

MEMORIAL

FÜR DIE ORDENTLICHE LANDSGEMEINDE DES KANTONS GLARUS VOM JAHRE 1957

*Vom Landrate beraten
in den Sitzungen vom 14. November, 15. Dezember 1956,
9. und 30. Januar, 27. Februar, 16., 18. und 20. März 1957*



Beilagen:

- I-III Übersicht der Landesrechnung
- IV Rechnungen der Fonds und Stiftungen
- V Rechnungen der staatlichen Fürsorgeeinrichtungen
- VI Rechnungen der Versicherungskassen
- VII Jahresergebnis der Glarner Kantonalbank
- VIII Betriebsrechnung der Kantonalen Krankenanstalt
- IX Voranschlag für das Jahr 1957

Traktandenverzeichnis für die ordentliche Landsgemeinde 1957

§ 1	Eröffnung der Landsgemeinde	
§ 2	Wahlen	die Landsleute
§ 3	Finanzbericht und Landessteuern	
§ 4	Revision des Steuergesetzes vom 6. Mai 1934	
§ 5	Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft	
§ 6	Abänderung des § 176bis, EG zum ZGB, (Wasserrecht)	
§ 7	Beteiligung des Kantons Glarus an der Kraftwerke Linth-Limmern AG.	
§ 8	Leistung eines Beitrages für das Jahr 1957 an das Sanatorium Braunwald	zurückgetretenen
§ 9	Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden	zu besetzen.
§ 10	Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946	Ergänzung von § 21 abgeschlossene
§ 11	Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929	
§ 12	Antrag betr. Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und Erlaß eines neuen Fürsorge-Gesetzes	vom Obergericht
§ 13	Beiträge an die Irrenfürsorge. Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt	7 Jahren, Stell-
§ 14	Erlaß eines kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951	der kantonalen Hochschulestudium
§ 15	Leistung eines Beitrages von Fr. 70 000.— an die Flurgenossenschaften A und B durch den Kanton	
§ 16	Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB	seit 10 Jahren,
§ 17	Abänderung von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951	
§ 18	Aenderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913	
§ 19	Erlaß eines Gesetzes zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse	
§ 20	Wahl der Rats- und Gerichtsweibel	

362 341.25 Aus-
Fr. 351 500.—
Zuereingänge be-
53 auf.

1. Allgemeine Verwaltung.

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1955	Rechnung 1956
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 970 797.80	2 085 667.15
Erwerbs- und Ertragssteuern	3 833 612.45	4 312 451.35

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

§ 1. Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet und es werden hierauf die Landsleute und Niedergelassenen den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2. Wahlen

Die Landsgemeinde hat für den Rest der laufenden Amtsdauer an Stelle des zurückgetretenen Herrn Walter Moser, Schwanden, ein Mitglied in das Zivilgericht zu wählen.

Infolge Demission des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Verhorrichters neu zu besetzen.

Das Obergericht hat die Stelle zur Bewerbung ausgeschrieben, wobei es in Anwendung von § 21 des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946 als Wahlerfordernis abgeschlossene Hochschulbildung oder mehrjährige Tätigkeit im Strafuntersuchungswesen verlangte.

Folgende Bewerber haben sich gemeldet und sind (in alphabetischer Reihenfolge) vom Obergericht als wahlfähig erklärt worden:

1. *Hans Elmer-Rebsamen*, geb. 1925, von Matt, in Ennetbühls, Verhörschreiber seit 7 Jahren, Stellvertreter des Verhorrichters seit 3 Jahren.
2. *Dr. rer. pol. Daniel Hefti*, geb. 1914, von Luchsingen, in Glarus, ledig, Revisor der kantonalen Ausgleichskasse der AHV und Stellvertreter des Kassenleiters. Abgeschlossenes Hochschulstudium der Universität Basel.
3. *Jakob Weber-Hämmerli*, geb. 1912, von Netstal, in Glarus, Polizeikommandant seit 10 Jahren, im Polizeidienst des Kantons Glarus seit 21 Jahren.

§ 3. Finanzbericht und Landessteuern

Die Landesrechnung 1956 schließt bei Fr. 13 508 602.96 Einnahmen und Fr. 13 662 341.25 Ausgaben mit einem Rückschlag von Fr. 153 738.29 ab. Im Budget war ein Rückschlag von Fr. 351 500.— vorgesehen. Dieses bessere Rechnungsergebnis ist hauptsächlich durch die höheren Steuereingänge bedingt.

Das Konto Vor- und Rückschläge weist nunmehr einen Passivsaldo von Fr. 434 596.53 auf.

1. Allgemeine Verwaltung.

Die Landessteuern zeigen im Vergleich zum Vorjahr folgendes Bild:

	Rechnung 1955	Rechnung 1956
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	1 970 797.80	2 085 667.15
Erwerbs- und Ertragssteuern	3 833 612.45	4 312 451.35

Im Vergleich zum Voranschlag ergibt sich als Gesamtbetrag an direkten Steuern folgende Gegenüberstellung:

	Budget 1956	Rechnung 1956
Vermögens-, Kapital- und Personalsteuern	2 000 000.—	2 085 667.15
Erwerbs- und Ertragssteuern netto für das Land	2 320 000.—	2 501 221.75
	<hr/> 4 320 000.—	<hr/> 4 586 888.90
Mehrertrag gegenüber dem Budget		<hr/> 266 888.90

Die immer noch anhaltend gute allgemeine Wirtschaftslage findet im besseren Steuerergebnis ihren Ausdruck. Auch ist der Steuerertrag im zweiten Jahre der Einschätzungsperiode erfahrungsgemäß etwas höher als im ersten Jahre. Die allgemeine Finanzlage des Kantons darf jedoch durch diesen Mehrertrag an Steuern nicht zu optimistisch eingeschätzt werden, stehen doch dem Kanton in den nächsten Jahren große Aufgaben bevor (Walenseestraße, Spitalbauten usw.).

Bei den Staatsgebühren ist gegenüber dem Budget ebenfalls ein Mehrertrag von Fr. 33 841.50 eingegangen. Die Ausgaben für die Experten und Spezialkommissionen sind um Fr. 32 892.35 höher als budgetiert. Es ist dies auf einige außerordentliche Gutachten und Expertisen zurückzuführen u. a. an das Betriebswissenschaftliche Institut an der ETH betreffend den Spitalbetrieb, an das Institut für angewandte Psychologie in Lausanne betreffend dem Besoldungsgesetz, ferner zwei Gutachten betreffend Steuerrecht.

Bei den Besoldungen der Regierungskanzlei ist der Mehraufwand auf den Besoldungsnachgeuß an einen zurückgetretenen Direktionssekretär sowie auf das Gehalt für einen neuen Kanzlisten auf dem Handelsregisteramt und Sekretariat der Landwirtschaftsdirektion/Erziehungsdirektion ab 1. Oktober 1956 zurückzuführen.

Die Ruhegehälter an Landesbeamte erforderten Fr. 72 027.30 gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag, da drei Beamte im Laufe des Jahres zurücktraten. Die Beiträge erforderten Fr. 18 615.25 gegenüber Fr. 9 000.— nach Voranschlag. An außerordentlichen Beiträgen sind zu erwähnen die Ungarnspende mit Fr. 4 000.—, der Beitrag für den Gedenkstein von Landammann E. Blumer sel. von Fr. 1 000.— sowie für einige Geschenke an Kantonsregierungen in Form von Wappenscheiben usw.

Die Sporteln der Gerichtskanzleien warfen nur Fr. 26 724.25 ab gegenüber Fr. 31 000.— nach Budget. Die vermehrten Ausgaben für die Gerichtswibel- und Abwartbesoldungen sind bedingt durch den Besoldungsnachgeuß an den zurückgetretenen Gerichtshaushälter. Der unentgeltliche Rechtsbeistand blieb um Fr. 264.70 unter dem Voranschlag von Fr. 10 000.—.

2. Finanz- und Handelsdirektion.

Die Erbschaftssteuern erbrachten zufolge einiger großer Erbgänge den hohen Betrag von Franken 974 279.65 und überstiegen den Voranschlag um Fr. 74 279.65. Dagegen blieben die Nachsteuern mit Fr. 9 915.— um Fr. 10 085.— unter den Erwartungen.

Der Bruttoertrag der Wasserwerksteuer entsprach mit Fr. 293 390.75 dem Budget. Dagegen wird dieser Ertrag nunmehr wieder geschmälert durch die alljährliche Zuweisung von Fr. 20 000.— an ein Spezialkonto mit der Zweckbestimmung der Ausrichtung von Beiträgen an schwerbelastete Uferschutzpflichtige, die jedoch Mitglied einer Korporation sein müssen.

Der Anteil an der eidg. Wehrsteuer kann dank des a. o. Einganges seitens einer Holdinggesellschaft für das Jahr 1956 und 1957 noch auf der gleichen Höhe belassen werden. Ab 1958 wird dagegen die Reduktion der Ansätze den Anteil des Kantons entsprechend schmälern.

Die Abschreibung auf ertragslosen Aktien betrifft die Sernftalbahnaktien. Auf Anregung der landrätlichen Budget- und Rechnungskommission wird diese Abschreibung ab 1957 ebenfalls ins Budget aufgenommen. Bei den Beiträgen an die Beamtenkasse mußten für 3 Einkaufssummen des Kantons rund Fr. 25 600.— aufgebracht werden. Diese Einkaufssummen werden usugemäß nicht budgetiert. Der Rest entfällt auf Nachzahlung für vorzeitig gewährte Dienstalterszulagen oder Versetzungen in höhere Gehaltsklassen.

3. Militärdirektion.

Für die Ausbildung im Zivilschutz wurden Fr. 8 728.55 aufgewendet. Es fanden interkantonale Kurse statt in Bern, Buochs und Glarus. Die Luftschutzbauten überstiegen den Voranschlag um Fr. 2 283.15, da dieses Jahr einige größere Projekte (Wohnblöcke in Schwanden, Saalbau in Niederurnen) zur Abrechnung kamen.

Die Zeughausrechnung ist mit Fr. 404 059.95 Einnahmen und Fr. 403 564.20 Ausgaben praktisch ausgeglichen.

4. Polizeidirektion.

Die Paß- und Fremdenpolizeigebühren erreichten mit Fr. 103 171.50 einen neuen Höchststand und waren Fr. 27 171.50 höher als veranschlagt, als Folge der außerordentlich hohen Zahl von Fremdarbeitern.

Bei den Handelsreisendenpatenten ist dagegen ein Minderertrag zu verzeichnen.

Bei den Besoldungen des Polizeikorps ist die Mehrausgabe auf den Besoldungsnachgenuß für den zurückgetretenen Polizeigefreiten Fritz Vögeli zurückzuführen.

Der Betrieb des Polizeikommandos erforderte Mehraufwendungen von Fr. 13 502.59, bedingt u. a. durch die Anschaffung von Mobiliar für die verschiedenen Polizeiposten, wofür vom Regierungsrat der entsprechende Kredit bewilligt wurde. Der Kanton stellt nunmehr den Polizisten in den Gemeinden Engi, Schwanden, Näfels, Niederurnen und Mühlehorn Amtswohnungen zur Verfügung. Die Einrichtungen derselben erforderten Aufwendungen im Betrage von Fr. 10 034.80.

5. Baudirektion.

Die Motorfahrzeugtaxen verzeichneten einen Mehreingang von Fr. 39 759.55 gegenüber dem Voranschlag. Auch der Benzinzoll warf Fr. 57 030.— mehr ab als vorgesehen, da die Aufwendungen des Kantons für die Straßenbauten größer geworden sind, was eine Mehrzuteilung am Benzinzoll zur Folge hatte. Dementsprechend fiel die Tilgung auf dem Konto Straßen und Brücken um Fr. 92 943.65 höher aus.

Die Besoldungen des Bauamtes sind unter dem Voranschlag geblieben, da die Stelle des Adjunkten noch unbesetzt ist.

Die Aufwendungen für den Schneebruch blieben rund Fr. 19 000.— unter dem Voranschlag, da der Winter 1955/56 und auch der Dezember 1956 äußerst schneearm waren. In den Aufwendungen ist auch eine Tilgungsquote von Fr. 11 000.— für den UNIMOG inbegriffen.

Die Belagserneuerungen erforderten gegenüber dem Budget Mehrkosten von Fr. 35 699.95. Mit Ausnahme eines kleinen Betrages für Schwanden wurden die Belagserneuerungen ausschließlich an der Kerenzerbergstraße vorgenommen.

Die Mehrkosten für das Rathaus betreffen die Verbesserung der Akustik im Landratsaal, wofür der Landrat einen Kredit von Fr. 15 000.— bewilligte.

Die Wasserbauten (ohne Durnagelverbauungen) erforderten Fr. 255 404.15 gegenüber Fr. 333 400.— nach Voranschlag. Für die noch nicht abgerechneten Projekte Linth (Linthal-Näfels) und Diesbachverbauung wurden die entsprechenden Budgetposten in Uebereinstimmung mit den von der Budget- und Rechnungskommission aufgestellten Grundsätzen zurückgestellt.

Die Schneebruchkosten der Sernftalbahn benötigten nur Fr. 6 672.70 gegenüber Fr. 25 000.— nach Voranschlag. Auch die Deckung des Betriebsdefizites blieb rund Fr. 3 000.— unter dem Voranschlag.

6. Erziehungsdirektion.

Für die Erhaltung der Kunstdenkmäler bewilligte der Regierungsrat einen Kredit von Fr. 15 000.— auf 3 Jahre verteilt, wovon Fr. 4 000.— auf 1956 entfallen (Pos. 6. 2. 760).

Die Kantonsschule, die am 1. Mai 1956 ihren Betrieb aufnahm, blieb mit ihren Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Voranschlages, mit Ausnahme der nachstehend begründeten Posten:

Die Besoldungen der Kantonsschullehrer wurden auf der Basis der bisherigen Sekundarlehrergehalte budgetiert, da die neuen Besoldungen erst später vom Landrat festgesetzt wurden. Auch eine zusätzliche Hilfslehrerstelle wurde vom Regierungsrat auf Antrag des Kantonsschulrates erst nachher geschaffen, da es sich zeigte, daß die 1. und 2. Klasse dreifach geführt werden mußten. Die Einkaufssumme des Kantons an die Lehrerversicherungskasse für 3 neue Lehrer belief sich auf Fr. 21 514.75, welche Ausgabe ususgemäß nicht budgetiert wird. Eine Erhöhung erfuhren auch die Heizungskosten, bedingt durch die bereits im Laufe des Sommers eingetretene Teuerung auf den Brennmaterialien, hauptsächlich Kohle.

Die Defizitbeiträge an die Schulgemeinden erforderten nur Fr. 146 856.88 gegenüber dem Budgetbetrag von Fr. 155 000.—.

Die Beiträge an die Schulhausbauten und Turnplätze im Gesamtbetrage von Fr. 498 978.65 (Budget Fr. 500 000.—) betreffen die folgenden Objekte:

Schulhausneubau Glarus	Fr. 401 800.—	Gesamtbetrag
Schulhausneubau Mollis	„ 88 000.—	Teilbetrag
Schulhauserweiterung Braunwald	„ 1 960.—	Restbetrag
Turn- und Spielplatz Luchsingen	„ 7 218.65	Gesamtbetrag.

Die meisten Beiträge für soziale Maßnahmen usw. kommen erst nach Ende des Schuljahres 1956/57 zur Abrechnung, sodaß der Budgetbetrag von Fr. 15 000.— nur teilweise benutzt werden mußte.

Bei den Ruhegehältern an Arbeitslehrerinnen bewilligte der Regierungsrat eine Nachzahlung von Fr. 7 500.— an eine Schulgemeinde, die früher Defizitgemeinde war und nun seit einigen Jahren als Nichtdefizitgemeinde die Leistungen des Kantons erst nachträglich anforderte.

Die Stipendien an Seminaristen erfuhren eine Erhöhung, da im neuen Schulgesetz eine zweimalige jährliche Vorauszahlung vorgesehen ist im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die die Stipendienzahlung erst nach Abschluß des Studienjahres vorsah.

7. Armen- und Vormundschaftsdirektion.

Die Mehrausgaben von Fr. 28 047.85 für die Defizitdeckung der Armengemeinden ist einmal auf den verminderten Erwerbssteueranteil 1955 und sodann auf die vom Regierungsrat bewilligte Einstellung der Bauausgaben im Bürger- und Altersheim Sernftal zurückzuführen.

Die Beiträge aus dem Alkoholzehntel beliefen sich insgesamt auf Fr. 25 007.05 gegenüber 20 400.— nach Voranschlag. Die Erhöhung wurde verursacht durch den vom Regierungsrat bewilligten einmaligen Baubeitrag an das Schweiz. Pestalozziheim Neuhof, im Betrage von Fr. 4 000.—.

8. Sanitätsdirektion.

Das Defizit der kantonalen Krankenanstalt betrug Fr. 685 410.— gegenüber Fr. 643 700.— nach Voranschlag. Die Kostenüberschreitung wurde durch folgende Faktoren verursacht:

Mehrverbrauch an Medikamenten, Verbands- und Röntgenmaterial, Labormaterial	Fr. 13 500.—
Anschaffung von Aerztemobiliar und Wäsche	„ 5 500.—
Außerordentliche Anschaffungen (Operationstisch, Wärmespeisewagen mit Geschirr, Kaffeemaschine, Entwicklertrog für Röntgenabteilung)	„ 24 500.—
Aufschlag auf Heizmaterial und Mehrverbrauch	„ 7 000.—
	<hr/> Fr. 50 500.—
abzüglich Minderaufwand Gebäudeunterhalt	„ 8 500.—
	<hr/> Fr. 42 000.—

9. Landwirtschaftsdirektion.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und des Abortus Bang mußten Fr. 222 443.05 aufgewendet werden gegenüber Fr. 45 000.— nach Voranschlag. Hieran waren Fr. 81 585.25 Bundesbeiträge erhältlich. Die Entnahme aus dem Viehkassafonds wurde ebenfalls proportional erhöht auf Fr. 49 000.—.

Die Meliorationen blieben mit Fr. 270 752.— im Rahmen des Voranschlages. Die größeren Projekte betreffen Mettmenstafel Schwanden, Hintersackberg Glarus, Oberplanggen Niederurnen, Mühlebachalp Engi, Thalalp Filzbach und Schwändital Oberurnen. Für die Stallsanierungen und Siedlungsbauten wurden Fr. 80 866.— aufgewendet, woran Fr. 40 433.— vom Bund an Beiträgen eingingen. Das Budget wurde somit um Fr. 9 633.— überschritten. Von den bewilligten Krediten im Gesamtbetrage von Fr. 305 000.— steht am 1. Januar 1957 noch ein Betrag von Fr. 47 907.35 zur Verfügung. Die Wohnsanierung in Berggebieten erforderte Fr. 96 904.75, woran von Bund und Gemeinden Fr. 45 505.— eingingen, sodaß zu Lasten des Kantons Fr. 51 399.75 verblieben gegenüber Fr. 54 000.— nach Voranschlag. Von den insgesamt bewilligten Krediten von Fr. 145 000.— stand am 1. Januar 1957 noch ein Betrag von Fr. 29 109.55 zur Verfügung.

Für die Bergbauernunfallversicherung, worüber der Landrat eine Verordnung erließ, mußten noch keine Aufwendungen gemacht werden. Dagegen wurde der Budgetbetrag von Fr. 3 000.— für die Beiträge an landwirtschaftliche Maschinen und Geräte um Fr. 4 222.45 überschritten.

10. Forstdirektion.

Die Besoldungen des Forstpersonals erforderten Fr. 50 408.90 oder Fr. 7 808.90 mehr als im Voranschlag, da noch ein weiterer Forstingenieur sowie ein Forstpraktikant für die Erledigung der pendingen Projekte beschäftigt wurden. Demgegenüber sind die Rückvergütungen des technischen Personals Fr. 11 000.— höher als vorgesehen.

Die Beiträge an Waldstraßen betreffen die Gufelstockstraße Engi mit Fr. 19 093.— und die Waldstraße Stutz-Klebermehl-Mühlehorn mit Fr. 20 235.95. Von den Aufwendungen für Verbauungen und Aufforstungen entfallen Fr. 109 773.20 auf die Kneugratverbauung Braunwald und Fr. 83 631.50 auf die 10 übrigen Projekte.

11. Direktion des Innern.

Die Grundbuchgebühren warfen Fr. 77 460.75 ab gegenüber Fr. 65 000.— nach Voranschlag. Der Anteil am Alkoholmonopol überstieg den Budgetbetrag von Fr. 90 000.— um Fr. 20 972.70, da die Rechnung der Eidg. Alkoholverwaltung gegenüber dem Vorjahr bedeutend günstiger abschloß.

Die Beiträge an die Krankenkassen überstiegen den Voranschlag um Fr. 9 882.30. Die Zinsgarantie an die Staatliche Alters- und Invalidenversicherung belief sich auf Fr. 100 902.— gegenüber Fr. 105 000.— nach Voranschlag. Es ist dies auf die nunmehr wieder ansteigende Rendite der Wertpapiere zurückzuführen.

Der Voranschlag für das Jahr 1957 sieht einen Rückschlag von Fr. 309 500.— vor, wobei die von der Landsgemeinde 1957 zu beschließenden neuen Ausgaben noch nicht mitberücksichtigt sind.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde gestützt auf diese Ausführungen:

Es sei in Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 und seitherigen Aenderungen für das Jahr 1957 eine Steuer von 100% zu erheben.

§ 4. Revision des Steuergesetzes vom 6. Mai 1934

Auf die Landsgemeinde 1956 sind fünf Memorialsanträge eingereicht worden, die alle auf eine Abänderung des Steuergesetzes hinzielen. Einen weiteren Antrag in diesem Sinne stellte der Gemeinderat Netstal zu Handen der Landsgemeinde 1957.

Da aus zeitlichen Gründen eine Behandlung der Geschäfte auf die letztjährige Landsgemeinde nicht möglich war, haben die Stimmberechtigten die fünf angemeldeten Memorialsanträge auf das Jahr 1957 verschoben.

Die einzelnen Begehren haben folgenden Inhalt:

1. Antrag des Gewerkschaftskartells und der Sozialdemokratischen Partei.

„Der Regierungsrat wird beauftragt, auf die Landsgemeinde 1957 eine Teilrevision des Steuergesetzes vorzubereiten, wobei eine Milderung der Steueransätze für Einkommen unter Fr. 12 000.— und Vermögen bis Fr. 100 000.— zu berücksichtigen ist. — Als Uebergangslösung schlagen wir vor, daß an Stelle der prozentualen Reduktion ein Steuerrabatt gewährt werden soll, der insbesondere die kleinen Vermögen bis zu Fr. 100 000.— und die Einkommen bis zu Fr. 12 000.— vermehrt berücksichtigt.“

B e g r ü n d u n g .

Bevor wir auf die eigentliche Begründung näher eintreten, möchten wir ganz allgemein zur Steuerreduktion im Kanton Glarus einige Bemerkungen machen.

Angesichts der großen kommenden Straßenbauten, der notwendigen Spitalerweiterung, der vermehrten Ausgaben für die Kantonsschule und das übrige Schulwesen, sowie die ungenügenden Leistungen unserer Alters- und Invalidenversicherung etc. hätten wir es lieber gesehen, wenn unsere sozialen Institutionen besser ausgebaut worden wären.

Uebrigens sollte in Zeiten guter Konjunktur die öffentliche Hand eher mehr Steuern verlangen, damit die Staatsschulden getilgt werden könnten. In Zeiten schlechter Konjunktur sollte sie konjunkturbelebend wirken, indem zurückgestellte Aufgaben gelöst, und zudem auf der Einnahmenseite die Steuern eher ermäßigt werden könnten.

In Krisenzeiten, wenn die Privatindustrie es ohnehin schwer hat, der verschärften Konkurrenz die Stange zu halten, würden Steuerreduktionen doppelt geschätzt. Ebenso wäre dem Handwerk mehr gedient, wenn man anstatt neue Schulden auf die alten zu türmen von einer Steuerreserve zehren könnte.

Wir kennen noch zur Genüge, wie harzig und mühselig es war, bis man die Notstandsarbeiten finanziert hatte. Damals hieß es, die Arbeitslosenunterstützung sei billiger als die Beschaffung von zusätzlicher Arbeit.

Wir sträuben uns dagegen, daß unbedingt innerhalb einer einjährigen Rechnungsperiode der Ausgleich gefunden werden soll. Immer mehr dringt die Erkenntnis in weitere Kreise, daß der Budgetausgleich innerhalb eines Konjunkturzyklus gefunden werden muß. Wenn wir uns trotzdem veranlaßt sehen, einen Memorialsantrag zu stellen, so einzig aus dem Grunde, weil der 5% Steuerabbau, wie er letztes Jahr von der Landsgemeinde beschlossen wurde, den kleinen Einkommensbezügeren und den Steuerpflichtigen mit kleinem Vermögen nicht gerecht wird.

Zuerst müssen die Mängel, an dem unser Steuergesetz krankt, beseitigt werden. Ein prozentualer Abbau trifft nur das Richtige, wenn die Steueransätze, Progression und Degression und die Sozialabzüge richtig abgestuft sind. Solange dies aber nicht zutrifft, verschärft ein solcher Abbau nur noch die Ungerechtigkeiten.

Die Geldentwertung hat dazu geführt, daß die untersten Schichten der Bevölkerung wegen der teuerungsbedingten Lohnerhöhungen, aus Einkommensstufen mit niedrigen Steueransätzen in höhere Progressionsstufen vorrückten. Dadurch zahlen sie nicht nur entsprechend dem höhern Einkommen eine höhere Steuer, sondern die Steuer steigt viel stärker. So bezahlte beispielsweise eine steuerpflichtige Einzelperson im Jahre 1938 bei einem Einkommen von Fr. 3 800.— an Einkommenssteuern Fr. 70.—. Sofern das Einkommen indexgemäß auf Fr. 6 460.— angestiegen ist, bezahlt der gleiche Steuerzahler heute Fr. 154.—. Bei einem Index von 170 hätte er nur Fr. 111.— zu bezahlen. Die Steuerbelastung beträgt aber Fr. 35.— mehr. Sie liegt also um 30% über dem indexgemäßen Aufschlag. Ein anderes Beispiel: Eine Familie mit zwei Kindern, die vor dem Krieg Fr. 5 000.— verdient hat, bezahlte 1938 Fr. 35.—, heute bezahlt die Familie, welche nun infolge der Teuerung Fr. 8 500.— verdienen muß, Fr. 198.50, was einer Mehrbelastung von Fr. 139.— gleichkommt. Indexgemäß hätte sie nur Fr. 59.50 bezahlen müssen. Ein Vergleich mit andern Kantonen kann nur gezogen werden, wenn die Sozialleistungen ebenfalls gegenüber gestellt werden. (Altersbeihilfen, Familienzulagen).

Die starke Erhöhung rührt zum großen Teil daher, weil heute die Steuer vom Bruttoerwerb errechnet wird, also vor dem Abzug der Sozialabzüge. Diese Neuerung trifft die untersten Erwerbsschichten besonders hart. Sie kann nur gemildert werden, indem ein entsprechender Steuerrabatt als Uebergangslösung gewährt wird. Sofern die einfache Steuer das nächste Jahr wiederum reduziert werden sollte, so fordern wir die im Antrag II verlangte Berücksichtigung der kleinen Vermögen und kleinen

Einkommen. In Bezug auf unsern Hauptantrag möchten wir ganz allgemein bemerken, daß wir die Auffassung vertreten, daß eine allgemeine dauernde Verminderung der Steuereinnahmen bei den erhöhten Staatsausgaben gar nicht in Frage kommt. Der Kanton kann jedoch einige andere Steuerquellen erschließen oder ausgiebiger gestalten, welche es ermöglichen, daß trotzdem die allzugroßen Härten in unserm Steuergesetz gemildert werden können. Wir denken dabei an die Revision der Wasserwerksteuer, an den Beitritt zum Armenkonkordat, welcher für den Kanton Glarus auch jährlich etwa Fr. 60 000.— ausmachen würde. Ebenso dürfte eine Grundstückgewinnsteuer, welche einige Kantone bereits eingeführt haben, in Erwägung gezogen werden. Unsere kleinen Sparer wurden bei uns in doppelter Hinsicht in Mitleidenschaft gezogen, durch die Geldentwertung und den Zinszerfall. Es ist daher sozial nicht zu verantworten, wenn wir hier nicht baldigst erhebliche Erleichterungen beschliessen. Die Indexziffern der kantonalen Steuerbelastung natürlicher Personen, welche als Beilage zum Septemberheft der Volkswirtschaft herausgegeben wurde, sollte für die Finanzdirektion bei der Neubearbeitung der Vermögenssteuer begleitend sein. Nach unserer Meinung sollte zuerst der Vermögens- und Erwerbssteuerausfall errechnet und hernach die erwähnten Steuern oder Gebühren um den Ausfall erhöht werden.

In einer Tabelle wird dargestellt, daß sich die Steuerreduktion bei Einkommen von Fr. 6 000.— bis Fr. 12 000.— lediglich auf Fr. 4.40 bis Fr. 28.40 stellt für eine Familie ohne Kinder, und daß diese Reduktion für Familien mit 2 oder mehr Kindern noch geringer ist.

2. Antrag der Demokratischen und Arbeiterpartei.

Revision von § 33 des Steuergesetzes: § 33 soll heißen:

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht —

- f) „Bei den Arbeitnehmern 5% des Haupterwerbes gemäß Lohnausweis für die mit dem Erwerb verbundenen allgemeinen Unkosten, höchstens aber Fr. 600.—. Höhere Unkosten sind zu begründen und zu beweisen.“

Begründung.

Die bisher unter § 33 zugestandenen Abzüge betreffen nur die selbständig Erwerbenden, mit Ausnahme von Buchstabe d), wonach alle Steuerpflichtigen die Beiträge für die AHV und die kantonale Alters- und Invalidenversicherung abziehen können. Jeder Arbeitnehmer hat aber ebenfalls verschiedene Auslagen, welche direkt mit seinem Erwerb in Beziehung stehen. Als hauptsächlichste allgemeine Unkosten sind bei den Arbeitnehmern zu nennen: Berufskleider, besonderer Kleiderverschleiß, Berufswerkzeuge, Fachkurse, Fachzeitschriften und Fachzeitungen. Zahlreiche Arbeitnehmer haben außerdem noch besondere Auslagen für die Fahrt zur Arbeitsstätte, für auswärtige Verpflegung usw.

Eine ganze Reihe von andern Kantonen gewährt den unselbständig Erwerbenden Spezialabzüge von 5—20% mit Maxima zwischen Fr. 500.— und Fr. 2 400.— oder ohne Maximum. Als Beispiele seien erwähnt:

St. Gallen	10%	max. Fr. 600.—
Schwyz	12,5%	max. Fr. 1 000.—
Uri	10%	max. Fr. 600.—
Obwalden	5%	ohne Maximum
Luzern	10%	max. Fr. 800.— usw.

Unser Vorschlag bewegt sich jedenfalls an der untersten Grenze. Bei der Wehrsteuer sind nunmehr ebenfalls pauschale Abzüge für die genannten Unkosten der Arbeitnehmer zugestanden worden. Der Steuerausfall ist nicht sehr bedeutend und durchaus tragbar. Die vorgeschlagene Aenderung entspricht dem Gebot der Gerechtigkeit und sie wird den Einschätzungsorganen die Arbeit wesentlich erleichtern.

3. Antrag der Christlichen Gewerkschaftsvereinigung.

§ 35, zweiter Satz des Gesetzes über das Steuerwesen sei zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ergänzen:

„Der Erwerb minderjähriger Kinder wird gesondert veranlagt.“

Begründung.

I.

Nach dem geltenden Steuergesetz wird der Fr. 500.— übersteigende Erwerb unmündiger Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt zugerechnet.

Diese Zusammenrechnung des Erwerbseinkommens minderjähriger Kinder mit demjenigen der Eltern führt wegen der Progression der Steuersätze sehr oft zu einer steuerlichen Belastung, die den meist bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen der Betroffenen nicht entspricht und als stoßende Härte empfunden wird.

Dem Umstand, daß das als Einheit steuerbare Erwerbseinkommen oft von beiden Ehegatten und besonders aber von unmündigen Kindern zusammen erzielt wird, trägt das geltende Recht zuwenig Rechnung. Es besteht, wirtschaftlich betrachtet, ein wesentlicher Unterschied, ob z. B. ein Einkommen vom Vater allein, von beiden Ehegatten zusammen oder gar zusammen mit unmündigen Kindern verdient wird.

Die progressive Staffelung der Steuersätze bringt es mit sich, daß ausgerechnet der Erwerb minderjähriger, im Haushalt der Eltern lebender Kinder, von der Progression am härtesten betroffen wird. Nicht selten wird das dem Inhaber der elterlichen Gewalt zugerechnete Erwerbseinkommen Minderjähriger mit sechs, acht, zehn und mehr Prozent besteuert. Dies ganz unabhängig davon, ob es sich um Einkommen handelt, das auf Grund eines Dienstverhältnisses oder in einer Berufslehre erzielt worden ist.

Wenn wir die Steuerbelastung auf dem Erwerbseinkommen vor dem Kriege vergleichen mit der heutigen, so müssen wir feststellen, daß diese im Durchschnitt nicht nur im Verhältnis der Teuerung angestiegen ist; sie beträgt oft ein Mehrfaches!

Die Anschaffung von Kleider, Wäsche, Schuhe u. dgl. für Kinder im nachschulpflichtigen Alter macht sich für den Haushaltsvorstand finanziell besonders spürbar. Bei kinderreichen Familien besteht vielfach noch ein gewisser Nachholbedarf.

Auch kommt der Verdienst Minderjähriger nicht immer 100%ig dem elterlichen Haushalt zugute. In vielen Fällen überlassen die Eltern den erwerbstätigen Kindern einen Teil ihres Einkommens zur persönlichen Verwendung. Die Kinder tragen nicht selten lediglich mit einem bescheidenen Kostgeld an die Kosten des elterlichen Haushaltes bei.

Eine gesonderte Veranlagung des Erwerbseinkommens unmündiger, im Haushalt der Eltern lebender Kinder ist daher vollauf gerechtfertigt. Analog den volljährigen, ledigen Personen soll auch den erwerbstätigen Minderjährigen ein Existenzminimum von Fr. 2 000.— eingeräumt werden.

II.

Die geltende Vorschrift bezüglich die Zurechnung des Erwerbs minderjähriger, im Haushalt der Eltern lebenden Kinder, zu demjenigen des Inhabers der elterlichen Gewalt stößt immer mehr auf Verfahrensschwierigkeiten und läßt sich auf die Dauer kaum halten.

Der im Kanton Glarus wohnhafte Inhaber der elterlichen Gewalt hat das Einkommen des minderjährigen Kindes bis zum Ablauf der zweijährigen Steuerperiode, während welcher das Kind das 20.

Altersjahr vollendet, zusammen mit dem sonstigen Erwerb als Einheit zu versteuern. Bis ein Kind als selbständiges Steuersubjekt veranlagt werden kann, steht es im 21. oder gar im 22. Altersjahr. Heiratet z. B. ein am 1. Januar 1955 noch nicht 20 Jahre altes erwerbstätiges Kind, so hat nach geltendem Recht der Inhaber der elterlichen Gewalt dessen Erwerb zusammen mit dem seinigen bis zum 31. Dezember 1956 als Einheit zu versteuern. Dies ganz unbekümmert darum, daß der Erwerb des Kindes seit dessen Verheiratung nicht mehr dem Vater zukommt. Dem Vater steht keine Möglichkeit zu, für die Zeit seit dem Wegfall des Kindereinkommens (Heirat) eine sog. Zwischenveranlagung zu verlangen. Durch die Zunahme der Heiratslust dürften diese Fälle immer zahlreicher werden.

Die Zurechnung des Einkommens minderjähriger Kinder zum Erwerb des Inhabers der elterlichen Gewalt führt je länger je mehr zu Doppelbesteuerungsanständen, nämlich dann, wenn ein erwerbstätiges Kind außerhalb des Kantons Glarus Aufenthalt nimmt. Während z. B. der Vater für den Erwerb eines Minderjährigen veranlagt ist und das Kind in einem andern Kanton Aufenthalt nimmt, so tritt ordentlicherweise eine Aenderung in der Veranlagung des Vaters vor Ablauf der zweijährigen Veranlagungsperiode nicht ein. Dies auch nicht für den Fall, daß das Kind am neuen Aufenthaltsort besteuert wird. Gemäß Urteil des schweiz. Bundesgerichtes vom 3. März 1954 i. S. Indermauer sind Minderjährige am Aufenthaltsort steuerpflichtig.

III.

Auf dem Gebiete der eidg. Wehrsteuer wurde die eingangs beantragte Gesetzesänderung mit Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1954 verwirklicht. Erstmals bei der Veranlagung für die eidg. Wehrsteuer 8. Periode (1955—56) wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger nicht mehr dem Einkommen des Inhabers der elterlichen Gewalt hinzugerechnet, sondern gesondert veranlagt.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, auf die Steuererleichterungen hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens Minderjähriger in andern Kantonen hinzuweisen. Abgesehen von Kantonen, die Minderjährige überhaupt von der Erwerbssteuerverpflicht befreien, gibt es Kantone, die das Einkommen nur teilweise, oder im Sinne unseres Antrages gesondert besteuern. Wir erachten deshalb den Zeitpunkt als gekommen, daß auch der als sozial-fortschrittlich bekannte Kanton Glarus das Steuergesetz in dieser Richtung zum Schutze der Familie ändert. Der durch die Annahme dieses Antrages bedingte Steuerausfall ist für den Kanton und die Gemeinden durchaus tragbar.

4. Antrag eines Bürgers auf Aenderung von § 34 Steuergesetz.

§ 34 solle in dem Sinne geändert werden, daß vom dritten Kinde an der Abzug pro Kind auf Fr. 800.— bis 1000.— erhöht werden solle.

Begründung.

Nach dem Gesetze von der Landsgemeinde 1951 bezahlt eine Normalfamilie mit zwei Kindern mit Fr. 5 900.— Bruttoeinkommen folgende Steuern:

Einkommen Fr. 5 900.— gleich Bruttosteuer	Fr. 206.50
Fr. 4 900.— Existenzminimum	Fr. 171.50
	<hr/>
Erwerbssteuer	Fr. 35.—

Eine Familie mit sieben Kindern und Fr. 9 400.— Bruttoeinkommen bezahlt:

Einkommen Fr. 9 400.— gleich Bruttosteuer	Fr. 442.—
Fr. 8 400.— Existenzminimum	Fr. 362.—
	<hr/>
Erwerbssteuer	Fr. 80.—

Es ist nicht richtig und entspricht in keiner Weise der wirtschaftlichen Tragfähigkeit, wenn beide Familien mit dem gleichen Existenzminimum übersteigenden Betrag so ungleich besteuert werden. Bis der Bruttolohn von Fr. 5 900.— ausgegeben ist, darf die Familie für jede Person pro Tag Fr. 4.04 ausgeben. Bis der Bruttolohn von Fr. 9 400.— ausgegeben ist, darf die Familie für jede Person pro Tag Fr. 2.86 ausgeben. Um in Zukunft diesem Uebelstand abzuweichen, stelle ich den obigen Antrag an die Landsgemeinde 1956.

In erster Linie wird dieser Antrag ausschließlich großen Familien zugute kommen. Man wird vielleicht einwenden, wenn eine Familie Fr. 9 400.— Einkommen bezieht, so sei die Erwerbssteuer von Fr. 80.— sehr bescheiden. Demgegenüber möchte ich festhalten, eine Familie mit sieben Kindern benötigt ja Fr. 8 400.— um nur schlecht und recht leben zu können, was ja übrigens dem Existenzminimum entspricht.

Wenn eine Familie mit dem Existenzminimum auskommen muß, so bedeutet dies, für den Vater Fr. 4.80 pro Tag, für die Mutter Fr. 4.80 pro Tag, für ein Kind Fr. 1.92 pro Tag. Ob man mit diesen mehr als bescheidenen Beträgen gut leben kann, diese Entscheidung überlasse ich dem Glarnervolk. Mein Antrag wird die Spitze der Progression für große Familien brechen, was auch angebracht ist. Der Steuerausfall, wenn der Antrag angenommen wird, darf als bescheiden bezeichnet werden.

5. Antrag der Allgemeinen Bürgerlichen Volkspartei.

In § 17 des kantonalen Steuergesetzes sei der zweite Satz wie folgt zu ergänzen: „Doch dürfen kotierte Werttitel und Sparheftguthaben nicht höher bewertet werden, als einer Kapitalisierung ihres letzten Ertrages zum landesüblichen Hypothekarzinsfuß entspricht, wobei aber der letzte Ertrag mit mindestens 2% einzusetzen ist.“

Begründung.

Dieser Antrag ist notwendig, begründet und angemessen. Er soll Abhilfe schaffen für Zustände, die als nicht mehr tragbar bezeichnet werden müssen, wie das auch schon von offizieller Seite aus anerkannt wurde. Der Antrag versucht ferner zu verhindern, daß in nächster Zeit grundlegende Änderungen in unserer Steuergesetzgebung unvermeidbar werden könnten, die wohl alle Bürger in Mitleidenschaft ziehen müßten, namentlich auch die Erwerbssteuerpflichtigen.

Schon im Jahre 1934, als unser derzeitiges Steuergesetz in Kraft trat, hat man andernorts fast überall den Vermögensbesitzer zur Hauptsache nach Maßgabe des Ertrages besteuert, den das Vermögen abwirft. Bei uns dagegen hielt man damals am hergebrachten und als einfacher betrachteten System fest, wonach sich die Besteuerung nach der Vermögenssubstanz richtet. Dabei stand 1934, beim Erlaß unseres Steuergesetzes, der Zinsfuß für mündelsichere Obligationen noch über 4%. Es ist somit ein durchschnittlicher Ertrag von im Minimum 4%, auf welchen unsere derzeitige Vermögensbesteuerung basiert. Niemand wird bestreiten können, daß diese Voraussetzung heute nicht mehr zutrifft. Sichere Obligationen ergeben bestenfalls noch einen Zins von 3% und der Ertrag kotierter Aktien fällt sogar vielfach auf 2½% oder weniger herab. Die Besteuerung dagegen ist bei unserem System gleich geblieben, was sich umso einschneidender auswirkt, als heute zur kantonalen die direkte Bundessteuer hinzutritt. Diese Entwicklung wird für die Betroffenen verschärft durch die eingetretene Teuerung. Während diese in der privaten Wirtschaft und bei den öffentlichen Beamten und Bediensteten während ihrer Tätigkeit wie bei der Pensionierung weitgehend zum Ausgleich gelangt, muß der Vermögensertrag einer solchen Ausgleichung entbehren. Die Folge dieser Verhältnisse besteht darin, daß schon seit längerer Zeit im Kanton Glarus eine Vermögensbesteuerung erfolgt, die für Vermögen, groß und klein, übersetzt und bedeutend höher als an andern Orten ist. Dies soll nachstehend am Bei-

spiel eines für den Fiskus ins Gewicht fallenden Vermögens von Fr. 500 000. — dargelegt werden. Wird dabei ein durchschnittlich zweieinhalbprozentiger Ertrag angenommen, so verbleiben dem Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuern in Zürich noch Fr. 7 665.— oder 61,3% des Ertrages, in Zollikon sogar Fr. 8 337.— oder 66,7% des Ertrages, in Glarus aber nur Fr. 5 191.— oder 41,5% des Ertrages. Bei größern Vermögen werden obige Zahlen für Glarus noch ungünstiger. Beläuft sich das Vermögen auf eine Million, so werden dem Steuerpflichtigen vom Ertrag in Zürich 48,9%, in Zollikon 55,2%, in Glarus aber nur 30,6% belassen. Befinden sich im Vermögen gewisse Aktien, so trifft in Glarus leicht der Fall ein, daß dem Steuerpflichtigen überhaupt nichts mehr vom Ertrag dieser Titel übrig bleibt. Eine solche Besteuerung muß als konfiskatorisch bezeichnet werden. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß zum Vergleich absichtlich nicht solche Orte herangezogen wurden, die durch besonders günstige Steuerverhältnisse bekannt oder irgendwie örtlich abgelegen sind.

Eine Milderung der dargelegten Zustände ist bestimmt angebracht. Die beantragte Ergänzung des Steuergesetzes drängt sich aber keineswegs bloß im Hinblick auf die unmittelbar Betroffenen auf. Gerade wenn der Kanton Glarus wie bis anhin die Vermögenssteuer als die Hauptsteuer erheben und den Erwerb nur zurückhaltend besteuern will (tatsächlich dürften denn auch die Erwerbssteuern im Kanton Glarus die niedrigsten in der Schweiz sein), muß andererseits darauf geachtet werden, daß im Lande eine genügende Vermögenssubstanz bestehen bleibt. Dies wird aber unmöglich werden, falls nicht die zu harten Konsequenzen des heutigen Systems eine Korrektur erfahren, wie sie der vorliegende Antrag herbeiführen soll. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen müssen die Vermögen immer mehr angezehrt werden, was umso schwerer wiegt, als die neue Spartätigkeit im Allgemeinen zurückgeht, was vielleicht teilweise gerade wieder eine Folge der heutigen Besteuerung ist. Sodann erhalten wir keinen Zuzug von auswärtigen Vermögensbesitzern mehr. Selbst Glarner, die sich außer dem Kanton aufhielten, können es sich heute nicht mehr leisten, ihren Lebensabend in der Heimatgemeinde zu verbringen, wenn sie auf ihr Erspartes angewiesen sind und nicht etwa über eine Pension verfügen. Solche Rückkehrer werden heute von vielen Gemeinden entbehrt. Außerdem besteht die Gefahr der Abwanderung. Hierauf sollen schon die Steuerbehörden selber hingewiesen und Erleichterungen diskutiert haben. Doch ist der Antragstellerin bis jetzt nicht bekannt, daß in dieser Richtung etwas Konkretes vorgeschlagen wird. Nach einer Aufstellung im Memorial von 1951 bezahlen heute etwa 100 Steuerpflichtige ca. 50% aller Vermögenssteuern. Es ist ohne weiteres ersichtlich, daß der Wegzug auch nur einiger dieser Pflichtigen sofort eine spürbare Auswirkung auf die Steuereingänge hätte und sich nur durch eine Änderung des Steuersystems auffangen ließe. Derartige Konsequenzen, welche vor allem die heute günstig behandelten Erwerbssteuerpflichtigen zu spüren bekämen, will nun der vorliegende Antrag zu vermeiden suchen. Am bestehenden Steuersystem ändert der Antrag nichts. Dagegen sollen gewisse Auswirkungen desselben, die sich unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr vertreten lassen und bei weiterem Andauern unser System unmöglich machen müßten, gemildert werden. Dies geschieht in der Weise, daß soweit die Besteuerung in keinem richtigen Verhältnis mehr zum Vermögensertrag steht, eine entsprechende Anpassung auf dem Wege der Steuertaxation erfolgt. Ein Vermögen, das in kotierten Werttiteln und Sparguthaben angelegt ist, soll deswegen nicht stärker besteuert werden, als wenn es aus Hypothekarforderungen im ersten Range bestünde und demgemäß derzeit einen Ertrag von $3\frac{1}{2}\%$ abwerfen würde. Sparheftguthaben wären im Sinne des Antrages am Stichtag im Verhältnis ihres Zinssatzes zum erwähnten Hypothekarzinsfuß zu bewerten, wobei ebenfalls 2% als niedrigster Berechnungssatz in Anschlag kommen soll. Die Entwicklung, daß die Erträgnisse ständig zurückgehen, die steuerliche Belastung aber gleich bleibt, kann somit nicht mehr zum Nachteil des Steuerpflichtigen ohne jegliche Einschränkung fort dauern, sondern wird dort angehalten, wo sie zu einem völlig unbilligen Resultat führt. Es darf gesagt werden, daß der eingereichte Antrag maßvoll gehalten ist, sind doch andere Kantone neuerdings bei der Gewährung von Steuererleichterungen bei Obligationen von einem Mindestertrag von 4% und bei Aktien von einem noch höhern Satz ausgegangen.

Der gestellte Antrag wird gesamthaft betrachtet für Kanton und Gemeinden kaum eine Einbuße gegenüber den Steuern von 1954 bringen. Es dürfte nämlich weitgehend lediglich die durch die seit-herige Entwicklung auf dem Wertschriftenmarkt resultierende Steuervermehrung (der aber beim Steuerpflichtigen kein entsprechender Mehrertrag gegenübersteht) nicht zur Auswirkung gelangen. Dadurch, daß der Antrag noch die Klausel eines Mindestertrages von 2% enthält, besteht für den Fiskus eine weitere Garantie, daß allfälligen unvorhergesehenen Folgen weitgehend Rechnung getragen bleibt. Auch in technischer Hinsicht (Gestaltung der Steuerformulare) läßt sich der Antrag ohne weiteres durchführen.

Zusammenfassend sei nochmals festgehalten, wie unser Antrag einerseits ein gerechtes Entgegenkommen an die Vermögenssteuerepflichtigen bringt und andererseits auch einen dringenden Akt der Voraussicht bildet, um zu verhindern, daß wir in den nächsten Jahren vor Steuerproblemen stehen, von denen wir überzeugt sind, daß sie alle Bürger zu vermeiden wünschen.

6. Antrag des Gemeinderates Netstal.

Es sei der § 49 Abs. 2, Abschnitt 2 des Steuergesetzes zu ändern und es wird folgende Fassung beantragt: „25% sind unter Vorbehalt von § 50 den Ortsgemeinden zuzuscheiden. Von diesen sind $\frac{2}{5}$ im Verhältnis der Wohnbevölkerung den Ortsgemeinden zu verteilen. $\frac{3}{5}$ sind den Ortsgemeinden nach dem Steuerdomizil der Pflichtigen zuzuscheiden.“

Begründung.

Die bevorstehende Partialrevision des glarnerischen Steuergesetzes veranlaßt uns, die Gelegenheit zu benützen, eine wichtige revisionsbedürftige Bestimmung unseres geltenden Steuergesetzes zur Diskussion zu stellen. Aus Rücksicht auf die ohnehin stark beanspruchte gesetzgeberische Tätigkeit unserer kantonalen Behörden, haben wir mit der Einreichung unseres Antrages bis heute zugewartet. Nach Rücksprache mit einigen anderen Gemeindepräsidenten erachten wir aber heute den Zeitpunkt als gekommen und sind nicht in der Lage, noch länger mit der Einreichung zuzuwarten.

Als Antragsteller anerkennen wir nach wie vor die für die finanzschwachen Gemeinden segensreiche Wirkung des im Jahre 1951 geschaffenen kantonalen Finanzausgleiches und sind auch in Zukunft bereit, einen bedeutenden Anteil an diesem Finanzausgleich mitsamt einigen anderen Gemeinden zusammen zu leisten. Wir möchten festhalten, daß bis anhin die Gemeinde Netstal prozentual den größten Anteil aller Gemeinden an den kantonalen Finanzausgleich geleistet hat. Aus der Tabelle auf Seite 50/51 des Memorials vom Jahre 1956 geht hervor, daß Netstal insgesamt nur 23,72% vom total abgelieferten Erwerbssteuerbetrag erhalten hat, während die gesetzmäßige Zuteilung gemäß Art. 49 des Steuergesetzes 42% betragen würde. Glarus erhielt 27,85%, Schwanden 25,97%, Niederurnen 28,82% und drei weitere Gemeinden zwischen 30—42%. Alle übrigen Gemeinden erhielten mehr als die gemäß Art. 49 des Steuergesetzes vorgesehenen 42% und waren also damit die vom Finanzausgleich profitierenden 21 Gemeinden.

Bei Berücksichtigung unseres Antrages bleiben wir nach wie vor diejenige Gemeinde, die prozentual den größten Beitrag an den kantonalen Finanzausgleich leisten wird, dies im Interesse eines grossen Entgegenkommens an die kleineren oder finanzschwachen Gemeinden.

Der im Jahre 1951 geschaffene Finanzausgleich konnte damals in seiner ganzen Auswirkung nicht zum Voraus erkannt werden. Heute, nach 5 Jahren, muß aber festgestellt werden, daß der Finanzausgleich die zahlenden Gemeinden ganz über Gebühr belastet und daß eine, wenn auch nur bescheidene Abschwächung, in dieser Beziehung dringend notwendig geworden ist. Es hat sich auch gezeigt, daß einige Gemeinden, vor allem Defizitgemeinden, unter Verwendung bedeutender aus dem Finanzausgleich stammender Gelder größere Bauvorhaben durchgeführt haben und durchführen, während gerade die durch den Finanzausgleich belasteten Gemeinden in dieser Beziehung sich eine wesentlich größere Zurückhaltung auferlegen.

Unser Vorschlag ist sehr bescheiden und bringt den 20—22 auch in Zukunft vom Finanzausgleich profitierenden Gemeinden eine nur kleine, teilweise geradezu bedeutungslose Kürzung des ihnen zukommenden Betrages, wogegen die wenigen belasteten Gemeinden eine bescheidene, jedoch willkommene Verbesserung erreichen. Für den Kanton selbst entsteht überhaupt keine Veränderung. Die sieben Gemeinden Niederurnen, Netstal, Glarus, Ennenda, Schwanden, Hätzingen und Braunwald haben im Jahre 1954 an den Finanzausgleich — also zur Verteilung an die übrigen Gemeinden — den enormen Betrag von Fr. 400 783.59 geleistet. Nach unserem Memorialsantrag würde sich diese Leistung, bezogen auf die Verhältnisse von 1954, um Fr. 42 753.85 auf den immer noch enormen Betrag von Fr. 358 029.74 reduzieren. (Memorial 1956: Total Erwerbssteueranteil der Gemeinden mit 42% abzüglich effektiv erhaltener Erwerbssteueranteil. Tabelle Seite 50/51). Sämtliche ca. 20 empfangenden Gemeinden zusammen würden also lediglich Fr. 42 753.85 weniger erhalten, was durchwegs tragbar ist. Mit unserem Antrag wird jedoch ein Zustand leicht korrigiert, der sich als eine nicht mehr tragbare und nicht zu verantwortende Ungerechtigkeit auszuwirken begonnen hat.

Dem Antrag lag noch eine Tabelle, die das Resultat dieses Memorialsantrages darstellte, bei, unter Berücksichtigung der Steuern des Jahres 1954.

Zu diesen Anträgen machen wir die folgenden Ausführungen:

I.

Vier der vorliegenden Memorialsanträge verlangen eine Entlastung der kleineren und der unselbständigen Erwerbseinkommen. Der sozialdemokratische Antrag wünscht dazu Entlastung der kleineren Vermögen, während die allgemeine bürgerliche Volkspartei sich für eine Entlastung bestimmter Wertschriften einsetzt. Der Gemeinderat Netstal schließlich wünscht eine Aenderung des bisherigen Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden in dem Sinne, daß $\frac{3}{5}$ der den Ortsgemeinden zufallenden Erwerbs- und Ertragssteuern nach dem Steuerdomizil der Pflichtigen zugeschrieben werden soll, statt der bisherigen $\frac{2}{5}$.

Wir haben bereits im Memorial 1956 ausführlich dargelegt, daß diesen Anträgen nur in bescheidenem Umfange entsprochen werden könne, nämlich in dem Maße, wie die Finanzlage von Land und Gemeinden es gestatte, wie brachliegende Steuerquellen neu erschlossen und wie ein Vergleich der Steuerbelastung der verschiedenen Kategorien von Pflichtigen mit andern Kantonen Ermäßigungen begründen könne. Wir verweisen im Einzelnen auf die Begründung im Memorial 1956. Ein Vergleich mit den andern Kantonen zeigt, daß die kleineren und mittleren Erwerbseinkommen bei uns ganz wesentlich unter dem Schweizer-Mittel steuerbelastet sind. Bei den kleinen Einkommen macht die Steuerbelastung einer Familie ohne Kinder im Kanton Glarus 43% des Schweizer-Mittels aus, bei Familien mit 2 Kindern 21%.

Bei Einkommen von Fr. 7 000.—	beträgt sie	59%, bzw. 47%,
„ „ „ „ 10 000.—	„ „	64%, bzw. 63%,
„ „ „ „ 15 000.—	„ „	74%, bzw. 77%,
„ „ „ „ 20 000.—	„ „	83% und
„ „ „ „ 50 000.—	„ „	100,6%.

Dieser Belastungsvergleich beweist eindeutig, daß den kleineren und mittleren Arbeitseinkommen zugemutet werden darf, die Steuerlast im bisherigen Umfang weiter zu tragen, wobei immerhin gewisse Härten beseitigt werden sollen. Die Härten sollen insbesondere in dem Sinne beseitigt werden, daß den unselbständig Erwerbenden Berufsauslagen wie bei der Wehrsteuer in Abzug gebracht werden sollen. § 33 des Steuergesetzes wird entsprechend neu gefaßt.

Auch dem Antrage eines Bürgers auf Erhöhung der Kinderabzüge von Fr. 700.— auf Fr. 880.— bis Fr. 1 000.— pro Kind kann nicht zugestimmt werden; denn der Belastungsvergleich zeigt, daß die

Sozialabzüge bei uns so hoch sind wie kaum anderswo. Sodann hätte die beantragte Aenderung einen Steuerausfall von Fr. 20 000.— zur Folge, der wieder durch andere Steuern auszugleichen wäre. Dem Antrag wird sinngemäß so entsprochen, daß vom Erwerb unmündiger Kinder zusätzlich Fr. 1 300.— in Abzug gebracht werden können. Damit tritt, sobald die Kinder ins Erwerbsleben treten, eine wesentliche steuerliche Entlastung ein.

II.

Dem Antrage der Allgemeinen bürgerlichen Volkspartei auf Aenderung von § 17 kann nicht im gewünschten Sinne entsprochen werden. Die Ausführungen im Memorial 1956 zeigen die unerwünschten Folgen dieses Antrages. Dagegen mußten die Vermögenssteueransätze allgemein reduziert werden, um die Vermögensabwanderung zu stoppen. Das Gefälle in der Vermögenssteuerbelastung gegenüber den andern Kantonen konnte zwar nicht beseitigt, aber wenigstens gemildert werden. Wir verweisen nochmals auf die ausführliche Begründung im Memorial 1956.

III.

Der Antrag des Gemeinderates Netstal bezweckt eine Aenderung des bisherigen Verteilungsschlüssels des Finanzausgleichs zwischen den Ortsgemeinden in dem Sinne, daß statt bisher 60% des Ortsgemeindeanteils an der Erwerbs- und Ertragssteuer nur noch 40% nach der Wohnbevölkerung aufgeteilt werden sollen. Anstatt 40% sollen nun 60% nach Herkunft der Steuer an die Ortsgemeinden gehen. Mit andern Worten, die finanzschwachen Ortsgemeinden sollen mehr, die finanzschwächeren und insbesondere die finanzschwächsten sollen weniger erhalten. Der Anteil des Landes an der kantonalen Erwerbssteuer soll durch den Antrag nicht tangiert werden und steht außer Diskussion. Vom kantonalen Gesichtswinkel aus gesehen, könnte man sich zunächst als neutral erklären und den Standpunkt beziehen, es sei Sache der finanzschwachen Gemeinden, sich für ihre Interessen zu wehren und den Vorstoß der Antragsteller auf den bisherigen Anteil der finanzschwachen Gemeinden abzuschlagen. Wir können hier aber nicht neutral bleiben, wissen wir doch, daß eine Schwächung der finanzschwachen Gemeinden zugleich eine Schwächung der kantonalen Finanzen bedeutet, was wir verhindern müssen.

Zur Geschichte des in Frage stehenden Finanzausgleichs unter den Ortsgemeinden sei folgendes ausgeführt. Es ist nicht zutreffend, wenn der Memorialsantrag sagt, daß der Finanzausgleich unter den Ortsgemeinden im Jahre 1951 eingeführt worden sei. Er hätte in seiner ganzen Auswirkung nicht zum Voraus erkannt werden können. Der Finanzausgleich unter den Ortsgemeinden stammt aus dem Jahre 1934. Er wurde schlüsselmäßig 1951 ohne jede Aenderung übernommen. Einzig, daß die Gesamtquote am Ortsgemeindeanteil generell von 30 auf 25% reduziert wurde, weil ja 1951 den Schulgemeinden und den Defizit-Armengemeinden zusätzlich 15% zugeschrieben werden mußten. Wir hatten also 1951 bereits eine 17-jährige Erfahrung, als man beschloß, den Finanzausgleich der Ortsgemeinden unverändert beizubehalten. Es geht nicht an, heute eine 22-jährige wohlbewährte Praxis, die im Interesse der finanzschwachen Gemeinden liegt, anzugreifen, mit der Begründung, die finanzstarken Gemeinden erhalten zu wenig. Die Antragsteller hätten sich vor Augen halten sollen, daß es sich um eine kantonale Steuer handelt. Nur bei den Bausteuern handelt es sich um reine kommunale Steuerzuschläge zur kantonalen Erwerbssteuer. Die Erwerbs- und Ertragssteuer war seit ihrer Schaffung im Jahre 1920 immer eine kantonale Steuer. Bis 1934 ging der Ertrag dieser kantonalen Steuer mit 100% in die Staatskasse. Von 1934—1951 wurden die Ortsgemeinden (inkl. die Ortsgemeinden mit Sondersteuern) mit 33 $\frac{1}{3}$ % am Ertrag dieser kantonalen Erwerbssteuer beteiligt. Und seit 1951 macht der Anteil der Orts-, Schul- und Armengemeinden total 42% aus. Trotzdem ist es aber eine kantonale Steuer, über deren Struktur und Ansätze einzig die Landsgemeinde zu befinden hat.

Oberster Grundsatz des modernen Steuerrechts ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in einem bestimmten Staatsraum. Auf der anderen Seite hat der interkommunale Finanzausgleich die

Aufgabe, die unterschiedliche Steuerkraft auszugleichen. Das kann aber nur so geschehen, daß vom Steuerertrag der finanziell stärkern Gemeinden zu Gunsten der schwächern Gemeinden abgeschöpft wird. Dieses Ziel hat § 49 des Steuergesetzes unserer Ansicht nach in befriedigender Weise erreicht. Der Memorialsantrag stößt sich nur daran, daß die prozentuale Quote der Gemeinde Netstal zu niedrig sei. Sie beträgt dort nur 18,5% bei einem durchschnittlichen Anfall an die Ortsgemeinden von 25%, wogegen dann die Quote auf 119,3% in Elm, in Obstalden auf 80%, Schwändi auf 64% und Näfels auf 33,6% ansteigt. Wir verweisen auf die Tabelle im Nachtrag.

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn in Rechnung gezogen wird, wieviel die Kopfquote an dieser kantonalen Erwerbssteuer in den einzelnen Gemeinden ausmacht. Netstal erhielt 1955 auf Grund der bisherigen Regelung von dieser kantonalen Erwerbssteuer *Fr. 34.—* pro Kopf der Bevölkerung (Maximum) und Elm *Fr. 17.—* (Minimum). Alle andern Gemeinden liegen zwischen diesen beiden Extremen. (Siehe Tabelle am Schluß). Welches wäre nun die Folge, wenn die Verteilung auf Grund des Memorialsantrages vorgenommen werden müßte. Netstal erhielte dann *Fr. 38.50* pro Kopf und Elm noch *Fr. 12.60*. Alle andern Gemeinden liegen zwischen diesen beiden Grenzwerten. Wir verweisen auch hier auf die Tabelle.

Ein Antrag auf Aenderung des bisherigen Finanzausgleichs im Sinne einer Besserstellung der finanzstarken Gemeinden und einer Schlechterstellung der finanzschwachen Gemeinden könnte unseres Erachtens nur dann mit Recht vertreten werden, wenn dargetan werden könnte, daß eine finanzstarke Gemeinde soviel an den Finanzausgleich beisteuern müßte, daß ihr eigener Finanzhaushalt dadurch gestört würde. Dies kann jedoch von den Antragstellern in Bezug auf die Gemeinde Netstal nicht behauptet werden. Die Ortsgemeinde Netstal hat seit 1934 folgende Ortsgemeindesteuern erhoben:

1934—1936	1,75‰
1937	1,5 ‰
1938—1948	1,25‰
1949—1956	1 ‰

Das Maximum der Ortsgemeindesteuer beträgt ja 2½‰. Von den 29 Ortsgemeinden erheben 1956 deren 26 das Maximum, wobei in 7 Gemeinden noch der Zuschlag von 0,5‰ für die Sondersteuer kommt. Netstal muß also die eigene Steuerkraft seit Jahren nur noch mit 40% ausschöpfen, um den Finanzhaushalt der Ortsgemeinde in Ordnung zu halten. Die Steuer zu 1‰ bringt ihm rund *Fr. 45 000.—* ein. Aus der kantonalen Erwerbssteuer erhält Netstal (1955) rund *Fr. 90 000.—*. Sein Antrag zielt dahin, *Fr. 11 000.—* mehr aus der kantonalen Erwerbssteuer zu erhalten. Dabei wäre es ja der Gemeinde Netstal ein Leichtes, diese *Fr. 11 000.—* aus der eigenen, nur zu 40% ausgeschöpften Steuerkraft einzubringen. Eine Erhöhung der eigenen Ortsgemeindesteuer auf 1,25‰ ergäbe schon einen Mehrertrag an Steuern von *Fr. 11 000.—*. Seine eigene Steuerkraft wäre dann immer noch nur zu 50% ausgeschöpft. Es geht nicht an, nur mit dem Hinweis auf die niedrige Prozentquote der Ortsgemeinde Netstal am Erwerbssteuerertrag die bisherige Schlüsselung des Finanzausgleichs ändern zu wollen. Dank dem Anteil an der kantonalen Erwerbssteuer nach bisherigem Modus konnte ja die Ortsgemeinde Netstal den Steuerfuß auf 1‰ reduzieren. Es liegt also kein Grund vor, zu Gunsten von Netstal eine Aenderung vorzunehmen.

Der Memorialsantrag von Netstal enthält als Beilage eine Tabelle über die Auswirkung seines Antrages auf Grund der Erwerbssteuerergebnisse von 1954. Unsere Aufstellung erfolgt auf Grund der Zahlen von 1955. Es ergibt sich daraus, daß einzig die Gemeinden Netstal, Niederurnen, Schwanden und Glarus durch den Memorialsantrag im Quotenanteil bevorzugt würden. Für Ennenda und Hätzingen ergäben sich keine in Betracht fallenden Aenderungen. Alle andern Gemeinden kämen schlechter weg. Am Antrag Netstals wären einzig die industrieintensiven und kapitalkräftigsten 4 Gemeinden interessiert. Alle andern Gemeinden und auch das Land haben ein Interesse, daß dem Antrag keine Folge gegeben wird.

Erwerbs- und Ertragssteuern im Jahre 1955

Gegenüberstellung der Treffnisse der Ortsgemeinden gemäß bisheriger Regelung
und unter Berücksichtigung des Memorialsantrages des Gemeinderates Netstal vom 30. Oktober 1956

Gemeinde:	Erwerbs- und Ertragssteuer 100%	25% Anteil der Gemeinden gemäß bisherigem § 49, Abs. 2 Abschnitt 2 (² / ₅ Beteiligung am eig. Ertrag und ³ / ₅ Anteil nach Bevölkerungszahl)	effektive Prozente der Gemeinde (25% wäre An- teil gemäß § 49)	25% Anteil der Gemeinden gemäß abgeändertem § 49, Abs. 2, Abschnitt 2 (³ / ₅ Beteiligung am eig. Ertrag und ² / ₅ Anteil nach Bevölkerungszahl)	effektive Prozente der Gemeinde	Differenz zwischen geltender Regelung und neu bean- tragter Regelung, in Franken	Treffnis pro Kopf der Bevölkerung	
							gemäß bisheriger Regelung	gemäß Vor- schlag des Gemeinderates Netstal
	Fr.	Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	28 249.80	12 459.15	44.1	10 660.20	37.7	— 1 798.95	19.70	16.90
Obstalden	15 354.05	9 123.65	59.4	7 361.90	47.9	— 1 761.75	18.40	14.80
Filzbach	11 867.90	7 187.15	60.6	5 780.45	48.7	— 1 406.70	18.30	14.70
Bilten	38 307.20	14 609.95	38.1	12 932.30	33.8	— 1 677.65	20.70	18.30
Niederurnen	445 148.—	89 265.55	20.0	96 606.05	21.7	+ 7 340.50	30.45	32.95
Oberurnen	98 806.55	27 912.25	28.2	26 842.05	27.2	— 1 070.20	23.65	22.70
Näfels	234 361.80	74 233.10	31.7	69 018.85	29.4	— 5 214.25	22.30	20.75
Mollis	182 617.50	51 714.15	28.3	49 694.20	27.2	— 2 019.95	23.60	22.70
Netstal	500 911.45	90 612.65	18.1	102 151.05	20.4	+ 11 538.40	34.15	38.50
Riedern	36 742.15	13 751.15	37.4	12 229.25	33.3	— 1 521.90	20.85	18.50
Glarus	884 878.80	175 882.40	19.9	190 994.80	21.6	+ 15 112.40	30.70	33.35
Ennenda	311 691.95	76 057.35	24.4	76 679.25	24.6	+ 621.90	25.85	26.10
Mitlödi	60 115.85	18 546.70	30.9	17 374.15	28.9	— 1 172.55	22.60	21.15
Sool	13 953.85	7 945.40	56.9	6 459.80	46.3	— 1 485.60	18.50	15.05
Schwändi	16 772.60	10 089.95	60.1	8 124.40	48.4	— 1 965.55	18.30	14.75
Schwanden	370 240.25	81 606.80	22.0	85 257.95	23.0	+ 3 651.15	27.95	29.20
Nidfurn	17 288.50	7 683.40	44.4	6 563.—	38.0	— 1 120.40	19.70	16.85
Leuggelbach	9 795.65	3 941.55	40.2	3 444.—	35.2	— 497.55	20.30	17.75
Luchsingen	48 432.70	16 569.15	34.2	15 082.15	31.1	— 1 487.—	21.55	19.65
Haslen	38 713.90	15 612.55	40.3	13 634.55	35.2	— 1 978.—	20.30	17.75
Hätzingen	67 570.70	16 727.10	24.8	16 782.30	24.8	+ 55.20	25.60	25.70
Diesbach	37 881.40	11 055.75	29.2	10 527.25	27.8	— 528.50	23.20	22.10
Betschwanden	14 107.10	5 716.30	40.5	4 986.45	35.3	— 729.85	20.25	17.70
Rüti	47 435.30	17 278.65	36.4	15 472.05	32.6	— 1 806.60	21.05	18.85
Braunwald	35 914.—	9 729.20	27.1	9 478.95	26.4	— 250.25	24.20	23.55
Linthal	149 606.95	41 542.45	27.8	40 162.20	26.8	— 1 380.25	23.85	23.05
Engi	73 454.—	24 476.20	33.3	22 438.60	30.5	— 2 037.60	21.80	20.00
Matt	28 947.75	12 391.50	42.8	10 673.30	36.9	— 1 718.20	19.90	17.15
Elm	14 444.80	14 681.95	101.6	10 991.65	76.1	— 3 690.30	16.95	12.65
Total	3 833 612.45	958 403.10		958 403.10		38 319.55		

Zu den vorgesehenen Aenderungen haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

IV.

I. Steuergesetz.

§§ 16 und 27.

Im § 16 liegt der Schicksalsparagraph der ganzen Vorlage. Glarus ist heute der einzige Kanton, der die Wohngebäude immer noch auf Grund der aus den Jahren 1923/24 stammenden Brandversicherungswerte veranlagt hat. Dazu erfolgte die Veranlagung bis anhin mittels einer Formel, die sich sehr zum Nachteil der Landgemeinden auswirkte. Der Brandversicherungswert ist nicht im gleichen Maße Ausdruck eines objektiven Steuerwertes, je nachdem, ob sich ein Gebäude in Elm oder in Glarus befindet. Unsere Bewertungsvorschrift sollte daher geändert werden auf eine Fassung, wie sie in allen andern Kantonen heute üblich ist und wie sie im neuen § 16 vorgeschlagen wird. Auf Grund der neuen Fassung wird der Steuerwert der Gebäude unabhängig vom Brandversicherungswert ein wesentlich anderer sein, je nachdem sich ein Gebäude in Betschwanden oder in Schwanden befindet. So wenig, wie die Besitzer von Aktienpaketen mit hochwertigen Papieren für ihre Vermögensveranlagung eine Taxation zu einem angenommenen Ertragswert verlangen können, so wenig können die Hausbesitzer eine weitere Belassung der Vorkriegswerte als Steuerwerte fordern. Die Ungerechtigkeit, die durch die bisherige Duldung dieser Werte im Vergleich zur Steuerbelastung der Besitzer von neuen Häusern entstand, sollte nun beseitigt werden. Während der erste Absatz des § 16 im bisherigen Wortlaut bestehen bleibt und die steuerliche Veranlagung von Grundstücken, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, keine Aenderung erfährt, bringt der Abs. 2 eine grundsätzliche Aenderung in bezug auf die Bewertung der übrigen Grundstücke inkl. die Fahrnisbauten. Als Steuerwert soll das Mittel zwischen Verkehrswert und Ertragswert gelten. Wir zeigen Ihnen die Auswirkungen dieser Bestimmung an einem Beispiel. Durch die Aufnahme des Verkehrswertes in das Gesetz, der teilweise die Grundlage für die steuerliche Bewertung bilden soll, werden die Gebäude in größeren Ortschaften eher höher und in kleineren Gemeinden niedriger veranlagt. Der Ertragswert wird auf Grund eines Ertragsfaktors von in der Regel 6% errechnet. Bei vermieteten Gebäuden erfolgt die Berechnung auf Grund der Mietzinseinnahmen. Bei selbstbenützten Räumen wird ein billiger Mietzins in Anrechnung gebracht, wie er bei der Vermietung jener Räume in den Ortschaften wo sie gelegen sind ohne weiteres erzielt werden könnte.

Beispiel: Ein Gebäudeeigentümer, wohnhaft in einer größeren Gemeinde, besitzt ein Haus mit Garten. Der alte Schatzungswert betrug Fr. 27 500.—, der neue Fr. 45 000.—. Möglicher Verkaufspreis höchstens Fr. 40 000.—. Er dürfte mit Fr. 35 000.— angenommen werden. Möglicher Mietzins billig gerechnet Fr. 1 200.—, Ertragswert Fr. 20 000.—.

Steuerwert = (35 000.— + 20 000.—) : 2 = Fr. 27 000.—.

Stünde das Haus auf Kerenzen, im Großtal oder Kleintal, so betrüge der mögliche Verkehrswert höchstens Fr. 32 000.—, der mögliche Mietzins Fr. 600.—. Der Steuer-Verkehrswert beträgt daher Fr. 28 000.—, der Ertragswert = Fr. 10 000.—.

Steuerwert daher (28 000.— + 10 000.—) : 2 = Fr. 19 000.— in den genannten Landgemeinden. Nach alter Ordnung stellt sich der Steuerwert auf Fr. 16 500.—.

Die Einschätzung der industriellen und gewerblichen Gebäude wird wie bisher eine besondere Bewertung erfahren, wobei ein angemessener billiger Verkehrswert in Betracht gezogen wird.

Während der Regierungsrat für die Veranlagung der Gebäude eine Katasterschätzungs-Kommission vorsah, die sämtliche Gebäude im Lande für die Steuerveranlagung zu bewerten gehabt hätte, hat der Landrat einen andern Weg eingeschlagen. Die erstinstanzliche Gebäudebewertung soll, wie bisher, durch die Landessteuerkommission erfolgen. Die Katasterschätzungs-Kommission hätte dann als Rekursinstanz für Gebäude zu amten, wie die Obersteuerkommission für die anderen Vermögensbestandteile (§ 75).

Diese Aenderung gegenüber dem regierungsrätlichen Antrag erfolgt seitens der Kommission deshalb, weil eine Neuveranlagung sämtlicher Gebäude im Lande mehrere Jahre in Anspruch genommen hätte. Da jedoch für die kommenden Steuerjahre bereits die neuen Gebäudewerte berücksichtigt werden müssen, um den durch die Vermögenssteuerreduktion zu erwartenden Ausfall einigermaßen auszugleichen, wäre ohnehin eine Uebergangslösung notwendig geworden. Die Aenderung des § 16, Abs. 2 schafft endlich eine große Ungerechtigkeit beiseite, die zwischen der steuerlichen Behandlung von Eigentümern, neuer nach dem Kriege konstruierter und alter Gebäude bestand, worauf auch die landrätliche Amtsberichtsprüfungskommission in ihrem letzten Bericht hingewiesen hat.

Als Korrelat zur Erhöhung der Gebäudewerte sieht die Vorlage eine in den §§ 27 und 99 enthaltene Reduktion der Vermögenssteuersätze vor. Die Konzeption dieser §§ 16, 27 und 99 ist so gedacht, daß der Vermögenssteuerertrag unverändert bleiben sollte. Der Fiskus erhält nicht mehr als unter dem alten Recht. Aber eine krasse Ungerechtigkeit ist beseitigt. Und der Vermögensabwanderung sollte im Rahmen des Möglichen Einhalt geboten sein. Wir stellen aber mit aller Eindringlichkeit fest, die Steuerreduktion durch die neue Fassung der §§ 27 und 99 ist nur möglich, wenn Landrat und Landsgemeinde Hand bieten zu einer der heutigen Verkehrswertlage entsprechenden Neuveranlagung sämtlicher Gebäude. Findet der neue § 16 keine Gnade vor dem Souverän, so hängen die Erleichterungen der §§ 27 und 99 in der Luft. Unsere ganze Steuergesetzvorlage müßte dann zurückgezogen werden. Die übermäßige Vermögenssteuerlast bliebe bestehen und das Unheil der Vermögensabwanderung würde seinen Lauf nehmen. Trage jeder seine Verantwortung in dieser Schicksalsfrage des Landes Glarus.

§ 33.

Hier ist in lit. 2 eine Erleichterung vorgesehen für die unselbständig Erwerbenden, wie sie bei der eidg. Wehrsteuer bereits seit 2 Jahren rechtens ist. Die dortigen Vorschriften sollten durch Regierungsratsbeschluß unmittelbar nach Annahme der Vorlage durch die Landsgemeinde 1957 wörtlich auch für die kantonale Erwerbssteuer übernommen werden. Solche Detailvorschriften gehören natürlich nicht ins Gesetz selber.

Die bisherige lit. e des § 33 erfährt neu als lit. f eine Reduktion des Zinssatzes von $4\frac{1}{2}\%$ auf 4% . Diese Reduktion ergibt sich zwangsläufig aus der folgenden Ueberlegung. Die Reduktion der Steuersätze in den §§ 27 und 99 ist eine zwingende Folge der reduzierten Zinssätze. Waren 1951 noch Zinssätze von $4-4\frac{1}{2}\%$ auf Beteiligungsrechten, auf deren Steuerwerte berechnet üblich, so sind diese Zinssätze heute auf $3-3\frac{1}{2}\%$ gefallen. Die reduzierten Zinssätze haben nach den reduzierten Steuersätzen dieser Vorlage gerufen. Auch die in eigenen Betrieben angelegten Vermögenswerte kommen in den Genuß dieser reduzierten Steuersätze. Folgerichtig muß daher auch der Zinsabzug für das Eigenkapital reduziert werden entsprechend dem Sturz des Zinssatzes bei den Beteiligungsrechten. Andernfalls würde unsere Vorlage eine ungerechtfertigte Privilegierung in der Steuerbelastung des Eigenkapitals der privaten Unternehmen bringen, was die neue Fassung von lit. f des § 33 verhindern wird.

§ 35.

Der separate Abzug für den Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, betrug nach altem Recht Fr. 500.—. Ein Memorialsantrag verlangte separate Veranlagung der Minderjährigen. Diesem Begehren trägt unser Vorschlag insoweit Rechnung, als der abzugsberechtigte Separatabzug auf Fr. 1 300.— erhöht worden ist. Dazu kommt der unveränderte Abzug von Fr. 700.— im Existenzminimum, sodaß nach dieser neuen Regelung insgesamt Fr. 2 000.— bei erwerbstätigen Minderjährigen zum Abzug gelangen. Das ist sicher ein weitgehender Vorschlag. Diese Lösung ist der separaten Veranlagung der minderjährigen Kinder wie sie im Wehrsteuerrecht und in einzelnen Kantonen heute üblich ist, vorzuziehen.

§§ 53 und 54.

Neu ist hier unter den Steuerbehörden aufgeführt die Katasterschätzungskommission. Ihr wird die Aufgabe obliegen, die Rekurse gegen die Steuerschätzung der Gebäude und von Grund und Boden vorzunehmen. Die Landessteuerkommission wird die erstinstanzliche Schätzung für die Gebäude vornehmen und nur dort, wo gegen diese Neuveranlagung der Gebäude Einsprache erhoben wird, wird die Katasterschätzungskommission in Funktion zu treten haben.

§ 75.

Diese Bestimmung mußte zufolge Schaffung der Katasterschätzungskommission angepaßt werden.

§ 99.

Die Steuersätze für sämtliche Gemeinden sind um 11,1% für Vermögen bis zu Fr. 100 000.— und um 10% für Vermögen über Fr. 100 000.— reduziert worden. Alle großen Gemeinden sollten den daherigen Steuerausfall durch die neuen Steuerwerte der alten Gebäude ausgleichen können. In einigen Landgemeinden dürfte dies nicht möglich sein. Der Finanzausgleich des Steuergesetzes von 1951, der unverändert übernommen wird, sollte es diesen Gemeinden aber ermöglichen, den Ausfall zu tragen.

§ 111.

Die Vorschriften über die Sondersteuer im § 111, die 1951 unverändert aus der Vorlage von 1934 übernommen wurde, mußte aus Gründen des Steuerbezuges mit den Bausteuern koordiniert werden. Materiell bringt die neue Fassung des § 111 keine wesentliche Aenderung. Dagegen sollte es bei Annahme der neuen Vorschriften nun möglich sein, die Steuerrechnung ganz wesentlich zu vereinfachen. Rationalisierung und Vereinfachung liegen im Zuge der Zeit. An einer Konferenz der Finanzdirektion mit den Gemeindepräsidenten und Gemeindeverwaltern der Gemeinden mit Sondersteuern (Obstalden, Oberurnen, Sool, Schwändi, Leuggelbach, Engi und Elm) konnte das Einverständnis der interessierten Gemeinden mit diesen neuen Vorschriften erzielt werden.

§ 112.

Die Amortisationsfrist zur Tilgung von Bauschulden der Schulgemeinden wurde im § 112 von 15, bzw. 20 Jahren auf 25 Jahre verlängert. Dies in Erfüllung von Wünschen, die anlässlich der Beratung des Schulgesetzes geäußert wurden. Das neue Schulgesetz spricht sich über diese Frage nicht aus, sondern verweist auf die gesetzlichen Vorschriften (in Verfassung und Steuergesetz). Nachdem in den nächsten Jahren die meisten Schulgemeinden große Bauaufgaben zu lösen haben werden, drängte sich diese Aenderung auf. Bis anhin hatte der Regierungsrat die Kompetenz, diese Frist von 15 auf 20 Jahre zu verlängern. Diese Kompetenzvorschrift konnte nun fallen gelassen werden, nachdem die Amortisationsfrist nach unserem Vorschlag nun generell 25 Jahre beträgt. Die Subventionsvorschriften des neuen Schulgesetzes (Schulgesetz §§ 146 und 148) werden durch diese Vorschriften im neu gefaßten § 112 nicht tangiert.

§ 113.

Herr Landrat Luther in Mollis hat im Landrat eine Motion eingereicht mit dem Begehren, die Kirchgemeinden seien am Ertrag der Erwerbssteuern zu beteiligen. Regierungsrat und Landrat werden zu dieser Motion noch separat Stellung zu beziehen haben. Die Finanzdirektion wird jedenfalls Ablehnung der Motion beantragen. Dagegen mußte ein Weg gesucht werden, um den finanzschwachen Kirchgemeinden neue Steuerquellen zu erschließen, nachdem die neue Fassung von § 99 die Einnahmen gerade von finanzschwachen Kirchgemeinden etwas vermindern wird. An einer Konferenz mit den Vertretern der evangelischen Synode und des katholischen Kirchenrates wurde die Steuerkompetenz der Kirchgemeinden in dem Sinne erweitert, wie sie nun in der neuen Fassung des § 113 vorgesehen ist.

§ 114.

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion schon vor längerer Zeit beauftragt, anlässlich einer Revision des Steuergesetzes vorzusehen, daß auch die Armengemeinden die Kompetenz erhalten, Bau Steuern zu erheben. Der neue Schlußsatz des § 114 statuiert nun diese Kompetenz.

§ 131.

Durch die Aenderung des § 8 des Armengesetzes war eine Anpassung des § 131 des Steuergesetzes (letzte Linie) notwendig.

§ 133.

Das Steuergesetz bedarf auch hinsichtlich des Inkrafttretens der neuen Gesetzesartikel einer Vorschrift, weshalb der § 133 ebenfalls abzuändern ist. Da das Steuergesetz in bezug auf die Anwendung mit dem Kalenderjahr übereinstimmen muß, beantragt der Landrat Annahme des nachstehenden geänderten Paragraphen.

2. Kantonsverfassung.

Es wurde seinerzeit 1934 unterlassen, die verfassungsmäßigen Vorschriften über die Steuermaxima für Schul- und Armengemeinden mit dem Text des Steuergesetzes zu koordinieren. Seltsamerweise hat sich niemand daran gestoßen und haben wir nun seit 20 Jahren Schul- und Armensteuern erhoben, die über dem verfassungsmäßig zulässigen Maximum lagen. Unser Vorschlag eliminiert nun diese Maximalzahlen aus der Verfassung und verweist einfach auf die gesetzliche Regelung. Dagegen sieht die neue Fassung von Art. 78 der Kantonsverfassung die erhöhte Amortisationsfrist für Baulasten der Schulgemeinden weiter vor. Es spielt hier ein Zusammenhang mit Pflichten der Tagwen, sodaß es nicht angeht, die Regelung dieser Materie in die Gesetzgebung zu verweisen.

3. Gesetz über das Armenwesen

Hier werden einige Aenderungen vorgesehen mit dem Zwecke von Einsparungsmöglichkeiten. Nach bisheriger gesetzlicher Vorschrift mußten sowohl Rechnungsvorschläge als Rückerstattungen und 100% der Erbschaftssteueranteile als Bestandteile der Armengüter kapitalisiert werden. Trotz dieser gesetzlichen Vorschriften haben verschiedene Armengemeinden begonnen, solche Vorschläge in einen Konto Vor- und Rückschläge einzulegen, mit denen Nichtdefizitgemeinden den Steuerfuß etwas manipulieren können. Dieser Praxis wollen wir nun die gesetzliche Basis verschaffen. Rückerstattungen sollen in die laufende Rechnung als Einnahme verbucht werden. Sie stammen ja von Ausgabeposten früherer Jahre, welche Land und Gemeinden vorher belasteten. Ebenso dürfte es angezeigt sein, wenigstens 50% der Erbschaftssteueranteile in die laufende Rechnung zu nehmen. In einer Zeit der stetigen schleichenden Inflation ist eine 100%ige Fondsöffnung dieser Einnahme der Armengemeinden in der Zielsetzung irgendwie fragwürdig. Die neuen Vorschriften werden die Netto-Armenlasten von Land und Gemeinden etwas reduzieren, was mithelfen soll, die Reduktion der Vermögenssteueransätze eher tragbar zu machen.

Der Landrat beantragt, sämtliche Memorialsanträge als solche abzulehnen und der folgenden Vorlage zuzustimmen.

Beschuß betr. die Revision des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 mit seitherigen Aenderungen

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Die §§ 16, 27, 33, 35, 53, 54, 75, 99, 111, 112, 113, 114, 131 und 133 des Gesetzes über das Steuerwesen des Kantons Glarus vom 6. Mai 1934 erhalten folgenden Wortlaut:

§ 16.

Abs. 2.

Für Gebäude, inkl. Fahrnisbauten gilt als Steuerwert das Mittel zwischen Verkehrswert und Ertragswert.

§ 27.

Die einfache Vermögenssteuer (100%) beträgt für die natürlichen Personen bis zu einem steuerbaren Vermögen von Fr. 10 000.— = 2‰. Beträgt das Vermögen mehr als Fr. 10 000.—, so ist die Vermögenssteuer eine progressive. Die Vermögenssteuer beträgt bei einem Vermögen von

		Fr.	1 000 —	10 000	2 ‰
Klasse	1.	Fr.	11 000 —	20 000	2.1 ‰
	2.	„	21 000 —	30 000	2.2 ‰
	3.	„	31 000 —	40 000	2.3 ‰
	4.	„	41 000 —	50 000	2.4 ‰
	5.	„	51 000 —	60 000	2.5 ‰
	6.	„	61 000 —	70 000	2.6 ‰
	7.	„	71 000 —	80 000	2.7 ‰
	8.	„	81 000 —	90 000	2.8 ‰
	9.	„	91 000 —	100 000	2.9 ‰
	10.	„	101 000 —	130 000	3 ‰
	11.	„	131 000 —	160 000	3.1 ‰
	12.	„	161 000 —	200 000	3.2 ‰
	13.	„	201 000 —	230 000	3.3 ‰
	14.	„	231 000 —	260 000	3.4 ‰
	15.	„	261 000 —	300 000	3.5 ‰
	16.	„	301 000 —	330 000	3.6 ‰
	17.	„	331 000 —	360 000	3.7 ‰
	18.	„	361 000 —	400 000	3.8 ‰
	19.	„	401 000 —	430 000	3.9 ‰
	20.	„	431 000 —	460 000	4 ‰
	21.	„	461 000 —	500 000	4.1 ‰
	22.	„	501 000 —	530 000	4.2 ‰
	23.	„	531 000 —	560 000	4.3 ‰
	24.	„	561 000 —	600 000	4.4 ‰
	26.	„	601 000 —	650 000	4.5 ‰
	26.	„	651 000 —	700 000	4.6 ‰
	27.	„	701 000 —	750 000	4.7 ‰

28.	Fr.	751 000	—	800 000	4.8 ‰
29.	„	801 000	—	850 000	4.9 ‰
30.	„	851 000	—	900 000	5 ‰
31.	„	901 000	—	950 000	5.1 ‰
32.	„	951 000	—	1 000 000	5.2 ‰
33.	„	1 001 000	—	1 100 000	5.3 ‰
34.	„	1 101 000	—	1 200 000	5.4 ‰
35.	„	1 201 000	—	1 400 000	5.5 ‰
36.	„	1 401 000	—	1 600 000	5.6 ‰
37.	„	1 601 000	—	1 800 000	5.7 ‰
38.	„	1 801 000	—	2 000 000	5.8 ‰
39.	„	2 001 000	—	2 400 000	5.9 ‰
40.	„	2 401 000	und mehr		6 ‰

§ 33.

Vom Roheinkommen werden in Abzug gebracht:

- a) unverändert.
- b) unverändert.
- c) unverändert.
- d) unverändert.
- e) die Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, soweit sie nicht vom Arbeitgeber übernommen wurden. Der Regierungsrat kann hierfür Pauschalabzüge festsetzen, die ohne besonderen Nachweis gewährt werden.
- f) Der Zins des im Geschäft oder Betrieb angelegten steuerpflichtigen Eigenkapitals zum Zinsfuß, der $\frac{1}{2}\%$ über dem Hypothekarzinsfuß der Glarner Kantonalbank liegt. Maßgebend für die Berechnung des Zinsabzuges ist der Stand des Eigenkapitals je zu Beginn der Berechnungsjahre.

§ 35.

Der Erwerb von Ehegatten, die in ungetrennter Ehe leben, wird unter jedem Güterstand als einheitlicher Erwerb behandelt. Der Erwerb von unmündigen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben, wird, soweit er den Betrag von Fr. 1 300.— übersteigt, dem Erwerb der Eltern zugerechnet. (weiter unverändert).

§ 53.

Steuerbehörden sind:

1. der Gemeinderat;
2. die Landessteuernkommission;
3. die Katasterschätzungskommission;
4. die Finanzdirektion;
5. die Obersteuerbehörde.

§ 54.

Abs. 5.

Die Katasterschätzungskommission besteht aus einem Präsidenten, 4 Mitgliedern, sowie 2 Ersatzmännern. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

§ 75.

Gegen den Einsprache-Entscheid der Landessteuerkommission kann der Steuerpflichtige innert 14 Tagen von der Zustellung der Mitteilung an Beschwerde an die Obersteuerbehörde oder an die Katasterschätzungskommission ergreifen. Die Katasterschätzungskommission ist für die Einsprachen gegen die Bewertung von Liegenschaften und Gebäulichkeiten und die Obersteuerbehörde bezüglich aller andern Einsprachen zuständig. Obersteuerbehörde und Kataster-Schätzungskommission entscheiden endgültig.

§ 99.

Die einfache Steuer beträgt für die natürlichen Personen vom Kopf Fr. 1.—, dazu vom steuerbaren Vermögen

ab Fr. 101 000.— 0.9 ‰

bis Fr. 100 000.— 0.8 ‰

(weiter unverändert).

§ 111.

Schlußsatz des ersten Absatzes:

Bevor eine Ortsgemeinde um einen Beitrag aus dem Defizit-Ausgleichsfonds einkommen will, hat sie zuvor durch Gemeindebeschuß die folgenden Sondersteuern an die Deckung ihres Defizites zu beschließen:

1. eine Sondersteuer von 50‰ einer einfachen Steuer gemäß § 99 vom steuerbaren Vermögen und Kapital laut Steuerrodel der Gemeinde;
2. eine Sondersteuer von 10‰ der kantonalen Erwerbs-, sowie der Ertragssteuer laut Steuerrodel der Gemeinde;
3. eine Sondersteuer von Fr. 2.— auf den Kopf von allen männlichen volljährigen, nicht armen-geössigen Einwohnern der Gemeinde.

§ 112.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, für ihre Aufwendungen an Liegenschaften, Gebäuden und Mobilien sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden eine besondere Bausteuer zu erheben.

Diese beträgt im Maximum pro Jahr:

- a) für natürliche Personen, Korporationen, Vereine und Stiftungen (soweit gemäß § 29 steuerpflichtig)
 - 100‰ einer einfachen Vermögenssteuer gemäß § 99,
 - 10‰ Zuschlag zur Erwerbssteuer gemäß § 37,
 - Fr. 1.— vom Kopf der gemäß § 52 steuerpflichtigen Personen,
 - Fr. 3.— von der Haushaltung gemäß § 109;
- b) für Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, G. m. b. H. und Genossenschaften
 - 0.8 ‰ des steuerbaren Kapitals,
 - 10 ‰ Zuschlag zur Ertragssteuer.

Die Bausteuer kann auch in quotenmäßigen Beträgen dieser Ansätze erhoben werden.

Eine Bausteuer darf zur Deckung der Kosten eines einzelnen Bauvorhabens höchstens während der Dauer von 25 Jahren erhoben werden.

§ 113.

Reichen die gewöhnlichen Einnahmen und das Erträgnis der Steuern gemäß § 102, Ziffer 3 einer Kirchgemeinde nicht aus, so steht ihr das Recht zu, zur Ausgleichung des Defizites eine Haushaltssteuer zu erheben, deren Höhe sich nach dem vorhandenen Bedürfnis richtet. Sie darf höchstens Fr. 7.50 betragen.

Die Haushaltssteuer ist von den in § 109 aufgeführten Personen zu entrichten.

Die Kirchgemeinden sind ferner ermächtigt, nach den gleichen Grundsätzen wie für die Schulgemeinden in § 112 vorgesehen, eine Bausteuer zu erheben.

Ebenso sind die Kirchgemeinden berechtigt, unabhängig vom Steuersatz einen Zuschlag von maximal 5% von der Netto-Erwerbs- und Ertragssteuer zu erheben.

§ 114.

(neu als Schlußsatz)

Die Armengemeinden können für ihre Bau- und Mobiliarbedürfnisse, sofern die zuständigen Tagwen nicht dafür aufkommen und ihre laufende Rechnung trotz maximalen Steuern solche Auslagen nicht decken, Bausteuern gemäß § 112 erheben.

§ 131.

Aus dem Erträgnis der Erbschaftssteuer sind vorab den Schulgemeinden 5‰ vom steuerpflichtigen Kapital zur Vermehrung des Schulgutes zu verabfolgen. Vom Rest sollen $\frac{3}{4}$ der Staatskasse zugewiesen werden. $\frac{1}{4}$ ist auf die sämtlichen Armengemeinden im Kanton nach Kopfzahl ihrer Genossen zur Zeit der jeweiligen eidg. Volkszählung zu verteilen und nach Vorschrift von § 8 des Armengesetzes zu verwenden.

§ 133.

Die revidierten Paragraphen dieses Gesetzes treten rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft. Die erste allgemeine Einschätzung wird im Jahre 1957 vorgenommen.

Aenderung der Kantonsverfassung

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Die §§ 77, 78 und 83 der Kantonsverfassung erhalten folgenden Wortlaut:

Art. 77:

Schulgemeinden, die nicht im Stande sind, mit den Zinsen des Schulgutes, den Beiträgen des Landes und der im Gesetz vorgeschriebenen maximalen Schulsteuer die laufenden Bedürfnisse der Primarschule und der allgemeinen Fortbildungsschule nach Maßgabe der Vorschriften der jeweiligen Gesetzgebung zu befriedigen, sind, falls auch die Ortsgemeinde das Maximum an Steuern erhebt, berechtigt, zu verlangen, daß der daherige Ausfall zu drei Vierteln vom Land, zu einem Viertel von dem oder den Tagwen, welche die Schulgemeinde bilden, gedeckt werde.

Art. 78: (Alinea 2)

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, für ihre Aufwendungen an Liegenschaften, Gebäuden und Mobilien sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden eine besondere Bausteuer zu erheben. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Die nach Abzug des Staatsbeitrages, des Ertrages der Bausteuer und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75, Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer und die Bausteuer zusammen nicht ausreichen, um innert 25 Jahren die Kosten eines einzelnen Bauvorhabens abzutragen.

Art. 83:

Den Armengemeinden steht das Recht zu, soweit die Zinsen des Armengutes und die andern verfügbaren Einnahmen nicht ausreichen, Armensteuern zu erheben. Die hiebei maßgebenden Grundsätze und die Art der Steuererhebung bestimmt das Gesetz.

Aenderung des Gesetzes über das Armenwesen

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Folgende Paragraphen des Gesetzes über das Armenwesen werden abgeändert:

§ 7.

Die Mittel der Armenunterstützung werden bestritten:

lit. d: aus Rückerstattung von Unterstützungen.

§ 8.

Der den Armengemeinden zufallende Erbschaftssteueranteil ist mit 50% zu kapitalisieren. 50% sind der laufenden Armenrechnung gutzubringen. Ein eventueller Rechnungsvorschlag ist in einen Konto Vor- und Rückschläge einzulegen. Dieses Konto ist bei der Festsetzung des Steuerfußes der folgenden Jahre einzurechnen und in Defizitgemeinden als Einnahmeposten in die laufende Rechnung einzustellen.

§ 41 (Alinea 3)

Rückerstattungen für bezogene Unterstützungen sind der laufenden Armenrechnung gutzubringen.

§ 5. Gesetz über die Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

Seit Beginn der Industrialisierung beobachten Wirtschaftswissenschaftler und Wirtschaftspolitiker, daß die Entwicklung der Wirtschaft nicht gradlinig, sondern in sich ablösenden Wellenbewegungen verläuft. Phasen wirtschaftlichen Aufschwunges mit einer ausgeprägten Investitionsfreudigkeit, begleitet von steigenden Preisen und Löhnen wechseln immer wieder mit Phasen empfindlicher Rückschläge, allgemeiner Absatzstockung, Preiszusammenbrüchen und Arbeitslosigkeit. Dabei ist man sich heute darüber weitgehend einig, daß diese Konjunkturschwankungen in der Hauptsache durch Schwankungen der Investitionstätigkeit bedingt sind. Je mehr in einer Zeitperiode die Investitionen übersteigert werden, umso größer ist der nachherige Rückschlag.

Angesichts der mit einer übersteigerten Konjunktur verbundenen Gefahren stellt sich die Frage, in wie weit Staat und Wirtschaft entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen sollen. Für den Staat bestehen solche Maßnahmen darin, daß er — abgesehen von einer allgemeinen Politik der Sparsamkeit — in guten Zeiten die Ausgaben einschränkt, Budgetüberschüsse anstrebt, seine Schulden abträgt und öffentliche Arbeiten und Aufträge zurückstellt; für die Wirtschaft, daß sie mit ihren Investitionen zurückhält und darnach trachtet, mit möglichst großen liquiden Mitteln in eine allenfalls kommende Depressionsperiode einzutreten.

In diesem Sinn hat der Bundesrat in den letzten Jahren nach dem zweiten Weltkrieg wiederholt die Mahnung an die Wirtschaft gerichtet, es möchte von allen Unternehmungen möglichst Zurückhaltung bei Ausgaben für Investitionen und andere Zwecke geübt werden.

Auf der Suche nach wirkungsvollen Mitteln und Methoden, die Konjunktur zu beeinflussen, kam der Bund seinerseits auf den bereits im Jahre 1942 gemachten Vorschlag zurück, das Steuerwesen in den Dienst der Konjunkturpolitik zu stellen, wie er dies übrigens auch mit der Schaffung eines Fonds für Zwecke der Arbeitsbeschaffung aus den Mitteln der Kriegsgewinnsteuer getan hat.

Das am 3. Oktober 1951 vom National- und Ständerat beschlossene und vom Bundesrat auf den 25. Januar 1952 in Kraft gesetzte *Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft* bestimmt, daß der Bund privaten Unternehmen, die aus ihrem Reingewinn eine Arbeitsbeschaffungsreserve bilden und sie in Zeiten von Arbeitslosigkeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwenden, die auf den Einlagen in die Reserve entrichtete *Wehrsteuer* zurückvergütet. Die zu erwartenden Vergütungsansprüche stellt der Bund durch entsprechende Rückstellungen sicher. Durch den Vergütungsanspruch, der eine konjunkturpolitische Maßnahme darstellt, sollen die privaten Unternehmen angeregt werden, während der Hochkonjunktur auf nicht unbedingt dringliche Investitionen, Renovationen und Anschaffungen zu verzichten, um die Hochkonjunktur mit ihren gefährlichen Folgen nicht noch weiter aufzublähen. Vom konjunkturbedingten Mehrertrag des Unternehmens soll ein Teil — nämlich die Einlage in die Arbeitsbeschaffungsreserve — vorübergehend brachgelegt und damit überschüssige Kaufkraft blockiert werden. In Zeiten der vorzunehmenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sollen dann diese blockierten Mittel der Wirtschaft wieder zugeführt werden, damit die rückläufige Konjunktur abgebremst und ausgeglichener gestaltet werden kann. Die mit dem Bundesgesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft gewählte Methode der Konjunkturbeeinflussung hat somit den Vorteil gegenüber den bisherigen Mitteln, daß sie sowohl der Eindämmung der Hochkonjunktur als auch der Wirtschaftsbelebung in Zeiten der Depression dienen kann.

Diese konjunkturpolitische Maßnahme des Bundes wird aber nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn eine möglichst große Zahl von Unternehmen sich zur Bildung und Aeuferung von Arbeitsbeschaffungsreserven entschließt. Diese Tatsache veranlaßte seinerzeit den Bundesrat, die Kantonsregierungen zu ersuchen, durch entsprechende Maßnahmen die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven zu erleich-

tern, zu unterstützen und anzuregen. Im Mittel fließt nur rund ein Drittel der Steuern, die auf den für die Aeufnung von Arbeitsbeschaffungsreserven in Frage kommenden Unternehmungserträgen erhoben werden, dem Bund zu; rund zwei Drittel fallen dagegen auf die Kantone und Gemeinden.

Unter diesen Umständen ist es ohne weiteres verständlich, daß der Anreiz zur Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserven bei den privaten Unternehmen gesteigert werden kann, wenn auch Kantone und Gemeinden dem Beispiel des Bundes folgen und ebenfalls entsprechende Vergütungen ausrichten. Die meisten Kantone haben in der Zwischenzeit aus der Ueberlegung heraus, daß sie an einem möglichst störungsfreien Wirtschaftsablauf selbstverständlich genau so interessiert sind wie der Bund, der Empfehlung des Bundesrates in dieser oder jener Form entsprochen.

Aus der gleichen Ueberlegung heraus hat auch der Regierungsrat des Kantons Glarus am 6. Dezember 1951 auf Antrag der Finanzdirektion grundsätzlich den Beschluß gefaßt, für die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven auch für die kantonale Erwerbs- und Ertragssteuer Vergütungen in Aussicht zu stellen. Den privaten Unternehmen wurde auf Anfrage jeweils mitgeteilt, daß der Regierungsrat der Landsgemeinde seinerzeit beantragen werde, das neu zu schaffende Gesetz sowohl hinsichtlich des Systems als auch des Verfahrens weitgehend an die vom Bund getroffene Lösung anzupassen. Dies ist schon deswegen erwünscht, um für den Kanton wie auch für die Reserve bildende Unternehmung eine möglichst einfache, administrativ unkomplizierte Abwicklung der Aktion zu gewährleisten.

Die vorliegende kantonale Vorlage hält sich eng an die Lösung des Bundesgesetzes und verweist, soweit keine besondern Bestimmungen aufgestellt worden sind, auf die bundesrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen. Besonders zu erwähnen wäre, daß die Vorlage nur für die kantonale Erwerbs- und Ertragssteuer Geltung haben soll, für die Erwerbssteuerzuschläge der Gemeinden (z. B. Bau-steuern) dagegen aus verschiedenen Gründen Umgang genommen werden mußte.

Während in einigen Kantonen eine gewisse Einschränkung der Reservebildung gegenüber der Bundeslösung vorgenommen wurde, um die Steuerleistung der einzelnen Unternehmungen an Kanton und Gemeinden nicht in untragbarem Maße zu schmälern und dadurch die Konstanz der Steuereingänge nicht allzustark zu stören, sieht die glarnerische Vorlage diesbezüglich keine abweichende Regelung vor. Dagegen ist hinsichtlich der Berechnungsart der Vergütung eine einfachere und finanziell für den Kanton tragbarere Lösung in die Vorlage aufgenommen worden. Die Berechnung und der Entsch eid über die Vergütung soll der kantonalen Steuerverwaltung übertragen werden, die auch im Zeitpunkt der Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen die Festsetzung der jeweiligen Vergütung vornimmt und allfällige Rekurse erstinstanzlich erledigt.

Um im Zeitpunkt der Auslösung der Arbeitsbeschaffungsaktion mit der Auszahlung der Vergütung bereit zu sein, wird nach Eingang der auf die Arbeitsbeschaffungsreserve entfallenden Steuern die entsprechende Vergütung auf einem Rückstellungskonto „Steuern auf Arbeitsbeschaffungsreserven“ übertragen. Soweit die zurückgestellten Vergütungen für ihre bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr in Betracht kommen, fallen sie an die Staats- bzw. in die Gemeindekassen als unverteilter Erwerbssteueranteil zurück.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme der folgenden Gesetzesvorlage:

Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft.

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1957)

§ 1

Die privatwirtschaftlichen Unternehmungen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 3. Oktober 1951 aus ihrem im Kanton Glarus steuerpflichtigen Reingewinn Reserven ausscheiden und sie in Zeiten von Arbeitslosigkeit für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verwenden, haben Anspruch auf Vergütung von darauf entrichteten Steuern gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

Grundsatz

§ 2

Das Bundesgesetz und seine Ausführungsvorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Anwendung des Bundesrechts

§ 3

Anspruchsberechtigt sind die steuerpflichtigen Inhaber und Teilhaber (natürliche und juristische Personen) von Geschäftsbetrieben im Kanton Glarus, denen eine Vergütung des Bundes zugesprochen worden ist, sofern zur Zeit der Entstehung des Anspruchs auf die Vergütung des Bundes die Steuerpflicht des Geschäftsbetriebes im Kanton Glarus andauert.

Anspruch auf Vergütung
Berechtigte Personen

Die dannzumaligen Inhaber und Teilhaber können auch die Vergütung beanspruchen, deren Grundlage durch Steuerzahlung der Rechtsvorgänger gelegt worden ist.

§ 4

Die kantonale Vergütung bemißt sich grundsätzlich nach den, gestützt auf die einschlägigen Bestimmungen des Steuergesetzes, erhobenen kantonalen Erwerbs- und Ertragssteuern.

Umfang der kant. Vergütung

§ 5

Die Vergütung gemäß § 1 des Gesetzes entspricht der Differenz zwischen der Erwerbs- bzw. Ertragssteuer, die rechtskräftig festgesetzt und entrichtet worden ist auf Grund des Erwerbs oder Ertrages der Geschäftsjahre und dem Steuerbetrag, der sich nach Abzug der zur Bildung der Arbeitsbeschaffungsreserve verwendeten Teils des Geschäftsertrages ergeben hätte.

Bemessung

Bei der gemäß § 5 Abs. 1 vorzunehmenden Berechnung des Steuerbetrages für den um die Einlage in die Reserve gekürzten Geschäftsertrag wird der gleiche Steuersatz verwendet, wie er bei der rechtskräftigen Veranlagung vor Abzug der Einlagen in die ABR Anwendung gefunden hat.

§ 6

Wird die Unternehmung unter einer Einzelfirma, von einer Personengesellschaft oder einer andern Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit geführt, so wird die Vergütung auf Grund der Steuerbeträge ermittelt, die sich nach den für die natürlichen Personen geltenden Steuersätzen ergeben, wenn das Unternehmen selbständig steuerpflichtig wäre.

Einzelfirmen und Personengesellschaften

Bei der Berechnung der Steuerbeträge ist § 5 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Berechnung und
Entscheid über
die Vergütung

Die voraussichtliche Höhe der Vergütung der kantonalen Erwerbs- bzw. Ertragssteuer wird im Anschluß an die definitive, rechtskräftige Veranlagung durch die kantonale Steuerverwaltung ermittelt.

Diese teilt ihren Entscheid der Unternehmung für jede Einlage in die ABR schriftlich mit.

§ 8

Finanzierung
der Vergütung

Nach Eingang der auf die ABR entfallenden rechtskräftigen Steuern ist die entsprechende Vergütung in der Landesrechnung auszuscheiden und auf ein Rückstellungskonto „Steuern auf Arbeitsbeschaffungsreserven“ zu übertragen.

§ 9

Geltend-
machung und
Nachweis des
Anspruches

Der Anspruch auf Auszahlung der Vergütung ist nach Auslösung der Arbeitsbeschaffungsaktion bei der kantonalen Steuerverwaltung geltend zu machen.

Dem Begehren ist der Entscheid der eidg. Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung über den Anspruch auf Vergütung der Wehrsteuer beizulegen. Gleichzeitig ist die Bezahlung der kantonalen Erwerbs- bzw. Ertragssteuer auf den Einlagen in die ABR, für die eine Vergütung verlangt wird, nachzuweisen.

§ 10

Ueberprüfung
des Nachweises

Die kantonale Steuerverwaltung überprüft den Umfang des der Unternehmung zustehenden Vergütungsanspruches insbesondere auf Grund der in § 9 Abs. 2 genannten Unterlagen.

§ 11

Umfang
der Vergütung

Ueber den Umfang der kantonalen Vergütung sind die in Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes enthaltenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Festsetzung
des Anspruches

Die kantonale Steuerverwaltung setzt die Höhe des Vergütungsanspruches des Steuerpflichtigen gegenüber dem Kanton fest und teilt ihren Entscheid der Unternehmung schriftlich mit.

§ 13

Auszahlung
der Vergütung

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt gemäß Entscheid der kantonalen Steuerverwaltung zu Lasten des Rückstellungskontos „Steuern auf Arbeitsbeschaffungsreserven“.

§ 14

Rückerstattung
der Vergütung

Wird eine Vergütung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erwirkt, so ist sie dem Kanton zurückzuerstatten.

§ 15

Nicht
beanspruchte
Vergütungen

Vergütungen, welche für eine bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr in Frage kommen, fallen dem Kanton bzw. den Gemeinden zu (gemäß § 49 des Steuergesetzes).

§ 16

Entscheide

Die kantonale Steuerverwaltung entscheidet erstinstanzlich über die Frage der Anwendung dieses Gesetzes.

§ 17

Gegen die Entscheide der kantonalen Steuerverwaltung kann die Unternehmung innert 14 Tagen seit der Zustellung Einsprache an die Finanzdirektion erheben.

Einsprache

§ 18

Gegen den Entscheid der Finanzdirektion kann sowohl die Unternehmung als die Steuerverwaltung innert 14 Tagen seit der Zustellung des Einsprache-Entscheidunges Rekurs an den Regierungsrat erheben.

Rekurs

Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Die Beschwerde-Entscheide nach Art. 12 des Bundesgesetzes sind auch für das kantonale Verfahren verbindlich.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft und gilt bis zum Ablauf der gleichartigen Aktion des Bundes auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951.

Inkrafttreten
und
Geltungsdauer

§ 20

Der Landrat erläßt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Vollziehungs-
Verordnung

§ 21

Für Unternehmungen, die auf Grund des Bundesgesetzes über die Bildung von ABR vom 3. Oktober 1951 aus ihrem im Kanton Glarus steuerpflichtigen Reingewinn Reserven ausgeschieden haben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls anzuwenden.

Uebergangs-
bestimmungen

§ 6. Abänderung des § 176^{bis}, EG zum ZGB, Wasserrecht

Im Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ist ausgeführt, daß die Verleihungsbehörde nach Maßgabe des kantonalen Rechtes die Leistungen und Bedingungen festsetzt, gegen die den Beliehenen das Nutzungsrecht erteilt wird, wie Gebühren, Wasserzinsen etc.

Der Kanton Glarus hat in § 1 des Gesetzes von 1908 über die Besteuerung von Wasserwerken bestimmt, daß dem Lande bei Erteilung der staatlichen Bewilligung für die Erstellung eines Wasserwerkes vom Konzessionsbewerber eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 50. — bis Fr. 10 000. — zu bezahlen sei. Schon im Jahre 1910 wurde in Aussicht genommen, diesen Gegenstand in einer gesonderten Vorlage oder bei Einführung des Zivilgesetzbuches zu ordnen. Die Landsgemeinde des Jahres 1917 beschloß dann, eine Neuregelung in Form einer Ergänzung des Abschnittes „Wasserrechte“ des EG zum ZGB, der folgenden § 176^{bis} erhielt:

„Bei Neuerstellung oder Erweiterung eines Wasserwerkes hat der Konzessionsinhaber für die in § 175 vorgesehene staatliche Bewilligung (Konzession) dem Kanton Glarus bei Baubeginn eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 5.— pro Pferdekraft resp. 75 Sekundenmeterkilogramm zu entrichten.

Die Anzahl der gebührenpflichtigen Pferdekraften ist zu berechnen aus dem beanspruchten mittleren Bruttogefälle zwischen der Wasserentnahme und der Wasserrückgabe und der durchschnittlich zur Verfügung stehenden Wassermenge in Sekundenlitern.

Die Ermittlung der Anzahl der gebührenpflichtigen Bruttopferdekräfte auf dieser Grundlage ist Sache des Regierungsrates.

Von der nach Absatz 2 berechneten Kraftmenge sind die ersten 100 Bruttopferdekräfte von der Leistung der Konzessionsgebühr befreit.“

Bei der im Jahre 1951 erfolgten Revision des glarnerischen Wasserrechtes wurde beim § 176^{bis} lediglich eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, indem das zweimal vorkommende Wort „Konzession“ gestrichen, bzw. ersetzt wurde, weil nach glarnerischem Recht keine eigentlichen „Konzessionen“ erteilt werden können, da die Gewässer mit Bezug auf die Wasserkraft nicht öffentlich sind, sondern den Uferanstößern oder Dritten gehören, die sie erworben haben, sei es freihändig oder durch Enteignung. Die neue Fassung des § 176^{bis} lautet nun:

Bei Neuerstellung oder Erweiterung eines Wasserwerkes hat der Berechtigte für die in § 175 vorgesehene staatliche Bewilligung dem Kanton Glarus beim Baubeginn eine einmalige Gebühr von Fr. 5.— per Pferdekraft (75 Sekundenmeterkilogramm) zu entrichten.“

Wie im Rechtsgutachten betr. Abänderung des glarnerischen Wasserrechtes von Dr. Hans Trümpy, Ennenda (Dezember 1948) ausgeführt wird, handelt es sich bei der staatlichen Bewilligung, die vom Kanton für den Bau von Wasserwerken erteilt wird, nicht um eine eigentliche Konzession, sondern um eine Baubewilligung, verbunden mit der Erteilung des Rechtes zur Zwangsenteignung der privaten Wasserrechte der Uferanstößer, indem die Gewässer nur „öffentlich“ sind, soweit das Aufsichtsrecht des Kantons, nicht aber das Eigentum in Frage steht. Aeußerlich sieht seine glarnerische Konzession derjenigen eines Regalkantons ziemlich ähnlich. Während aber ein Regalkanton über die Wasserkräfte frei verfügt als Eigentümer, hat der Kanton Glarus dieses Verfügungsrecht nur indirekt, nämlich über den Weg der Zwangsenteignung.

Die Gebühr für die Erteilung der staatlichen Bewilligung nach § 176^{bis} war bisher einheitlich auf Fr. 5.— pro Pferdekraft festgesetzt, ungeachtet, ob es sich bei den Bewilligungsbewerbern um Gesellschaften oder Gemeinden handelt. Dieser Ansatz, welcher im Jahre 1917 festgesetzt wurde, ist bisher überhaupt noch nie geändert und dem heutigen Geldwert angepaßt worden. Wie wir uns durch Umfragen und persönliche Konsultationen bei andern Kantonen überzeugen konnten, ist unsere Gebühr so bescheiden, daß sie erhöht werden darf und muß. Sie bildet neben der jährlichen Wasserwerksteuer die einzige Einnahme des Landes für die Verleihung des Rechtes zur Erstellung eines Wasserwerkes und steht in keinem Verhältnis zu den durch die Wasserkraftanlagen erzielten großen Gewinne. Da unser Kanton für die Verbauung der Flüsse, Bäche und Runsen jährlich große Summen aufwenden muß, ist es ohne weiteres gerechtfertigt, wenn für die Erteilung der staatlichen Bewilligung, verbunden mit dem Recht zur Zwangsenteignung der privaten Wasserrechte der Uferanstößer, ein weit höherer einmaliger Betrag pro Pferdekraft festgesetzt wird, dies umso mehr, als ein Ausgleich der seit dem Jahre 1917 eingetretenen Geldentwertung notwendig ist.

Um bei jeder einzelnen Bewilligungserteilung die Höhe dieser Abgabe den Verhältnissen entsprechend festsetzen zu können, sollte diese nicht auf eine bestimmte Summe fixiert werden. Damit wäre der Weg offen, bei Ausnützung eines Gewässers durch kleinere Bewerber, wie z. B. Gemeinden unseres Kantons, die Gebühr jeweils den Verhältnissen anzupassen.

Die Landsgemeinde vom 5. Mai 1918 hat beschlossen, der Kanton Glarus mache von seinem Vorrecht der Enteignung nach § 178, Abs. 1 EG/ZGB Gebrauch und dehne die Geltendmachung dieses Vorrechtes auf alle Wasserkräfte im Kanton Glarus aus, die ihm zum Ausbau als geeignet erscheinen. Das Land nahm die Enteignung für sich in Anspruch. Die Ausführung jenes Beschlusses wurde dem Landrat übertragen, sodaß er zur Erteilung der Ausnützungsbewilligungen zuständig ist. Nachdem wir beantragen, die Gebühr nicht mehr einheitlich festzulegen, sondern in einem Rahmen von Fr. 15.— bis Fr. 25.— in Aussicht genommen haben, muß eine Behörde den Ansatz im einzelnen Falle fest-

legen. Da der Landrat zur Erteilung der Bewilligung zuständig ist, beantragen wir, ihn auch zur Festsetzung der Gebühr und der Zahlungsbedingungen zuständig zu erklären.

Dem § 176^{bis} ist daher ein Absatz 2 anzufügen, der diese Zuständigkeit festlegt. Es ist vorgesehen, die Höhe der Gebühr und die Zahlungsbedingungen jeweils in der Bewilligung festzusetzen.

Da verschiedene Bewilligungsgesuche bereits vorliegen und allenfalls noch vor der Landsgemeinde 1957 erledigt werden, sollte die Aenderung des § 176^{bis} rückwirkend auf den 1. Januar 1957 erklärt werden.

Unsere eingehenden Erkundigungen bei andern Kantonen, in denen größere Kraftwerke im Bau sind, haben ergeben, daß die Konzessionsgebühr sich auch in diesen Grenzen bewegt, je nach den Nebenleistungen, welche die Konzessionsbewerber zu erbringen haben.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Zustimmung zu folgendem Beschlussesentwurf:

Beschluß betr. Abänderung des § 176^{bis}, EG zum ZGB, Wasserrecht

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

1. „Bei Neuerstellung oder Erweiterung eines Wasserwerkes hat der Berechtigte für die in § 175 vorgesehene staatliche Bewilligung dem Kanton Glarus eine einmalige Gebühr von Fr. 15.— bis Fr. 25.— per Brutto-Pferdekraft zu entrichten.

Die Höhe der Gebühr und die Zahlungsbedingungen werden durch den Landrat festgesetzt.

2. Diese Bestimmung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.“

§ 7. Beteiligung des Kantons Glarus an der Kraftwerke Linth-Limmern A.-G.

Am 6. Oktober 1956 stellte die Nordostschweiz. Kraftwerke A.-G. Baden das Gesuch um Erteilung der Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte im Quellgebiet der Linth. Da in letzter Zeit, so z. B. im Kanton Graubünden, sich Kanton und Gemeinden an Kraftwerkbauten mitbeteiligten, stand auch bei uns von Anfang an bei den Verhandlungen die Frage der Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft Kraftwerke Linth-Limmern A.-G. im Vordergrund. Dabei war uns klar, daß für eine Konzessionserteilung drei Hauptpunkte erfüllt sein müssen. Der Regierungsrat durfte niemals daran denken, unsere Wasserkräfte unter ungünstigeren Bedingungen abzugeben, nur deshalb, weil wir NOK-Kanton sind. Diese drei grundlegenden Punkte, welche die Voraussetzung für alle weiteren Diskussionen bilden mußte, lauten wie folgt:

1. Angemessene, dem heutigen Geldwert entsprechende Konzessionsgebühr.
2. Steuerdomizil im Kanton (Gemeinde Linthal).
3. Beteiligung des Kantons in einer noch zu bestimmenden Höhe, wobei die Frage vorerst noch offen gelassen wurde, ob mit oder ohne Energiebezug.

Es ist klar, daß jede der drei Forderungen Anlaß zu großen Diskussionen gab, weil es, wie die Vertreter der NOK darstellen, in der Geschichte dieser Gesellschaft erstmalig sei, daß ein NOK-Kanton diese Forderungen stelle. Wir sind aber der Auffassung, der Kanton Glarus könne mit seiner Miniaturbeteiligung an der NOK nicht auf Vorteile verzichten, welche die gleiche NOK andern, nicht der Gesellschaft angehörenden Kantonen einräumte. Auch muß darauf hingewiesen werden, daß es gerade den großen NOK-Kantonen nicht besonders gut anstehen würde, über Berghilfe zu sprechen,

wenn man einem Bergkanton, der für Wildbachverbauungen Jahr für Jahr große Summen aufwenden muß, nicht geben würde, was andern Kantonen gewährt wurde. Unsere Beteiligung bei den NOK von nur 1,75% würde sich, sofern dieselbe die gestellten Bedingungen nicht annähme, so zu unseren Ungunsten auswirken, daß wir ernstlich daran denken müßten, andere Wege zu beschreiten. Da wir aber NOK-Kanton sind und dies auch bleiben wollen, muß ein Weg gefunden werden, der uns in finanzieller Hinsicht, neben der Konzessionsgebühr und der Wasserwerksteuer noch ein Uebrigtes einbringt. Die Verhandlungen mit den Vertretern der NOK haben ergeben, daß es möglich ist, dem Kanton Glarus zu seinem Rechte zu verhelfen. Die Frage des Steuerdomizils kann gelöst werden und hinsichtlich der Erhöhung der Verleihungsgebühr liegt ein entsprechender Memorialsantrag bereits vor. Auch betreffend der Beteiligung des Kantons in einem nicht zu großen Rahmen scheint eine Lösung möglich zu sein. Dabei mußten wir von der Erwägung ausgehen, daß wir auch spätere Möglichkeiten nicht aus dem Auge lassen, wo eine Beteiligung des Kantons ebenfalls geprüft werden muß und wir uns somit nicht nur auf die Kraftwerke Linth-Limmern festlegen dürfen. Auf Grund der längeren Beratungen und Verhandlungen ergibt sich, daß eine oberste Grenze von 15% des Aktienkapitals als Beteiligung des Kantons in Frage kommt. Ob dieser Ansatz möglich ist, kann noch nicht mit Sicherheit erklärt werden, immerhin soll derselbe 12% des auf ca. 40 Millionen geschätzten Aktienkapitals nicht erheblich unterschreiten. Der Regierungsrat sollte von der Landsgemeinde die Kompetenz erhalten, in dieser Angelegenheit zu entscheiden, wobei die Landsgemeinde nur grundsätzlich darüber zu befinden hätte, ob sich der Kanton finanziell an der Gesellschaft Linth-Limmern A.-G. beteiligen soll oder nicht. Dieser Punkt muß in der Konzession noch offen gelassen werden, ansonst mit der Konzessionserteilung bis nach der Landsgemeinde noch zugewartet werden müßte, was wir nicht für notwendig erachten. Es könnte unter Umständen der Fall eintreten, daß an der Landsgemeinde aus irgendwelchen Gründen eine viel höhere Beteiligung des Kantons propagiert und beschlossen würde, welche die NOK zum Verzicht auf die Konzession bewegen könnte. Nach reiflicher Prüfung dieser Angelegenheit gelangen wir zur Ueberzeugung, daß die Landsgemeinde deshalb nicht über die Höhe der Beteiligung, sondern nur über die grundsätzliche Frage, ob sich der Kanton finanziell beteiligen wolle, entscheiden soll. Alle übrigen Details sollen dem Regierungsrat, höchstensfalls dem Landrat, übertragen werden. Wir haben ein großes Interesse daran, daß der Bau der Kraftwerke Linth-Limmern nicht mehr lange verzögert wird und die Konzession noch vor der Landsgemeinde erteilt werden kann.

Wie schon vorerwähnt, dürfen wir uns im Hinblick auf eine kommende Kraftwerk-Kombination im Raume Sernftal, wo eine Beteiligung des Kantons ebenfalls notwendig wird, nicht zu stark binden und erachten eine Mitbeteiligung an der Gesellschaft Kraftwerke Linth-Limmern A.-G. in der Höhe von ca. 12—15%, höchstens aber mit einem Betrage von Fr. 7 000 000.—, als richtig. Diese obere Grenze ist vorgesehen für den Fall, daß das Aktienkapital über 40 Millionen Franken angesetzt werden müßte, sei es infolge Bauverteuerung oder höheren Kosten, bedingt durch weiteren Ausbau, z. B. durch Einbezug des Durnagelbaches, welcher eine Aenderung des Projektes im Sinne einer Vergrößerung notwendig machen würde.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Antrages:

**Beschluß betr. die Beteiligung des Landes an der
Kraftwerke Linth-Limmern A.-G.**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Der Kanton Glarus beteiligt sich an der zu gründenden Gesellschaft Kraftwerke Linth-Limmern A.-G. in einer Höhe von 10—15% des Aktienkapitals von ca. 40 Millionen Franken, höchstens jedoch mit 7 Millionen Franken.

Die Festsetzung der Höhe der Kantonsbeteiligung wird dem Landrat übertragen.

§ 8. Leistung eines Beitrages für das Jahr 1957 an das Sanatorium Braunwald

Die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus hat zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1957 den Antrag gestellt, es sei der Landesbeitrag an die Betriebskosten des Sanatoriums Braunwald für die Jahre 1957 und 1958 auf je Fr. 80 000.— festzusetzen.

Sie begründet dieses Begehren mit der Feststellung, daß der Vollbetrieb im Jahre 1957 aufgenommen werden könne auf Grund jenes Normal-Budgets, in welchem die teuerungsbedingten Mehrausgaben für Personal und für Nahrungsmittel nicht berücksichtigt seien. Im Memorial 1952 wurde ausgeführt, daß man nach Abschluß der Neu- und Umbauten mit einem jährlichen Zuschuß von Fr. 80 000.— als Landesbeitrag an das Betriebsdefizit werde rechnen müssen.

Mit dem Jahre 1952 lief die Wirkungsdauer des auf drei Jahre befristeten Landsgemeinde-Beschlusses bezüglich der Beitragsleistung an die Betriebskosten des Sanatoriums ab. Es wurde dabei festgestellt, daß eine erhöhte jährliche Beitragsleistung nach dem Um- und Neubau wohl nicht zu umgehen sei, daß man aber angesichts der noch fehlenden Unterlagen diese Beitragsleistung nicht schon für die Dauer von drei Jahren neu festlegen könne. So wurde der Landesbeitrag letztmals für das Jahr 1954 mit Fr. 40 000.— beschlossen. Eine Erhöhung auf Fr. 70 000.— erfolgte erstmals durch die Landsgemeinde 1955 für jenes Jahr, das mit dem Jahre 1956 noch als eigentliche Umbauzeit bezeichnet wurde. Auch für 1956 blieb es beim Betrag von Fr. 70 000.—. Für das Jahr 1957 nahm die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft eine Besetzung im Umfang von 92% der verfügbaren 78 Betten mit ca. 26 000 Patiententagen an. 1952 rechnete die Direktion der Gemeinnützigen Gesellschaft in ihrem Budget noch mit einem Ausgabenposten von Fr. 15 000.— für Gebäudeunterhalt und befürwortete einen Landesbeitrag von Fr. 80 000.—, glaubte aber, auch mit Fr. 70 000.— auszukommen, was sie auch für das Jahr 1956 annahm.

Landrat und Landsgemeinde bekannten sich zur Auffassung, daß bis zum Eintreten normaler Betriebsverhältnisse es vorteilhafter sei, die Beitragsleistung des Kantons vorläufig noch von Jahr zu Jahr den Betriebsrechnungen anzupassen und erst nach dem ersten Ergebnis eines normalen Betriebsjahres die Gültigkeitsdauer eines Beitragsbeschlusses wiederum auf drei Jahre zu erstrecken, wenn eine gewisse Stabilität dies rechtfertige. Wenn im Memorial 1956 erwähnt ist, daß mit dem Eintritt des ersten „Normal“-Jahres die Festsetzung des Landesbeitrages wie früher wieder auf die Dauer von drei Jahren erwogen werden könne, sind wir doch zur Ueberzeugung gelangt, daß für die dreijährige Beitragsleistung zuerst das Ergebnis eines sog. „Normal“-Jahres abgewartet werden soll. Da anzunehmen ist, daß die Kostgeldeinnahmen nicht mehr wesentlich höher veranschlagt werden können, daß aber die Personalausgaben, die Verpflegungskosten, die Aufwendungen für ärztliche Bedürfnisse und Röntgen, für Licht, Heizung und Wasser erheblich höher sein werden, scheint uns die Erhöhung des bisherigen Landesbeitrages von Fr. 70 000.— auf Fr. 80 000.— dadurch begründet zu sein. Eine Festlegung des Beitrages in der Höhe von Fr. 80 000.— für drei Jahre ist nicht zwingend.

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde Annahme des folgenden Beschlusses-Entwurfes:

Beschluß über die Ausrichtung des Landesbeitrages an das Sanatorium Braunwald.

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Der Landesbeitrag an die Betriebsausgaben des Sanatoriums Braunwald wird für das Jahr 1957 auf Fr. 80 000.— festgesetzt.

§ 9. Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden

Gestützt auf den Bundesratsbeschluß vom 3. Oktober 1951 über Maßnahmen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in den Berggegenden, welcher am 1. Februar 1952 in Kraft getreten ist, und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung des Bundesrates vom 17. März 1952, hat der Regierungsrat am 22. Oktober 1953 eine kantonale Vollziehungsverordnung erlassen, welche die kantonale Grundlage bildet für die Ausrichtung von Beiträgen zur Sanierung der Wohnverhältnisse in Berggebieten. Bis heute wurden durch die Landsgemeinden 1953 und 1955 Fr. 115 000.— und durch den Landrat 1956 Fr. 30 000.—, total Fr. 145 000.— bewilligt. Für weitere Sanierungen stehen von diesem Kredite noch Fr. 3 663.40 zur Verfügung.

Acht baureife Projekte sollten demnächst erledigt werden können, damit die Frist zum Baubeginn nicht länger hinausgeschoben werden muß. Der hierfür benötigte Landesbeitrag beträgt Fr. 24 000.—.

Elf Sanierungsvorlagen warten auf ihre Erledigung im Jahre 1957. Das Treffnis des Kantons für diese schätzen wir auf mindestens Fr. 22 000.—. Der Kanton benötigt somit einen Kredit für entgegengenommene Bauvorhaben von Fr. 46 000.—.

Wir haben seinerzeit in unserem Antrag zum Memorial 1955 darauf hingewiesen, daß die Existenzbedingungen unserer Bergbevölkerung schwer seien, und daß diese Bedingungen nur durch wirksame Hilfe von außen tragbar gestaltet werden können. Die Schaffung gesunder Wohnverhältnisse ist eine der wirksamsten Maßnahmen, um unsere Bergbevölkerung auf der Scholle halten zu können. Alle Bergkantone stellen fest, daß die Wohnsanierung im Berggebiete einem dringenden Bedürfnis entspricht. Die Existenzbedingungen haben sich in der Berglandwirtschaft in den letzten Jahren wenig verändert. Wir müssen feststellen, daß eher eine Verschlechterung eingetreten ist, da es in den letzten Jahren bald unmöglich wurde, landwirtschaftliche Arbeitskräfte zu finden. Landwirtschaftliche Anstellungsverträge konnten nur zu unerschwinglichen Lohnbedingungen abgeschlossen werden. Wir haben weiter feststellen können, daß diese Aktion gerade in kleinern Gemeinden dem örtlichen Gewerbe willkommene Arbeit und Verdienst brachte.

Nachdem der Bund den Kantonen weiterhin Kredite zur Verfügung stellt und an die Ausführung von Projekten 25% Subvention gewährt, sollten wir auch im Kanton Glarus diese Aktion weiterführen. Nachdem in unsern Gemeinden im Gebiete des Bergkatasters noch verschiedene Wohnhäuser landwirtschaftlicher Betriebe und Arbeiter einer dringenden Sanierung bedürfen, müssen wir dieses Arbeitsgebiet weiterhin beackern. Die nachstehenden Zahlen orientieren über den Verlauf der Aktion und der hierfür gewährten Beiträge.

Eingegangene Anmeldungen bis zum 1. Februar 1957: 128 aus 23 Gemeinden.

Eingereichte und subventionierte Projekte: 74 Bauvorhaben (4 Projekte wurden von Bern abgewiesen.)

Ausgeführte und abgerechnete Projekte: 52 Projekte mit einer Bausumme von Fr. 627 258.30.

Ausbezahlte Kantonsbeiträge:	1953/54	Fr.	21 540.30
	1954/55	„	34 905.30
	1955/56	„	60 291.—
	1956/57	„	24 600.— *
			Fr. 141 336.60

*) noch nicht abgeschlossen.

Ausbezahlte Bundesbeiträge bis heute:	Fr.	107 211.—
Total zugesicherte Bundesbeiträge bis heute:	Fr.	149 770.—
Ausbezahlte Gemeindebeiträge bis heute:	Fr.	29 831.75
Total zugesicherte Gemeindebeiträge bis heute:	Fr.	44 536.—

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem folgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in den Berggegenden.

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

1. Die Landsgemeinde 1957 gewährt einen weitem Kredit von Fr. 50 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggegenden im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 5. Juni 1953 über Maßnahmen zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in Berggebieten.
2. Der Kantonsbeitrag wird in gleichem Umfang festgesetzt wie der Bundesbeitrag, im Maximum 25% und höchstens Fr. 5 000.— je sanierte oder als Ersatz erstellte neue Wohnung. Die Ausrichtung des Kantonsbeitrages setzt eine zusätzliche Leistung von mindestens 5% seitens der Gemeinden voraus, in deren Gebiet die Wohnsanierung ausgeführt wird.

§ 10. Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946

A. Allgemeines.

I.

Anlässlich den Verhandlungen im Landrat im Frühjahr 1955 im Zusammenhang mit der Anpassung der Teuerungszulagen der Behörden, des Staatspersonals und der Lehrerschaft an die gestiegenen Lebenskosten wurde aus der Mitte des Rates der Antrag gestellt, der Regierungsrat möge eine neue Besoldungsvorlage für die Staatsbediensteten ausarbeiten. Es hatte sich im Laufe der Zeit gezeigt, daß die bestehende Besoldungsskala veraltet war und daß die Besoldungsansätze derart sind, daß eine genügende Entlohnung besonders der höhern Funktionäre nicht mehr möglich ist.

Die Abwanderung mehrerer gut ausgewiesener Lehrkräfte in andere Kantone zeigte, daß auch die Besoldungen der Lehrerschaft nicht mehr zeitgemäß sind.

Der Regierungsrat beschloß am 25. August 1955, für die Beschaffung der Grundlagen eines neuen Besoldungsgesetzes den Leiter des Institutes für angewandte Psychologie in Lausanne, der bereits vor einigen Jahren ein Gutachten über die Frage der Rationalisierung der kant. Verwaltung ausarbeitete, und dem unsere Verwaltungsorganisation bekannt ist, beizuziehen.

Am 7. Oktober 1955 reichte der Glarnerische Lehrerverein eine ausführliche Eingabe an die Erziehungsdirektion zu Händen des Regierungsrates über die Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer, und einen Tag später traf auch eine Eingabe des Arbeitslehrerinnenvereins mit ähnlichen Begehren bei der zuständigen Behörde ein. Durch Eingabe vom 13. Januar 1956 formulierte der Glarnerische Staatspersonalverband seine Wünsche in Bezug auf die vorgesehene Gesetzesrevision.

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Gehälter der Behörden, insbesondere des Regierungsrates, wurde von der landrätlichen Budget- und Rechnungsprüfungskommission in deren Bericht vom 22. November 1955 angetönt.

Mit diesen Eingaben und den Äußerungen von Kommissionen, bezw. des Landrates, war das Revisionsprogramm in großen Zügen umschrieben. Während es an und für sich formell nicht schwierig war, das Begehren der Lehrerschaft und der Arbeitslehrerinnen zu behandeln, ergaben sich bei der Revision des Gesetzes der Beamtenschaft bedeutend mehr Schwierigkeiten, da von jenen keine einheitlichen Funktionen ausgeübt werden.

II.

Die Grundbesoldungen der Behörden, Beamten und der Lehrerschaft wurden im Jahre 1946 letztmals revidiert. Seither hat man die Teuerung durch Ausrichtung von Teuerungszulagen ausgeglichen, die zuerst durch die Landsgemeinde und später nach einer Gesetzesrevision im Jahre 1951 durch den Landrat jeweils angepaßt wurden. Schon anläßlich der letzten Gesetzesrevision von 1946 hat man die Grundbesoldungen nicht in der dem Lebenskostenindex entsprechenden Höhe in das Gesetz aufgenommen, sondern einen Teil davon als Teuerungszulage ausgerichtet. Die Landsgemeinde vom 5. Mai 1946, die die neuen Besoldungen festlegte, hat zugleich einen Beschluß über die Gewährung von Teuerungszulagen angenommen. Diese betragen damals rund 12% für die untern und mittleren Klassen der Beamten, sowie die Lehrerschaft. Man glaubte damals, die Teuerung sei noch kriegsbedingt und werde gelegentlich zurückgehen, sodaß man keinen Gehaltsabbau hätte durchführen müssen, sondern lediglich die Teuerungszulage hätte reduzieren können.

Die Entwicklung seit jenen Jahren hat der damals herrschenden Auffassung jedoch nicht Recht gegeben. Der Lebenskostenindex ist weiter angestiegen, und es scheint, daß die Aufwärtsbewegung noch nicht abgeschlossen sei.

Die nachstehende Tabelle, die dem statistischen Jahrbuch der Schweiz entnommen ist, zeigt die Lebenskostenindex-Entwicklung in der Schweiz im Durchschnitt.

Landesindex der Konsumentenpreise

Jahr	Jahresmittel	Jahr	Jahresmittel
1939	100	1948	163
1940	110	1949	162
1941	127	1950	159,1
1942	141	1951	166,7
1943	148	1952	171,0
1944	151	1953	169,8
1945	152	1954	171,0
1946	151	1955	172,6
1947	158	1956	177,2

Es sind drei Faktoren, die eine Ueberprüfung der Besoldungen im Kanton Glarus rechtfertigen, nämlich der steigende Lebenskostenindex, die Tatsache, daß es für das Land sehr schwierig geworden ist, tüchtige Beamte für vakante Stellen zu finden, sowie der Umstand, daß sowohl Staatsbedienstete und auch Lehrer in andere Kantone mit bessern Besoldungsverhältnissen oder erstere in die Privatwirtschaft abwandern. Da sowohl die öffentlichen Verwaltungen, wie auch die Schulen mehr denn je darauf angewiesen sind, qualifiziertes Personal zu finden, sind die Behörden verpflichtet, alles zu tun, was zur Erhaltung und laufenden Erneuerung eines tüchtigen Beamtenstabes und einer guten Lehrerschaft erforderlich ist.

III.

Während die Festlegung der Besoldungen der Lehrerschaft technisch keine besondere Schwierigkeiten bietet, da alle Lehrkräfte im ganzen Kanton auf der gleichen Stufe ähnliche Aufgaben zu erfüllen haben, und es sich bei diesen Funktionären darum handelt, eine Besoldung festzulegen, die dem schweizerischen Mittel im großen und ganzen entspricht, ist die Festlegung der Gehälter der Beamten bedeutend weniger einfach. Das zu diesem Zwecke herbeigezogene System der Methodik der Einreihung von Dr. R. Schnyder hat den Zweck, eine größtmögliche Objektivität zu erzielen und den Staatsbediensteten das Gefühl zu geben, daß sie möglichst gerecht eingereiht wurden. Es wurde daher bei den Staatsbediensteten eine Funktionsanalyse durchgeführt, wobei für die Einreihung eines Amtes in die Besoldungsskala die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Pflichtenkreises, sowie das Maß der dienstlichen Anforderungen und Verantwortlichkeiten zu berücksichtigen waren. Die vom Regierungsrat durch Beschluß vom 17. Dezember 1955 gewählte paritätische Kommission, der Mitglieder des Regierungsrates, aller Fraktionen des Landrates, sowie eine Delegation der Beamtenschaft angehörten, haben diese Funktionsanalyse durchgeführt. Es hatte jeder Staatsbedienstete eine Fragebogen auszufüllen, auf dem er alle Angaben zu machen hatte, die eine Beurteilung seiner Funktionen und eine systematische Einreihung zuläßt, was an einer bestimmten Stelle überhaupt zu leisten ist. Es genügt nicht, sich auf die traditionelle Bezeichnung einer Funktion, die oft in keiner Weise das ausdrückt, was effektiv geleistet werden muß, zu stützen, oder auf mehr oder weniger zutreffende Aussagen von Vorgesetzten und Beteiligten abzustellen. Das durchgeführte Verfahren fundierte auf mehrjährigen Erfahrungen in verschiedenen kantonalen Verwaltungen und auch industriellen Betrieben. Auf Grund eines Beschlusses des Regierungsrates hat sich die paritätische Kommission nicht völlig von der bestehenden Einreihungsskala gelöst, von der Ueberzeugung ausgehend, daß das bisherige System sich doch einigermaßen bewährt habe. Die neue Besoldungsskala sollte die administrativen, technischen und diversen Funktionen umfassen. Das führte dazu, daß auch das Spitalpersonal erfaßt werden mußte. Der größte Teil der Beamten und Arbeiter der kantonalen Krankenanstalt sind im Lohnstrukturschema aufgeführt. Einige Positionen, in denen eine besondere Beweglichkeit bei der Anstellung notwendig ist, wie z. B. einem Narkotiseur oder Laboranten, wurde die vertragliche Anstellung vorbehalten. Da die Besoldungen der Spitalärzte gemäß heutiger Gesetzgebung vom Landrat festgesetzt werden und an diesem Prinzip festgehalten werden darf, wurden sie nicht in das Schema aufgenommen. Ebenfalls sind das Hausdienstpersonal und die Schwestern weggelassen worden, da diese durch Gesamtarbeitsverträge erfaßt und nach diesen entlohnt werden.

IV.

Im Laufe des Jahres 1956 konnte man verschiedentlich in der Presse lesen, daß beim Bund und in mehreren Kantonen, sowie auch in größeren Gemeinden dem Personal der öffentlichen Verwaltungen Realloohnerhöhungen von 5—10% gewährt worden sind.

Nachdem der Bund, wie die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Zug, Solothurn, Aargau und St. Gallen ihrem Personal spürbare Realloohnerhöhungen zukommen ließen, sind wir in Uebereinstimmung mit der paritätischen Kommission der Auffassung, daß den glarnerischen Staatsbediensteten, sowie der Lehrerschaft auch eine Verbesserung des Reallohnes zukommen sollte. Mit den in Aussicht genommenen Ansätzen, denen eine Realloohnerhöhung von 7% zu Grunde liegt, kommen die meisten unserer Besoldungsklassen in eine dem schweizerischen Durchschnitt entsprechende Höhe.

B. Die Erhöhung der Entschädigungen der Behördemitglieder.

Wie bereits eingangs erwähnt, hat die landrätliche Budget- und Rechnungsprüfungskommission in ihrem Bericht vom 22. November 1955 darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit der Besoldungs-

revision der Beamten und der Lehrerschaft auch die Entschädigungen der Mitglieder des Regierungsrates einer Aenderung zu unterziehen seien. Eine Subkommission der paritätischen Kommission, der nur Landratsmitglieder und keine Beamten angehörten, behandelte diese Frage in bejahendem Sinne und stellte dem Regierungsrat gemäß den nachstehenden Ausführungen Antrag.

Es sind nur jene Entschädigungen von Behördemitgliedern zu überprüfen, welche von der Landsgemeinde festgesetzt werden. Aus diesem Grunde wurden die Besoldungen der Gerichtspräsidenten nicht behandelt, da diese durch den Landrat festgesetzt werden. Es erscheint aber als selbstverständlich, daß nach Beschluß der Landsgemeinde auch diese Besoldungen überprüft und angepaßt werden.

Gegenstand der Beratungen waren daher einzig die Entschädigungen an die Mitglieder des Regierungsrates.

Bei der Frage des Ausmaßes der Revision dieser Jahresentschädigungen wurde auch die grundsätzliche Frage erörtert, ob am bisherigen System festgehalten oder ob das Amt des Regierungsrates in ein Vollamt umzuwandeln sei. Wenn auch die Vorteile eines Vollamtes nicht zu verkennen sind, so gelangte man doch zum Ergebnis, daß im heutigen Zeitpunkt eine Aenderung nicht vorgenommen werden sollte. Das bisherige System hat sich bewährt und entspricht bei uns auch viel eher dem Gefühl und der Auffassung des Volkes über das Amt des Regierungsrates, als ein Vollamt.

Gemäß § 8 des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus besteht die Entschädigung der Behördemitglieder entweder in einem Jahresgehalt und Taggeldern oder in Taggeldern.

Gemäß § 9 des zitierten Gesetzes beziehen die Mitglieder des Regierungsrates derzeit folgende Jahresentschädigungen:

	Grundgehalt	TZ - 21%	Familienzulage	Total Besoldung
Landammann	4 800	1 008	450	6 258
Landesstatthalter	4 300	903	450	5 653
Regierungsrat	3 800	798	450	5 048

Im Zusammenhang mit der Revision der Jahresentschädigung wurde auch geprüft, ob die Familienzulagen auch fürderhin beibehalten werden sollten oder ob in Anbetracht der Tatsache, daß das Amt des Regierungsrates kein Vollamt darstelle, diese fallen gelassen und dafür die Grundbesoldungen entsprechend erhöht werden sollten. Es waren vor allem psychologische und taktische Erwägungen, welche eine Aenderung des bisherigen Systems im jetzigen Zeitpunkt nicht als angebracht erscheinen ließen.

Bei der Revision der Grundbesoldung wurde darnach getrachtet, vor allem zwei Tatsachen zu berücksichtigen. Einerseits sollte der größeren zeitlichen Beanspruchung und Mehrarbeit, welche von den Mitgliedern des Regierungsrates heute verlangt wird, Rechnung getragen werden können. Andererseits wurde es als recht und billig erachtet, daß auch dem Regierungsrat eine Reallohnverbesserung analog wie bei den Staatsbediensteten im Vollamt, zuteil werde.

Gestützt auf diese Ueberlegungen wurde in Aussicht genommen, die Grundbesoldung des Regierungsrates einheitlich um Fr. 1 200.— zu erhöhen.

Dies ergibt, wenn man die Teuerungszulage einrechnet, folgende Entschädigungen:

Landammann	Fr. 7 200.—
Landesstatthalter	Fr. 6 600.—
Regierungsräte	Fr. 6 000.—

Gemäß § 12 des zit. Gesetzes beziehen die Vorsitzenden des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte, der Obersteuerbehörde und sämtlicher von diesen Behörden aufgestellten Kommissionen ein Taggeld von Fr. 25.—, jedes Mitglied ein Taggeld von Fr. 20.—, vorbehalten die in § 13 erwähnten Kommissionen.

Die Frage, wann ein Sitzungsgeld zur Auszahlung gelangen darf, ist unserer Ansicht nach im Gesetz nicht eindeutig umschrieben. Es ist Aufgabe des Regierungsrates, hierüber ein Reglement zu erlassen. Die Jahresentschädigung bildet grundsätzlich die Entschädigung für die gesamte amtliche Beanspruchung; vorbehalten bleiben selbstverständlich die Entschädigungen für die Sitzungen des Regierungsrates, Landrates und sämtlicher von diesen Behörden aufgestellten Kommissionen. Inwieweit auch für Besprechungen, welche Sitzungscharakter haben, Taggelder zur Auszahlung gelangen sollten, ist in dem zu schaffenden Reglement zu umschreiben.

Eine Erhöhung der Sitzungsgelder für Sitzungen innerhalb des Kantons wird nicht für dringend erachtet, dagegen sind die gesetzlichen Bestimmungen für den Taggeldbezug bei Abordnungen außer Kanton einer Korrektur zu unterwerfen. Gemäß § 16 des zit. Gesetzes werden für Abordnungen ausserhalb des Kantons zur Zeit folgende Entschädigungen bezahlt:

- ein Taggeld von Fr. 25.—,
- eine Reiseentschädigung von 15 Rp. per einfachen Kilometer,
- für Uebernachten Fr. 15.—.

Während die Taggelder für die Sitzungen innerhalb des Kantons durch verschiedene Zulagebeschlüsse der Teuerung angepaßt worden sind, haben die Entschädigungen für Abordnungen außer Kanton in den letzten Jahren keine Aenderungen erfahren.

Diese sind ebenfalls an die heutigen Verhältnisse anzupassen, wobei für amtliche Missionen außer Kanton Fr. 40.— für den ganzen Tag und für das Uebernachten ein Zuschlag von Fr. 20.— zu verabfolgen ist.

Gemäß § 15 des erwähnten Gesetzes werden zur Zeit folgende Reise-Entschädigungen für amtliche Missionen innerhalb des Kantons ausgerichtet:

- eine Reise-Entschädigung von 15 Rp. für den Kilometer gemäß Tarif,
- eine Zulage von Fr. 4.— bei Augenschein in den Bergen und Alpen,
- eine Zulage von Fr. 12.— für Uebernachten.

Den Behördemitgliedern soll für Missionen innerhalb des Kantons eine Reise-Entschädigung von 20 Rp. pro Kilometer je für den Hin- und Rückweg, sofern sie außerhalb der Wohngemeinde tätig sind, ausgerichtet werden. Während zur Zeit für Abordnungen außer Kanton eine Reise-Entschädigung von 15 Rp. per einfachen Kilometer vergütet werden, sind den Behördemitgliedern für amtliche Missionen außer Kanton als Reise-Entschädigung die Fahrkosten I. Klasse zu vergüten. Bei Annahme der vorgeschlagenen Taggeldregelung für Abordnungen außer Kanton kann die Reise-Entschädigung im vorerwähnten Sinne eher verantwortet werden. Ungleichheiten in der Entschädigung — je nach dem ob das Reiseziel mehr oder weniger weit entfernt liegt — können dadurch vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der Revision der Jahresentschädigungen wurde auch die Ausrichtung von Ruhegehältern an ausscheidende Behördemitglieder erörtert. Es wurde dabei festgestellt, daß heute die überwiegende Mehrzahl aller Kantone in der einen oder andern Form ein Ruhegehalt für die Mitglieder der Behörden gesetzlich verankert haben. Zweifellos ist durch die AHV eine gewisse Altersfürsorge geschaffen worden. Diese Renten sind jedoch für die zurücktretenden Behörde-Mitglieder keine genügende Fürsorge. Gerade auch mit Rücksicht auf die verhältnismäßig bescheidene Entschädigung ist es empfehlenswert, daß die Frage der Ausrichtung von solchen Ruhegehältern in nächster Zeit geprüft werde.

C. Die Besoldungsrevision der Staatsbediensteten.

I.

Bei der Festlegung des neuen Besoldungsrahmens ging man einmal vom bestehenden Gesetz über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946 und den seitherigen Aenderungen aus. Andererseits wurde auf die zur Zeit in den meisten andern Kantonen durchgeführten Besoldungsrevisionen abgestellt und Vergleiche gezogen, soweit solche vernünftig und möglich waren. Es war bisher üblich, im Kanton Glarus die Staatsbediensteten in einem Rahmen zu entlohnen, der ungefähr dem schweizerischen Mittel entsprach. An dieser Tendenz sollte man grundsätzlich festhalten.

Mit der Besoldungsrevision sollten zwei Ziele erreicht werden, einmal eine Realloohnerhöhung bei allen Klassen und sodann eine bessere Annäherung an den Leistungslohn. Eine Realloohnerhöhung konnte man bei den meisten durchgeführten Besoldungsrevisionen, sei es beim Bund, bei den andern Kantonen oder größern Gemeinden feststellen. Damit hat die öffentliche Hand einen Schritt getan, der bei der Privatwirtschaft schon längst realisiert worden ist. Die durchschnittliche Realloohnerhöhung beträgt bei der ausgearbeiteten Vorlage für die Staatsbediensteten durchschnittlich 7%.

Der Glarnerische Staatspersonalverband hat in einer Eingabe vom 13. Januar 1956 davon abgesehen, mit Bezug auf die Abänderung der Besoldungsskala, konkrete Vorschläge zu machen, daneben aber folgende Anträge gestellt:

- Festsetzung der Familienzulage auf Fr. 600.— (bisher Fr. 300.—),
- Erhöhung der Kinderzulage auf Fr. 240.— (bisher Fr. 120.—),
- Erhöhung der Dienstaltersgeschenke an Beamte nach 25 und nach 40 Dienstjahren auf ein Monatsgehalt (bisher Fr. 300.— nach 25 und Fr. 400.— nach 40 Dienstjahren),
- Aenderung der Regelung betr. die Lohnzahlung bei Krankheit oder Unfall im Sinne einer Anpassung an Art. 109 des Schulgesetzes (bisher bis zu 6-jähriger Dienstzeit 2 Monate voller Lohn und 2 Monate halber Lohn; nach 6-jähriger Dienstzeit 4 Monate voller Lohn und 4 Monate halber Lohn).

(In Bezug auf Unfall waren die Beamten bisher für die Dauer eines Jahres zu 80% gegen Betriebsunfall versichert. Es war dem Personal freigestellt, sich für die restlichen 20% gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall zu versichern bei persönlicher Kostentragung der Zusatzprämie).

- Neuregelung des Ferienanspruches bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr 2 Wochen, vom 31. bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr 3 Wochen und vom 51. Altersjahr an 4 Wochen.
- Aufhebung der Bestimmung des § 29 des Gesetzes über die Behörden und Beamten, der den Ehefrauen der Beamten verbietet, einen besonderen Beruf oder ein besonderes Gewerbe zu betreiben.
- Schaffung einer Paritätischen Kommission zum Entscheid von Streitigkeiten über die Besoldung oder Strafmaßnahmen von 7 Mitgliedern, von denen der Präsident dem Landrat, zwei Mitglieder dem Regierungsrat, ein Mitglied dem Obergericht und drei Mitglieder dem Staatspersonalverband anzugehören hätten.

Es darf vorweggenommen werden, daß die Landsgemeinde des Jahres 1956 zwei Postulate bereits geregelt hat, indem sie die Lohnzahlung während Krankheit oder Unfall eines Staatsbediensteten dem Art. 109 des Schulgesetzes angepaßt hat. Auch der Ferienanspruch ist im Sinne des Antrages neu festgesetzt worden.

Dem Begehren auf Erhöhung der Dienstaltersgeschenke hat der Regierungsrat mit Beschluß vom 22. März 1956 teilweise entsprochen, wobei die Höhe der Geschenke bei 25 Dienstjahren auf Fr. 600.— und bei 40 Dienstjahren auf Fr. 800.— erhöht wurden.

Zu den übrigen Anträgen wird weiter hinten Stellung genommen.

II.

Neben der Realloohnerhöhung ist in der neuen Besoldungsordnung ein weiteres Postulat zu lösen, nämlich eine gewisse Entnivellierung. Durch die bisherige Klassifizierung, wie sie in den §§ 37 und 38 des Gesetzes enthalten ist, hatte zur Folge, daß die mittleren und obere Besoldungsklassen mit ihren Löhnen in Rückstand gekommen sind. Das System Schnyder sah eine Vermehrung der Besoldungsklassen vor. Es war ursprünglich geplant, 20 Klassen zu schaffen. Aus praktischen Erwägungen ist man jedoch zu deren 17 gekommen, was eine Vermehrung um 6 Klassen gegenüber dem früheren System bedeutet.

Es fragte sich auch, ob in Zukunft ein Teil der Besoldung wie bisher in Form von Teuerungszulagen auszurichten sei, oder ob diese eingebaut werden sollen. Von der Auffassung ausgehend, daß in den nächsten Jahren kaum mit einem Rückgang des Lebenskostenindex zu rechnen sei, wurde beschlossen, bei den Beamten einen Einbau vorzunehmen. Die Besoldungsskala, wie sie in den §§ 37 und 38 enthalten ist, umfaßt somit die Besoldung inklusive die Teuerungszulagen und die Realloohnerhöhung.

Die Besoldungsskala ist nach der Analyse der Funktionen ausgearbeitet worden. Es wurde hauptsächlich auf die Art der Tätigkeit, die Verantwortung und die Selbständigkeit der Funktionen abgestellt.

Es ist darauf zu verweisen, daß einige Funktionen, die bisher in einer höhern Klasse eingeordnet waren, im Lohnstrukturschema auf Grund der Analyse eine Klasse tiefer bewertet sind. Von dieser „Rückversetzung“ werden die heutigen Amtsinhaber jedoch nicht betroffen, da allen Staatsbediensteten eine Besitzstandsgarantie zu gewähren ist, d. h. sie bleiben in der heutigen Klasse eingeteilt, und die neue wirkliche Einreihung erfolgt erst bei einer Neuwahl.

Im Lohnstrukturschema sind einige neue Stellen vorgesehen, die die bisherige Klassifikation nicht aufgewiesen hat. Diese neuen Funktionen werden jedoch erst nach gesetzlicher Schaffung der entsprechenden Stellen eingereiht.

Für einige Funktionen ist auch eine Beförderungsmöglichkeit vorgesehen, so bei den Direktionssekretären, Berufsarbeitern, Kanzlisten, den Verwaltern, den Steuerbeamten, den Technikern, den Revisoren und den Zeichnern, sowie den Adjunkten. Bei den Kanzlisten bestand sie bereits im alten Gesetz.

Lohnstruktur-Schema (Hauptamtliche Funktionen)

Klassen		Minimum Maximum bisher inkl. 21% TZ	Minimum Maximum neu	Administrative Funktionen	Technische Funktionen	Handwerkliche Funktionen	Diverse Funktionen
alt	neu						
1	1	4840— 7260	5200— 7800			Ungelernte Arbeiter	
2	2	5384.50— 7804.50	5750— 8350	Kanzleihilfspersonal Archivarin Kts. Spit. Telefonistin Kts. Sp.		Angelernte Arbeiter Abwart/Heizer Regiearbeiter der Baudirektion	
3	3	5929— 8349	6350— 8950	Kanzlistin		Chauffeurs Berufsarbeiter Elektriker K. Sp. Gärtner K. Sp. Diätkoch K. Sp. Mechaniker K. Sp. Hauswart K. Sp. Wegmacher	Wildhüter + Verpfl. Zulage
4	4	6473.50— 9062.90	6950— 9730	Kanzlist Rechnungsführer	Zeichner	Berufsarbeiter I Vorarbeiter Baudir.	
4a	5	6957.50— 9740.50	7450— 10430	Kanzlistin I Hilfsbuchhalterin Kts. Spital Aerzte-Sekretärin Kts. Spital		Hauswart Kts. Schule Küchenschef K. Sp. Stellvertreter des Werkmeisters: K. Sp. Berufsarbeiter mit Spezialausbildung	Weibel Polizisten + Gradzulage
5	6	7441.50— 10040.10	7950— 11130	Kanzlist I Rechnungsführer I		Zeugwart Werkmeister K. Spit.	
	7		8550— 11970	Kanzleibeamte Staatsanwalt *	Zeichner I		Experte Motor- fahrzeugkontrolle
6	8	8530.50— 11942.70	9150— 12610	Sachbearbeiter Buchhalter Revisoren			Vorsteher der Mot. Fahrzg. Kontr.
7	9		9700— 13580	Kanzlei-Sekretär Stellvertr. Spit. Verw. „ Staats-Kassier Revisoren I			Pol. Kdt. Stell- vertreter
7	10	9559— 13382.60	10250— 14350	Grundbuchbeamte	Techniker Bauführer		Verhörschreiber
	11		10750— 15050	Grundbuchbereinig. Beamter	Techniker I		Polizei-Kdt. Fürsorger
8	12	10527— 14737.80	11250— 15750—	Verwalter Direktions-Sekretäre Steuerbeamte	Ingenieur-Assistent		
	13		11800— 16520		Adjunkte: Kfs.-Ingenieur Kts.-Chemiker Kultur-Ingenieur Oberförster		
9	14	11555.50— 16177.70	12350— 17290	Verwalter I Steuerbeamte I Direktions-Sekret. I	Adjunkte I: Kts.-Ingenieur Kts.-Chemiker Kultur-Ingenieur Oberförster		Landwirtschafts- lehrer Kreiskommandant
	15		12950— 18130	Grundbuchverwalter Spitalverwalter Staatskassier	Kantonschemiker Kultur-Ingenieur Oberförster		Landesarchivar Schulinspektor Gerichtsschreiber Verhörer
10	16	13491.50— 18888.10	15000— 21000	Ratsschreiber	Kantonsingenieur		
11	17	15548.50— 21767.90	16600— 23240	Steuerkommissär			

* nebenamtl. Funktion

Dem Beamtenverband wurde Gelegenheit gegeben, zum Lohnstrukturschema Stellung zu nehmen, und es wurde allen Funktionären ein Rekursrecht gegeben. Mehrere Staatsbedienstete haben von diesem Gebrauch gemacht. Den Begehren wurde soweit dies möglich und angebracht war, entsprochen.

Als Familienzulage bzw. Kinderzulage sind Beträge von Fr. 480.— bzw. Fr. 240.— in Aussicht genommen. Diese Ansätze entsprechen einem spätern Begehren des Beamtenverbandes.

Auf weitere Wünsche des Beamtenverbandes, insbesondere auf einen Antrag auf Streichung des § 29 über Nebenberuf und Nebenbeschäftigung, soweit sich diese Bestimmung auf die Ehefrauen der Beamten bezieht, ist nicht eingetreten worden.

Durch die Aenderung im System der Lohnklassen ist auch eine Anpassung des § 40 betr. die Festsetzung von Besoldung und Gehalt durch den Regierungsrat notwendig, indem anstatt die Besoldungsklassen 1—9, 1—14 gesetzt wird.

Es soll auch ein neuer Absatz 4 zu § 40 eingeführt werden, der dem Regierungsrat das Recht einräumt, um besonders gute Beamte zu gewinnen oder dem Lande zu erhalten, diesen über die gesetzliche Besoldung hinausgehende Zulagen zu gewähren.

Das Obergericht des Kantons Glarus hat eine Kommission eingesetzt, die zurzeit eine Ueberprüfung der Gerichtsverhandlung durchführt, um je nach dem Ergebnis derselben Beschluß fassen zu können über eine durchzuführende Rationalisierung. Eine solche ist besonders im Rechnungswesen geplant. Gestützt auf das Ergebnis dieser Untersuchung ist der § 41 über die Nebenbezüge zu ändern.

Eine Aenderung ist auch hinsichtlich des § 43 notwendig, indem die Taggelder für Staatsbedienstete von Fr. 4.— auf Fr. 5.— für den halben und von Fr. 8.— auf Fr. 10.— für den ganzen Tag erhöht werden. Augenschein auf den Bergen und Alpen soll in Zukunft mit Fr. 3.— anstatt Fr. 2.— entschädigt werden. Für das Uebernachtgeld ist eine Erhöhung auf Fr. 12.— gerechtfertigt. Dagegen soll der Taggeldbezug innerhalb des Kantons nur dann erfolgen, wenn ein Staatsbediensteter auswärts des Arbeitsdomizils zu arbeiten hat und auswärts die Verpflegung einnehmen muß.

Mit der Inkraftsetzung der Vorlage auf den 1. Juli 1957 konnten sich landrätliche Kommission und Landrat einverstanden erklären.

Die Kosten der Gesetzesrevision, wie sie von der Finanzdirektion berechnet worden sind, belaufen sich auf rund Fr. 205 300.— und teilen sich wie folgt:

1. <i>Erhöhung der Grundbesoldungen.</i>	Total Mehrkosten
Regierungsrat	Fr. 10 000.—
Beamte	„ 115 000.—
Wegmacher	„ 10 000.—
Arbeiter der Regiegruppe	„ 5 000.—
Spitalpersonal	„ 20 000.—
	<hr/>
	Fr. 160 000.—
	<hr/>
2. <i>Erhöhung der Familienzulagen.</i>	
Regierungsrat	Fr. 200.—
Beamte	„ 18 000.—
Wegmacher	„ 1 600.—
Regiegruppe	„ 1 000.—
Spitalpersonal	„ 2 000.—
	<hr/>
	Fr. 22 800.—
	<hr/>

3. *Erhöhung der Kinderzulagen.*

Beamte	Fr. 17 000.—
Wegmacher	„ 2 000.—
Regiegruppe	„ 1 500.—
Spitalpersonal	„ 2 000.—
	<hr/>
	Fr. 22 500.—
	<hr/>
Total	Fr. 205 300.—

Nicht eingeschlossen sind in diesem Betrage die bereits beschlossenen Teuerungszulagen von rund Fr. 45 000.—.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

Beschluß betr. die Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946.

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1957)

Es wird beantragt, das Gesetz über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946 zu ändern wie folgt:

§ 9 *Jahresentschädigung.*

Folgende Behördemitglieder beziehen eine Jahresentschädigung:

Landammann	Fr. 7 200.—
Landesstatthalter	„ 6 600.—
Regierungsräte	„ 6 000.—

Der Landammann, der Landesstatthalter und die übrigen Mitglieder des Regierungsrates beziehen eine Familienzulage und Kinderzulagen gemäß § 39bis des Gesetzes.

Letzter Absatz unverändert.

§ 12 *Höhe der Taggelder.*

Die Vorsitzenden des Landrates, des Regierungsrates, der Gerichte, der Obersteuerbehörde und sämtlicher von diesen Behörden bestellten Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 25.—; jedes Mitglied ein Taggeld von Fr. 20.—, vorbehalten die in § 13 erwähnten Kommissionen.

§ 15 *Reiseentschädigung im Kanton.*

Außer den Taggeldern werden folgende Reiseentschädigungen bezahlt:

- eine Reiseentschädigung von 20 Rappen für den Kilometer, gemäß Kilometertarif,
- eine Zulage von Fr. 5.— bei Augenschein auf Bergen und Alpen.
- eine Zulage von Fr. 15.— für Uebernachten.

§ 16 *Abordnungen außer Kanton.*

Für Abordnungen außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt:
ein Taggeld von Fr. 40.—,

eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 1. Klasse entspricht,
für Uebernachten Fr. 20.—.

§ 17 Wahlbehörden.

Durch die Landsgemeinde werden gewählt gemäß den Bestimmungen der Kantonsverfassung: der Verhörerichter, der Staatsanwalt und die Rats- und Gerichtsweibel.

Der Landrat wählt die nachstehend verzeichneten Beamten:

Den Ratsschreiber, die Direktionssekretäre, die Gerichtsschreiber, den Verhörschreiber, den Landesarchivar, den Grundbuchverwalter, die Grundbuchbeamten, den Staatskassier, den Verwalter des kantonalen Arbeitsamtes, den Steuerkommissär, den Schulinspektor, die Arbeitsschulinspektorin, den Landwirtschaftslehrer, den Kantonsingenieur, den Kantonschemiker, den Kantonsförster, den Kulturingenieur sowie deren Adjunkte, den Kreiskommandanten, den Zeughausverwalter, die Verwalter der Versicherungen, die Chefärzte des Kantonsspitals, den Kantonstierarzt, den Konkursbeamten.

Abs. 3, 4 und 5 bleiben unverändert.

§ 37 Die Besoldungsklassen.

Für die Beamten, Angestellten und Arbeiter mit Jahresbesoldung (Staatsbediensteten) bestehen unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen dieses Gesetzes folgende Besoldungsklassen:

Klasse	Grundgehalt Fr.
1	5 200.—
2	5 750.—
3	6 350.—
4	6 950.—
5	7 450.—
6	7 950.—
7	8 550.—
8	9 150.—
9	9 700.—
10	10 250.—
11	10 750.—
12	11 250.—
13	11 800.—
14	12 350.—
15	12 950.—
16	15 000.—
17	16 600.—

§ 38 Einteilung in die Besoldungsklassen.

Die Staatsbediensteten werden wie folgt in die Besoldungsklassen eingereiht:

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| 1. Grundgehalt Fr. 5 200.— | Ungelernte Arbeiter |
| 2. Grundgehalt Fr. 5 750.— | Kanzleihilfspersonal |
| | Archivarin Kantonsspital |
| | Telefonistinnen |
| | Angelernte Arbeiter |
| | Abwart/Heizer |
| | Regiearbeiter der Baudirektion |

- | | |
|------------------------------|--|
| 3. Grundgehalt Fr. 6 350.— | Kanzlistin
Chauffeure
Berufsarbeiter
Hauswart Kantonsspital
Wildhüter + Verpfl.-Zulage
Wegmacher |
| 4. Grundgehalt Fr. 6 950.— | Berufsarbeiter I
Vorarbeiter der Baudirektion
Kanzlist
Rechnungsführer
Zeichner |
| 5. Grundgehalt Fr. 7 450.— | Kanzlistin I
Hauswart Kantonsschule
Weibel
Berufsarbeiter mit Spezialausbildung
Stellvertreter des Werkmeister K.-Spital
Küchenschef K.-Spital
Polizisten + Gradzulage |
| 6. Grundgehalt Fr. 7 950.— | Kanzlist I
Rechnungsführer I
Zeugwart
Werkmeister K.-Spital |
| 7. Grundgehalt Fr. 8 550.— | Kanzleibeamte
Zeichner I
Experte Motorfahrzeugkontrolle
Staatsanwalt (nebenamtl. Funktion) |
| 8. Grundgehalt Fr. 9 150.— | Sachbearbeiter
Buchhalter
Revisoren
Vorsteher Motorfahrzeug-Kontrolle |
| 9. Grundgehalt Fr. 9 700.— | Kanzlei-Sekretär
Stellvertreter des Spital-Verwalters
Stellvertreter des Staatskassiers
Revisoren I
Stellvertreter des Pol.-Kdt. |
| 10. Grundgehalt Fr. 10 250.— | Grundbuchbeamte
Techniker
Bauaufseher
Verhörschreiber |
| 11. Grundgehalt Fr. 10 750.— | Grundbuchbereinigungs-Beamter
Techniker I
Polizei-Kommandant
Fürsorger |

12. Grundgehalt Fr. 11 250.—	Verwalter Direktions-Sekretäre Steuerbeamte Ingenieur-Assistent
13. Grundgehalt Fr. 11 800.—	Adjunkte: Kantons-Ingenieur Kantons-Chemiker Kultur-Ingenieur Oberförster
14. Grundgehalt Fr. 12 350.—	Verwalter I Steuerbeamte I Direktions-Sekretäre I Kreiskommandant Landwirtschaftslehrer Adjunkte I: Kantons-Ingenieur Kantons-Chemiker Oberförster Kultur-Ingenieur
15. Grundgehalt Fr. 12 950.—	Grundbuchverwalter Spitalverwalter Staatskassier Kantonschemiker Kulturingenieur Oberförster Landesarchivar Schulinspektor Gerichtsschreiber Verhörerichter
16. Grundgehalt Fr. 15 000.—	Ratsschreiber Kantonsingenieur
17. Grundgehalt Fr. 16 600.—	Steuerkommissär

§ 39 Abs. 3 *Dienstalterszulagen.*

Sämtliche Staatsbedienstete erhalten eine Dienstalterszulage, die nach drei Jahren mit 10% des Grundgehaltes, im Minimum Fr. 650.— beginnt und nach je drei Dienstjahren um weitere 10% bzw. Fr. 650.— steigt bis höchstens 40%, mindestens aber um Fr. 2 600.—.

§ 39bis *Familien- und Kinderzulage.*

Die Familienzulage beträgt Fr. 480.— im Jahr. Sie wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste des Kantons stehenden Ehegatten mehr als 50% des Einkommens beider Ehegatten beträgt.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Familienzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20% des Gesamtgehaltes ausmacht.

Ebenso erhalten die Familienzulage Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 240.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind.

§ 40 Abs. 1 *Festsetzung von Besoldung und Grundgehalt durch den Regierungsrat.*

Der Regierungsrat setzt die Gehälter und Löhne der in diesem Gesetz nicht besonders genannten Staatsbediensteten fest durch Einreihung in die Besoldungsklassen 1—14.

Abs. 2 und 3 wie bisher.

Abs. 4 (neu)

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat zur Gewinnung oder Erhaltung ausgezeichnete Kräfte, bei Vorliegen besonderer Verhältnisse und bei vorzüglichen Leistungen ausnahmsweise Beamten oder Angestellten eine Zulage zur gesetzlichen Besoldung gewähren, die den Betrag von zwei Dienstalterszulagen der entsprechenden Besoldungsklasse nicht übersteigen darf.

§ 41 *Nebenbezüge.*

a) Die beiden Ratsweibel, sowie der erste Gerichtsweibel erhalten außer der gesetzlichen Besoldung freie Wohnung im Rat-, bzw. Trümpy- und Gerichtshaus. Sie werden für die Reinhaltung dieser Verwaltungsgebäude angemessen entschädigt.

b) Der erste Gerichtsweibel ist gleichzeitig Gefangenewart und bezieht die vom Kriminalgericht festzusetzende Entschädigung für die Verköstigung und Bedienung der Gefangenen.

c) Sofern das Obergericht dem Verhörrichter, Verhörschreiber oder den Gerichtsweibeln den Einzug von Bußen oder Kosten überträgt, kann es diesen Staatsbediensteten eine Gebühr von den eingezogenen Beträgen zusprechen.

§ 43 *Taggelder.*

Die Staatsbediensteten beziehen bei Tätigkeit außerhalb des Arbeitsdomizils, aber innerhalb des Kantons in den Fällen, wo auswärtige Verpflegung notwendig wird, ein Taggeld von Fr. 5.— für den halben und Fr. 10.— für den ganzen Tag. Bei Augenschein auf Bergen und Alpen wird dieses Taggeld um Fr. 3.— erhöht. Außerdem erhalten sie eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 2. Klasse entspricht und für Uebernachten Fr. 12.—.

Bei Abordnungen und Tätigkeit außerhalb des Kantons werden folgende Entschädigungen bezahlt: ein Taggeld von Fr. 30.—, eine Reiseentschädigung, die dem Fahrpreis 2. Klasse entspricht, für Uebernachten Fr. 20.—.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldungen der Beamtenversicherungskasse. Diese bleiben gemäß den Ansätzen des Gesetzes über die Behörden und Beamten vom 5. Mai 1946, geändert am 6. Mai 1951 bestehen.

Für die nach dem 1. Juli 1957 in den Dienst des Landes tretenden Beamten setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

Inkrafttreten.

Die revidierten §§ 9, 12, 15, 16, 17, 37, 38, 39, 39bis, 40, 41 und 43 treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

§ 11. Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929

Das geltende Gesetz über die Besoldungen der Lehrkräfte wurde an der Landsgemeinde 1929 angenommen. Im Jahre 1951 hat eine Stabilisierung der Lehrergehalte in der Weise stattgefunden, daß ein Teil der Teuerungszulagen in die Grundbesoldung und Dienstalterszulagen eingebaut wurden. Grundgehalt und Dienstalterszulagen wurden soweit erhöht, als sie zusammen mit einer noch bestehenden Teuerungszulage von 10% ungefähr denselben effektiven Lohn ergaben wie vor dem Einbau.

Trotzdem die Gehälter der Lehrerschaft durch den Landrat periodisch durch die Erhöhung der Teuerungszulagen (von 10% auf 21% heute) an die gestiegenen Lebenskosten angeglichen wurden, ist auch in unserm Kanton, wie in den meisten übrigen Kantonen, ein zunehmender Mangel an Lehrkräften festzustellen, der auf die Dauer seiner schlimmen Auswirkungen auf die Erziehung unserer Jugend wegen nicht verantwortet werden kann. Die Erziehungsdirektion hatte daher bereits am 1. November 1955 zwei ausführliche Eingaben der Lehrerschaft, welche sich mit diesem Problem auseinandersetzten, und als Hauptursache eine im Vergleich zu den fortschrittlichen Kantonen zu tiefe Besoldung unserer Lehrerschaft bezeichnen, dem Regierungsrat unterbreitet.

Die Finanzdirektion bejahte grundsätzlich die Notwendigkeit einer Besoldungsrevision sowohl für die Lehrer als auch für die Arbeitslehrerinnen. Mit Rücksicht auf die Tatsache, daß im selben Zeitpunkt bereits auch die Beamten und Kantonsschullehrer dem Regierungsrat den Wunsch für eine Revision ihrer Besoldung mitgeteilt hatten, kam die Direktion zum Ergebnis, daß im Interesse für eine gleiche Behandlung aller Staatsbediensteten und mit Rücksicht auf die zu erwartenden Mehrbelastungen für Kanton und Gemeinden, sämtliche Besoldungsvorlagen gleichzeitig behandelt werden sollten. Nur auf diese Weise können Ungleichheiten in der Erhöhung der verschiedenen Besoldungen ausgemerzt und die für den Finanzhaushalt aus der Besoldungsrevision erwachsenden Mehrkosten in der ganzen Tragweite richtig abgeschätzt werden.

Der Regierungsrat pflichtete mit seinem Beschluß vom 27. Februar 1956 dem Antrag der Finanzdirektion bei und leitete die Eingaben der Lehrerschaft an die paritätische Kommission, welche in der Zwischenzeit durch den Erziehungsdirektor, sowie zwei Vertretern der Lehrerschaft ergänzt worden war, zur Behandlung und Antragstellung weiter.

I. Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer.

Der glarnerische Lehrerverein weist in seiner Eingabe darauf hin, daß die Lehrerschaft in den letzten 4 Jahren, in der Zeit also, da das neue Schulgesetz entworfen und beraten wurde, alle Forderungen auf Erhöhung der Lehrerlöhne auf die Seite gestellt habe, um die Annahme des neuen Schulgesetzes nicht zu gefährden. Der Kanton Glarus sei aber in den letzten Jahren gegenüber den fortschrittlichen Kantonen derart stark ins Hintertreffen geraten, daß sich im glarnerischen Schulwesen recht unerfreuliche Zustände herausbilden.

Die schwere und wichtige Aufgabe der Jugenderziehung, die in den letzten Jahrzehnten nicht etwa leichter geworden sei, erfordere Lehrkräfte, die mit Begabung, Liebe, Begeisterung und Charakterstärke die Jugend betreuen. Nun sei aber bezüglich des Lehrernachwuchses festzustellen, daß seit dem zweiten Weltkrieg für den Lehrerstand eine wesentliche Verschlechterung eingetreten sei. Die seit Jahren andauernde Hochkonjunktur und die damit verbundene ungewöhnlich große Nachfrage nach Arbeitskräften für die Privatindustrie habe bei begabten jungen Leuten das Interesse für den Lehrerberuf stark sinken lassen. Im Kanton Glarus wirke sich diese Tatsache darin aus, daß bei uns ein ausgesprochener Lehrermangel herrsche.

Ein zweiter Umstand, der das glarnerische Schulwesen sehr ungünstig beeinflusse, betreffe die Abwanderung von unsern Lehrern in andere Kantone. Der Besoldungsrückstand im Vergleich zu andern Kantonen sei derart groß geworden, daß sich immer wieder Lehrer entschließen, an andern Orten Stellen mit bessern Arbeitsverhältnissen anzunehmen. Schließlich wird darauf verwiesen, daß in einer Reihe von Kantonen, wo die Lehrerbessoldungen ebenfalls korrigiert werden müssen, entsprechende Vorlagen in Bearbeitung liegen.

Gestützt auf diese Tatsachen unterbreitet die Lehrerschaft folgende drei Vorschläge für die Revision der Besoldungen:

1. Vorschlag: Erhöhung der Grundbesoldung um Fr. 1 500.--.

	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
	alt	neu	alt	neu
Grundbesoldung	6 350.—	7 850.—	8 550.—	10 050.—
Dienstalterszulagen	2 400.—	2 400.—	2 400.—	2 400.—
	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	8 750.—	10 250.—	10 950.—	12 450.—
18% Teuerungszulagen	1 575.—	1 845.—	1 971.—	2 241.—
Besoldung	<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	10 325.—	12 095.—	12 921.—	14 691.—

+ Gemeinde-, Familien- und Kinderzulagen.

2. Vorschlag: Erhöhung der Grundbesoldung um Fr. 2 650.—

Herabsetzung der Teuerungszulagen von 18% auf 5%.

	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	neu	neu
Grundbesoldung	9 000.—	11 200.—
Dienstalterszulage	2 400.—	2 400.—
	<hr/>	<hr/>
	11 400.—	13 600.—
5% Teuerungszulage	570.—	680.—
Besoldung	<hr/>	<hr/>
	11 970.—	14 280.—

+ Gemeinde-, Familien- und Kinderzulagen.

3. Vorschlag: Erhöhung der Grundbesoldungen der Primarlehrer um Fr. 1 000.—, der Sekundarlehrer um Fr. 300.— und Ausrichtung von 40% Dienstalterszulagen.

	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	neu	neu
Grundbesoldung	7 350.—	8 850.—
40% Dienstalterszulagen	2 940.—	3 540.—
	<hr/>	<hr/>
	10 290.—	12 390.—
18% Teuerungszulagen	1 852.—	2 230.—
Besoldung neu	<hr/>	<hr/>
	12 142.—	14 620.—

+ Gemeinde-, Familien- und Kinderzulagen.

Zu diesen Vorschlägen für eine Grundlohnerhöhung schlägt die Lehrerschaft auch die Erhöhung der Sozialzulagen vor und zwar:

Erhöhung der *Familienzulage* von bisher Fr. 300.— auf neu Fr. 450.—,

Erhöhung der *Kinderzulagen* von bisher Fr. 120.— auf neu Fr. 180.—, wobei diese bis zum erfüllten 20. Altersjahr je Kind auszurichten wären (bisher für Kinder unter 18 Jahren).

Die Erziehungsdirektion anerkannte die Richtigkeit der Begehren der Lehrerschaft, stellte aber den Vorschlag 1 in den Vordergrund, da bei Berücksichtigung der Vorschläge 2 und 3 die Gemeinden zu Ungunsten des Landes erheblich begünstigt worden wären.

Bei der Beratung der verschiedenen Eingaben war man sich bei der paritätischen Kommission, wie auch im Regierungsrat darin einig, daß dem heutigen Lehrermangel, soweit dieser von der Gehaltsseite her bedingt ist, gesteuert werden müsse. Durch eine Hebung der Besoldungen sollte daher die Freude am Lehrerberuf wieder geweckt und der Abwanderung unserer Lehrkräfte in Kantone mit höherer Besoldung gewehrt werden können.

Daneben soll auch die Lehrerschaft durch eine angemessene Realloohnerhöhung an den Früchten der heutigen Konjunktur bis zu einem gewissen Grade partizipieren. Bei der Ausarbeitung der Besoldungsvorschläge war auch auf die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

So waren es in erster Linie finanzielle Ueberlegungen und Beweggründe, welche zu einer Ablehnung der Vorschläge 2 und 3 der Lehrerschaft führten. Sowohl der Einbau von Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen als auch die vorgeschlagene Aenderung bezüglich Berechnung und Höhe der Dienstalterszulagen hätte dem Kanton neben den Mehrkosten der Erhöhung der Grundbesoldungen eine zusätzliche Mehrbelastung gebracht.

Die Revision der Lehrerbessoldungen mußte daher auf dem Wege der Erhöhung der Grundbesoldungen und der Sozialzulagen erfolgen, wie dies die Finanzdirektion und die Erziehungsdirektion, sowie die Lehrerschaft mit Vorschlag 1 beantragen.

Die Lehrerschaft hatte gemäß Vorschlag 1 eine Erhöhung der Grundbesoldungen um Fr. 1 500.— beantragt, doch konnte diesem Begehren wegen seiner finanziellen Mehrbelastung für Kanton und Gemeinden in seinem ganzen Umfange nicht zugestimmt werden.

Für die Primar- und Sekundarlehrer soll eine generelle Erhöhung der Grundbesoldungen von Fr. 1 200.— (plus gesetzliche Teuerungszulagen) in Betracht gezogen werden. Mit diesem Vorschlag dürften die Forderungen der Lehrerschaft weitgehend und im Rahmen unserer Verhältnisse erfüllt sein.

Bezüglich der Sozialzulagen (Familien- und Kinderzulagen) vertrat die Kommission die Auffassung, der wir uns anschließen, daß diese an die veränderten Lebenskosten anzupassen und in gleicher Weise wie bei den Beamten, nämlich auf Fr. 480.— bzw. Fr. 240.— zu erhöhen seien.

Gemäß unserem Vorschlag würden die Lehrergehalte betragen:

	Primarlehrer		Sekundarlehrer	
	Heutige Besoldung	neu	heute	neu
Grundbesoldung	6 350.—	6 350.—	8 550.—	8 550.—
Erhöhung der Grundbesoldung	—.—	1 200.—	—.—	1 200.—
Neue Grundbesoldung	6 350.—	7 550.—	8 550.—	9 750.—
Dienstalterszulagen	2 400.—	2 400.—	2 400.—	2 400.—
	8 750.—	9 950.—	10 950.—	12 150.—
21% Teuerungszulagen	1 837.50	2 089.50	2 299.50	2 551.50
Besoldung (Maximum)	10 587.50	12 039.50	13 249.50	14 701.50
(Minimum)	7 683.50	9 135.50	10 345.50	11 797.50

+ Gemeinde-, Familien- und Kinderzulagen.

Im Zusammenhang mit der Revision der Lehrerbesoldungen wurde auch die Frage der Subventionsberechtigung allfälliger *Gemeindezulagen* von Defizit-Schulgemeinden aufgeworfen.

Die Landsgemeinde 1947 hatte als Ergänzung zu § 62, Abs. 2 des alten Schulgesetzes bezüglich dieser Gemeindezulagen folgenden Beschluß gefaßt: „Gemeindezulagen an die Lehrerbesoldungen sind, soweit sie Fr. 400.— übersteigen, ausschließlich von den betreffenden Tagwen zu tragen.“ Dieser Beschluß bezweckte damals die Herbeiführung eines Schutzes gegen eine übermäßige Belastung des Kantons durch die Defizite der Schulgemeinden, soweit diese durch allzu large Besoldungszulagen bedingt waren.

Im neuen Schulgesetz, das am 1. Mai 1956 in Kraft getreten ist, wurde diese Einschränkung nicht mehr aufgenommen. Es sind nun in der Folge in der Auslegung des neuen Schulgesetzes bezüglich dieser Gemeindezulagen Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Die Erziehungsdirektion ist der Meinung, daß nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes allfällig beschlossene Gemeindezulagen von den Defizitgemeinden unbeschränkt unter die beitragspflichtigen Ausgaben in Rechnung gestellt und vom Kanton nach Art. 137, Abs. 2 Schulgesetz mit $\frac{3}{4}$ subventioniert werden müssen, falls der Regierungsrat nicht in eigener Kompetenz die Frage regle. Dagegen vertrat die Finanzdirektion die Auffassung, daß solche Gemeindezulagen nach dem neuen Schulgesetz vom Kanton nicht mehr subventioniert werden dürfen. Die Gemeindezulagen seien als Bestandteil der Besoldung zu betrachten. Unter die Beitragsberechtigung gegenüber dem Kanton gemäß Art. 116 und 135 Schulgesetz falle aber nur die Besoldung gemäß Besoldungsgesetz. Im Besoldungsgesetz sei aber nirgends die Rede von Gemeindezulagen oder von Kantonsbeiträgen an solche Zulagen.

Um den Defizitgemeinden bezüglich Verbuchung dieser Gemeindezulagen Richtlinien geben zu können, hatte der Regierungsrat am 19. August 1956 beschlossen, daß den Defizitschulgemeinden erlaubt werden solle, Gemeindezulagen wie bisher zum Betrage von Fr. 400.— in die laufende Rechnung einstellen zu dürfen.

Es soll auch fürderhin dem Regierungsrat vorbehalten bleiben, inwieweit Gemeindezulagen von Defizitschulgemeinden in die laufende Rechnung eingestellt werden dürfen.

Durch die Gewährung von Gemeindezulagen durch die Schulgemeinden, die je nach deren finanzieller Situation mehr oder weniger hoch waren, sie bewegen sich heute zwischen Fr. 400.— und Fr. 1300.—, sind in den Lehrerbesoldungen Ungleichheiten entstanden, die nicht ganz gerecht sind. Obwohl das Bestehen einer Differenz bei den Lebenshaltungskosten zwischen den größern und kleinern Gemeinden nicht negiert werden soll, ist eine zu große Differenz bei den Gemeindezulagen als nicht besonders glücklich zu betrachten. Es besteht eine Rivalität zwischen den größern und den kleinern Gemeinden, und es ist verschiedentlich vorgekommen, daß Lehrer aus kleineren Gemeinden mit bescheidenen Gemeindezulagen in andere Ortschaften gezogen sind, um von den höhern Ortszulagen zu profitieren.

Wir erachten es daher als notwendig, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen. Es soll der Regierungsrat berechtigt werden, einerseits die Höhe der Gemeindezulagen von Defizitgemeinden festzulegen, die in die Rechnung eingestellt werden dürfen. Außerdem soll er die Höhe der Ortszulagen begrenzen können.

Es wird daher beantragt, den § 1 des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer durch einen neuen Absatz des § 1 zu ergänzen.

Abschließend sei auf eine Tabelle mit Vergleichszahlen der Lehrerbesoldungen in den übrigen Kantonen hingewiesen, denen entnommen werden kann, daß auch nach erfolgter Revision der Lehrerbesoldungen gemäß unserem Antrage diese nicht an der Spitze der übrigen Kantone stehen werden. Durch unsere Vorschläge soll dem Lehrermangel, soweit dieser von der Gehaltsseite bedingt ist, gesteuert werden können, ohne daß dadurch für den Kanton und die Gemeinden eine nicht zu verantwortende finanzielle Mehrbelastung entsteht.

Kanton	Primarlehrer			Sekundarlehrer		
	Kol. 1	Kol. 2	Kol. 3	Kol. 1	Kol. 2	Kol. 3
Zürich	14 400.—	15 500.—	15 900.—	16 900.—	18 000.—	18 420.—
Bern	13 146.—	14 246.—	15 591.—	16 265.—	17 365.—	17 711.—
Luzern	11 864.—	14 650.—	15 564.—	14 093.—	16 550.—	17 723.—
Uri	9 655.—		11 300.—	11 255.—		12 300.—
Schwyz	12 130.—	12 130.—	12 130.—	13 694.—	13 694.—	13 694.—
Obwalden	10 860.—	10 860.—	10 860.—	12 930.—	12 930.—	12 930.—
Nidwalden	11 793.—		12 443.—	12 443.—	12 443.—	12 443.—
Zug	12 400.—	12 516.—	14 000.—	14 000.—	14 400.—	17 600.—
Freiburg	10 837.—	11 737.—	12 163.—	13 007.—	13 007.—	13 479.—
Solothurn	12 700.—	13 700.—	15 225.—	15 700.—	16 700.—	17 600.—
Baselland	14 046.—	14 546.—	15 030.—	16 134.—	16 334.—	16 950.—
Schaffhausen	13 520.—	13 720.—	15 000.—	15 500.—	15 700.—	17 100.—
Aargau	14 022.—	14 522.—	15 022.—	17 562.—	18 062.—	18 562.—
Tessin	10 200.—	10 800.—	11 400.—	1 1300.—	11 900.—	12 500.—
Appenzell AR	11 000.—		12 080.—	13 000.—		14 120.—
<i>Glarus heute</i>						
inkl. 21% TZ	11 287.—	11 687.—	12 187.—	13 950.—	14 350.—	14 650.—
<i>Glarus neu</i>						
gem. Vorschlag	12 919.—	13 319.—	13 819.—	15 580.—	15 980.—	16 280.—
Berücksichtigte						
Gemeindezulage	400.—	800.—	1 300.—	400.—	800.—	1 100.—
Kol. 1 = Maximale Besoldung mit kleinster Gemeindezulage, ohne Kinderzulage						
Kol. 2 = Maximale Besoldung mit durchschnittlicher Gemeindezulage, ohne Kinderzulage						
Kol. 3 = Maximale Besoldung mit größter Gemeindezulage, ohne Kinderzulage						

II. Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Wie die Eingaben der Primar- und Sekundarlehrer wurde auch jene der Arbeitslehrerinnen der paritätischen Kommission zur Prüfung und Berichtgabe übergeben.

Die Arbeitslehrerinnen beantragen in ihrer Eingabe, es sei § 2 des Beschlusses der Landsgemeinde vom 6. Mai 1951 betreffend Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrerschaft vom 5. Mai 1929 wie folgt abzuändern:

„Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt soviel mal mindestens Fr. 220.— (bisher Fr. 145.— resp. Fr. 165.—) als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden verrechnet werden dürfen.“

Ferner sei § 3 lit. b wie folgt abzuändern:

„Die Dienstalterszulage für die wöchentliche Arbeitsstunde beträgt Fr. 80.— (bisher Fr. 50.—) im Maximum.“

Als Begründung zu diesen Vorschlägen wird ausgeführt, daß der Kanton Glarus bezüglich der Entlohnung der Jahresstunden an letzter Stelle und weit unter dem errechneten Mittelwert stehe (vergl. Tabelle). In wenigen Kantonen betrage die Jahresstunde weniger als im Kanton Glarus, doch würden in diesen Kantonen viel höhere Teuerungszulagen ausgerichtet.

Trotzdem die Arbeitslehrerinnen betreffend Teuerungszulagen mit den Lehrern und Beamten gleichgestellt seien, dränge sich angesichts der im Vergleich zu diesen und zu andern Kantonen ungleich geringern Besoldung doch eine Anpassung auf, und zwar eine Anpassung des Grundgehaltes. Der Grundansatz sei zu tief und sei deshalb mit jenen der andern deutschschweizerischen Kantone in Einklang zu bringen.

Eine Erhöhung des Grundansatzes rechtfertige sich auch deshalb, weil es überaus schwer halte, geeignete Lehrkräfte für unsere Arbeitsschulen zu gewinnen. Diese Tatsache überrasche angesichts der jetzigen Besoldungsverhältnisse nicht. Da die Arbeitslehrerinnen in bezug auf ihre Ausbildung große Opfer auf sich nehmen müssen, lassen sie sich lieber in jene Kantone wählen, wo die Besoldungen die finanziellen Anforderungen der Lehrzeit einigermaßen ausgleichen. In der Eingabe wird darauf verwiesen, daß z. B. im Arbeitslehrerinnenseminar St. Gallen die Ausbildungszeit 3 Jahre dauert, wobei zwei Jahre Vorbildung (Hausdienstlehre, Weißnähen und Kleidernähen) verlangt werden; im Seminar in Zürich zwei Jahre Ausbildungszeit und 2½ bis 3 Jahre Vorbildung (Berufslehre oder Fachschule); in den Seminarien Chur zwei und Cham 2½ Jahre Ausbildungszeit, wobei eine vorgängige Berufslehre erwünscht sei.

Daß auch die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen einer dringenden Revision bedürfen, war im Schoße der paritätischen Kommission und des Regierungsrates unbestritten. Den in der Eingabe der Arbeitslehrerinnen aufgeführten Gründen mußte beige pflichtet werden. Dagegen konnte dem Vorschlag der Arbeitslehrerinnen nicht in vollem Umfang und in allen Teilen entsprochen werden. Es wurde auch hier wie bei der Beratung der Besoldungsrevision für die Primar- und Sekundarlehrer die Auffassung vertreten, daß die Lohnerhöhung durch eine Hebung des Grundansatzes der Entschädigung pro Wochenstunde vorzunehmen sei. Um eine Lastenverschiebung zwischen Kanton und Schulgemeinden zu vermeiden, lehnte sie dagegen eine Aenderung an den bisherigen Dienstalterszulagen ab.

Kommission und Regierungsrat empfehlen, den Grundansatz generell auf Fr. 200.— zu erhöhen und von einer Aenderung der Dienstalterszulagen abzusehen. Auf Wunsch der Arbeitslehrerinnen wurde dabei auf eine Differenzierung in der Entschädigung der Wochenstunde für den Unterricht auf der Primar- oder Sekundarschulstufe verzichtet.

Die Entschädigung pro Wochenstunde gemäß Vorschlag der Kommission und des Regierungsrates beträgt demnach:

	Heutige Besoldung	Vorschlag
Grundansatz	145.—	200.—
Dienstalterszulage	50.—	50.—
	<hr/>	<hr/>
	195.—	250.—
21% Teuerungszulagen	40.95	52.50
Besoldung pro Wochenstunde	<hr/>	<hr/>
	235.95	302.50

Die maximale Besoldung bei 30 Arbeitsstunden pro Woche beträgt daher Fr. 9 075.— gegenüber Fr. 7 078.50 wie bisher und die minimale Fr. 7 260.— gegenüber Fr. 5 263.30 bisher. Durch die beantragte Erhöhung würde dem Begehren der Arbeitslehrerinnen weitgehend entsprochen und es dürfte dadurch dem Lehrerinnenmangel, soweit er gehaltsmäßig bedingt sei, ebenfalls gesteuert werden können.

Vergleichstabelle über die Besoldungen der Arbeitslehrerinnen
(Stand Ende September 1956)

Kanton	Jahresstunde Maximum	Gemeinde-Zulagen	Jahresgehalt mit Zulagen	
			bei 25 Wochenstd.	bei 30 Wochenstd.
Zürich	410.—	300—3600	10 550—13 250	12 660—15 900
Solothurn *	307.50	0— 750	7 687— 8 437	9 225— 9 975
	357.50		8 937— 9 687	10 725—11 475
Basel-Stadt	405.—		10 125	12 150
Basel-Land *	299.20	600—1400	8 080— 8 880	9 576—10 376
Aargau *	358.40	0—1500	8 960—10 460	10 752—12 252
Schaffhausen *	314.30	400—1000	8 257— 8 857	9 829—10 429
Zug	316.80/343.20		7 920— 8 580	9 504—10 296
Thurgau *	240.—/305.—		6 000— 8 025	7 600— 9 500
St. Gallen *	260.—	400—1500	7 200— 8 700	8 500—10 000
Appenzell AR	252.—		6 540— 6 900	7 800— 8 160
<i>Mittelwert</i>	<i>320.65</i>			
<i>Glarus heute</i>				
bei 21% TZ	235.95 Primarschule	0— 800	5 898— 6 698	7 078— 7 878
	260.15 Sekundarschule		6 503— 7 303	7 804— 8 604
<i>Glarus neu</i>				
gemäß parität. Kom- mission u. Reg.-Rat	302.50 (gemeinsamer Ansatz für Pri- mar- u. Sekun- schulstufe)		7 562— 8 362	9 075— 9 875

*) Lohnforderung anhängig

Die jährlichen *Mehrkosten* der vorstehenden Besoldungsvorlage für die Lehrerschaft (inkl. Arbeitslehrerinnen) belaufen sich auf rund Fr. 279 000.— und verteilen sich wie folgt:

	Total Mehrkosten	Anteil Schulgemeinden	Anteil Kanton
<i>Primar- und Sekundarlehrer</i>			
Grundgehalt	195 000.—	60 000.—	135 000.—
Familienzulage	19 000.—	14 000.—	5 000.—
Kinderzulagen	20 000.—	15 000.—	5 000.—
	<u>234 000.—</u>	<u>89 000.—</u>	<u>145 000.—</u>
<i>Arbeitslehrerinnen</i>			
Grundgehalt	45 000.—	15 000.—	30 000.—
<i>Total Lehrerschaft</i>	<u>279 000.—</u>	<u>104 000.—</u>	<u>175 000.—</u>

Nicht berücksichtigt in obigen Zahlen sind die Mehrausgaben für die Erhöhung der Teuerungszulagen von 18% auf 21% (Kantonsanteil rund Fr. 25 000.—), sowie allfällige Mehrausgaben bei Erhöhung der Gemeindezulagen. (Kantonsanteil ca. Fr. 15 000.—).

Gestützt auf diese Ausführungen unterbreiten wir der Landsgemeinde folgenden Beschlusses-Entwurf zur Annahme:

Beschluf betr. Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929.

(erlassen von der Landsgemeinde am ... Mai 1957)

Gesetz über die Besoldung der Lehrer.

§ 1.

Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt Fr. 7 550.—, dasjenige eines Sekundarlehrers Fr. 9 750.—. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von dieser Besoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgesetzt.

Die Primar- und Sekundarlehrer beziehen außerdem eine Familienzulage von Fr. 480.— im Jahr. Sie wird ausgerichtet an Verheiratete, sofern der Verdienst des im Dienste der Schulgemeinde stehenden Ehegatten mehr als 50% des Einkommens beider Ehegatten.

Ledige, Verwitwete und Geschiedene erhalten die Verheiratetenzulage, sofern sie eine Unterstützungspflicht erfüllen, die mindestens 20% des Gesamtgehaltes ausmacht.

Ebenso erhalten die Familienzulage Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Die Kinderzulage beträgt Fr. 240.— im Jahr. Sie wird gewährt für jedes noch nicht 18 Jahre alte Kind.

neu:

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, zu dem durch das Gesetz festgelegten Grundgehalt Gemeindegulagen auszurichten. Der Regierungsrat setzt den Betrag fest, welcher in Defizitgemeinden in die Rechnung eingestellt werden darf.

Uebergangsbestimmung.

Die in diesem Gesetz festgesetzten Besoldungen gelten nicht als versicherte Besoldungen der Lehrerversicherungskasse. Diese bleiben gemäß den Ansätzen des Beschlusses betr. Revision des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 5. Mai 1929, abgeändert am 6. Mai 1951 bestehen.

Für die nach dem 1. Juli 1957 in den Schuldienst tretenden Lehrer setzt der Regierungsrat die versicherte Besoldung fest.

§ 2.

Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt soviel mal Fr. 200.—, als ihr wöchentlich Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden verrechnet werden dürfen.

Abs. 2 (Zulage für Arbeitsstunden an einer Sekundarschule) ist zu streichen.

Abs. 2 (*neu*):

Die Schulgemeinden sind ermächtigt, auch bei den Arbeitslehrerinnen zu dem durch das Gesetz festgelegten Grundgehalt Gemeindegulagen auszurichten. Der Regierungsrat setzt den Betrag fest, welcher in Defizitgemeinden in die Rechnung eingestellt werden darf.

Die abgeänderten Bestimmungen des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer treten am 1. Juli 1957 in Kraft.

§ 12. Antrag betr. Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und Erlaß eines neuen Fürsorge-Gesetzes

Ein Bürger hat zuhanden des Memorials für die Landsgemeinde 1957 den Antrag gestellt, „der Kanton Glarus möchte dem Konkordat für die wohnörtliche Armenunterstützung beitreten.“

Die Begründung lautet: „Ungefähr $\frac{1}{3}$ der Kantonseinwohner sind nicht Kantonsbürger. Die Armensteuer wird aber bei kantonsfremden Einwohnern erhoben. Eine Unterstützungspflicht der Wohngemeinde besteht nicht. Auch haben diese Leute in Armensachen kein Stimmrecht in der Wohngemeinde. Dieser Zustand ist undemokratisch, paßt nicht ganz recht ins Schweizerhaus und verletzt den Art. 4 der Bundesverfassung.“

Der sog. „Konkordatsfrage“ ist in der gesamtschweizerischen Fürsorge fortwährend große Bedeutung zugekommen. Die 17 Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell IR, Graubünden, Aargau, Tessin, Obwalden, St. Gallen, Neuenburg und Nidwalden, die heute dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung angehören, umfassen 75% der gesamtschweizerischen Bevölkerung. Die gesamtschweizerische Situation zeigt, daß sich für die noch nicht dem Konkordat angehörenden Kantone immer wieder die Frage eines Beitritts zum Konkordat stellen muß. So haben sich Regierungsrat, Landrat und Landsgemeinde wiederholt mit der Frage der Zugehörigkeit zu diesem Konkordat befaßt. Die Bestrebungen zur Schaffung eines solchen Unterstützungskonkordates gehen auf das Jahr 1912 zurück und fanden dann in der wohnörtlichen Notunterstützungs-Vereinbarung während des ersten Weltkrieges erstmals praktische Anwendung. Nach der Aufhebung dieser Notunterstützungsvereinbarung im Jahre 1920 blieb der Gedanke an eine solche interkantonale Fürsorge-Regelung wach. Ein erster Entwurf entstand schon 1916 unter Bundesrat Hoffmann und 1923 gehörten diesem Konkordat bereits 12 Kantone an. Im Kanton Glarus kam ein erster Anlauf nicht über den Regierungsrat und Landrat hinaus und 1931 tönte es aus dem Amtsbericht heraus recht skeptisch zu dieser Sache. Die Landsgemeinde 1935 lehnte sodann überraschend ohne Diskussion einen Memorialsantrag auf Beitritt zum Konkordat ab, mit der allgemeinen Begründung, daß aus der Zugehörigkeit zum Konkordat dem Kanton kein finanzieller Vorteil erwachsen würde und daß unsere Armenfürsorge auf der Höhe ihrer Aufgabe sei. Auch 1949 war demselben Antrag die Gunst der Landsgemeinde nicht beschieden, trotzdem man damals wußte, daß ein finanzieller Vorteil von ca. Fr. 54 000.— heraussehen würde. Bedenken föderalistischer Natur, solche wegen weitgehender Beschränkung der Selbständigkeit der Armenpflegen, eine gewisse Angst vor einer kommenden „Bundes-Armenpflege“, dann die Betonung der Tauglichkeit der auf dem Heimatprinzip aufgebauten bisherigen Armenfürsorge, die Lockerung der Bindung Bürgerrecht-Armenrecht usw. verdrängten viele befürwortende, bedeutsame, zeitgemäße Argumente für einen Konkordatsbeitritt.

Die landrätliche Kommission zur Behandlung der Konkordatsfrage wünschte in ihrem Bericht damals ausdrücklich, daß die Ablehnung des Beitritts nicht den Sinn haben dürfe, daß die Frage überhaupt aus Abschied und Traktanden falle. Die Entwicklung der Konkordatsfrage sei angesichts der starken Bevölkerungsbewegung und im Hinblick auf die Stellungnahme des Bundes weiter zu verfolgen. Diesem Verlangen ist die Armen- und Vormundschaftsdirektion fortwährend nachgekommen.

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung rechtfertigt sich heute weitgehend zufolge der tiefgreifenden Bevölkerungsverschiebung innerhalb der Eidgenossenschaft. Diese Bewegung hat schon zwischen 1860 und 1870 eingesetzt und hat dann unter dem Grundsatz der Freizügigkeit in Handel, Verkehr und Industrie sich gewaltig ausgebreitet, ohne daß das Armenwesen in seiner rechtlichen Struktur dieser Entwicklung Rechnung getragen hätte. Während es 1860 in den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft bloß 3860 niedergelassene Glarnerbürger gab, waren es von 44 300 Glarnern überhaupt ihrer 22 600, die bei der Volkszählung von 1950 nicht im Heimatkanton Glarus niedergelassen waren, sondern in den andern Schweizerkantonen. Heute leben von diesen 22 600 Glarnerbürgern ihrer 19 300 in

Konkordatskantonen, davon 8131 im Kanton Zürich, 4340 im Kanton St. Gallen, in welchen beiden Kantonen die glarnerischen Armengemeinden zusammen die weitaus größte Zahl ihrer außerkantonalen Unterstützungsfälle aufweisen! Während Braunwald die einzige Gemeinde ist, die weniger Bürger in andern Kantonen hat, sind es z. B. 398 Obstaldner-Bürger, die selber dort wohnen, gegenüber deren 1174, die in andern Kantonen niedergelassen sind! Und wie steht es anderseits mit unserer sog. Ueberfremdung? Unsern im Kanton lebenden 21 700 Glarnerbürgern stehen rund 14 000 kantonsfremde niedergelassene Schweizerbürger gegenüber, in einem Verhältnis von ca. 62% zu 38%. Der Kanton Glarus ist ein Auswanderungskanton, dessen zugewanderte Schweizerbürger längst schon Armensteuern bezahlen, aber dann, wenn es ihnen unverschuldet schlecht geht, von ihrer Heimatgemeinde unterstützt werden oder in sie heimkehren müssen. Wir müssen uns ehrlich fragen, ob bei uns Handel und Industrie heute ohne die Mitarbeit der kantonsfremden, niedergelassenen Schweizerbürger bestehen könnten und ob es daher richtig und gerecht sei, einerseits deren Arbeitskraft und Einsatz für unser wirtschaftliches Leben entgegenzunehmen, sie aber anderseits bei Unglück abzustoßen.

Wenn auch grundsätzlich das Unterstützungskonkordat auf die Wohndauer abstellt, so ist immer zu einem gewissen Teil die Heimat noch zuständig und für die richtige Erfüllung der Konkordatsaufgabe sind die Kantone sich gegenseitig rechtsverbindlich verantwortlich. Wenn im Jahre 1950 der Kanton Glarus 477 Unterstützungsfälle von Glarnern in andern Kantonen aufwies, mit einer Summe von ca. Fr. 400 000.—, stunden diesen Fällen 215 Unterstützungsbegehren von kantonsfremden, niedergelassenen Schweizerbürgern gegenüber, für die deren Heimatkantone ca. Fr. 138 000.— aufzubringen hatten. Von den 22 600 außerhalb des Heimatkantons lebenden Glarnerbürgern waren also 500 unterstützungsbedürftig. Bei den restlichen 22 100 bestund also keine Gefahr, daß die Konkordatszugehörigkeit ihre Heimatgefühle ersticken könnte, und die Unterstützten hatten wahrscheinlich eher andere als Heimatgefühle.

Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung ist ein Gebot der Zeit, stellt auf die Einsicht der Kantone ab zu einer gesamtschweizerischen Regelung im Unterstützungswesen, ohne daß der Bund eingreifen und ohne daß die Selbständigkeit der Kantone und der Gemeinden im Armenrecht aufgegeben werden muß.

Die Armen- und Vormundschaftsdirektion hat in den letzten Jahren ununterbrochen die Frage eines Konkordatsbeitritts überprüft und zwar weitgehend im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Fürsorgegesetzes. Dabei stellte sich die Frage, ob ein Beitrittsbeschluß mit der Schaffung eines neuzeitlichen Fürsorgegesetzes zu verbinden sei oder nicht. Sicher ist, daß so oder anders der Entscheid über einen Beitritt die Form des neuen Fürsorgegesetzes wesentlich bestimmt. Aus dem Beitritt sind entsprechende Folgerungen zu ziehen für die Gestaltung der Fürsorgegesetzgebung. Die Erstellung eines neuen Fürsorgegesetzes ist eine logische und wesentliche Auswirkung des Konkordatsbeitritts, der uns selber — vom Konkordat aus besehen — nur zur Handhabung der fürsorgerischen Betreuung der niedergelassenen, kantonsfremden Schweizerbürger verpflichtet. Daneben haben wir natürlich noch verschiedene Folgerungen aus dem Beitritt zu ziehen, abgesehen von jenen Aenderungen, die völlig unabhängig vom Konkordatsbeitritt sich in letzter Zeit aufgedrängt haben. Mit der Abklärung der rechtlichen, finanziellen und administrativen Auswirkungen eines Beitritts zum Konkordat hat sich die Armen- und Vormundschaftsdirektion unter Fühlungnahme mit den Armenpflegern nachdrücklich befaßt.

Wohl trifft es zu, daß der Geist alle gesetzlichen Erlasse erst lebendig macht und wertvoll gestaltet, aber die Forderung, unser kantonales Armengesetz durch ein zeitgemäßes Fürsorgegesetz zu ersetzen, kann nicht damit abgewertet werden, daß man behauptet, das bestehende Armengesetz entspreche noch allen Anforderungen der Zeit, vermöchte auch erweiterten Ansprüchen der nächsten Zukunft zu genügen und bedürfe lediglich dieser oder jener geringfügigen Aenderung oder Ergänzung. Es sei dabei an wesentliche Fragen erinnert, wie die Festlegung der Rückerstattungspflicht, die Re-

gelung des Trankverbotes im Zusammenhang mit dem Ausbau der Trinkerfürsorge, der administrativen Anstaltseinweisung, der Ausländerfürsorge usw., gewiß keine Nebensächlichkeiten, sondern Fragen, die auf Sicht zu regeln sind.

Von den finanziellen Auswirkungen weiß man, daß sie auf Grund von Berechnungen 1947 ca. Fr. 54 000.— und für 1953 ca. Fr. 85 000.— an Einsparungen in den Armenlasten ergeben hätten. Mit einer regelmäßigen Entlastung des Kantons ist angesichts der Stabilität der Wirtschaftslage bestimmt zu rechnen. Seit der Erhebung von 1949 ist die Situation vor allem durch den Beitritt des Kantons St. Gallen zum Konkordat wesentlich anders geworden, was zur erheblichen Erhöhung der Entlastung unsererseits bis zum Betrage von ca. Fr. 85 000.— beigetragen hat. Nach der Statistik der Armendirektorenkonferenz über die Armenausgaben weisen wir in den Kantonen Zürich und St. Gallen, wie bereits erwähnt, die meisten außerkantonalen Unterstützungsfälle auf. Für 1952 wurden in 1228 Fällen Fr. 1 242 891.— an Unterstützungen ausgegeben. In 257 Fällen wäre eine Entlastung durch die Konkordatskantone für zusammen Fr. 135 555.— erfolgt, gegenüber 156 Konkordatsfällen mit einer Belastung von zusammen Fr. 76 382.—. An der Erhöhung um 101 Fälle ist der Kanton St. Gallen mit 87 Fällen und einer Summe von Fr. 53 395.— beteiligt.

Geht man nun von der Ueberzeugung aus, daß der Beitritt des Kantons Glarus zum wohnörtlichen Konkordat aus fürsorgerischen und finanziellen Erwägungen heraus durchaus zeitgemäß sei, dann stellt sich nicht nur die Frage nach den Auswirkungen dieses Beitritts, sondern auch jene nach der Form, in welcher der Beitritt erfolgen soll. Der Entscheid über einen Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung liegt eindeutig bei der Landsgemeinde, die ihn ja auch 1935 und 1949 gefällt hat. Wohl fällt nach Art. 44 Ziffer 7 der Kantonsverfassung die Abschließung von Verträgen und Verkommnissen mit andern Kantonen oder auswärtigen Staaten in die Befugnisse des Landrates, dann aber nur, wenn diese Verträge nach Art. 7 und 9 der Bundesverfassung zulässig sind. Diese Kompetenzzuscheidung ist aber mit der Einschränkung verbunden, daß dann, wenn eine Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bewirkt wird, die Vorlage an die Landsgemeinde stattzufinden hat. Es wäre allerdings auch denkbar, daß die Landsgemeinde das Recht, über einen Beitritt abzusprechen, dem Regierungsrat oder dem Landrat abtreten würde. Es dürfte wohl auch zulässig sein, daß die Landsgemeinde wohl den grundsätzlichen Entscheid für sich beanspruchen will, es aber dem Landrat oder dem Regierungsrat überlassen kann und will, den Zeitpunkt des Wirkungsbeginns des Konkordates dem Bundesrat, der ihn ja genehmigen muß, vorzuschlagen.

Die Armen- und Vormundschaftsdirektion hat sich im Amtsbericht zur Auffassung bekennt, daß auch der Kanton Glarus grundsätzlich sowohl aus finanziellen Erwägungen und aus Ueberlegungen allgemein schweizerischer Art bezüglich der Fürsorgetätigkeit einem Beitritt zum wohnörtlichen Konkordat nicht mehr ausweichen dürfe. Nur der Zeitpunkt dafür ist noch offen. Gegenwärtig sprechen viele und wichtige Gründe dafür, nicht zuletzt die schweizerische Entwicklung in dieser Sache. Bereits haben die welschen Kantone Waadt, Wallis, Freiburg und Genf (Neuenburg gehört dem Konkordat bereits an) gemeinsam verhandelt und sind zur grundsätzlichen Ansicht gelangt, daß auch sie dem Konkordat beitreten sollten. Wenn wir heute aber noch nicht dazu kommen, einen Beschluß im Sinne des Antragstellers vorzuschlagen, dann einzig deswegen, weil, wie wir bereits im Amtsbericht 1955/56 dargetan haben, die Konkordatskantone gegenwärtig die Frage einer Revision des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung prüfen. Wenn anfänglich diese Verhandlungen den Eindruck erweckten, als ob die Revision längere Zeit beanspruche, ist angesichts des heutigen Standes der Revisionsarbeiten festzuhalten, daß die bestellte Expertenkommission in der Lage sein wird, das Ergebnis ihrer Untersuchungen so frühzeitig vorzulegen, daß die Inkraftsetzung des abgeänderten Konkordates auf Anfang 1958 möglich sein wird. Nach den bisherigen Verhandlungen steht fest, daß eine Reihe struktureller Aenderungen am Konkordat erfolgen werden. Es stellte sich daher für uns erneut die Frage, ob sie ihrer ursprünglichen Absicht folgend, vorgängig der Revision der kantonalen Armen-gesetzgebung den Entscheid über den Beitritt des Kantons Glarus zum wohnörtlichen Unterstützungs-

konkordat aus den bezeichneten Gründen herbeiführen oder ob damit und mit der Revision der Armen-gesetzgebung, d. h. mit der Erstellung eines neuen Fürsorgegesetzes, bis zum Zeitpunkt der Abklärung der Revisionsbestrebungen zugewartet werden solle. Die Rücksichtnahme auf Verlauf und Ergebnis der Revisionsbestrebungen der Konkordatskantone schließt bestimmt gewisse Vorteile in sich.

Es scheint uns daher doch zweckmäßiger zu sein, noch zuzuwarten bis die Konferenz der Konkordatskantone zum neuen Konkordatsentwurf Stellung bezogen hat. Es dürfte aber notwendig werden, daß wir armenrechtlich die nötigen Vorkehrungen treffen, um die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Konkordatsbürger in unserm Kanton, die unterstützungsbedürftig werden, auch unterstützt werden können, sofern die Landsgemeinde dennoch einen Beitritt zum Konkordat beschließen sollte. Heute bestehen nur die Bestimmungen über die Fürsorge für Kantonsfremde im Rahmen der Bundesverfassung, nicht aber im Rahmen des Konkordates. Die Neuordnung der fürsorgerischen Betreuung auch der kantonsfremden, niedergelassenen Schweizerbürger kann nur in einem neuen Fürsorgegesetz geschaffen werden auf der Grundlage eines Konkordatsbeitrittes.

Wir erachten es angesichts der Revision des Konkordates und im Hinblick auf zahlreiche sich aus dem Konkordatsbeitritt ergebende Aenderungen der kantonalen Armengesetzgebung, so vor allem bezüglich der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Armengemeinden in der Fürsorge, bezüglich der Rechtsstruktur der neuen Armengemeinde, des Verhältnisses der Tagwen weiterhin zu den Armengemeinden, der Verwendung der Armengüter usw. als richtig, *den Beitritt zum Konkordat, den wir grundsätzlich befürworten, noch zu verschieben.*

Wir möchten aber ausdrücklich festhalten, daß wir eine solche Verschiebung heute nur unter den bezeichneten Umständen befürworten und daß gleichzeitig mit der Verschiebung der Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Fürsorgegesetzes, in dem die interkantonale Fürsorge konkordatsmäßig geordnet wäre, während die Fürsorge im Kanton selber wie bisher nach dem Heimatprinzip geführt würde, erteilt werden sollte.

Für den Fall, daß die Landsgemeinde sich aber im Sinne des Antragstellers entscheiden sollte, wäre der Beitritt zum Konkordat auf den 1. Januar 1958 zu vollziehen. Die Fürsorge- und Unterstützungspflicht für Angehörige von Konkordatskantonen im Kanton Glarus wäre dann, soweit das Konkordat auf sie Anwendung fände, bis zum Inkrafttreten eines neuen Fürsorgegesetzes der bisherigen Armengemeinde am Wohnort des Bedürftigen zu übertragen. Der Landrat müßte Uebergangsbestimmungen erlassen und sollte ermächtigt werden, nach erfolgtem Beitritt Aenderungen des Konkordates zuzustimmen oder das Konkordat zu kündigen. Auch in diesem Falle sollte der Regierungsrat beauftragt werden, einer der nächsten Landsgemeinden ein neues Fürsorgegesetz vorzulegen.

Der Rechtsgelehrte wird sich wohl fragen, ob für die Gutheißung von Aenderungen und für die Kündigung nicht auch die Landsgemeinde zuständig sei. Beitritt und Austritt aus dem Konkordat sind wohl gleichwertige Rechtsakte und man müßte eigentlich annehmen, daß es auch der Landsgemeinde vorbehalten sein müsse, zu kündigen. In andern Konkordaten, denen der Kanton Glarus durch Landsgemeindebeschluß beigetreten ist, ist nirgends eine Bestimmung, die die Kündigungsbefugnis festlegt, enthalten. Da dem Konkordat aber eher der Charakter eines Vertrages als jener eines gesetzlichen Erlasses zukommt, dürfte es auch zulässig sein, daß der Landrat Vertragsänderungen zustimmt. Der Landrat stellt zudem die beweglichere Institution dar als die Landsgemeinde, weshalb man ihm auch das Kündigungsrecht, das nirgends ausdrücklich der Landsgemeinde vorbehalten ist, mit Vorteil zuerkennen sollte.

In einem Fragebogen, den wir seinerzeit den Armenpflegen zugehen ließen, war die Frage enthalten: „Soll bei einem Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung die Armenfürsorge innerhalb des Kantons ebenfalls nach dem wohnörtlichen Konkordatsprinzip geregelt oder soll das bisherige Heimatprinzip beibehalten werden?“

14 Armenpflegen haben sich für die Gestaltung der Fürsorge innerhalb unseres Kantons nach dem bisherigen Heimatprinzip ausgesprochen, während ihrer 9 sich für die gleichzeitige Anwendung des Konkordatsprinzips entschieden. Wir sind der Auffassung, daß in einem neuen Fürsorgegesetz die Fürsorgeaufgabe innerhalb des Kantons nach dem bisherigen Heimatprinzip erfolgen sollte. Die Vorteile der Beibehaltung des Heimatprinzips innerhalb der kantonalen Fürsorge sind abgeklärt und unbestritten und diese Regelung trägt unsern Verhältnissen am besten Rechnung.

Zusammenfassend möchten wir nochmals festhalten, daß wir grundsätzlich die Zweckmäßigkeit eines Beitritts zum wohnörtlichen Unterstützungskonkordat als ausgewiesen betrachten. Angesichts der gegenwärtigen Revisionsbestrebungen bei der Konferenz der Konkordatskantone und im Hinblick auf die genaue und restlose Abklärung verschiedener rechtlicher Auswirkungen eines Konkordatsbeitritts auf die Gestaltung unserer kantonalen Armengesetzgebung erachten wir es als vorteilhaft, den Antrag des Bürgers auf Beitritt unseres Kantons zum Konkordat zu verschieben und aber gleichzeitig dem Regierungsrat durch die Landsgemeinde den Auftrag erteilen zu lassen zur Erstellung eines neuen Fürsorgegesetzes unter Schaffung der Möglichkeit des Konkordatsbeitritts.

Aus diesen Ueberlegungen heraus empfehlen wir der Landsgemeinde, dem nachfolgenden Beschlusses-Entwurf zuzustimmen:

**Beschluß über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat
über die wohnörtliche Unterstützung und betreffend
Erlaß eines neuen Fürsorgegesetzes.**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

1. Die Beschlußfassung über den Antrag eines Bürgers auf Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung wird verschoben.
2. Der Regierungsrat wird beauftragt, einer der nächsten Landsgemeinden ein neues Fürsorgegesetz vorzulegen, das die Möglichkeit für einen Beitritt zum wohnörtlichen Unterstützungskonkordat schafft.

**§ 13. Beiträge an die Irrenfürsorge.
Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses betr. Errichtung
einer kantonalen Irrenanstalt**

Ein Stimmberechtigter hat zuhanden der Landsgemeinde 1957 den Antrag gestellt, „es sollten die Patienten aller Nervenheilanstalten in finanzieller Hinsicht nicht schlechter gestellt sein, als die Patienten des Kantonsspitals.“

Der Eingebener hat seinen Antrag damit begründet, daß die Taxe in den meisten Nervenheilanstalten heute derart hoch sei, daß namentlich die unbemittelten Kreise nicht mehr in der Lage seien, ohne Hilfe der öffentlichen Hand dafür aufzukommen. Im Kantonsspital betrage heute die Verpflegungstaxe Fr. 6.—. Nach Ansicht des Antragstellers sollte der Kanton für die unbemittelten Kreise den Differenzbetrag zwischen der Taxe der Heil- und Pflegeanstalt und derjenigen des Kantonsspitals übernehmen. Die Angehörigen hätten ja ohnehin noch für verschiedene Mehrauslagen aufzukommen.

Schon zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1954 hatte der Eingebener den Antrag gestellt auf Schaffung einer Nervenheilanstalt in Verbindung mit dem Kantonsspital, mit dem gleichzeitigen

Ersuchen, die auswärts verpflegten Patienten besser als bisher zu unterstützen. Schon damals ging sein Begehren dahin, daß die auswärts untergebrachten Patienten so weit zu unterstützen seien, daß die Verpflegungskosten für die minderbemittelte Bevölkerungskreise nicht höher sein sollten als die Spitaltaxen. Mit der Fassung von Ziffer 2 des damaligen Antrages wollte der Eingeber die Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses vom 6. Mai 1900 betr. die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt bezwecken. Der Antragsteller war bei seinen damaligen Anträgen der Auffassung, es sollten diejenigen Nerven- und Gemütskranken, die keiner besondern Beaufsichtigung und spezieller ärztlicher Behandlung bedürfen, aber nicht in häuslicher Pflege gehalten werden könnten, in einem entweder zu erstellenden oder zu erwerbenden oder im Rahmen der Spitalerweiterungsbauten zu errichtenden Pflegeheim Aufnahme finden. Dieser Begriff war weder in Art noch Umfang identisch mit einer Heil- und Pflegeanstalt, noch entsprach er einer Aufnahmeklinik und einer Beobachtungsstation für behandlungsfähige akute Geisteskrankheiten. Regierungsrat und Landrat mußten die Erstellung eines solchen Pflegeheims schon aus finanziellen Gründen, insbesondere auch wegen Fehlens der Betriebsmittel ablehnen. Es wäre damit auch nicht eine zeitgemäße Gestaltung der Irrenfürsorge erreicht worden, weil beim Festhalten am Landsgemeindebeschuß von 1900 betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt eine weitere Erhöhung der Beiträge an die Irrenfürsorge nicht mehr möglich gewesen wäre. Die Vorschläge des Eingebers konnten der Landsgemeinde nicht in befürwortendem Sinne vorgelegt werden und wurden von ihr auch abgelehnt.

Die Fragen der Gestaltung der Irrenfürsorge in der Form der Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Versorgung nichtarmengenössiger Personen und jene der Errichtung einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt sind derart eng miteinander verbunden, daß ihr Entstehen und ihre Entwicklung auch nur in diesem Zusammenhang erörtert und Lösungen gesucht werden können.

Im Memorial für die Landsgemeinde 1944 ist zum Antrag der demokratischen und Arbeiterpartei, es seien die Fürsorge und Unterstützung von glarnerischen Geisteskranken bis zum Bau einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt und deren Bezugsbereitschaft in Abänderung des Landsgemeindebeschlusses vom Jahre 1921 nach neuen Richtlinien auf eine neue Grundlage zu stellen, die gesamte Entwicklung der Irrenfürsorge im Zusammenhang mit den Bestrebungen um eine kantonale Heil- und Pflegeanstalt ausführlich niedergelegt worden.

Am 11. November 1885 hatte die Amtsberichtsprüfungskommission den Beschluß gefaßt, es sei die Frage zu prüfen, ob und welche Schritte von Staates wegen mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Unterbringung von Geisteskranken, geistesschwachen und blödsinnigen und taubstummen Kindern und Erwachsenen in auswärtigen Anstalten geplant werden sollen, und namentlich auch, ob nicht auf irgend eine Weise die Gründung eines besondern Schatzes für Erleichterung der Unterbringung von solchen Unglücklichen in auswärtigen Anstalten in Aussicht zu nehmen sei.

Die mit der Prüfung der Frage betraute Landesarmenkommission kam aber zum Schluß, daß der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt unstreitig der Vorrang gebühre. Ein kleiner Kanton dürfte überhaupt schwerlich jemals in die Lage kommen, eine eigene Irrenanstalt zu errichten. Der Landrat entschied sich aber mit großer Mehrheit für die weitere Prüfung der Frage der Gründung eines Fonds für die Erleichterung der Unterbringung geisteskranker und schwachsinniger Personen durch die Landesarmenkommission, die ihrerseits dann auf Grund einer Umfrage zur Feststellung kam, daß die stete Zunahme der Zahl der Geisteskranken die Schaffung eines Irrenhausfonds nahelege. Die Landsgemeinde vom 22. Mai 1887 faßte dann folgenden Beschluß:

1. Die Landsgemeinde nimmt auf Grund der im 1887er Memorial enthaltenen Ausführungen die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt in *Aussicht*.
2. Zu diesem Zwecke soll ein unter besondere Verwaltung zu stellender Irrenhausfonds angelegt werden, dem zuzuweisen ist:

- a) der bisher als Kornfonds verwaltete Spezialfonds im Betrage von Fr. 157 000.— nebst Zinsen vom 1. Januar a. c. an;
 - b) ein jährlicher Betrag von Fr. 20 000.— aus der dem Kanton Glarus zufallenden Alkoholsteuer;
 - c) allfällige Vermächtnisse und Vergabungen zu Gunsten der im Wurfe liegenden Anstalt.
3. Sobald der Fonds durch Zuschlag der Zinse und anderweitiger Einnahmen die Höhe von Fr. 500 000.— erreicht hat, sind die zur Verwirklichung des Projektes erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Auf Grund dieses Landsgemeindebeschlusses gingen in der Folge zahlreiche Vermächtnisse und Geschenke ein, und bis zum Jahre 1922 wurde alljährlich aus dem Erträgnis des Alkoholmonopols der Ueberschuß über den Betrag des frühern durchschnittlichen Ohngeldes (Fr. 45 897.50) dem Fonds zugewiesen, während zwei Jahren auch der Ertrag der Wirtschaftspatente. An diesem Willen rüttelte auch die Landsgemeinde von 1899 nicht, als sie den Landrat beauftragte, einer der nächsten Landsgemeinden eine Gesetzesvorlage über den Bau und Betrieb einer kantonalen Irrenanstalt zu unterbreiten.

Die Landsgemeinde 1899 stimmte den landrätlichen Anträgen auf Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage über den Bau und den Betrieb einer kantonalen Irrenanstalt zu mit gleichzeitiger Ablehnung der Verbindung mit einer Zwangsarbeitsanstalt.

Der Landrat führte diesen Auftrag sofort aus und legte der Landsgemeinde 1900 das „*Gesetz betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt*“ vor. Dieses Gesetz, das heute noch unverändert in Kraft ist, sieht die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt vor, überläßt aber die Vollziehung dieses Beschlusses ganz dem Landrat und dem Regierungsrat. Der Landrat ist gemäß § 7 des Gesetzes zuständig für den Erwerb des Geländes, die Ausführung der Bauten usw. Ueber den Zeitpunkt, wann die Anstalt errichtet werden soll, wird im Gesetz nichts bestimmt. Es ist somit Sache des Landrates geblieben, dies festzusetzen. Die Landsgemeinde vom 6. Mai 1900 beschloß also endgültig die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt.

Als im Jahre 1921 der Landsgemeinde ein Beschlussesentwurf betr. teilweise Verwendung der Zinsen des Irrenhausfonds für die Versorgung von Geisteskranken vorgelegt wurde, war damit aber mit aller Deutlichkeit dargetan worden, daß angesichts der derzeitigen Finanzlage des Kantons es als ausgeschlossen zu betrachten sei, in den nächsten 10—20 Jahren die kantonale Irrenanstalt zu errichten. Im Memorial 1921 ist dazu ausgeführt:

„Es sollte unter allen Umständen darauf Bedacht genommen werden, den Irrenhausfonds nicht nur auf die Höhe der mutmaßlichen Baukosten zu bringen, sondern ihn soweit zu äufnen, daß er auch zur Bildung eines erheblichen Betriebsfonds ausreicht. Ein solches vorsichtiges Vorgehen rechtfertigt sich auch dadurch, daß zurzeit Schwierigkeiten in der Versorgung von Geisteskranken nicht bestehen.“

Die Frage, ob die Landsgemeinde kompetent sei, einen Beschluß über die teilweise Verwendung der Zinsen des Irrenhausfonds für die Versorgung von Geisteskranken zu fassen, wurde unbedingt bejaht. Man stellte fest, daß es sich beim Irrenhausfonds nicht um eine Stiftung zu einem besondern Zweck im Sinne von Art. 80 ff ZGB handle, der nicht bloß durch Vermächtnisse und deren Zinserträgnisse, sondern auch durch spezielle staatliche Zuwendungen geäufnet worden sei. Eine Zweckentfremdung läge nicht vor, weil die Verwendung eines Teils der Zinsen des Irrenhausfonds ausschließlich für die Erleichterung der Irrenversorgung, also direkt ja dem Zwecke diene, für den der Irrenhausfonds gegründet worden sei.

Schon 1927 ergänzte die Landsgemeinde durch eine Erweiterung des Beschlusses von 1921 Form und Umfang der bisherigen Fürsorge für Geisteskranke, indem die Beitragsleistung für Anstaltsversorgte erhöht und jene für Kranke in häuslicher Pflege neu geschaffen wurde. Ausdrücklich wurde

dabei festgestellt, daß damit in der Bestimmung des Irrenhausfonds, der die Erstellung einer eigenen kantonalen Anstalt bezwecke, nicht gerüttelt werde. Die „Glärner Nachrichten“ schrieben damals: „In guten Treuen kann man hierüber verschiedener Ansicht sein und sich zum mindesten fragen, ob eine eigene, sowohl für den Bau, als auch für den Betrieb sehr große Opfer erfordernde Anstalt für unsern kleinen Kanton wirklich ein dringliches, unabweisbares Bedürfnis sei. Wir unserseits möchten dies unter den heutigen Verhältnissen eher verneinen, als bejahen.“

In allen weiteren Anläufen, die der Förderung des Baues einer eigenen kantonalen Heil- und Pflegeanstalt galten, mußte der Regierungsrat mit größter Deutlichkeit und Bestimmtheit darauf bestehen, daß die Fondsmittel derart zu äufnen seien, daß sie für den Bau *und* den Betrieb ausreichen; *daß sowohl Bau als Betrieb die Landesrechnung in keiner Weise belasten dürften.* An diesem Grundsatz, der Landesrechnung kein neues Betriebsdefizit beizufügen, sollte unter allen Umständen festgehalten werden. Wenn auch in den 30er Jahren angesichts der Schwierigkeiten in der Unterbringung der Geisteskranken die Notwendigkeit einer eigenen Anstalt bejaht werden mußte, bezeichnete man es als ein nüchternes Gebot, mit der Erstellung der Anstalt zuzuwarten, um dann ein derartiges soziales Werk ohne Bedenken um den Staatshaushalt vollenden zu können. Man glaubte 1937/38 den Zeitpunkt für die Verwirklichung des Postulates als gekommen. Der Ausbruch des 2. Weltkrieges verhinderte die Ausführung, und die auf dem Gebiete unseres Kantons in den Jahren der Kriegsmobilmachung getroffenen militärischen Maßnahmen verunmöglichten schließlich die Ausführung des vorgesehenen und bis zur Baureife geförderten Bauvorhabens auf dem dafür erworbenen Gelände, das auch weiterhin in militärischer Verwendung bleibt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse nötigten zusammen mit der Platzfrage zu einer weitem vorsichtigen Planung, die wiederum in der Ueberlegung erfolgen sollte, wie es im Memorial 1944 ausgedrückt wurde:

„Wenn wir die Notwendigkeit einer eigenen Anstalt tatsächlich als begründet erachten — worüber die Ansichten auch heute noch aus mancherlei Gründen auseinandergehen — dann bleibt keine andere Möglichkeit, als den Fonds derart zu äufnen, daß er neben dem Bau einen defizitlosen Betrieb bei möglichst niedrigen Verpflegungstaxen sichert.“

Weiter wird ausgeführt:

„Die gegenwärtigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Welt lassen es als unmöglich erscheinen, den Bau in den nächsten Jahren zu erstellen. Der Regierungsrat hat denn auch immer wieder darauf hingewiesen, daß man den Fonds noch anwachsen lassen müsse und daß bei allem sozialem Empfinden für die Schwerbedrückten *eben bei der ganzen Sache doch nüchtern zu rechnen sei.*

Es stehen sich heute die Notwendigkeit einer nachdrücklicheren Hilfe und jene einer möglichst raschen Aeufnung des Fonds gegenüber.“

Man glaubte 1944, daß die Beanspruchung von Fr. 40 000.— aus den Zinserträgen des Fonds eine wirksamere Hilfe ermögliche und gleichzeitig das Anwachsen des Fonds doch so garantiere, daß der mögliche Baubeginn in nicht allzu ferne Zeit hinausgeschoben sei. Das Fondsvermögen war inzwischen seit dem Beschluß auf Ausrichtung von Unterstützungen im Jahre 1921 von Fr. 2 375 172.— bis 1944 auf Fr. 5 268 918.— angestiegen.

Dem berechtigten Verlangen nach wirksamer Gestaltung der Irrenfürsorge durch Ausrichtung von Beiträgen an die Pflegekosten trugen die Landsgemeindebeschlüsse von 1944 und 1953 Rechnung. Die Landsgemeinde 1953 hatte im Zusammenhang mit dem Beschluß betr. Tilgung des Beitrages von Fr. 1 000 000.— an das Sanatorium Braunwald den geltenden Beschluß über die Verwendung eines Teils der Zinserträge des Irrenhausfonds zur Erleichterung der Irrenfürsorge für nichtarmengenössige Personen abgeändert und festgelegt, daß höchstens 40% der reinen Verpflegungskosten rückzuvergüten

seien, im Maximum gesamthaft mit den Beiträgen für häusliche Pflege Fr. 50 000.—. Es wurde dem Regierungsrat überlassen, die Bestimmungen aufzustellen, welche bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge zu beachten seien.

Nach der Erstellung des Schwesternhauses und der Personalhäuser trat man an die Prüfung aller die kantonale Krankenanstalt betreffenden Baufragen als dringliche Aufgabe heran.

Im Zusammenhang mit dem in Prüfung begriffenen Um- und Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt ergab sich auch die Notwendigkeit, die Frage der Erstellung einer eigenen Heil- und Pflegeanstalt erneut zu prüfen.

Schon bei der Behandlung des Memorialsantrages der demokratischen und Arbeiterpartei an die Landsgemeinde 1948 auf Erstellung einer Vorlage über die notwendigen Um- und Neubauten am Kantonsspital hatte sich gezeigt, daß eine gründliche, nicht überstürzte Prüfung aller Bauvorhaben in ihrem Zusammenhang, also Kantonale Krankenanstalt und Heil- und Pflegeanstalt unerlässlich sei. Die Landsgemeinde hieß denn auch den entsprechenden Beschluß betr. Ausführung von Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt grundsätzlich gut und der Landrat gewährte 1949 für die Durchführung eines Wettbewerbs für die Spitalbauten einen Kredit von Fr. 40 000.—. In einem ersten Bauprogramm wurden die provisorischen Baukosten auf Fr. 2 670 000.— berechnet.

Der Spitalausbau muß als dringend bezeichnet werden. Aus Gründen der Zeitersparnis und auch aus finanziellen Gründen sollte es möglich sein, baureife Projekte ohne kostspielige Wettbewerbe für die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt zu erhalten. Die planmäßige Förderung dieser Vorarbeiten hat nun deutlich dargetan, daß eine zweckmäßige, zeitaufgeschlossene Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt sich mit der bereits erwähnten Summe von Fr. 2 670 000.— nicht erzielen läßt. *Der Finanzbedarf für eine einwandfreie Lösung dürfte wesentlich höher sein.* Wie im Amtsbericht 1955/56 bemerkt ist, nötigte die Prüfungsarbeit für die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt, die Frage der Errichtung einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt erneut zu erörtern. In dem Rahmen der generellen Bauplanung für die Kantonale Krankenanstalt wurde daher auch der Einbau einer Aufnahmeklinik und Beobachtungsstation mit einer Abteilung für behandlungsfähige akute Geisteskrankheiten miteinbezogen. Die internierungsbedürftigen Pflegefälle würden weiterhin auswärts weitergegeben.

Es ist auch daran zu erinnern, daß Fühlungnahme mit andern Kantonen für die gemeinsame Errichtung einer Heil- und Pflegeanstalt zum Teil ergebnislos blieb, zum andern Teil aus finanziellen Erwägungen heraus nicht befürwortet werden konnte.

Mit der Erwirkung eines Kaufrechts für ein Areal im „Buchholz“ der Gemeinde Glarus schien 1950 die Entwicklung der Frage der eigenen Heil- und Pflegeanstalt vorderhand abgeschlossen zu sein, entsprechend der vorsichtigen Stellungnahme im Memorial 1954, wonach vor weitem endgültigen Entscheiden sorgfältige Prüfungen vorzunehmen seien. Weitere Entscheide in der Frage der Heil- und Pflegeanstalt und damit auch in der Gestaltung der Irrenfürsorge drängen sich jetzt im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt unbedingt auf. Es ist darüber zu entscheiden:

- a) soll am Bau einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt grundsätzlich festgehalten werden,
- b) soll auf den Bau einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt endgültig verzichtet und die Beitragsleistung an privat Versorgte aus dem Fonds ausgeweitet werden,
- c) soll und kann ein erheblicher Teil des Irrenhausfonds für die Erweiterungsbauten der Kantonalen Krankenanstalt unter Miteinbezug einer Aufnahmeklinik mit Beobachtungsstation und Abteilung für behandlungsfähige akute Geisteskrankheiten verwendet werden, unter Beibehaltung einer verbesserten Irrenfürsorge?

Wie bereits erwähnt, wurde bei der Behandlung der Spitalerweiterungsbauten der Gedanke aufgegriffen, für die Finanzierung dieses dringlichen Bauvorhabens neben dem Krankenhausfonds einen wesentlichen Teil des heutigen Irrenhausfonds heranzuziehen.

Man ging dabei von der grundsätzlichen Ueberlegung aus, *daß heute deutlicher als je seit der Entstehung und Entwicklung der Irrenhausbaufrage die Tatsache zu erkennen sei, daß sowohl Bau als Betrieb einer eigenen kantonalen Heil- und Pflegeanstalt finanziell für unsern Kanton untragbar geworden sind.*

Der Ausbau der Kantonalen Krankenanstalt ist unumgänglich. Daneben auch noch eine kantonale Heil- und Pflegeanstalt zu erstellen und zu unterhalten, hat sich schon aus finanziellen Erwägungen heraus als unmöglich erwiesen. Diese Bedenken, die in den Jahrzehnten der Entwicklung dieser Frage nie verstummt, dürfte heute noch weit mehr Beachtung geschenkt werden. Sie decken sich übrigens auch mit der Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei und des kant. Gewerkschaftskartells in der Begründung ihres Memorialsantrages vom Jahre 1949 auf Aufhebung des Gesetzes betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt oder event. Ersetzung durch einen einfachen Beschluß. Wenn dort ausgeführt wurde: „Nach unserer Meinung ist der Kanton Glarus zu klein, um an die Lösung einer so großen Aufgabe heranzutreten“ und in der Stellungnahme von Regierungsrat und Landrat zu diesem Antrag ausdrücklich festgehalten wurde, daß man *heute*, also 1949, auf nichts sich versteifen, nichts präjudizieren sollte, kam doch in beiden Auffassungen unbestritten zum Ausdruck, man könnte zu gegebener Zeit doch auf eine andere Möglichkeit der Verwendung der Fondsmittel zurückkommen.

Die Sanitätsdirektion ist nun der Auffassung, daß im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt endgültig über die Frage einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt, über die weitere Form einer Irrenfürsorge und damit über die Verwendung der Fondsmittel entschieden werden sollte. Wiederholt haben wir die Dringlichkeit der Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt betont. Die Versorgung unserer Geisteskranken bietet seit einigen Jahren keine Schwierigkeiten und dürfte in absehbarer Zeit auch ohne solche gesichert sein. *Das Bedürfnis nach einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt kann heute nicht mehr bejaht werden. Dazu steht fest, daß uns die Mittel für die Erstellung und den Betrieb einer solchen Anstalt fehlen.* Für die Deckung der Betriebsdefizite der erweiterten kantonalen Krankenanstalt und einer Heil- und Pflegeanstalt müßten jährlich mindestens 1,3 Millionen Franken aufgebracht werden.

Gründliche Ueberlegungen führten dazu, daß wir uns für eine Lösung nach al. c) der dort bezeichneten Entscheidungsmöglichkeiten entschlossen.

Unbestritten scheint uns die Notwendigkeit der Weiterführung der Irrenfürsorge zu sein. Es gilt, ihre künftige Form und ihren Umfang zu bestimmen. Bei diesen Fragen ergab sich die Notwendigkeit, abzuklären, ob die Landsgemeinde auf dem Gesetzeswege das Gesetz von 1900 abändern oder aufheben, und wie der Kanton daraufhin über den Irrenhausfonds neu verfügen kann.

Die Sanitätsdirektion hat über die Frage der Verwendung des Irrenhausfonds und anderer Fonds für den Umbau und die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt bei Landrat Dr. iur. Peter Hefti ein Rechtsgutachten eingeholt. Dem Gutachter wurde eröffnet, daß in den generellen Plänen des Umbaus und der Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt die Errichtung einer psychiatrischen Abteilung mitenthalten sei, welche den Charakter einer Aufnahme- und Beobachtungsstation mit der Behandlung akuter Fälle haben sollte. Die Baukosten dieser Abteilung würden sich auf ca. Fr. 700 000.— belaufen und zwar sowohl dann, wenn es zu einem Neubau käme als auch dann, wenn man das bestehende Haus III der Kant. Krankenanstalt für diesen Zweck übernehme und entsprechend umbauen würde, wobei im letztern Falle ein billiger Uebernahmewert mitberechnet ist. Vorgesehen wären für die psychiatrische Abteilung 24—30 Betten, wobei mit einem Betriebsdefizit von jährlich mindestens Fr. 150 000.— bis Fr. 170 000.— zu rechnen wäre.

Der Gutachter hat festgestellt, daß entgegen der früher gehegten Erwartungen es sich heute zeige, daß es unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich geworden sei, aus dem Irrenhausfonds eine Irrenanstalt zu errichten und daneben noch das Betriebsdefizit oder einen wesentlichen Teil davon zu decken. Die eingetretene Geldentwertung, zusammen mit den ständig wachsenden Ansprüchen, welche an solche Anstalten und ihren ärztlichen Dienst und an den Personalaufwand gestellt werden, machen die Verwirklichung unmöglich. Auf unsichere Aussichten in der weitem Entwicklung dieser Frage für die nächste Zukunft abzustellen, läßt sich nicht mehr verantworten. Der Gutachter weist darauf hin, daß unser Kanton bereits schon durch andere Anstalten schwer belastet sei und daß bei zusätzlichen Leistungen aus einer Heil- und Pflegeanstalt zu befürchten wäre, daß nicht nur die finanzielle Belastung für uns zu groß würde, sondern daß auch die Anstalten den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr zu genügen vermöchten.

Das Gutachten führt weiter aus:

„Den Grundstock des Irrenhausfonds bildete der Kornfonds, aus welchem vordem in teuren Zeiten die Lebensmittel verbilligt worden waren. Die Landsgemeinde von 1887 hatte somit diesen Fonds einem neuen und völlig andersgearteten Zwecke zugeführt. An Legaten und Schenkungen hat der Irrenhausfonds von 1887 bis 1956 total Fr. 412 647.60 erhalten. Schlägt man Zins und Zinseszinsen dazu, ergibt sich per heute ein Betrag, der jedenfalls unter Fr. 1 500 000.— liegt. Der restliche Forderungsbetrag von annähernd ca. 5,5 Millionen Franken stammt aus Landesmitteln.“

Ausgehend von der Feststellung, daß die staatliche Verwaltung in Verwaltungszweige und in öffentliche Anstalten aufgeteilt sei, welche letztere dadurch entstünden, daß gewisse Vermögenswerte vom allgemeinen Verwaltungsvermögen abgezweigt und einem besondern Zwecke unterstellt werden, untersuchte der Gutachter den Rechtscharakter des Irrenhausfonds. Er stellte dabei grundsätzlich fest, daß, solange eine öffentliche Anstalt noch keine äußerlichen Einrichtungen aufweise, sondern hauptsächlich aus Kapitalien bestehe, man von einem öffentlichen Fonds spreche, mit derselben rechtlichen Form wie eine öffentliche Anstalt. Der Gutachter führt weiter aus: „Festzuhalten bleibt, daß es sich bei der öffentlichen Anstalt um kein privatrechtliches Institut, also nicht etwa um eine Stiftung handelt. Aus dem Gesetz über die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt ergibt sich eindeutig, daß damit eine öffentliche Anstalt geschaffen werden sollte, die vorerst — und bis heute — allerdings noch im Zustand eines bloßen Fonds blieb. Es fehlt in diesem Gesetz jeder Anhaltspunkt dafür, daß man hätte eine Stiftung des öffentlichen oder privaten Rechts schaffen wollen. Infolgedessen gelten bezüglich einer allfälligen Auflösung des Irrenhausfonds die allgemeinen Grundsätze für die Auflösung öffentlicher Anstalten. Daraus ergibt sich für den vorliegenden Fall, daß die Landsgemeinde ebenfalls auf dem Gesetzeswege das Gesetz von 1900 abändern oder aufheben und hierauf über den Irrenhausfonds frei verfügen kann, allerdings mit einer Ausnahme bezüglich der privaten Zuwendungen.“

Diese Legate und Schenkungen, welche dem Irrenhausfonds gemacht wurden, erfolgten mit der Zweckbestimmung, daß die betreffenden vergabten und geschenkten Beträge dereinst für Bau und Betrieb einer Irrenanstalt Verwendung finden. Es fragt sich daher, was mit den genannten Mitteln zu geschehen hat, wenn es nicht zur Errichtung einer solchen Anstalt kommt.

Um zu entscheiden, was bei dieser Sachlage mit den Vermächtnissen geschehen soll, worüber sich das Gesetz nicht ausspricht, muß richtigerweise auf die mutmaßlichen Absichten der Donatoren abgestellt werden und jene sind, soweit keine besondern Anhaltspunkte für das Gegenteil vorliegen, dem gleichzusetzen, was der im Lande herrschenden Gewohnheit entspricht, sofern eine solche überhaupt besteht, was jedoch für Glarus zutrifft. Auf derartige Vermächtnisse sind nämlich stets weitgehend die Regeln des Stiftungsrechts angewendet worden. 1930 legte der Landrat die vier Vermächtnisse für ein Rekonvaleszentenheim in eine einzige „Stiftung“ zusammen und stützte sich dabei auf Stiftungsrecht, indem er die Art. 86 des ZGB und 16 des EG anrief. Die von privater Seite dem Irrenhaus-

fonds zugeflossenen Gelder betrachtete man ebenfalls wie Stiftungsgut; das Memorial von 1953 spricht auf Seite 11 von „stiftungsmäßiger Bindung“ und dasjenige von 1949 auf Seite 54 von „stiftungsmäßig“ zugeflossenen Mitteln.

Wird bei einer Stiftung der Zweck unerreichbar, so fällt sie von Gesetzes wegen dahin und das Vermögen ist dem bisherigen Zwecke möglichst entsprechend zu verwenden. Allenfalls läßt sich aber unter Wahrung der Existenz der Stiftung auch eine Aenderung des Zweckes ermöglichen, wenn der ursprüngliche Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, sodaß die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. In analoger Weise können die für Bau und Betrieb einer kantonalen Irrenanstalt gestifteten Mittel für andere mit dem ursprünglichen Zweck verwandte Aufgaben verwendet werden, wenn es nicht zur Ausführung dieser Anstalt kommt und damit die ursprüngliche Bestimmung dieser Beträge unmöglich geworden ist. Als solche ähnlich geartete Zwecke erscheinen sowohl die Fürsorge für Geisteskranke wie auch die Errichtung der geplanten Beobachtungs- und Untersuchungsstation. Letzteres bildet übrigens nicht einmal eine Zweckänderung, sondern ist Bestandteil des ursprünglichen Zwecks, indem eine Irrenanstalt zweifellos auch eine Beobachtungs- und Untersuchungsstation mitenthelte.“

Soweit die wesentlichsten Ausführungen des Gutachters.

Die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer kantonalen Heil- und Pflegeanstalt ohne ganz wesentliche künftige, regelmäßige finanzielle Belastung des Kantons liegen nicht vor und werden auch in absehbarer Zeit sich nicht einstellen, dagegen ist die Dringlichkeit der Spitalerweiterung unbestritten und raschmöglichst zu verwirklichen.

Die Landsgemeinde ist befugt, das Gesetz vom Jahre 1900 betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt aufzuheben und über den Irrenhausfonds neu zu verfügen.

Der Irrenhausfonds weist heute einen Bestand von rund Fr. 6 820 000.— auf. Nach Ansicht des Gutachters wäre es rechtlich durchaus zulässig, den ganzen Fondsbestand für die Erweiterungsbaute der Kantonalen Krankenanstalt zu verwenden, wenn dabei auch eine psychiatrische Abteilung geschaffen würde, deren Bau und Betrieb mindestens ein Kapital von Fr. 1 500 000.— benötigt. Die Sanitätsdirektion und mit ihr Regierungsrat und Landrat sind grundsätzlich der Auffassung, daß aus dem Fondsvermögen von Fr. 6 820 000.— wohl die Errichtung der psychiatrischen Abteilung ermöglicht werden soll, daß aber das aus diesem neuen Betrieb erwachsende Defizit dem Gesamt-Betriebsdefizit der Kantonalen Krankenanstalt einverleibt werden müßte, wie es auch mit der Röntgenabteilung, der Augenabteilung und der neuen Nasen-, Hals- und Ohrenabteilung der Fall ist. Für diesen Zweck sollte eine Summe von Fr. 820 000.— vom Fonds abgespalten werden. Von den weitem verbleibenden 6 Millionen Franken wären 3,5 Millionen Franken für die Erweiterungsbauten an der Kantonalen Krankenanstalt zu verwenden und mit dem Zinsertragnis der restlichen 2,5 Millionen Franken wäre die bisherige Irrenfürsorge durch Ausrichtung von Beiträgen an Anstaltsversorgte und an zu Hause gepflegte Personen in erweitertem Umfange weiterzuführen. Wir sind überzeugt, daß diese Lösung in rechtlicher und sachlicher Hinsicht durchaus zulässig und zu verantworten ist. *Wir betrachten insbesondere die Weiterführung der bisherigen Irrenfürsorge durch Beitragsleistungen an die Versorgungs- und Pflegekosten als unbedingt notwendig.* Diese Lösung dürfte beim Volk bestimmt eher Zustimmung finden, als die Schaffung einer Aufnahmeklinik und Behandlungsstation für akute Fälle mit der gleichzeitigen Deckung ihres Betriebsdefizites aus den Zinsen eines verbleibenden Fondsanteils. Mit einer Ausscheidung von Fr. 4 320 000.— für die mit der psychiatrischen Abteilung ergänzten Erweiterungsbauten der Kantonalen Krankenanstalt und der Verwendung der Zinserträge des Fondsrestes von Fr. 2 500 000.— läßt sich eine zweckmäßige Lösung verwirklichen unter Verzicht auf die in Bau und Betrieb für uns unerschwingliche kantonale Heil- und Pflegeanstalt. Für die Weiterführung der Irrenfürsorge durch Beitragsleistung stünden jährlich Fr. 75 000.— zur Verfügung. Die

Aufwendungen der letzten 10 Jahre betragen bei durchschnittliche Fr. 86 932.— Versorgungskosten, Fr. 70 603.— beitragspflichtigen Verpflegungskosten durchschnittlich Fr. 34 273.— aus dem Zinsertragnis.

Bei einer Uebernahme von 50% der jährlichen reinen Verpflegungskosten gegenüber den heutigen 40% müßten aus dem 75 000 Franken betragenden Zinsertragnis des Fondsrestes von 2,5 Millionen Franken und bei durchschnittlich Fr. 400.— für jeden häuslichen Pflegefall zusammen Fr. 55 999.— aufgewendet werden. Mit 55% würde man Fr. 58 829.— benötigen. Wir glauben, mit einer Beitragsquote von 50% für Anstaltsversorgte und maximal Fr. 400.— für den häuslichen Pflegefall die richtigen Ansätze gefunden zu haben. Nicht benötigte Mittel würden dem restlichen Fondsvermögen wieder zufließen.

Wir fassen den Vorschlag des Antragstellers, es sollten die Patienten aller Nervenheilstätten in finanzieller Hinsicht nicht schlechter gestellt sein, als die Patienten der Kantonalen Krankenanstalt so auf, daß für die Patienten der Nervenheilstätten nicht mehr als Fr. 6.— pro Tag durch die Versorger zu bezahlen wären. Das ergäbe z. B. folgendes Bild:

Verpflegungstaxe in Heilanstalten	Differenz zu Spitaltaxe	beitragsberechtigte reine Verpf.-Kosten	Davon heute 40%	nach Antrag- steller	+ oder — gegenüber Antrag
Fr. 10.—	Fr. 4.—	Fr. 3 650.—	Fr. 1 460.—	Fr. 1 460.—	—.—
„ 8.—	„ 2.—	„ 2 920.—	„ 1 168.—	„ 730.—	— 438.—
„ 7.50	„ 1.50	„ 2 737.50	„ 1 095.—	„ 547.—	— 548.—
			später 50%		
			Fr. 1 825.—		— 365.—
			„ 1 460.—		— 730.—
			„ 1 368.75		— 821.70

Der Vorschlag des Antragstellers würde sich für die Versorger erst günstiger auswirken bei höhern Verpflegungstaxen als Fr. 10.— wie sie bis heute maximal für die Beitragsbemessung berücksichtigt wurden. Es ist im übrigen dargetan, daß nach Vorschlag des Eingebers jene Patienten mit Verpflegungstaxen zwischen Fr. 6.— (Spitaltaxe) und Fr. 10.— sowohl beim geltenden Beitragssystem, als beim neuen Vorschlag der Sanitätsdirektion (50%) erheblich besser gestellt sind.

Auf Grund dieser Ausführungen kommt der Landrat dazu, der Landsgemeinde folgende Aenderung des Gesetzes betr. die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt zu empfehlen:

Aenderung des Gesetzes betreffend Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

- § 1 Aus dem bestehenden Irrenhausfonds wird ein Betrag von Fr. 2 500 000.— ausgeschieden und als Fonds für die Irrenfürsorge unter besondere Verwaltung gestellt.
- § 2 Dieser Fonds dient der Erleichterung der Irrenfürsorge für nichtarmengenössige Personen. Zu diesem Zwecke dürfen jährlich im Maximum die Reinerträge des Fonds zur Auszahlung an Personen gelangen, deren Mittel die volle Tragung der Kosten der Versorgung nicht gestatten.
- § 3 Die Unterstützung für Anstaltsversorgte darf jährlich höchstens 50% der reinen Verpflegungskosten betragen, wobei der Regierungsrat die beitragsberechtigten Verpflegungstaxe festsetzt.
- Den Höchstbetrag der Unterstützungsbeiträge an zu Hause versorgte Personen setzt der Regierungsrat fest.

- § 4 Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er stellt die Bestimmungen auf, welche bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge zu beachten sind.
- § 5 Der ganze restliche Betrag des Irrenhausfonds soll für die in Aussicht genommene Renovation, den Umbau und die Erweiterung der Kantonalen Krankenanstalt verwendet werden, unter Einbezug einer psychiatrischen Abteilung und einer Abteilung für chronisch Kranke.
- § 6 Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Das Gesetz vom 6. Mai 1900 sowie die Abänderung des Beschlusses über die Verwendung eines Teiles der Zinserträge aus dem Irrenhausfonds zur Erleichterung der Irrenfürsorge für nichtarmengenössige Private vom 3. Mai 1953 werden aufgehoben. Soweit auf Grund des Beschlusses betr. Tilgung des Beitrages von Fr. 1 000 000.— an das Sanatorium Braunwald vom 3. Mai 1953 noch Leistungen aus dem Irrenhausfonds zu erbringen sind, gehen dieselben zu Lasten des in § 5 dieses Gesetzes erwähnten restlichen Betrages des ehemaligen Irrenhausfonds.

§ 14. Erlaß eines kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951

Die eidgenössischen Räte genehmigten am 3. Oktober 1951 das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel. Nachdem das Referendum nicht ergriffen wurde, traten das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 und die zugehörige Vollziehungs-Verordnung vom 4. März 1953 in Kraft.

Nach Art. 34 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel erlassen die Kantone die zur Ausführung des Gesetzes und dessen Vollzugsverordnung erforderlichen Vorschriften und bezeichnen darin die zuständigen Behörden und Amtsstellen für:

- a) die Erteilung von Bewilligungen (Art. 4 und 14 BG);
- b) die Entgegennahme der Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht und deren weitere Behandlung (Art. 15 BG);
- c) die Kontrolle (Art. 16—18 BG);
- d) die Strafverfolgung (Art. 28 BG), die Beschlagnahme (Art. 25, Abs. 3 BG) und den Entzug der Berechtigung zum Verkehr mit Betäubungsmitteln (Art. 12 BG);
- e) die Aufsicht über die unter den Buchstaben a bis d erwähnten Behörden und Organe.

Die Kantone sind befugt, für die von ihnen zu erteilenden Bewilligungen (Art. 4 und 14 BG) und für besondere Verfügungen und Kontrollen Gebühren zu erheben.

Nach Art. 34 des BG bedürfen die kantonalen Vollzugsbestimmungen der Genehmigung des Bundesrates.

Außer dem Art. 34 gibt es im Sachbereich des Bundesgesetzes für die Kantone keinerlei andere eigene Gesetzgebungskompetenz. Durch das Bundesgesetz ist eine abschließende Ordnung aufgestellt worden.

Die Landsgemeinde 1934 hat zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 betr. Maßnahmen gegen die Tuberkulose ein kantonales Vollziehungsgesetz erlassen. In Analogie dazu erachten wir den Erlaß eines kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Betäubungsmittel als angebracht. Dagegen glauben wir, daß der Erlaß einer kantonalen Vollziehungsverordnung zu einem Vollziehungs-

gesetz, wie es in der Tuberkulose-Gesetzgebung erfolgt ist, nicht nötig ist, weil unseres Erachtens mit dem Bundesgesetz und dem kantonalen Vollziehungsgesetz die Regelung und Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs gewährleistet ist.

Inhaltlich ist zum Gesetzes-Entwurf allgemein zu bemerken, daß die Uebertragung des Vollzuges an die Sanitätsdirektion, der ja ohnehin heute schon sämtliche Lieferscheine für Betäubungsmittel von den Herstellerfirmen zugehen, unter Aufsicht des Regierungsrates die zweckmäßigste Lösung darstellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Entwurf zuzustimmen.

Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

§ 1

Zur Erteilung, Erneuerung, Aufhebung und zum Entzug von Bewilligungen gemäß den Art. 4, 12 und 14 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951 ist die Sanitätsdirektion zuständig.

Erteilung und
Entzug von
Bewilligungen

§ 2

Die Entgegennahme von Meldungen über Fälle von Betäubungsmittelsucht und deren weitere Behandlung (Art. 15 des Bundesgesetzes) obliegt der Sanitätsdirektion, die damit einen Arzt betrauen kann.

Entgegennahme
von Meldungen

§ 3

Die Durchführung der Betäubungsmittelkontrolle im Sinne der Art. 16 bis 18 des Bundesgesetzes erfolgt bei den Aerzten, Zahnärzten und Tierärzten, verantwortlichen Leitern von öffentlichen oder Spitalapotheken, Laboratorien, Krankenanstalten, Fabrikations- und Handelsfirmen durch die von der Sanitätsdirektion bezeichneten sachverständigen Kontrollorgane. Der Sanitätsdirektion ist innert 14 Tagen nach durchgeführter Kontrolle schriftlich Bericht zu erstatten.

Kontrolle und
Bericht-
erstattung

Gemäß Art. 55 der VVO zum BG kann die Sanitätsdirektion von den in Art. 9, Abs. 1 des Bundesgesetzes bezeichneten Personen die Bestandesangabe der vorhandenen Betäubungsmittel verlangen und in Apotheken für außerkantonale Rezepte und Lieferungen von sog. Großpackungen besondere Kontrollen anordnen und hierüber periodische Inspektionen durchführen.

§ 4

Die Strafverfolgung erfolgt durch die ordentlichen Gerichte. Außer dem Verhöramt sind auch die Sanitätsdirektion und die von ihr bestellten Kontrollorgane zur Beschlagnahme von Betäubungsmitteln und deren Sicherung befugt.

Strafvollzug und
Beschlagnahme

§ 5

Die Aufsicht über die in Art. 34, Buchstaben a-d des Bundesgesetzes bezeichneten Behörden und Organe übt der Regierungsrat aus, der auch die Gebühren für die zu erteilenden Bewilligungen und für besondere Verfügungen und Kontrollen festsetzt.

Aufsicht

§ 6

Dieses Vollziehungsgesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde und nach der Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Inkrafttreten

§ 15. Leistung eines Beitrages von Fr. 70 000.— an die Flurgenossenschaften A und B durch den Kanton

Mit Schreiben vom 31. Oktober 1956 stellen die beiden Flurgenossenschaften Niederurnen-Bilten (Gebiet A) und Bilten (Gebiet B) an das Memorial zu Händen der Landsgemeinde 1957 den Antrag auf Bewilligung eines Nachtragsbeitrages von total Fr. 70 000.— an die Deckung der privaten Beiträge der Grundeigentümer. Zur Begründung ihres Begehrens führen die Memoralseingeber aus, daß sich die Vorstände der beiden Flurgenossenschaften von Anfang an bewußt gewesen seien, daß die Belastung für die Grundeigentümer durch die verbleibenden Restkosten eine sehr schwere werde. Diese Belastung der einzelnen Grundeigentümer sei deshalb besonders hoch, weil die nichtsubventionsberechtigten Kosten eine Höhe erreichen, welche weder von den subventionierenden Behörden, noch von den Mitgliedern der Flurgenossenschaften haben vorausgesehen werden können. Die Öffentlichkeit habe nur gewußt, daß Bund und Kanton 85% der Gesamtkosten übernehme und daß die restlichen 15% von den Grundeigentümern getragen werden müßten. Die wirklichen Kosten hätten aber bedeutend mehr als diese 15% ausgemacht. Die Restkosten betragen heute aber Fr. 1 045 701.35, was 25% der Gesamtkosten ausmache. Eine solche Belastung sei für die Grundeigentümer äußerst schwer zu tragen. Obwohl die großen Leistungen von Bund und Kanton anerkannt werden, ersuchen die Vorstände um Leistung eines weitem Beitrages von Fr. 70 000.— an die beiden Flurgenossenschaften.

Wir nehmen zu diesem Memorialsantrag wie folgt Stellung: Gemäß Entscheid des Regierungsrates vom 10. März 1956 ist ein Antrag einer regierungsrätlichen Kommission auf Leistung eines kantonalen Beitrages von Fr. 30 000.— unter der Bedingung, daß die Gemeinden Niederurnen und Bilten Fr. 40 000.— aufbringen zur Senkung der persönlichen Treffnisse der Grundeigentümer, abgelehnt worden. Im Entscheid wird darauf hingewiesen, daß es den Flurgenossenschaften unbenommen sei, einen Memorialsantrag an die Landsgemeinde zu stellen, wobei sich der Regierungsrat seine Stellungnahme dazu vorbehalten müsse. Diesem Hinweis des Regierungsrates sind nun die beiden Flurgenossenschaften gefolgt und haben den eingangs erwähnten Memorialsantrag eingereicht.

Wir müssen erwähnen, daß seitens der Landwirtschaftsdirektion in Bern sondiert wurde, ob im Rahmen des ersten Gesuches der Flurgenossenschaften weitere Bundesbeiträge erhältlich gemacht werden könnten. Bern lehnte jedoch eindeutig ab, nachdem 1952 sämtliche nichtsubventionierten Beträge der Flurgenossenschaften A und B nochmals durchgegangen wurden und schließlich von Bund und Kanton Fr. 25 000.— als Nachsubvention ausgerichtet wurden.

Zur Frage, ob der Kanton einen weitem Betrag zur Linderung der Restkosten der Melioration bewilligen solle, ist festzuhalten, daß durch die Melioration die Heimwesen an Wert gewonnen haben, sei es durch Drainagen, Güterzusammenlegungen, Erschließung durch Straßen, ferner daß dem Gewerbe der Gemeinden Niederurnen und Bilten während der Bauzeit wesentliche Beträge zugeflossen sind. Die Aufwendungen der Grundeigentümer haben sichtlich weitgehend in diesem Sinne einen Gegenwert. Andererseits sind im Meliorationsgebiet die meisten Liegenschaftsbesitzer mit Hypotheken schwer belastet, und wenn nun dazu die Aufwendungen für die Meliorationen kommen, so zeigen sich genügend Beispiele, bei denen die Schuldenlast drückend wirkt. Während der Bauzeit in den Kriegsjahren wurde von oberster Stelle immer wieder versichert, die Meliorationen dürfen für die Bauern nicht zu einer Last werden.

Gemäß Art. 17, Abs. 4 der regierungsrätlichen Verordnung über die Durchführung von Bodenverbesserungen vom 16. November 1942 wird eindeutig und klar bestimmt, daß die durch die Beiträge von Bund und Kanton nicht gedeckten Meliorationskosten von den Gemeinden und den Grundeigentümern zu tragen sind, wobei die Höhe der Gemeindebeiträge durch den Regierungsrat festzulegen ist. Der Memorialsantrag ist somit auch unter diesem Gesichtspunkte zu beurteilen.

Gestützt auf diese Verordnung hat nun der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 21. Februar 1957 die Gemeinde *Bilten* mit Fr. 20 000.— und die Gemeinde *Niederurnen* mit Fr. 30 000.— veranlagt. Somit steht den beiden Flurgenossenschaften A und B ein Betrag von total Fr. 50 000.— zur Verfügung, welcher den Grundeigentümern beider Genossenschaften gemäß Schlußabrechnung zugute kommen soll.

Gemäß Art. 2, letzter Absatz des Landsgemeindebeschlusses vom 2. Mai 1943 über die Gewährung von Krediten für außerordentliche Bodenverbesserungen, welcher lautet wie folgt:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, wie durch individuelles Entgegenkommen verhindert werden soll, daß infolge der finanziellen Belastung durch die Meliorationsbeiträge einzelne Liegenschaftseigentümer in Not geraten“.

hat sich die kantonale Bauernhilfskasse bereit erklärt, einen Betrag von Fr. 20—25 000.— zu übernehmen, um durch individuelles Entgegenkommen zu vermeiden, daß infolge der Meliorationsbeiträge einzelne Liegenschaftseigentümer (Landwirte) in Not geraten.

Auf diese Art und Weise ist der Betrag von Fr. 70 000.—, welcher von den beiden Flurgenossenschaften von der Landsgemeinde 1957 verlangt wird, zusammengebracht und steht im Sinne der Memorialseingabe zur Senkung der Restbeträge an die Schlußabrechnung zur Verfügung.

Auf Grund dieser Sachlage beantragt der Landrat der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der Flurgenossenschaften A und B auf Bewilligung eines Nachtragsbeitrages von Fr. 70 000.— an die restlichen Meliorationskosten gemäß Schlußveranlagung abzulehnen.

§ 16. Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB.

Der Glarner Bauernbund stellte an das diesjährige Memorial den Antrag, es seien die §§ 130 und 131 EG/ZGB zu ändern.

Sie beantragen den §§ 130 und 131 folgende Fassung zu geben:

Nachbarrecht. Abschnitt Pflanzungen. Neue Fassung für Art. 130.

Vorbehalten die Bestimmungen über Waldungen (Art. 131) darf der Eigentümer eines Grundstückes Obstbäume und Zierbäume nicht näher als in einer Entfernung von 6,00 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums entfernt pflanzen und aufwachsen lassen. Hievon sind einzig ausgenommen niedere Gartenbäume und Gesträuche. Solche dürfen nur auf eine Entfernung von 1,50 Metern von der Grenze gepflanzt werden und müssen alljährlich im Herbst bis auf eine Höhe von 3,00 Metern zurückgeschnitten werden.

Neue Fassung für Art. 131.

Beim Pflanzen und Aufwachsenlassen von Waldungen oder einzelnen Waldbäumen ist gegenüber Gebäuden eine Entfernung von 20 Metern, und gegenüber Gärten, Aeckern, Wiesen und Straßen eine Entfernung von 15 Metern von der Grenze des nachbarlichen Eigentums innezuhalten. Vorbehalten ist eine Kürzung der vorstehend bezeichneten Distanzen bei der Pflanzung von öffentlichen Windschutzanlagen. Wenn infolge der Kürzung der Pflanzdistanzen Entzug von Sonnenlicht, Dünger oder andere Minderwerte eintreten, sind solche angemessen zu entschädigen.

Gegenüber andern Waldgrundstücken, Weiden und Alpen bestehen keine Beschränkungen. Waldanlagen dürfen sich bis an die Grenze erstrecken.

Begründung zu Art. 130 des Einführungsgesetzes.

Die Bestimmungen betreffend die Pflanzdistanzen für Obstbäume, Zierbäume und Waldbäume sind dem begründeten Bedürfnis entsprungen, die Servituten der Beschattung von Gebäuden und Boden auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Mit der Einführung des neuen Zivilrechtes bezeichnete man die im bisherigen Art. 130 enthaltenen Pflanzdistanzen als gut. Immerhin ist aus dem ZGB ins Einführungsgesetz in Art. 135 noch die Bestimmung übernommen worden betreffend dem Anries (Anteil) der Früchte von auf fremdes Eigentum überragenden Aesten. Diese Bestimmung führt aber heute noch da und dort zu Differenzen. Sodann ist festzustellen, daß mit der bisherigen Pflanzdistanz von 4,20 Metern der als Hochstamm bezeichnete Obstbaum, das sind alle unsere Obstbäume auf freiem Feld und da und dort sogar in größeren Gartenanlagen nicht ganz auf dem eigenen Boden steht. Zudem kann man die Leiter beim ausgewachsenen Baum zum Pflücken nicht einmal auf den eigenen Boden stellen. Auch die Beschattung des nachbarlichen Grundstückes, wenn dasselbe westlich oder nordwestlich liegt, ist noch ganz beträchtlich.

Im heutigen fortschrittlichen Obstbau benützt man zum Setzen der Bäume auf freiem Feld und in geschlossenen Anlagen Pflanzdistanzen von mindestens 12 Metern. Mit der heute üblichen Schnittmethode werden die Hochstämme weniger hoch, dagegen eher mehr in die Breite gezogen. Bei Innehaltung von 6 Metern Distanz von der nachbarlichen Grenze wird erreicht, daß die Obstbäume mit wenig Ausnahmen ganz auf eigenem Boden stehen, die Früchte mit der Leiter auf eigenem Boden stehend gepflückt werden können, und nur auf steilem Gelände Früchte auf fremden Boden rollen.

Auch betreffend das Pflanzen von Zierbäumen wird mit der neuen Fassung Klarheit geschaffen. Wo solche in Anlagen, anstoßend an Gebäude, Gärten oder Wiesland gesetzt werden, ist mit 6 Metern Grenzdistanz berechtigten Wünschen Rechnung getragen. Hierbei verstehen wir Sefibäume, Wachholder, Birken, dagegen nicht bis 25 Meter hohe Buchen aller Arten oder auch Nadelhölzer. Es ist während den vergangenen Jahren noch vorgekommen, daß die heutige Fassung des Art. 130 dazu benützt wurde, unter der Bezeichnung „Bäume“ in Gärten ausgesprochene Waldbäume zu setzen, wobei der anstoßende Grundeigentümer keinen rechtlichen Halt besitzt, solche Pflanzung zu verwehren.

Begründung zu Art. 31 des Einführungsgesetzes.

Die Anpflanzung von Wald in größerem Bestand kommt in unserm Kantonsgebiet praktisch nur noch im Berggebiet in Frage und in der Regel als Neupflanzung bei Waldweiden. Dort ist dieselbe zu befürworten. Dagegen wirkt sich diese Bestimmung als schwer servitutbelastend aus in der bisherigen Fassung mit einer Pflanzdistanz von 3 Metern, wo es gegen Gebäude, Gärten oder Wiesen geht.

Das Pflanzen von Wald oder einzelnen Waldbäumen ist im Tal und Berggebiet (ausgenommen die erwähnte Waldweide) in den wenigsten Fällen ein wirtschaftliches Bedürfnis. Doch gestattet die bisherige Fassung des Art. 131 dem Grundeigentümer, Anpflanzungen von Wald oder auch einzelnen Waldbäumen vorzunehmen, welche dem anstoßenden Grundeigentümer Schaden zufügen und als Schikane empfunden wird. Nehmen wir das Beispiel, daß der südliche Grundeigentümer Wald in geschlossenem Bestand auf die Distanz von 3 Metern gegenüber dem westlich und nordwestlich anstossenden Nachbar pflanzt. Derselbe hat nahe Gebäude und gutes Kulturland. Der westliche Nachbar kann rein nichts unternehmen gegenüber dem schattenspendenden südlichen Nachbar. Das Servitut der Schatteneinwirkung auf die Gebäude und das Kulturland wächst jedoch von Jahr zu Jahr und den vollen Schaden hat eine spätere Generation zu tragen. Es kann auch der Fall vorkommen, da ein Grundeigentümer selbst nicht vollwertiges Kulturland mit Wald ansetzen will gegenüber einem Nachbarn, welcher vollwertiges Kulturland besitzt. Der Eigentümer des guten Kulturlandes kann nichts unternehmen gegen die Pflanzdistanz von 3 Metern für das Anpflanzen und Aufwachsenlassen von Wald.

Schließlich ist auch unter der Annahme von 4,2 Metern Distanz die Pflanzung von einzelnen Waldbäumen oder Gruppen von Waldbäumen praktiziert worden zum Schaden der Anstößer.

Die Vorschläge für die Erhöhung der Pflanzdistanz tragen begründeten Begehren für das Anpflanzen von Wald Rechnung. Dagegen werden bisher praktizierte Pflanzungen, welche ungebührliche Belastung der Anstößer und zum Teil direkte Schäden verursachten, mit der neuen Regelung erledigt.

Das Baugesetz vom 4. Mai 1952 hat bezüglich den Abstand von Wald von öffentlichen Bauten mit 15 Metern Distanz ebenfalls eine Verbesserung der Verhältnisse angestrebt.

Wir äußern uns zu diesem Memorialsantrag wie folgt:

Der Regierungsrat hatte dem Landrat am 14. Februar 1957 einen Bericht und Antrag unterbreitet, in welchem vorgeschlagen wurde, den Begehren der Antragsteller teilweise zu entsprechen und mit Rücksicht auf die Interessen der Landwirtschaft die in Art. 130 und 131 EG/ZGB geregelten Pflanzabstände gegenüber den heutigen Vorschriften abzuändern.

In seiner Sitzung vom 27. Februar 1957 hat der Landrat die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen, mit der Anregung, den Memorialsantrag auch vom forstlichen Gesichtspunkt aus näher überprüfen zu wollen.

Die Vorlage ist nun an die Forstdirektion in Verbindung mit der Landwirtschaftsdirektion gewiesen worden, mit dem Auftrage, um Ueberprüfung des Memorialsantrages. Um auch den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich mit dem Antrage zu befassen und gegen ihre Interessen in Bezug auf eine Regelung der Pflanzabstände abzuwägen, kommen wir zur Auffassung, daß eine Verschiebung des Antrages geboten erscheint, wäre es doch kaum mehr möglich, diese Vernehmlassungen innert nützlicher Frist zu erhalten. Da eine sofortige Behandlung dieses Geschäftes nicht so dringend ist, kann ruhig bis zum Jahre 1958 zugewartet werden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde Verschiebung des Memorialsantrages.

§ 17. Abänderung von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951

Ein Bürger hat an das Memorial der Landsgemeinde 1957 folgenden Antrag gestellt:

„Es sei Art. 4, lit. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 abzuändern:

bei Betrieben von 2 bis 5 ha: Grundstücke über 20 a

Die bisherige Fassung:

bei Betrieben bis zu 5 ha: Grundstücke über 20 a

ist zu streichen.“

Das Begehren wird in Hauptsache damit begründet, daß bei Abfassung von Kaufverträgen über landwirtschaftliche Betriebe oft eine große vorkaufsberechtigte Verwandtschaft festgestellt werden müsse. So haben in einem Falle, anlässlich des Verkaufs einer Liegenschaft im Umfange von 70 Aren nicht weniger als 34 vorkaufsberechtigte Verwandte eruiert werden müssen, die in aller Welt zerstreut waren. Es sei sehr umständlich, nach den heutigen gesetzlichen Vorschriften Kaufverträge abzuschließen. Namentlich für den Fall, daß sich Vorkaufsberechtigte im Ausland aufhalten, sei der Abschluß von Kauf-

verträgen mit großen Schwierigkeiten verbunden. Nach Ansicht des Antragstellers sollte ein kleinbäuerlicher Betrieb heute noch ohne amtliche Mitwirkung an die betreffenden Nachkommen übergehen können.

Wir haben die Eingabe dem Glarner Anwaltsverband, dem Verband glarnerischer Gemeindegemeinschreiber und dem Glarner Bauernbund zur Vernehmlassung zugestellt. Wir haben auch Wert darauf gelegt, die seit der kurzen Zeit des Inkrafttretens des Einführungsgesetzes gemachten Erfahrungen des kantonalen Grundbuchamtes bezüglich Art. 4 kennen zu lernen.

Der Glarner Anwaltsverband ist grundsätzlich mit einer Aenderung des EG im Sinne des Memorialsantrages einverstanden, verweist aber darauf, daß der Art. 4 eines neuen Absatzes 1 bedürfe, in welchem die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht für landwirtschaftliche Gewerbe bis zu 2 ha als nicht anwendbar erklärt werden.

Der Verband glarnerischer Gemeindegemeinschreiber begrüßt grundsätzlich den gestellten Memorialsantrag, da er eine Vereinfachung der Praxis für Kaufverträge bringe. Er ist ebenfalls für eine Ausnahme der Liegenschaften unter 2 ha von den Bestimmungen über das Vorkaufsrecht.

Der Glarner Bauernbund findet, daß eine Annahme des Antrages für unsere Verhältnisse untragbar wäre. Er ist der Auffassung, daß mit dem Memorialsantrag wohl die Praxis für das Verfassen von Kaufverträgen einfacher würde, daß aber der Sinn des Bundesgesetzes, das einen Schutz der Landwirtschaft anstrebe, verwässert würde. Durch die Annahme des Memorialsantrages würden bei einer Ausnahme der Liegenschaften bis zu 2 ha vom Grundsatz der Bevorzugung der Vorkaufsberechtigten, die kleineren Liegenschaften der Spekulation ausgeliefert. Eine zu weitgehende Auslegung des Art. 16 des Bundesgesetzes, die durch den gestellten Memorialsantrag unvermeidlich wäre, müßte sich für unsere Verhältnisse ungünstig auswirken.

Er ist für eine Ablehnung des Antrages.

Der Grundbuchverwalter des Kantons Glarus äußert sich dahin, daß die bestehende kantonale gesetzliche Regelung tatsächlich schon zu sehr unliebsamen Erfahrungen geführt habe, indem die Ermittlung von vorkaufsberechtigten Erben zu größeren Schwierigkeiten geführt habe. Er setzt sich für eine Praxisänderung durch den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchamt ein. Er führt sodann aus, daß, obschon in Art. 4 lit. a des EG zum Bundesgesetz davon die Rede sei, daß bei Betrieben bis zu 5 ha Grundstücke über 20 a als wesentlicher Teil im Sinne von Art. 6, Abs. 1 des BG gelten, gemäß einer Weisung der Landwirtschaftsdirektion, in der Praxis, erst von 40 a an das Vorkaufsrecht habe spielen lassen. Er hält dafür, daß die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht nur dann angewendet werden sollten, wenn das Grundstück mehr als eine ha, besser aber 2 ha umfasse.

Aus diesen Vernehmlassungen geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß aus der Ueberlegung heraus, eine freiheitlichere und einfachere Kaufsvertragsausfertigung zu erreichen, alle Aemter und auch der glarnerische Anwaltsverband eher dem Antrage zustimmen möchten. Aus der Stellungnahme des Bauernstandes geht der ablehnende Standpunkt eindeutig hervor. Diese ablehnende Haltung hat als Ursache die Besorgnis um die Erhaltung von Grund und Boden, als dem wichtigsten Produktionsmittel des Bauern. Der Grund und Boden sollte, wenn immer möglich der Spekulation entzogen werden können, auch wenn dabei in Kauf genommen werden muß, hie und da unter ganz erschwerten Umständen den Kreis der Vorkaufsberechtigten ausfindig zu machen.

Zum gestellten Memorialsantrag äußern wir uns wie folgt: Mit dem Anwaltsverband sind wir darin einig, daß nach dem Wortlaut des gestellten Abänderungsantrages Art. 4 des EG noch ergänzt werden müßte mit folgender Bestimmung:

„Für landwirtschaftliche Gewerbe bis zu 2 ha sind die Bestimmungen über das Vorkaufsrecht gemäß Art. 6 des BG nicht anwendbar.“

Diese Aenderung bedürfte der Genehmigung des Bundesrates, was aber sehr fraglich erscheint, ob eine solche Genehmigung erteilt würde. Tatsache ist, daß in der ganzen Schweiz ein ungeheuer großer „Appetit nach Boden“ besteht. Infolge der guten Verdienstverhältnisse möchte man das Kapital in Grund und Boden, also in Heimwesen, anlegen. Die Bodenpreise für Liegenschaften sind unverantwortlich in die Höhe getrieben worden, sodaß es einem jungen strebsamen Bauern fast verunmöglich wird, eine Liegenschaft käuflich zu erwerben. Vom Standpunkt der Landwirtschaft ist daher eine Sicherung im Sinne des Vorkaufsrechtes am Platze. Es geht dabei nur um eine berechnete Forderung der Landwirtschaftskreise. Wie weit in der Praxis gemäß den Ausführungen des Grundbuchverwalters an den genauen Wortlaut des Gesetzes anzulehnen ist, muß nicht mit dem Memorialsantrag entschieden werden. Ein solcher Entscheid ist auf Antrag des Grundbuchverwalters durch den Regierungsrat zu fällen. Nachdem das EG zum BG eine relativ kurze Anlaufzeit hinter sich hat, und Unzukömmlichkeiten mit Ausnahme der durch die Erstellung der Kaufverträge bedingten vermehrten Arbeit nicht aufgetreten sind, sollte das EG nicht bereits abgeändert werden. Die Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft ist unter den heutigen Verhältnissen, wo jeder andere Wirtschaftszweig von der Konjunktur unvergleichlich mehr profitiert, äußerst schwierig. Schon aus diesem Grunde allein sollte dem Memorialsantrage nicht in vollem Umfange Folge gegeben werden. Die Praxis zeigt auch immer wieder, daß Gesuche um Verkürzung der Sperrfrist, welche in vielen Fällen in befürwortendem Sinne erledigt werden müssen, in irgend einer Art eine Spekulation in sich schließen. Leider muß die Landwirtschaft etwelche Bindungen und staatliche Eingriffe über sich ergehen lassen, auch wenn dies dem Außenstehenden als nicht immer begreiflich erscheint. So steht es auch mit dem Bodenrecht. Man darf auf keinen Fall Abänderungen zustimmen, die eine Vereinfachung nur aus formellen Gründen zur Folge haben.

Nachdem uns das kantonale Grundbuchamt versichert, daß bei Anwendung der Bestimmungen des Vorkaufsrechtes von *einer ha* an (wie im Kanton St. Gallen) keine Mißstände auftreten oder zu erwarten sind, und damit eine wirksame Vereinfachung für die Erstellung von Kaufverträgen eintritt, sind wir der Ansicht, daß eine Gesetzesänderung in diesem Sinne verantwortet werden kann und unsern Verhältnissen gerecht wird.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

**Beschluß betr. die Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz
über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,
vom 12. Juni 1951.**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Art. 4 Abs. 1 neu:

Landwirtschaftliche Grundstücke bis zu 1 ha fallen nicht unter die Bestimmungen des Vorkaufsrechtes.

Abs. 1 bisher wird Abs. 2 und lautet:

Im Sinne von Art. 6, Abs. 1 BG gelten als wesentlicher Teil einer Liegenschaft, bei dessen Wegfall die Lebensfähigkeit eines Gewerbes beeinträchtigt wird, in der Regel:

- a) bei Betrieben von 1 bis 5 ha: Grundstücke über 40 Aren,
- b) bei Betrieben von 5 bis 10 ha: mehr als 5% der Betriebsfläche,
- c) bei Betrieben von über 10 ha: mehr als 10% der Betriebsfläche,
- d) betriebswirtschaftlich notwendige Gebäulichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 18. Aenderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913

Zuhanden des Memorials der Landsgemeinde 1957 haben drei Bürger im Auftrage der Sektion Glarus des Schweizerischen Hebammenvereins folgende Anträge gestellt:

- I. Es soll jeder im Kanton tätigen Hebamme ein jährliches Wartgeld von Fr. 2 000.— ausgerichtet werden.
- II. Die Geburtentaxe soll von Fr. 70.— auf Fr. 90.— erhöht werden, welcher Ansatz auch für die Spitalgeburten gilt.
- III. Der Kanton soll jenen Hebammen, die für ihren Dienst ein Motorfahrzeug verwenden müssen, einen angemessenen jährlichen Beitrag an die Verkehrsgebühr und an die Versicherungsprämie leisten.
- IV. Jeder Hebamme, die aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten den Beruf aufgibt, soll ein Ruhegehalt in der Höhe des halben Wartgeldes, also Fr. 1 000.— jährlich ausgerichtet werden.

Aus der eingehenden Begründung dieses Memorialsantrages sei festgehalten:

Die Sektion Glarus des Schweizerischen Hebammenverbandes weist auf die zahlreichen Rücktritte von bisher beruflich tätig gewesenen Hebammen und auf den Mangel an Nachwuchs für den Hebammenberuf hin. Junge Töchter ziehen es vor, sich in der Industrie, im Handel, bei Post oder Telefon zu betätigen, wo neben erheblich bessern Arbeitsbedingungen sie auch eine geregelte Freizeit und Ferien sichergestellt haben.

Es wird sodann auf die wesentlich verlängerte Lehrzeit, auf den damit verbundenen Verdienstausschlag, auf den fortwährenden Anstieg der Spitalgeburten verwiesen.

Zu den einzelnen Begehren des Memorialsantrages verweisen die Eingebener bezüglich der Wartgelder auf die Unterschiede, welche heute bestehen und regen an, allen Hebammen ein Wartgeld in der gleichen Höhe auszurichten, um erreichen zu können, daß jeder noch tätigen Hebamme ein jährliches Einkommen von Fr. 4 000.— bis Fr. 4 500.— gesichert sei. Die Erhöhung der Wartgelder rechtfertigt sich schon aus der Feststellung heraus, daß die Hälfte der Geburten auf die Nachtstunden entfallen und für Nacharbeit in allen andern Berufsarten entsprechende Mehrentschädigung ausgerichtet werde.

Die Erhöhung der Geburtentaxe von Fr. 70.— auf Fr. 90.— dränge sich ebenfalls auf, weil damit zusammen mit dem höhern Wartgeld die angestrebte Existenzsicherung geschaffen werden könnte. Die Eingebener weisen darauf hin, daß eine Mehrbelastung für den Kanton bei einer Erhöhung dieser Gebühr nicht ins Gewicht falle, weil ja ohnehin ein Geburtenbeitrag von Fr. 40.— ausgerichtet werde und weil die meisten Krankenkassen einen großen Teil der Geburtstaxe tragen. Der Kanton würde dabei also überhaupt nicht belastet.

Bei der nunmehr erfolgten Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu neuen Hebammenkreisen wurde die berufliche Aufgabe einzelner Hebammen nicht erleichtert, und es ergab sich für jene die Notwendigkeit, an die Anschaffung eines Motorfahrzeuges zu denken, um den beruflichen Ansprüchen zeitlich Genüge leisten zu können.

Ganz allgemein bezeichnen die Antragsteller die Ausrichtung eines Ruhegehaltes in der Höhe des halben Wartgeldes als sozial durchaus begründete Maßnahme.

Der Landrat hat bei der Sichtung der Memorialsanträge festgestellt, daß zur Regelung der Geburtentaxe er auf dem Wege einer Aenderung des § 9, Abs. 2 der Vollziehungsverordnung zum Ge-

setz über das Hebammenwesen zuständig sei. Von den Begehren im Memorialsantrag wurden lediglich die Bestimmung des Wartgeldes und die Ausrichtung eines Ruhegehaltes als erheblich erklärt, während die Regelung einer Entschädigung für die Benützung eines Motorfahrzeuges dem Regierungsrat zusteht.

Unterm 18. Oktober 1956 hatte der Regierungsrat einem Antrag der Sanitätsdirektion zugestimmt und eine provisorische Neuregelung der Hebammenkreise vorgenommen. Gleichzeitig ist die Direktion mit der Prüfung der Aenderung der Wartgelder, der Geburtshilfe-Entschädigung, sowie mit der eventuellen Möglichkeit eines Ruhegehaltes beauftragt worden.

Rücktritte und Wegzüge, sowie das völlige Fehlen eines Nachwuchses im Hebammenstand haben zur Ueberprüfung des Funktionierens der Geburtshilfe in den Gemeinden gezwungen. Das geschah unter Fühlungnahme mit den Gemeinderäten und den Hebammen.

In der Aussprache über die Sicherstellung des Geburtshilfedienstes ist seitens der Gemeinderäte auch der Vorschlag aufgestellt worden, darnach zu trachten, daß der allgemeine Krankenpflegedienst in den Gemeinden so weit als möglich mit dem Geburtshilfedienst zusammengelegt werden könne, sodaß eine Gemeinde-Krankenschwester auch als Hebamme tätig sein könne. Diese Lösung wird von ärztlicher Seite nicht vorbehaltlos gutgeheißen, weil sie nicht zu übersehende Gefahrenmöglichkeiten für die Wöchnerinnen (Uebertragung ansteckender Krankheiten) in sich schließe.

Da angesichts der ständig wachsenden Zahl der Spitalgeburten die Berufstätigkeit der Hebamme heute für diese Frauen eine ausgesprochene Existenzfrage ist, erschiene die Zusammenlegung der Gemeindegkrankenschwester mit dem Geburtshilfedienst die Möglichkeit einer ausreichenden Entlöhnung zu bieten. Die „Hebammenfrage“ ist nicht nur in ihrer Natur, sondern materiell besehen, eine soziale Frage. Die Existenzverhältnisse sind bei den Hebammen heute tatsächlich derart ungenügend, daß es sich kaum lohnt, die Hebammenausbildung, die trotz der Beiträge noch erhebliche Kosten verursacht, auf sich zu nehmen, es sei denn für die Stelle einer Spitalhebamme. Während die Ausbildungszeit an der Frauenklinik des Kantonsspitals in St. Gallen früher nur ein Jahr betrug, ist sie inzwischen wiederholt verlängert worden und beträgt heute zwei Jahre, für Kranken- und Kinderschwestern mit anerkanntem kantonalem Diplom ein Jahr.

Die vom Regierungsrat nach § 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Hebammenwesen (erlassen von der Landsgemeinde am 18. Mai 1913, rev. am 6. Mai 1928) mit Beschluß vom 18. Oktober 1956 vorgenommene Neubildung der Hebammenkreise bedeutet eine vorübergehende Regelung. Die Erhöhung der Wartgelder erfolgte durch Zuweisung bisheriger ganzer oder teilweiser Hebammenkreise, also nicht durch eine eigentliche Erhöhung der in § 7 des Gesetzes über das Hebammenwesen festgesetzten Wartgelder. Wo einzelnen Hebammen zu ihrem bisherigen Hebammenkreis ein zweiter voller Hebammenkreis zugewiesen wurde, trat sie dadurch in den Genuß zweier Wartgelder, also nicht in jenen eines erhöhten Wartgeldes. Jene Hebammen, die einen frühern ganzen Hebammenkreis teilweise zugeschieden erhielten, erfuhren die Zuschreibung des entsprechenden Anteils aus jenem Wartgeld. Wo keine Aenderung im Hebammenkreis vorgenommen wurde, blieb auch das Wartgeld unverändert, so daß z. B. die Hebamme des Hebammenkreises Glarus, Riedern und Ennenda mit dem bisherigen Wartgeld von Fr. 1 000.— (Fr. 500.— je Kanton und Gemeinde) keine Verbesserung erfährt, was angesichts der gerade aus diesen Gemeinden recht zahlreichen Spitalgeburten und der damit verringerten Zahl von Hausgeburten eine fühlbare Benachteiligung darstellt, die nur durch eine Aenderung des Wartgeldansatzes ausgeglichen werden könnte. Im gleichen Falle stehen auch die Hebammen des Kerenzerberges und jene des Sernftales.

Eine gleichmäßige Entschädigung der Hebammen mit dem Wartgeld ließe sich nur bewerkstelligen, wenn jeder tätigen Hebamme, unbeschadet um die Zahl der ihr zugewiesenen Hebammenkreise ein Wartgeld von Fr. 2 000.—, je hälftig vom Kanton und den Hebammenkreisen getragen, zugesprochen

würde. Jene Hebammen mit zwei Hebammenkreisen würden ihre Erwerbsverhältnisse mit der größern Geburtenzahl verbessern.

Die provisorisch vom Regierungsrat beschlossene Neuregelung der Hebammenkreise ergab gesamthaft für Wartgelder einen Kostenbetrag von Fr. 12 500.— für Kanton und Hebammenkreise, also je Fr. 6 250.—. Würde man den 8 noch tätigen Hebammen je ein Wartgeld von Fr. 2 000.— ausrichten, betrügen diese Auslagen gesamthaft Fr. 16 000.—, für Kanton und Hebammenkreise je Fr. 8 000.—; für den Kanton ergäbe sich eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 1 750.—. Wir sind der Auffassung, daß dem Begehren der Antragsteller in diesem Punkte stattgegeben werden sollte.

Zum Begehren auf Erhöhung der Geburtshilfegebühr von Fr. 70.— auf Fr. 90.— bemerken die Hebammen, daß der Kanton hieran ja durch den Geburtenbeitrag von Fr. 40.— zur Entlastung der Zahlungspflichtigen schon einen erheblichen Beitrag leiste und daß die meisten Krankenkassen dies auch ihrerseits tun. Sodann wird auf die Tatsache verwiesen, daß mehrere Kantone eine höhere Geburtshilfegebühr als unsere gegenwärtige anwenden. Mit einer Erhöhung auf Fr. 90.— könnte auch der Rückgang der Hausgeburten zum Teil ausgeglichen werden.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß für die Erhöhung dieser Gebühr der Landrat zuständig ist.

Schon zuhanden der Landsgemeinde 1949 waren wir verpflichtet, die Frage der Ausrichtung eines Ruhegehaltes an die Hebammen zu prüfen.

Das Begehren der Hebammen im Memorialsantrag der drei Bürger lautet auf Ausrichtung eines Ruhegehaltes in der Höhe des halben Wartgeldes, also mit dem Betrage von Fr. 1 000.—. Es muß angenommen werden, daß auch hier Kanton und Hebammenkreise hälftig beteiligt wären, wie beim Wartgeld, sodaß der Kanton im einzelnen Falle mit jährlich Fr. 500.— belastet würde. Seinerzeit wollten die Hebammen dieses Ruhegehalt mit dem zurückgelegten 65. Altersjahr oder an Hebammen, die während 20 Jahren tätig gewesen waren, ausgerichtet wissen.

Bei einer Umfrage sprachen sich damals sämtliche Gemeinderäte dafür aus, die Hebammen könnten nicht als Gemeindeangestellte angesehen werden, weshalb weder die Ausrichtung eines Ruhegehaltes noch der Beitritt zu einer Gemeinde-Pensionskasse in Frage kommen könne.

Es ist im Memorial 1949 darauf hingewiesen worden, daß die Ausrichtung eines Wartgeldes durch den Kanton und die Gemeinden (Hebammenkreise) kein Anstellungsverhältnis weder zum Kanton noch zu den Gemeinden begründe. Die Hebammen sind in der Berufsausübung frei; der Kanton erteilt ihnen lediglich unter bestimmten bildungsmäßigen Voraussetzungen die Bewilligung zur Berufsausübung. Es muß auch auf die Konsequenzen aus einer Sonderbehandlung der Hebammen gegenüber Gemeinde-Angestellten aufmerksam gemacht werden, für die auch keine Altersvorsorge begründet ist (Waisenvögte, Sektionschefs usw.)

Eine gesetzliche Pflicht zur Ausrichtung eines Ruhegehaltes an die Hebammen besteht heute weder für den Kanton noch für die Gemeinden und kann unseres Erachtens auch aus den bezeichneten Gründen nicht geschaffen werden.

Wir beantragen der Landsgemeinde, dem Beschlusses-Entwurf über die Aenderung des § 7 des Gesetzes über das Hebammenwesen beizupflichten; den Antrag betreffend die Ausrichtung eines Ruhegehaltes dagegen abzulehnen.

I.

**Beschluß betr. Aenderung des § 7 des Gesetzes über das Hebammenwesen
vom 18. Mai 1913.**

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

§ 7 neu:

„Die Gemeinden oder die Hebammenkreise verabfolgen einer jeder von ihnen gewählten patentierten Hebamme ein Wartgeld von wenigstens Fr. 1 000.— im Jahr. Pro Hebamme wird nur ein Wartgeld ausgerichtet.

Der Kanton leistet an jede dieser Hebammen ebenfalls ein Wartgeld von maximal Fr. 1 000.— im Jahr.“

II.

Die Ausrichtung eines Ruhegehaltes an die Hebammen wird aus rechtlichen Gründen abgelehnt.

**§ 19. Erlaß eines Gesetzes zur Errichtung einer kantonalen
Familienausgleichskasse**

Der Verband christlichsozialer Organisationen des Kantons Glarus und die konservative und christlichsoziale Volkspartei des Kantons Glarus haben an das Memorial der Landsgemeinde 1957 folgenden Antrag gestellt:

Der Regierungsrat wird beauftragt,

- a) ein Gesetz zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse auszuarbeiten,
- b) für private Familienausgleichskassen im Gebiete des Kantons Mindestleistungen vorzuschreiben,
- c) das Gesetz der Landsgemeinde 1959 zu unterbreiten.

Die gleichen Antragsteller haben schon an das Memorial der Landsgemeinde 1951 eine ähnlich lautende Eingabe gerichtet, nämlich:

„Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse auszuarbeiten und der Landsgemeinde 1952 zu unterbreiten.“

Dieser Antrag wurde von der Landsgemeinde vom 6. Mai 1951 abgelehnt.

Das heutige Begehren wird im wesentlichen damit begründet, daß inzwischen wieder neue kantonale Kassen entstanden seien und sich somit der heutige Bestand gegenüber demjenigen des Jahres 1951 verdoppelt habe, wobei mit der baldigen Schaffung weiterer kantonalen Kassen gerechnet werden könne. Hierin komme deutlich zum Ausdruck, daß der Wille zum wirtschaftlichen Schutz der Familie in der Schweiz stärker und lebendiger ist als je. Alsdann begründen die Antragsteller ausführlich und eindringlich die von ihnen vertretenen Standpunkte:

A. Pflicht zur Entrichtung von Kinderzulagen:

- — Der Bund als Arbeitgeber entrichtet Kinderzulagen bereits seit 1916. Seinem Beispiel folgten viele Kantone und Gemeinden, aber auch viele private Arbeitgeber.
- — Seit Einführung der Wehrmanns-Ausgleichskasse, diesem großen Werk eidgenössischer Solidarität in den Jahren des 2. Weltkrieges, erhalten die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und die Bergbauern durch den Bund Kinderzulagen. Es ist an der Zeit, daß sie allen übrigen Arbeitnehmern, vor allem den wirtschaftlich weniger gut gestellten, auch gewährt werden.
- — Durch die Ausrichtung von Kinderzulagen kann die mit der wachsenden Kinderzahl eintretende Schrumpfung der Lebenshaltung einer Familie abgeschwächt und auf ein erträgliches Maß beschränkt werden.
- — Durch die Ausrichtung von Kinderzulagen wird die erzieherische Tätigkeit der Mutter an den Kindern gewürdigt und ihr die außerhäusliche Erwerbsarbeit nach Möglichkeit erspart.
- — Durch die gesetzliche Regelung werden die in vielen Fällen schlechtest bezahlten Lohnempfänger und die bedürftigsten Familien der Wohltat von Kinderzulagen teilhaftig.
- — Durch die gesetzliche Regelung sind die Kinderzulagen weder ein Almosen noch eine Konzession der Arbeitgeber an die Arbeitnehmer, sondern ein wohlbegründeter Rechtsanspruch.
- — Durch die gesetzliche Regelung sind die Arbeitgeber der Gefahr enthoben, daß die Kinderzulagen gerade in Krisenzeiten, wenn sie besonders notwendig wären, abgebaut oder überhaupt fallen gelassen werden.
- — Durch die gesetzliche Regelung werden die sozial aufgeschlossenen Arbeitgeber vor den andern geschützt.

Es wäre aber verfehlt, durch ein Gesetz die Arbeitgeber lediglich zu verhalten, ihren Arbeitnehmern Kinderzulagen zu entrichten, die deren Betrieb direkt belasten. Um zu verhüten, daß der Sinn der Entrichtung von Kinderzulagen ins Gegenteil umschlägt, ist die Schaffung von Familienausgleichskassen dringend notwendig, bzw. der Anschluß der Arbeitgeber an bestehende FAK.

B. Schaffung von Familienausgleichskassen.

- — Werden die Kinderzulagen dem Familienvater aus einer Familienausgleichskasse entrichtet, ist er insbesondere bei flauem Geschäftsgang im Wettbewerb um den Arbeitsplatz gegenüber dem Alleinstehenden nicht benachteiligt.
- — Werden die Kinderzulagen dem Familienvater aus einer Familienausgleichskasse entrichtet, bilden die Kinderzulagen keinen besondern Unkostenfaktor des Betriebes, der ihn beschäftigt. Dessen Konkurrenzfähigkeit bleibt gewahrt, auch wenn er mehr Familienväter mit zulageberechtigten Kindern beschäftigt als ein anderer Betrieb der gleichen Branche.

C. Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse.

- — Dadurch werden alle Arbeitgeber verhalten, sich einer privaten oder der kantonalen Familienausgleichskasse anzuschließen.
- — Die Freizügigkeit des verheirateten Arbeitnehmers wie auch die Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers der gleichen Branche, soweit sie von der Ausrichtung von Kinderzulagen betroffen werden könnte, bleibt gewahrt.
- — Dem Familienvater wird die Ausrichtung von Kinderzulagen für alle Zeiten in einer bestimmten Höhe garantiert.

Im großen ganzen jedoch wird die Vorlage in gleicher Weise begründet wie die Eingabe an das Landsgemeindememorial 1951.

Um die Frage, ob für eine gesetzliche Regelung im Kanton Glarus heute tatsächlich ein Bedürfnis vorhanden ist, objektiv beurteilen zu können, haben wir wiederum die kantonalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen angehört. Deren Vernehmlassungen lauten in Hauptsache wie folgt:

A. Stellungnahme der Arbeitgeber-Organisationen.

a) Glarner Handelskammer Glarus.

In grundsätzlicher Hinsicht wird der gleiche Standpunkt eingenommen wie im Jahre 1951, indem die Wiederholung der Umfrage von damals gezeigt habe, daß die Mitgliederfirmen nach wie vor die Auffassung vertreten, die Einführung einer kantonalen Familienausgleichskasse erübrige sich, weil ja die Arbeitnehmerschaft der Industrie unseres Kantons heute schon vertraglich oder auf freiwilliger Basis Kinderzulagen erhalte.

Die Einsicht, daß Kinderzulagen eine Notwendigkeit sind, ist durchaus vorhanden, dagegen wird die Notwendigkeit, auf dem Gebiete des Familienschutzes eine gesetzliche Regelung dieser Zulagen herbeizuführen, bestritten, zumal die glarnerische Industrie beim heutigen Zustand der freien vertraglichen Regelung Leistungen vollbringe, die denjenigen der Kantone mit Familienausgleichskassen in nichts nachstünden, oder diese gar überträfen. Immerhin würde man sich, falls die Einführung einer kantonalen Familienausgleichskasse durch die Landsgemeinde doch beschlossen werden sollte, für eine Lösung nach dem Muster der baslerischen Regelung einsetzen.

b) Gewerbeverband des Kantons Glarus.

Der Gewerbeverband sieht sich nicht veranlaßt, vom Standpunkt, wie er im Jahre 1951 eingenommen wurde, abzurücken, d. h. die Notwendigkeit der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse wird bestritten. Immerhin habe man eine Umfrage bei den mit Kassen neu ausgerüsteten Kantonen gestartet, die indessen noch nicht abgeschlossen sei, sodaß zurzeit keine Möglichkeit bestehe, sich ein abgerundetes Bild für die heutige Stellungnahme zu machen.

c) Baumeisterverband des Kantons Glarus.

„Unsere Stellungnahme ist heute noch dieselbe wie 1951 und wir verweisen diesbezüglich auf unsere damalige Vernehmlassung, veröffentlicht im Landsgemeindememorial 1951.“ Mit dieser Einführung in der jetzigen Vernehmlassung gibt der Baumeisterverband seine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Memorialsantrag bekannt. Im weitern wird diese Haltung damit begründet, daß man strikte auf dem Leistungslohn beharre, und daß im Baugewerbe bereits bei der Lohnfestsetzung auf die Familienverhältnisse weitgehend Rücksicht genommen werde; ferner daß bei Bestehen einer Familienausgleichskasse den Ledigen gegenüber den Verheirateten der Vorzug gegeben würde und daß ja dem Familienschutzgedanke allein schon durch die Gewährung von namhaften Sozialabzügen bei der Steuer genügend Rechnung getragen werde.

d) Glarner Bauernbund.

Bauernkreise, die Nutznießer der landwirtschaftlichen Familienzulagen des Bundes sind, haben volles Verständnis für die Wünsche der Angehörigen der übrigen Berufe. Dagegen werden Bedenken hinsichtlich der Finanzierung geäußert, von der jedoch die Landwirtschaft nicht betroffen wird, indem die landwirtschaftliche Familienzulageordnung des Bundes eine staatliche Einrichtung ist und bleiben wird. Ganz eindeutig ist die Stellungnahme des Glarner Bauernbundes nicht.

B. Stellungnahme der Arbeitnehmer-Organisationen.

a) Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus.

Das Gewerkschaftskartell vertritt die Auffassung, daß im Falle der Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse mit Ausnahme der Hausdienstarbeitgeber, der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und der Angestellten der eidgenössischen Verwaltung und Betriebe alle im Kanton Glarus dauernd oder vorübergehend tätigen Arbeitgeber mit einer Betriebsstätte erfasst werden sollten. Hinsichtlich der Kassenleistungen wird die Forderung aufgestellt, daß weitergehende vertragliche Vereinbarungen unbedingt beibehalten werden müßten. Nebstdem wird kategorisch verlangt, daß der Leistungslohn durch die Familienzulagen in keiner Weise geschmälert werden darf. Ueberdies wird in der Vernehmlassung des Gewerkschaftskartells inbezug auf die Äusserungen der Zentralverbände folgendes ausgeführt:

„Je mehr Kantone die Familienausgleichskassen einführen, desto schwieriger wird es für die Zentralverbände, bei den zentralen Vertragsabschlüssen eine Einigung zu erzielen, sodaß der Abschluß und die Weiterführung dieser Kassen gefährdet wird. Die Zentralverbände stellen fest, daß in allen Kantonen mit gesetzlichen Kinderzulagen der Leistungslohn stark tangiert wird, d. h. die übertariflichen Löhne sind dort niedriger als in den Kantonen ohne Kinderzulagen.

Wenn man auch grundsätzlich die Auffassung vertreten kann, es sei durchaus angezeigt, bei der Lohnfestsetzung auch auf die Familienlasten Rücksicht zu nehmen, so darf doch nicht so weit gegangen werden, daß die Arbeiter mit guten Leistungen benachteiligt werden, da sonst die Qualität der Arbeit darunter leidet. Auch sollte es dem ledigen Arbeiter ermöglicht werden, für die Gründung eines eigenen Hausstandes die notwendigen Ersparnisse zu machen.

Das Nebeneinander von gesamtarbeitsvertraglichen und kantonalen gesetzlichen Regelungen hat zu erheblichen Schwierigkeiten geführt, die beseitigt werden müssen. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist der Auffassung, daß die Gewährung von Kinderzulagen am besten der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden überlassen bleibt. Sofern sich neben der vertraglichen Ordnung gesetzliche Maßnahmen als notwendig erweisen sollten, vertritt der Gewerkschaftsbund die Auffassung, daß diese abschließend durch die Bundesgesetzgebung getroffen werden müßten.“

b) Kaufmännischer Verein Glarus.

Die eindeutige Ablehnung des Memorialsantrages geht aus den nachfolgenden unmißverständlichen Ausführungen über die Stellungnahme der standespolitischen Kommission und des Vorstandes dieser Arbeitnehmer-Organisation hervor:

„Wir stellen fest, daß die bisherige Ausrichtung von Kinderzulagen auf Grund von freiwilligen privaten Abmachungen, oder solchen mit Berufsverbänden im großen ganzen zu unserer Zufriedenheit erfolgt ist, weshalb wir grundsätzlich von der Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse Umgang nehmen möchten. Wir sind für die Ausrichtung von Kinderzulagen, doch darf die Höhe derselben den Leistungslohn nicht beeinflussen. Wir sind eventuell dafür, daß Arbeitgeber, welche bis heute noch keine Kinderzulagen ausrichten, zur Bezahlung solcher Zulagen verpflichtet werden. Die meisten Kinderzulagen sind in den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen oder durch Vereinbarungen geregelt. Der Arbeitgeber hat bis heute die Kinderzulagen auf sich genommen. Auch mit einer kantonalen Kasse wird er seine Beiträge leisten müssen. Wir befürchten jedoch, daß für den Fall der Gründung einer kantonalen Familienausgleichskasse auch die Arbeitnehmer zur Beitragsleistung herangezogen werden. Wir glauben auch, daß durch die Schaffung einer kantonalen Kasse Tür und Tor geöffnet werden, um die Höhe der Kinderzulagen hinaufzutreiben. Dies können wir jedoch nicht befürworten, da wir nach wie vor den Standpunkt vertreten, daß der Leistungslohn nicht durch die Ausrichtung von

allzu großen Sozialzulagen ungünstig beeinflusst werden soll. Die Schaffung einer kantonalen Familienausgleichskasse bringt auch wieder Verwaltungskosten mit sich, die in erster Linie von der Arbeitgebern und eventuell auch von den Arbeitnehmern zu tragen wären.

Nachdem wir mit der heutigen Regelung der Kinderzulagen gute Erfahrungen gemacht haben, möchten wir nichts ändern. Der Vorstand lehnt den gestellten Memorialsantrag einstimmig ab.“

c) Landesverband freier Schweizer-Arbeiter.

Grundsätzlich wird die Ansicht vertreten, daß auch der Kanton Glarus eine Familienausgleichskasse errichten sollte, indem trotz Gesamtarbeitsverträgen nicht alle Arbeitnehmerfamilien erfaßt würden. Außenseiter und zahlreiche Kleinbetriebe, die von den Verträgen nicht erfaßt werden, bzw. für die der Abschluß von Verträgen zufolge ungenügender Risikoverteilung unmöglich sei, sprächen für die Notwendigkeit der Schaffung einer kantonalen Kasse. Abgesehen davon könne man sich fragen, ob nicht auch kleingewerbliche Arbeitgeber mit geringem Einkommen Kinderzulagen erhalten sollten. Jedenfalls habe man mit den bestehenden Familienausgleichskassen gute bis sehr gute Erfahrungen gemacht.

Aus dem Wortlaut dieser Vernehmlassungen muß der Schluß gezogen werden, daß für die Schaffung einer Familienausgleichskasse in unserem Kanton nach wie vor kein absolutes Bedürfnis vorhanden ist. Mehrheitlich, und zwar sowohl auf Arbeitgeber- als auch auf Arbeitnehmerseite stellt man sich auf den Standpunkt, daß die Festlegung von Kinderzulagen vor allem den Gesamtarbeitsverträgen vorbehalten bleiben solle. Immerhin lassen die gleichen Berichte mehr oder weniger deutlich durchblicken, daß Lücken vorhanden sind, die irgendwie geschlossen werden sollten. Dadurch wird der Entscheidung, der Vorlage zuzustimmen, nicht leichter gemacht.

Angesichts dieser Problematik scheint uns eine nähere Betrachtung der Familienschutzpolitik, wie sie gesamtschweizerisch und kantonal bereits betrieben wird, am Platze zu sein. Wir führen hiezu folgendes aus:

1. Der Bund.

In der neueren Bundesgesetzgebung hat der Familienschutzgedanke Eingang gefunden, so in der Kranken- und Unfallversicherung, in der AHV, der Militärversicherung und der Erwerbsersatzordnung, sowie auf dem Gebiete der Wehrsteuer und der Warenumsatzsteuer und, um auch diese zu erwähnen, in den Tarifbestimmungen der öffentlichen Transportanstalten.

Auf Grund der verfassungsmäßigen Verankerung des Familienschutzes durch Schaffung des Artikels 34 quinquies der Bundesverfassung ist am 20. Juni 1952 das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Bergbauern erlassen worden und steht seit dem 1. Januar 1953 in Kraft. Weitgehende Verbesserungen auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Familienzulageordnung stehen bevor.

Anderweitigen direkten Gebrauch von den ihm durch die genannte Verfassungsbestimmung eingeräumten Kompetenzen hat der Bund bis heute nicht gemacht. Dagegen sind vom Bundesamt für Sozialversicherung schon gewisse Vorarbeiten für eine eidgenössische Familienzulage-Gesetzgebung geleistet und auch die Einsetzung einer Expertenkommission in Aussicht genommen worden. Allerdings sind es die Invalidenversicherung und die Mutterschaftsversicherung, denen das Primat zusteht. Die voraussichtlich baldige Verwirklichung des Projektes einer staatlichen Invalidenversicherung läßt es indessen nicht ausgeschlossen erscheinen, daß wenig später die Familienzulagen durch Bundesgesetz ge-

regelt werden, zumal nun der Kanton Wallis, der doch schon seit dem Jahre 1949 eine eigene Zulagengesetzgebung hat, eine Standes-Initiative lancierte, mit der die Bundesbehörden eingeladen werden,

1. ein Bundesgesetz vorzubereiten, das die allgemeine Ausrichtung von Familienzulagen an die Arbeitnehmer festlegt und namentlich einen interkantonalen Finanzausgleich vorsieht;
2. die Genußberechtigung für die Familienzulagen, wie sie in diesem Gesetze vorgesehen werden, auf die Selbständigerwerbenden und besonders auf die Landwirtschaft und den Mittelstand zu erweitern;
3. die diesbezüglichen finanziellen Leistungen der Eidgenossenschaft unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, daß die Finanzierung der Familienzulagen für die Landwirtschaft von der gesamten Wirtschaft bestritten werden muß, festzusetzen.

Mit dieser ganz unerwarteten Initiative ist der Förderung einer alle Kantone und die gesamte Wirtschaft umfassenden bundesgesetzlichen Regelung der Weg geebnet worden.

2. Die Kantone.

Die Zahl der Kantone mit einer eigenen Familienausgleichskassengesetzgebung ist bis Ende Dezember auf 12 angewachsen. Voraussichtlich nimmt sie im Laufe dieses Jahres um 4—5 weitere Stände zu.

Wenn die welschen Kantone der Schweiz als erste den Reigen der Familienausgleichskassen eröffneten (Waadt 1943, Genf 1944, Freiburg 1945 und Neuenburg 1945), so scheinen die sozialpolitischen Strömungen in Frankreich nicht ohne Einfluß auf diese Entwicklung geblieben zu sein. In den Kantonen Luzern (1945), Wallis (1949), Tessin (1953), St. Gallen (1954), Obwalden (1954), Nidwalden (1955), Appenzell-IR (1955), Zug (1956) und Baselstadt (1957) sind die Auswirkungen der Familien-Propaganda auf andere Gründe zurückzuführen.

3. Im eigenen Kanton.

Gemäß Landsgemeindebeschuß vom 5. Mai 1946 haben die im Kanton Glarus wohnhaften Wöchnerinnen Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 40.— für jedes geborene Kind. Mit der Einführung der Mutterschaftsversicherung erlischt dieser Beschluß.

Unter dem Titel „Familienschutz“ sind ferner die Landsgemeindebeschlüsse über die Entrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen (5. Mai 1946), über Maßnahmen zur Schaffung von gesunden Wohnverhältnissen in Berggegenden (3. Mai 1953 und 1. Mai 1955), und betreffend die Uebernahme des Defizites der Säuglingsfürsorge (2. Mai 1954) einzureihen.

Die Entwicklung der Familienausgleichskassen-Gesetzgebung in den Kantonen darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß die privatwirtschaftlichen Regelungen heute noch den größten Spielraum einnehmen. Teils individuell, teils branchenmäßig, zum Teil aus völlig freien Stücken, je länger je mehr aber kraft gesamtarbeitsvertraglicher Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen haben die privaten Arbeitgeber Familien- und Kinderzulagen eingeführt. Die Angst vor der Gefährdung des Leistungslohnes ist gewichen, indem je länger je mehr die Familienzulagen als Mittel, die aus der reinen Anwendung des Leistungslohnprinzips sich ergebenden Nachteile für kinderreiche Familien zu mildern, Anerkennung gefunden haben. Niemand bestreitet mehr, daß es sich aus sozialen Gründen rechtfertigt, nebst dem Leistungslohn, der die Familienlasten des Arbeitnehmers völ-

lig unberücksichtigt läßt, Sozialzulagen auszurichten. Angesichts der gewaltigen Entwicklung, welche die Gesamtarbeitsverträge dank der direkten Verständigung unter den Vertragspartnern — ohne irgendwelches Dazwischentreten des Staates — erfahren haben, reden heute die größten Arbeitnehmer-Organisationen der vertraglichen Vereinbarung viel mehr das Wort, als es noch vor wenigen Jahren der Fall war. Das kommt auch ganz deutlich aus den Vernehmlassungen zum vorliegenden Memorialsantrag zum Ausdruck.

Es bleibt indessen die Frage offen, wer durch den Vertrag nicht erfaßt wird und somit deswegen oder mangels Regelung im Einzeldienstvertrag und auch freiwillig keine Zulagen erhält. Hierüber gibt keine Statistik Auskunft, sodaß es verfehlt wäre, rein gefühlsmäßig Prozentsätze oder gar absolute Zahlen zu nennen, wie diese Unsitte sonst nicht ungern gepflogen wird. Es kann jedoch als sicher angenommen werden, daß in Kantonen wie dem unsrigen, mit umfangreichem Gewerbe und weitverbreiteter Industrie, nur noch ein Bruchteil der Unselbständigerwerbenden nicht in den Genuß von Familienzulagen kommt. Diese Feststellung ruft der Frage, ob es notwendig sei, im Interesse der abseits von der Wohltat des Soziallohnes Stehenden in unserem Kanton eine gesetzliche Ordnung der Familienzulagen herbeizuführen. Man könnte auch die Ueberlegung machen, ob allenfalls auch die Selbständigerwerbenden des Kleingewerbes ein Interesse daran hätten.

Diese Frage läßt sich nicht ohne weiteres mit ja beantworten, es sei denn, man wollte sich — die „Außenseiter“ zahlenmäßig völlig unabgeklärt — mit einem bloßen Rahmengesetz begnügen, das einerseits jedem Arbeitnehmer bzw. Selbständigerwerbenden den gesetzlichen Anspruch auf ein Minimum an Auszahlungen garantiert, andererseits jeden Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbenden verpflichtet, einer Ausgleichskasse beizutreten.

Die eben skizzierte Lösung ist jedoch nur vermeintlich sehr einfach, denn mit der Interessenwahrung der noch abseits stehenden Arbeitnehmerschaft allein — um jetzt nur von diesen zu reden — ist es nicht getan. Es ist auch auf die bestehenden Gesamtarbeitsverträge und die freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden bedacht zu nehmen. So würde es beispielsweise schwer halten, Mindestansätze vorzuschreiben, die den bestehenden Einrichtungen mit ihren verschiedenen Minimas und Maximas gerecht zu werden vermöchten. Abgesehen von den Beiträgen zur Finanzierung der Familienzulagen, die ausschließlich von den Arbeitgebern aufzubringen sind (1 bis $3\frac{1}{2}\%$ in den Kantonen mit eigener Familienausgleichskassen-Gesetzgebung; von den Lohnsummen berechnet) ist auch an die Durchführungskosten zu denken, die, entweder im Arbeitgeberbeitrag inbegriffen, oder durch Leistung besonderer Verwaltungskostenbeiträge allenfalls von den Arbeitgebern zu decken wären.

Nachdem die glarnerischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen übereinstimmend und eindeutig zum Ausdruck bringen, daß es zweckmäßiger sei, die Gewährung von Kinderzulagen der vertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden zu überlassen — ganz abgesehen von den schon sehr weitgehenden privatrechtlichen Regelungen — will uns scheinen, daß es im jetzigen Zeitpunkt das Richtige ist, die Haltung des Bundes einzunehmen, nämlich:

Angesichts der durch individuelle Zugeständnisse und gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarungen stark verbreiteten und gut ausgebauten Leistungen der Arbeitgeber behutsames Abwägen und Vorgehen, um nicht in freiwilliger Verständigung Erzieltes zu kompromittieren, d. h. sich nicht unnötigerweise in die direkten Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern bzw. deren Verbände einschalten.

Dieser Ansicht in grundsätzlicher Hinsicht sind auch die Antragsteller.

Schließlich sind auch die Zusammenhänge in der Sozialpolitik ins Auge zu fassen. Die nebst der durchaus noch nicht sichergestellten zweiten Finanzierungsetappe der AHV in Vorbereitung stehenden Projekte der Mutterschafts- und Invalidenversicherung — abgesehen vom weitem Ausbau der Kranken-, Tuberkulose- und Unfallversicherung — erheischen eine solide finanzielle Grundlage, deren Bestehen von allgemeinem Interesse ist.

Daß es den Antragstellern daran gelegen ist, daß etwas Rechtes geschaffen werde, geht aus dem Wortlaut ihrer Eingabe hervor, indem sie dem Regierungsrat für die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage die Frist von zwei Jahren einräumen. Innerhalb dieses Zeitraumes können nun alle sachdienlichen Erhebungen durchgeführt und die notwendigen Unterlagen zusammengetragen werden. Vor allem geht es jetzt darum, die „Außenseiter“ zahlenmäßig festzustellen und die Auswirkungen eines kantonalen Zulagegesetzes kostenmäßig zu ermitteln.

Diese Vorarbeiten sind für die objektive Beurteilung der Sachlage in unserem Kanton unerlässlich und ermöglichen erst, die Frage, ob der Kanton Glarus die Ausrichtung von Familienzulagen gesetzlich regeln soll, richtig zu beantworten. Es kann sich deshalb nicht darum handeln, dem Regierungsrat jetzt schon, also in einem Zeitpunkt, wo die Notwendigkeit der Einführung einer kantonalen Familienausgleichskasse noch sehr umstritten ist und keine ausreichenden Unterlagen zur richtigen Meinungsbildung vorhanden sind, vorzuschreiben, ein Familienausgleichskassen-Gesetz auszuarbeiten.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgenden Beschluß zu fassen:

Beschluß betr. Familienausgleichskassen.

(erlassen von der Landsgemeinde am Mai 1957)

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle erforderlichen Erhebungen zur Frage der Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse durchzuführen und der Landsgemeinde des Jahres 1959 Antrag zu stellen.

§ 20. Wahl der Rats- und Gerichtsweibel

Die Amtsdauer der Weibel läuft am 31. Oktober 1957 ab. Auf die erfolgte Ausschreibung haben sich die bisherigen Inhaber der Stellen gemeldet, nämlich:

- Herr Fritz Oswald, von Niederurnen, als erster Ratsweibel;
 - Herr Walter Noser, von Glarus, als zweiter Ratsweibel;
 - Herr Rudolf Luchsinger, von Schwanden, als erster Gerichtsweibel;
 - Herr Heinrich Dürst, von Sool, als zweiter Gerichtsweibel.
-

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde	3
§ 2 Wahlen	3
§ 3 Finanzbericht und Landessteuern	3
§ 4 Revision des Steuergesetzes vom 6. Mai 1934	8
§ 5 Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft	29
§ 6 Abänderung des § 176bis, EG zum ZGB, (Wasserrecht)	33
§ 7 Beteiligung des Kantons Glarus an der Kraftwerke Linth-Limmern AG.	35
§ 8 Leistung eines Beitrages für das Jahr 1957 an das Sanatorium Braunwald	37
§ 9 Gewährung eines Kredites von Fr. 50 000.— zur Schaffung gesunder Wohnverhältnisse in den Berggegenden	38
§ 10 Revision des Gesetzes über die Behörden und Beamten des Kantons Glarus vom 5. Mai 1946	39
§ 11 Revision des Gesetzes über die Besoldung der Lehrer vom 5. Mai 1929	53
§ 12 Antrag betr. Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung und Erlaß eines neuen Fürsorge-Gesetzes	61
§ 13 Beiträge an die Irrenfürsorge. Aufhebung des Landsgemeindebeschlusses betr. Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt	65
§ 14 Erlaß eines kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Betäubungsmittel vom 3. Oktober 1951	74
§ 15 Leistung eines Beitrages von Fr. 70 000.— an die Flurgenosenschaften A und B durch den Kanton	76
§ 16 Aenderung der §§ 130 und 131 EG/ZGB	77
§ 17 Abänderung von Art. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951	79
§ 18 Aenderung des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 18. Mai 1913	82
§ 19 Erlaß eines Gesetzes zur Errichtung einer kantonalen Familienausgleichskasse	85
§ 20 Wahl der Rats- und Gerichtsweibel	92

Landes-Rechnungen

des Kantons Glarus

vom Jahre 1956

und

Voranschlag

für das Jahr 1957

Eingangs-Bilanz

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto		7 528.85		
Postcheck-Konto		138 724.37		
Glarner Kantonalbank		2 912 104.89	3 058 358.11	
Hypotheken		99 743.42		
Obligationen:				
3 % Eidg. Anleihe 1947		300 000.—		
3 ¹ / ₄ % Eidg. Anleihe 1948		100 000.—		
3 ¹ / ₂ % Gemeinde Glarus 1948		12 000.—		
2 ³ / ₄ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3 % Basellandschaftliche Kantonalbank		60 000.—		
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden		992 000.—		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 11 000.—		9 930.—		
Swissair, nom. 15 050.—		7 500.—		
Sernftalbahn AG., nom. 200 000.—		70 000.—		
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		2 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft Olma St. Gallen		2 500.—	2 041 173.42	
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	
Ertragabwerfende Liegenschaften				1.—
Guthaben und Vorschüsse			288 809.57	
Inventarvorräte			439 762.82	
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt			1 138 227.20	
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Strassen und Brücken		620 979.54		
Baukonto Kerenzerbergstrasse		379 745.85		
Baukonto Walenseestrasse		919 515.40		
Baukonto Sernftalstrasse		2 654 539.80		
Baukonto Klöntalerstrasse		33 589.80		
Baukonto Kistenstrasse		67 852.30		
Baukonto Panixerstrasse		1 421.90		
Baukonto Dorfstrassenstrecken		379 066.53	5 056 711.12	
Baukonto Sanatorium Braunwald		400 000.—		
Baukonto Sernftalbahn		860 850.57		
Durnagelbachverbauungen		582 157.47		
Konto Grundbuchvermessung		84 596.35	1 927 604.39	
4. Konto Vor- und Rückschläge				
			280 858.24	
			<u>19 231 505.87</u>	

Landessteuern 1956

Gemeinde	Vermögens- und Kapitalsteuer		Erwerbs- und Ertragssteuer (netto)		Personalsteuer		Total Landessteuern		Verrechnungssteuer	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Mühlehorn	17 264.10		31 153.65		701.30		49 119.05		13 528.—	
Obstalden	8 472.15		16 433.75		564.10		25 470.—		8 055.10	
Filzbach	7 732.35		13 397.50		391.05		21 520.90		5 414.35	
Bilten	12 157.70		42 908.80		763.15		55 829.65		6 644.15	
Niederurnen	223 022.75		504 956.85		3 522.75		731 502.35		99 409.25	
Oberurnen	20 382.—		104 986.55		1 305.85		126 674.40		24 485.10	
Näfels	61 180.85		261 962.40		3 429.25		326 572.50		47 064.85	
Mollis	134 629.55		201 244.80		2 248.65		338 123.—		74 287.50	
Netstal	167 817.35		604 913.75		3 332.80		776 063.90		146 090.85	
Riedern	4 960.80		36 319.90		627.45		41 908.15		4 150.25	
Glarus	561 137.10		943 166.65		6 066.—		1 510 369.75		464 277.75	
Ennenda	265 005.55		314 437.55		3 404.05		582 847.15		181 518.95	
Mitlödi	18 998.80		61 251.35		917.90		81 168.05		20 664.—	
Sool	2 687.60		13 106.05		396.70		16 190.35		4 834.85	
Schwändi	2 672.10		16 890.50		583.05		20 145.65		6 846.35	
Schwanden	309 596.70		479 619.90		3 320.70		792 537.30		227 366.20	
Nidfurn	2 896.40		17 465.05		429.55		20 791.—		4 089.—	
Leuggelbach	3 098.35		9 473.35		199.50		12 771.20		3 806.—	
Luchsingen	42 148.70		51 664.80		829.20		94 642.70		45 046.65	
Haslen	5 792.75		38 824.35		800.15		45 417.25		8 483.60	
Hätzingen	15 718.95		81 304.05		639.20		97 662.20		34 604.15	
Diesbach	28 050.45		35 035.80		404.95		63 491.20		25 908.90	
Betschwanden	5 841.25		15 313.20		302.30		21 456.75		6 392.95	
Rüti	15 491.20		51 270.05		686.40		67 447.65		18 503.55	
Braunwald	23 135.45		42 677.80		464.80		66 278.05		12 395.65	
Linthal	40 277.20		205 370.—		1 798.75		247 445.95		33 058.90	
Engi	22 042.90		74 572.90		1 185.70		97 801.50		26 768.80	
Matt	11 673.50		27 301.65		773.10		39 748.25		15 633.05	
Elm	10 734.95		15 428.40		959.30		27 122.65		13 561.65	
	2 044 619.50		4 312 451.35		41 047.65		6 398 118.50		1 582 890.35	
			(exkl. Fr. 68 897.35 Steuern auf Arbeits- beschaffungsreserven)							

I. Landes-Rechnung

Verwaltungs-Rechnung

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 085 667.15					2 000 000.—
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			4 312 451.35					4 000 000.—
530 Anteil des Ausgleichsfonds	86 249.—				80 000.—			
910 Anteile der Gemeinden	1 711 880.55				1 587 200.—			
950 Anteil der Kantonsschule	13 100.—				12 800.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			183 841.50					150 000.—
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			175 000.—					175 000.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			77 622.15					76 000.—
203 Kontokorrentzinsen			14 885.84					15 000.—
210 Miet- und Pachtzinsen			2 213.—					500.—
230 Ertrag der Landeskaptialien			16 761.—					16 500.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	1 269.70				700.—			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			4 197.30					5 000.—
310 Rückerstattung von Telefon- und Portiauslagen			7 024.30					6 000.—
311 Andere Rückerstattungen			13 194.80					13 000.—
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			6 427.85					5 000.—
601 Ständerat	9 484.—				8 000.—			
602 Landrat	18 838.80				14 000.—			
603 Landrätliche Kommissionen	5 131.80				4 000.—			
604 Regierungsrat, Besoldungen	40 779.10				36 000.—			
605 Taggelder und Abordnungen	33 478.30				21 000.—			
606 Experten und Spezialkommissionen	42 892.35				10 000.—			
607 Kantonaes Einigungsamt	—.—				100.—			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	113 486.95				102 000.—			
Ratsweibel und Abwart	26 667.—				26 700.—			
Grundbuchamt und Bereinigung	70 887.15				70 000.—			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—					10 000.—
621 Taggelder der Beamten	6 999.45				4 000.—			
640 Lohnausfallentschädigungen	—.—				100.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	35 562.50				35 000.—			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	72 027.30				65 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	2 433.60				1 000.—			
701 Landsgemeinde	5 826.35				4 000.—			
702 Fahrtsfeier	4 329.80				4 000.—			
703 Konferenzen	2 365.45				800.—			
710 Druckkosten	46 071.40				30 000.—			
711 Memorial und Amtsbericht	31 619.65				22 000.—			
Uebertrag	2 381 380.20		6 909 286.24		2 138 400.—			6 472 000.—

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 381	380.20	6 909	286.24	2 138	400.—	6 472	000.—
712 Kosten des Amtsblattes	12	369.30			10	000.—		
713 Kanzleibedarf	24	225.90			18	000.—		
714 Bücher und Zeitschriften	2	335.—			1	500.—		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	31	765.25			26	000.—		
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	10	111.22			9	000.—		
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2	035.45			2	000.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15	947.20			12	000.—		
719 Uebriger Sachaufwand	2	428.10			500.—			
801 Prozeßkosten		581.60			—	—		
930 Beiträge für Verkehrswesen	8	250.—			7	500.—		
931 Beitrag an Kantonschützenverein		300.—			300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1	450.—			1	200.—		
933 Beiträge verschiedener Art	18	615.25			9	000.—		
	2 511	794.47	6 909	286.24	2 235	400.—	6 472	000.—
1.1 Gerichtswesen	241	565.25	71	843.95				
140 Sporteln der Gerichtskanzleien			26	724.25			31	000.—
150 Bußen und Kostenrechnungen			43	406.65			43	000.—
310 Verpflegungsrückerstattungen			1	713.05			2	500.—
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	33	014.50			31	500.—		
602 Oeffentlicher Verteidiger	3	659.45			3	000.—		
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	3	405.70			2	600.—		
Kriminalgerichtspräsident	7	026.80			7	000.—		
Zivilgerichtspräsident	11	305.80			11	300.—		
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	49	547.40			45	000.—		
Verhöramt	29	235.20			28	500.—		
Staatsanwalt	11	122.30			10	900.—		
Gerichtsweibel und Abwart	27	839.—			26	400.—		
710 Druckkosten	1	930.—			1	500.—		
713 Kanzleibedarf	3	333.—			3	000.—		
715 Telephon, Porti, Frachten	5	815.40			4	000.—		
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3	605.75			3	500.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	9	386.55			6	000.—		
719 Uebriger Sachaufwand	2	731.90			2	000.—		
802 Untersuch- und Strafvollzugskosten	18	870.80			17	000.—		
803 Gefangenenwäsche		996.45			700.—			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse		444.—			200.—			
805 Kosten der Sträflinge	5	035.30			5	000.—		
806 Vergütungen an Kläger		635.75			1	000.—		
810 Inkassogebühren	2	588.90			2	500.—		
820 Revisionskosten		300.—			300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	9	735.30			10	000.—		
	2 753	359.72	6 981	130.19	2 458	300.—	6 548	500.—

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			974 279.65				900 000.—	
910 Anteil der Armengemeinden	243 569.90				225 000.—			
106 Nachsteuern			9 915.—				20 000.—	
110 Handelsregistergebühren			15 831.—				8 000.—	
901 Bundesanteil	6 099.24				3 200.—			
111 Lotterieggebühren			3 935.19				3 000.—	
130 Besteuerung der Wasserwerke			293 390.75				290 000.—	
530 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—							
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—				1 000 000.—	
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			223 046.20				205 000.—	
240 Salzregal Ertrag			163 713.75				160 000.—	
830 Aufwand	103 599.90				100 000.—			
241 Reingewinn der Kantonalbank			311 358.—				285 000.—	
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 130.40				30 100.—	
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			4 542.85				6 000.—	
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			3 919.—				4 500.—	
501 Verzinsung der Landesschuld	431 482.95				415 000.—			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				—.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	680.25				500.—			
607 Steuerkommissionen	6 964.60				5 500.—			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	129 062.40				124 000.—			
Staatskasse	24 618.45				23 500.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 982.50				3 000.—			
660 Beamtenversicherung Prämien	107 955.15				102 000.—			
Einkaufssummen	25 651.10				—.—			
Sparkasse	32 368.75				29 000.—			
680 Uebrigter Personalaufwand	2 600.—				2 000.—			
710 Druckkosten	4 368.30				4 000.—			
713 Kanzleibedarf	3 062.80				3 000.—			
715 Porti usw.	166.15				100.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	201.50				100.—			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	24 350.—				23 000.—			
820 Revision der Staatskasse	2 700.—				2 700.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Freulerpalast	3 000.—				3 000.—			
	1 235 933.94		3 034 061.79		1 119 050.—		2 911 600.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Militärdirektion								
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)				59 819.90				56 000.—
720 Rekrutierung und Inspektionen	3 948.25					4 500.—		
310 Bundesvergütung				2 741.95				2 500.—
721 Militärarrestanten		273.60				700.—		
311 Bundesvergütung				159.60				350.—
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung		230.—				1 000.—		
250 Zins vom Militärunterstützungsfonds				230.—				1 000.—
3.1 Militärverwaltung		68 385.45						
620 Besoldungen	46 421.10					48 000.—		
621 Taggelder der Beamten	2 438.40					1 700.—		
640 Sektionschefs	13 959.25					14 000.—		
710 Druckkosten	3 563.50					2 000.—		
713 Kanzleibedarf	958.85					1 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand	1 044.35					1 000.—		
3.2 Vorunterrichtswesen		11 537.90		10 469.85				
606 Kant. Vorunterrichtskommission	1 280.40					2 000.—		
723 Kosten des Vorunterrichts	10 257.50					10 000.—		
401 Bundesbeitrag				10 469.85				9 500.—
3.3 Schießwesen		15 504.70						
607 Kant. Schießkommission	1 004.70					600.—		
931 Beiträge an freiw. Schießvereine	14 500.—					14 500.—		
3.4 Luftschutz		29 626.90		20 032.38				
608 Kant. Luftschutzkommission	545.—					1 500.—		
720 Ausbildung	8 728.55					5 000.—		
725 Sachaufwand	3 070.20					6 500.—		
310 Bundesvergütung				6 821.70				3 500.—
410 Anteile der Gemeinden				1 688.58				3 000.—
932 Subventionen an Schutzräume	17 283.15					15 000.—		
401 Bundesbeiträge				5 761.05				5 000.—
411 Gemeindebeiträge				5 761.05				5 000.—
3.5 Zeughausverwaltung		403 564.20		404 059.95				
620 Besoldungen	35 331.90					34 000.—		
630 Arbeitslöhne	85 687.80					83 000.—		
661 Unfallversicherung	1 709.35					1 800.—		
713 Kanzleibedarf	2 014.95					1 500.—		
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 393.20					3 600.—		
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 428.75					3 500.—		
719 Uebriger Sachaufwand	869.70					2 000.—		
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	234 323.25					182 000.—		
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	21 696.65					25 000.—		
726 Instandstellung von Korpsmaterial	8 551.60					8 000.—		
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 240.—					2 500.—		
728 Zeughausbedarf	4 317.05					5 500.—		
Uebertrag	533 071.—			93 453 68		481 400.—		85 850.—

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag		533 071.—	93 453.68	481 400.—		85 850.—	
301 Vom Bund an Besoldungen				31 131.30			29 000.—	
302 an Arbeitslöhne				77 784.20			78 000.—	
303 an Unfallversicherung				964.60			1 500.—	
312 an Bekleidung und Ausrüstung				249 848.40			190 000.—	
313 an Instandstellung d. pers. Ausrüst'g				16 877.—			25 000.—	
314 für Korpsmaterial				11 865.85			8 000.—	
315 für Zeughausbedarf				3 371.05			3 500.—	
316 für Telephon, Porti usw.				2 796.80			3 000.—	
317 für Heizung, Beleuchtung, Wasser				3 211.55			2 500.—	
320 Verschiedene Verwaltungseinnahmen				6 209.20			2 000.—	
			533 071.—	497 513.63	481 400.—		428 350.—	
4. Polizeidirektion								
112 Paß- und Fremdenpolizeigebühren				103 171.50			76 000.—	
810 Bezugskosten	3 441.90					3 000.—		
120 Handelsreisendenpatente				16 725.55			19 000.—	
901 Bundesanteil	1 315.—					5 500.—		
121 Hausier- und Ausverkaufspatente				15 863.—			15 000.—	
122 Marktpatente				5 190.35			4 500.—	
123 Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente				41 157.50			40 000.—	
530 Einlage in den Wirtschafts-Fonds	2 047.25					2 000.—		
811 Bezugsprovisionen	212.—					200.—		
131 Hundetaxen				23 052.60			23 000.—	
812 Bezugskosten	2 256.65					2 300.—		
640 Kontrolle für Maß und Gewicht	1 961.—					5 800.—		
730 Sachaufwand	316.15					400.—		
731 Schiffskontrolle	—.—					800.—		
310 Rückvergütungen				—.—			400.—	
931 Unterstützung von Emigranten	1 624.85					1 500.—		
4. 1 Jagdwesen	65 972.20		66 549.95					
120 Jagdpatente			40 141.30				36 000.—	
813 Bezugsprovisionen	1 456.—					1 300.—		
840 Jagdhaftpflichtversicherung	1 319.30					1 000.—		
330 Erlös aus Wildabschuß			5 024.75				4 000.—	
401 Bundesbeitrag Wildhut			21 383.90				21 000.—	
620 Besoldungen der Wildhüter	50 052.—					49 000.—		
641 Extraentschädigungen	1 851.—					1 300.—		
650 Bekleidung und Ausrüstung	4 110.70					3 000.—		
680 Uebriger Personalaufwand	2 129.20					1 200.—		
731 Unterhalt der Wildhüterhütten	1 029.45					500.—		
732 Uebriger Sachaufwand	4 024.55					3 000.—		
4. 2 Fischereiwesen	14 453.10		21 168.70					
120 Fischereipatente			16 956.05				16 000.—	
814 Bezugsprovisionen	755.—					750.—		
330 Erlös aus Fischverkäufen			387.65				600.—	
402 Bundesbeitrag Fischzucht			525.—				—.—	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			3 300.—				3 100.—	
	Uebertrag		79 902.—	292 879.15	82 550.—		258 600.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	79 902.—		292 879.15		82 550.—		258 600.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 000.—				2 000.—			
681 Uebriger Personalaufwand	1 285.45				2 000.—			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	4 572.80				4 000.—			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	5 036.—				3 000.—			
733 Uebriger Sachaufwand	803.85				1 600.—			
4. 3 Polizeikorps	<i>258 085.54</i>		<i>16 436.10</i>					
620 Besoldungen	169 143.50				164 000.—			
621 Taggelder	620.—				—.—			
441 Anteil Autokontrolle			14 000.—				14 000.—	
640 Extraentschädigungen	22 796.40				20 000.—			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 932.40				11 500.—			
652 Ausbildung	2 214.—				2 500.—			
660 Haftpflichtversicherung	2 402.65				3 300.—			
730 Polizeiautos Betriebskosten	4 722.30				4 500.—			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 245.40				3 000.—			
310 Rückvergütungen für Transporte			708.90				300.—	
732 Übriger Sachaufwand, inkl. Funk	17 702.59				4 200.—			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	3 705.45				2 500.—			
735 Polizeiposten Engi, Näfels u. Niederurnen: Miete	5 366.05				3 800.—			
736 Unterhalt usw.	10 034.80				500.—			
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen			1 727.20				1 000.—	
	351 685.64		309 315.25		319 150.—		273 900.—	
5. Baudirektion								
511 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
5. 1 Motorfahrzeugkontrolle	<i>896 032.75</i>		<i>896 032.75</i>					
130 Motorfahrzeugtaxen			459 750.55				420 000.—	
840 Haftpflichtversicherung	243.—				1 000.—			
131 Fahrradtaxen			49 252.20				50 000.—	
841 Haftpflichtversicherung	19 826.30				20 500.—			
401 Benzinzoll			387 030.—				330 000.—	
510 Tilgung auf Konto Straßen und Brücken	817 343.65				724 400.—			
620 Besoldungen	28 841.60				27 000.—			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	14 000.—				14 000.—			
621 Taggelder	267.—				300.—			
710 Druckkosten	4 405.45				3 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 459.35				1 800.—			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	9 646.40				8 000.—			
5. 2 Bauamt	<i>115 030.45</i>		<i>100 789.45</i>					
110 Konzessionsgebühren			—.—				—.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			97 705.45				60 000.—	
Uebertrag	903 032.75		993 738.20		807 000.—		860 000.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	903 032.75		993 738.20		807 000.—		860 000.—	
620 Besoldungen	83 844.55				90 000.—			
621 Taggelder	12 865.95				12 000.—			
661 Unfallversicherung	4 719.30				6 000.—			
680 Uebriger Personalaufwand	75.—				500.—			
709 Mobiliaranschaffungen für die ganze Verwaltung	8 378.90				8 000.—			
713 Kanzleibedarf	4 014.25				4 000.—			
719 Uebriger Sachaufwand	1 132.50				600.—			
401 Bundesbeitrag Verkehrszählung			3 084.—				—.—	
5.3 Lastwagen und „Unimog“	28 004.40		—.—					
620 Besoldung des Chauffeurs	8 442.—				8 500.—			
641 Extraentschädigungen	1 085.—				1 200.—			
740 Sachaufwand	18 477.40				16 000.—			
5.4 Gewöhnlicher Straßenunterhalt	420 073.—		17 754.50					
630 Arbeitslöhne Straßen in Regie	136 516.15				160 000.—			
631 Arbeitslöhne Schneebruch	43 154.50				60 000.—			
740 Sachaufwand Straßen in Regie	182 101.30				160 000.—			
310 Rückvergütungen			16 839.50				4 000.—	
741 Sachaufwand Schneebruch	58 301.05				60 000.—			
311 Rückvergütungen			915.—				2 000.—	
5.5 Außerordentl. Straßenunterhalt	272 063.90		11 895.95					
630 Arbeitslöhne Naturereignisse	2 569.45				8 000.—			
Durchlässe	—.—				2 000.—			
Schalen	—.—				1 000.—			
Mauern	—.—				2 000.—			
Brücken	—.—				4 000.—			
Fried	—.—				3 000.—			
740 Sachaufwand Naturereignisse	9 823.40				12 000.—			
Durchlässe	8 522.60				3 000.—			
Schalen	1 565.50				2 000.—			
Mauern	5.—				4 000.—			
Brücken	177.25				3 000.—			
Fried	13 700.75				20 000.—			
310 Rückvergütungen Fried			11 895.95				4 000.—	
741 Belagserneuerungen	235 699.95				200 000.—			
5.6 Alpenpässe und Fußwege	4 380.55		—.—					
630 Arbeitslöhne	3 065.70				2 000.—			
740 Sachaufwand	314.85				2 500.—			
930 Teilbeitrag an Verkehrsverein	1 000.—				1 000.—			
5.7 Hochbauten	33 810.85		—.—					
750 Rathaus	18 816.20				6 000.—			
752 Gerichtshaus	5 087.90				6 000.—			
753 Zeughaus und Pulverturm	5 579.35				6 000.—			
Uebertrag	1 772 068.50		1 026 472.65		1 681 300.—		870 000.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 772 068.50		1 026 472.65		1 681 300.—		870 000.—	
754 Salzmagazin		113.25			500.—			
755 Trümpyhaus		1 613.30			4 000.—			
756 Werkhof		2 600.85			9 500.—			
5. 8 Wasserbauten	471 769.15		166 365.—					
510 Tilgungsquote Durnagelbachverbauung	50 000.—				50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung	4 102.30				2 900.—			
936 Linth Linthal-Näfels	90 000.—				90 000.—			
941 Mühlebach Engi	25 600.—				108 000.—			
942 Gerenrunse Linthal	—.—				14 000.—			
943 Rautibach Näfels	47 800.—				55 000.—			
944 Tränggibach Näfels	21 064.—				18 000.—			
945 Krauchbach Matt	—.—				18 000.—			
946 Sernf Elm-Engi	60 859.20				182 000.—			
947 Diesbach	170 000.—				170 000.—			
948 Verschiedene Runsen und Flinsen	2 343.65				10 000.—			
401 Bundesbeiträge			166 365.—				334 500.—	
5. 9 Beiträge	84 428.96		166 365.—					
910 Beiträge an Gemeindestraßen	15 748.40		—.—		15 500.—			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahn	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebruchkosten der Se. T. B.	6 672.70				25 000.—			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahn	37 007.86				40 000.—			
	2 332 594.01		1 192 837.65		2 518 700.—		1 204 500.—	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			21 639.20				20 250.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	4 472.15				3 500.—			
6. 1 Schulinspektorat	23 692.30		—.—					
620 Besoldungen	19 394.60				19 600.—			
621 Taggelder	4 297.70				2 500.—			
6. 2 Landesarchiv	24 311.55		—.—					
620 Besoldungen	19 079.70				21 100.—			
621 Taggelder	125.—				400.—			
760 Anschaffungen	5 106.85				1 000.—			
6. 3 Landesbibliothek	5 303.—		2 000.—		5 000.—			
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—						2 000.—	
250 zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—					
761 Anschaffungen	303.—				500.—			
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung	19 654.—		—.—					
640 Entschädigungen an Verwalter und Abwart	1 280.—				1 300.—			
760 Miete	8 225.—				8 225.—			
761 Anschaffungen und Unterhalt	10 149.—				11 000.—			
Uebertrag	82 683.—		23 639.20		79 375.—		22 250.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	82 683.—		23 639.20		79 375.—		22 250.—	
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung		1 585.55		—.—				
640 Entschädigungen		1 100.—			1 100.—			
760 Sachaufwand		185.55			200.—			
540 Abschreibung auf Lehrmitteln		300.—			300.—			
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen		1 821.20		695.—				
640 Entschädigung des Verwalters		1 000.—			1 000.—			
760 Sachaufwand		821.20			700.—			
401 Bundesbeitrag				420.—			400.—	
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus				200.—			200.—	
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes				75.—			75.—	
6. 7 Gewerbewesen		18 259.40		4 282.—				
606 Gewerbliche Lehrlingskommission		3 390.10			3 000.—			
760 Sachaufwand		480.50			300.—			
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen		13 401.35			13 500.—			
401 Bundesbeitrag				4 282.—			4 200.—	
930 Beiträge an Fachkurse		987.45			2 000.—		—.—	
6. 8 Kantonsschule		272 408.70		116 334.35				
250 Zins des Kantonsschulfonds				14 537.70			7 300.—	
401 Bundesbeitrag für hauswirtschaftl. Unterricht				—.—			400.—	
410 Beiträge der Schulgemeinden				74 226.65			69 300.—	
411 Beiträge der Ortsgemeinden				12 000.—			12 000.—	
420 Schulgelder und Gebühren				2 470.—			1 300.—	
440 Erwerbssteueranteil				13 100.—			12 800.—	
606 Sitzungen und Kommissionen		5 226.60			4 500.—			
620 Besoldungen: Hauptlehrer		147 384.95			120 000.—			
Rektorat usw.		1 866.65			2 000.—			
Hilfslehrer		15 845.90			8 800.—			
Stellvertreter		1 122.—			3 400.—			
Abwart		7 661.80			7 500.—			
Kanzleipersonal		3 003.30			5 000.—			
661 Lehrerversicherungskasse usw.		35 519.30			17 200.—			
660 AHV		3 435.15			3 250.—			
662 Unfallversicherung		1 426.20			—.—			
710 Druckkosten		2 950.10			3 000.—			
713 Kanzleibedarf		1 038.25			300.—			
715 Telephon, Porti usw.		983.05			300.—			
716 Reinhaltung der Schulgebäude		1 880.25			2 000.—			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung		167.65			1 400.—			
718 Heizung, Beleuchtung Wasser		14 382.25			9 000.—			
719 Uebrigter Sachaufwand		3 637.70			—.—			
750 Bauten und Reparaturen		948.30			1 500.—			
760 Lehrerbildung und Delegationen		901.35			1 000.—			
761 Lehrmittel		4 994.50			4 000.—			
762 Schulmaterial		4 155.45			4 000.—			
Uebertrag	362 879.85		144 950.55		299 625.—		130 225.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	362 879.85		144 950.55		299 625.—		130 225.—	
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht u. Bibliothek	5 288.60				4 000.—			
764 Schulreisen, Exkursionen	2 157.—				4 500.—			
765 Einmalige Anschaffungen	5 197.40				5 000.—			
767 Schulgesundheitspflege	875.—				—.—			
930 Verschiedene Beiträge	360.—				500.—			
6.9 Beiträge	2 243 111.69		64 441.10					
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	408 156.40				422 000.—			
Arbeitslehrerinnen	56 398.25				55 000.—			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	86 348.95				85 000.—			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer	218 444.90				215 000.—			
Arbeitslehrerinnen	20 655.90				23 000.—			
Sekundarlehrer	47 550.—				45 000.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehälter	166 707.95				170 000.—			
Teuerungszulagen	25 600.—				25 000.—			
Beiträge an zusammengesetzte Abschluss- und Hilfsklassen	1 042.75				6 000.—			
913 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen	—.—				600.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	70 928.90				73 000.—			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	70 668.21				69 000.—			
402 Bundesbeiträge			42 867.—				43 000.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	7 500.—				7 500.—			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	146 856.88				155 000.—			
Mühlehorn	4 578.—							
Obstalden	8 402.91							
Filzbach	7 087.45							
Bilten	9 613.80							
Oberurnen	12 893.55							
Näfels-Berg	5 729.27							
Näfels	21 899.85							
Sool	8 612.—							
Schwändi	9 055.95							
Nidfurn	4 876.32							
Leuggelbach	4 084.05							
Luchsingen	6 318.30							
Haslen	3 275.95							
Diesbach	2 836.43							
Betschwanden	3 505.25							
Linthal	7 201.85							
Engi	14 146.—							
Matt	6 876.—							
Matt-Weissenberge	2 352.75							
Elm	3 511.20							
Uebertrag	1 703 616.94		187 817.55		1 664 725.—		173 225.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 703 616.94		187 817.55		1 664 725.—		173 225.—	
917 Schulhausbauten und Turnplätze	498 978.65				500 000.—			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	49 000.—				49 000.—			
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	1 190.65				3 000.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 148.20				2 000.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen	2 684.50							
für den Handfertigkeitsunterricht					6 000.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	10 600.—				12 000.—			
923 Beiträge für Stenographiekurse	—.—				700.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	14 971.60				13 000.—			
925 Beitrag an Schulversicherung	21 926.20				21 000.—			
410 Von den Schulgemeinden			13 770.90				13 000.—	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	19 459.70				25 000.—			
930 Beiträge für soziale Massnahmen, Ferienaufenthalte, Bücheranschaffungen und Erziehungsberatung	2 426.95				15 000.—			
931 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	14 500.—				14 500.—			
932 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	3 600.—				3 600.—			
933 Beiträge an Fachklassen	6 939.20				7 000.—			
411 Anteile von Lehrortsgemeinden			2 983.20				2 700.—	
420 Anteile von Lehrmeistern			3 110.—				3 200.—	
934 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	130 507.80				133 000.—			
935 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
936 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. TZ	14 603.30				4 500.—			
937 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	15 880.85				17 000.—			
938 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 625.—				2 300.—			
403 Bundesbeitrag			—.—				800.—	
939 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 250.—				2 750.—			
404 Bundesbeitrag an den Lehrerturnverein			—.—				500.—	
940 Stipendien nach Fortbildungsschulreglement	1 550.—				2 000.—			
941 Stipendien an Seminaristen	15 600.—				6 000.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag			1 710.—				1 800.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 710.—				1 800.—			
945 Beitrag an die Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	61 600.—				62 000.—			
	2 619 869.54		209 391.65		2 589 375.—		195 225.—	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds			5 000.—				5 000.—	
7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht	2 886.85		162.10					
601 Taggelder	1 451.70				1 000.—			
640 Entschädigungen	1 180.—				1 100.—			
719 Sachaufwand	121.10				100.—			
801 Versorgungskosten	134.05				1 000.—			
320 Bussen- und Kostenvergütungen			162.10				125.—	
Uebertrag	2 886.85		5 162.10		3 200.—		5 125.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 886.85		5 162.10		3 200.—		5 125.—	
7.2 Kantonaler Armenfürsorger	15 172.20		—.—					
620 Besoldung	13 470.80				13 475.—			
621 Taggelder	1 351.40				1 500.—			
719 Sachaufwand	350.—				200.—			
7.3 Beiträge	249 628.70		38 155.85					
910 Defizitdeckung an Armengemeinden	178 047.85				150 000.—			
Mühlehorn	6 395.30							
Obstalden	14 861.38							
Filzbach	2 768.92							
Bilten	6 236.07							
Oberurnen	16 831.51							
Näfels	30 059.30							
Mollis	10 173.74							
Sool	4 127.74							
Schwändi	12 653.23							
Nidfurn	1 765.08							
Luchsingen	1 402.21							
Diesbach	3 427.12							
Linthal	13 674.05							
Engi	20 829.55							
Matt	11 977.45							
Elm	20 865.20							
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 372.90				1 400.—			
410 Zu Lasten der Gemeinden			696.—				700.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—				800.—			
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	8 000.—				8 000.—			
Abstinentenvereine	1 800.—				2 200.—			
Kurse usw.	—.—				250.—			
Kant. Verband für Naturalverpflegung Anstalten mit glarnerischen Insassen	306.65 14 900.40				450.— 9 500.—			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern			11 097.25				9 000.—	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung								
Kantonsfremder	4 332.60				7 500.—			
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	33 738.30				28 000.—			
401 hieran vom Bund			20 908.—				18 000.—	
411 hieran von den Gemeinden			5 454.60				3 000.—	
936 Verschiedene Beiträge	330.—				1 350.—			
	267 687.75		43 317.95		233 825.—		35 825.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
8. Sanitätsdirektion								
8.1 Kantonales Laboratorium								
	58 900.70		8 888.05					
310 Laboratoriumseinnahmen			2 374.90				3 000.—	
401 Bundesbeitrag			3 122.50				3 300.—	
620 Besoldungen	38 113.40				37 300.—			
621 Taggelder	3 510.30				3 000.—			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	6 780.60				7 500.—			
410 Anteile der Gemeinden			3 390.65				3 750.—	
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	739.50				500.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	998.10				900.—			
719 Uebriger Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	1 465.50				1 000.—			
Betrieb des Laboratoriums	5 093.30				2 800.—			
Lokalmiete	2 200.—				2 200.—			
8.2 Fleischschau								
770 Sachaufwand	1 222.30		1 200.50		3 000.—			
310 Für Fleischschaubegleitscheine			1 200.50				1 200.—	
401 Bundesbeitrag			—.—				800.—	
8.3 Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf	16 790.80		2 183.25					200.—
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	9 225.40			80.—	5 000.—			
401 Bundesbeiträge			2 103.25				1 200.—	
772 Baderettungsdienst	303.65				300.—			
910 Hebammenwesen	6 897.35				7 100.—			
931 Beiträge an Kinderlähmungsgeschädigte	364.40				—.—			
8.4 Tuberkulosebekämpfung								
510 Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	216 088.30		38 988.30					
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	100 000.—				100 000.—			
401 Bundesbeiträge	1 000.45				3 000.—			
401 Bundesbeiträge			400.45				1 000.—	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	70 000.—				70 000.—			
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			38 587.85				40 000.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	28 630.40				26 000.—			
933 hievon für Kantonale Tuberkulosekommission	6 809.05				8 000.—			
934 hievon für Kantonale Krankenanstalt	3 148.40				6 000.—			
8.5 Kantonale Krankenanstalt								
250 Zins vom Krankenhausfonds	751 383.55		39 756.90					30 000.—
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			29 786.15					100.—
510 Tilgungsquote Baukonto Kantonsspital	50 000.—			110.—	50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 456.20				1 500.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	685 410.—				643 700.—			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	13 517.35				13 500.—			
310 Rückerstattungen			9 860.75				7 800.—	
Uebertrag	1 044 385.65		91 017.—		998 800.—		92 350.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	101 291.45		16 225.55		92 700.—		16 200.—	
785 Milchwirtschaftliche Beratungsstelle	3 500.—				3 500.—			
402 Bundesbeitrag			—.—				1 100.—	
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose und Abortus Bang	222 443.05				45 000.—			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds			49 000.—				10 000.—	
402 Bundesbeiträge			81 585.25				12 500.—	
9.7 Viehprämien	<i>23 919.30</i>		<i>7 120.50</i>					
930 Zuchtstiere	11 197.50				11 000.—			
401 Bundesbeiprämien			6 718.50				6 500.—	
931 Kühe	2 005.—				3 500.—			
932 Rinder	4 265.—				4 000.—			
933 Gemeindestiere	5 000.—				4 800.—			
934 Kleinviehprämien	1 451.80				1 300.—			
402 Bundesbeiprämien			402.—				300.—	
9.8 Meliorationen	<i>448 522.75</i>		<i>221 314.—</i>					
910 An Gemeinden	109 784.—				120 000.—			
930 An Private und Genossenschaften	160 968.—				150 000.—			
401 Bundesbeiträge			135 376.—				135 000.—	
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen und Stallsanierungen	80 866.—				61 600.—			
402 Bundesbeiträge			40 433.—				30 800.—	
932 Wohnbausanierung in Berggebieten	96 904.75				120 000.—			
403 Bundesbeiträge			34 882.—				54 000.—	
410 Gemeindebeiträge			10 623.—				12 000.—	
9.9 Beiträge	<i>101 822.05</i>		<i>29 322.80</i>					
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	5 162.50				5 000.—			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 400.—				6 200.—			
932 Beitrag an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				20 000.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	46 179.70				50 000.—			
401 Bundesbeitrag			17 159.20				18 500.—	
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	932.90				1 000.—			
402 Bundesbeitrag			267.—				300.—	
936 Beiträge an Bergbauern- Unfallversicherung	—.—				3 000.—			
937 Beiträge an landwirtschaftl. Maschinen u. Geräte	14 444.90				3 000.—			
403 Bundesbeitrag			7 222.45				—.—	
938 Landwirtschaftliche Stipendien	—.—				1 200.—			
404 Bundesbeitrag			—.—				600.—	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine	3 467.10				3 000.—			
940 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge	822.45				600.—			
405 Bundesbeitrag			349.80				300.—	
942 Anbauprämien und Frostschäden	4 312.50				3 400.—			
406 Bundesbeitrag			4 312.50				3 400.—	
407 Bundesbeitrag Ackerbaustelle			11.85				300.—	
	897 998.60		404 568.10		714 900.—		301 800.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	50 408.90				42 600.—			
621 Taggelder	9 292.50				6 700.—			
301 Linthwäldungen, Techn. Bewirtschaftung			422.—				300.—	
302 Rückvergütungen f. Arbeiten des techn. Personals			17 027.50				6 000.—	
713 Kanzleibedarf	760.20				700.—			
780 Kantonale Forstgärten	616.15				1 500.—			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf			517.20				300.—	
911 Beiträge an Waldwege und Waldstraßen	39 328.95				40 000.—			
402 Bundesbeitrag			20 442.80				21 000.—	
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	193 404.70				277 600.—			
403 Bundesbeitrag			136 281.70				212 600.—	
930 Verschiedene Beiträge	315.—				500.—			
	294 126.40		174 691.20		369 600.—		240 200.—	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren			77 460.75				65 000.—	
140 Kanzleisporteln			9 129.90				6 500.—	
401 Anteil am Alkoholmonopol			110 972.70				90 000.—	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertragung auf Armen- und Vormundschaftsdirektion	11 097.25				9 000.—			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften			28 018.—				27 000.—	
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	28 018.—				27 000.—			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	6 000.—				6 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat	598.80				300.—			
661 Nichtbetriebsunfallversicherung	7 322.10				10 000.—			
320 Prämien der Beamten und Entschädigungen			4 645.05				9 000.—	
11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis	64 499.50		35 240.25					
620 Besoldungen	55 285.40				51 000.—			
621 Taggelder	838.60				1 000.—			
710 Druckkosten	1 571.90				2 000.—			
713 Kanzleibedarf	1 284.—				1 500.—			
719 Uebriger Sachaufwand	5 319.60				5 000.—			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
402 Bundesbeitrag			2 500.65				2 500.—	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			28 539.70				28 000.—	
310 am Sachaufwand			4 199.90				5 500.—	
11.2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung	49 069.10		49 069.10					
606 Versicherungsarzt und Experte	2 400.—				3 000.—			
620 Besoldungen	34 037.65				36 000.—			
621 Taggelder	178.90				1 000.—			
710 Druckkosten	6 614.80				4 000.—			
Uebertrag	170 767.—		265 466.65		167 000.—		233 500.—	

	Rechnung 1956				Voranschlag 1956			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	170 767.—		265 466.65		167 000.—		233 500.—	
713 Kanzleibedarf		648.45				2 000.—		
715 Porti usw.		3 015.60				3 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		2 173.70				5 000.—		
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				36 616.55				40 000.—
310 Sachaufwand }				12 452.55				14 000.—
II. 3 Verwaltung der AHV				90 125.—				
620 Besoldungen		68 209.25				68 000.—		
621 Taggelder		2 380.45				2 500.—		
710 Druckkosten		5 960.80				8 000.—		
713 Kanzleibedarf		3 554.25				4 000.—		
719 Uebriger Sachaufwand		7 220.25				5 300.—		
820 Revisionskosten		2 800.—				2 200.—		
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten				70 589.70				70 500.—
310 Sachaufwand }				19 535.30				19 500.—
II. 4 Beiträge				970 498.55				
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten		10 096.75				9 500.—		
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter		7 111.—				6 500.—		
930 Beiträge an die Krankenkassen		136 882.30				127 000.—		
931 Beiträge an die Arbeitslosenkassen		9 609.35				9 000.—		
932 Beitrag in den eidg. Ausgleichsfonds		16 630.—				17 000.—		
410 Anteile der Gemeinden				7 086.75				9 000.—
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst		489.—				800.—		
934 Umschulung, Versetzung, Kurse		—.—				800.—		
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)		35 105.10				39 000.—		
411 Anteile der Gemeinden				11 701.70				13 000.—
936 Gewerbehilfe		829.45				1 000.—		
937 Beiträge an die staatl. Alters- und Invalidenversicherung		210 840.—				212 000.—		
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital		100 902.—				105 000.—		
939 Beitrag des Kantons an die AHV		441 928.—				435 000.—		
412 Anteile der Gemeinden				147 309.35				145 000.—
940 Beiträge für Zahlungsunfähige		75.60				—.—		
	1 237 228.30		570 758.55		1 229 600.—		544 500.—	

Zusammenstellung

Voranschlag 1956					Rechnung 1956				Rechnung 1955			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2 458 300.—		6 548 500.—		1. Allgemeine Verwaltung	2 753 359.72	6 981 130.19	2 473 323.67	6 341 644.32				
1 119 050.—		2 911 600.—		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 235 933.94	3 034 061.79	1 068 957.48	2 361 178.08				
481 400.—		428 350.—		3. Militärdirektion	533 071.—	497 513.63	456 864.87	419 927.66				
319 550.—		273 900.—		4. Polizeidirektion	351 685.64	309 315.25	372 215.62	291 922.05				
2 518 700.—		1 204 500.—		5. Baudirektion	2 332 594.01	1 192 837.65	2 045 124.92	949 058.70				
2 589 375.—		195 225.—		6. Erziehungsdirektion	2 619 869.54	209 391.65	1 925 564.89	89 619.10				
233 825.—		35 825.—		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	267 687.75	43 317.95	229 400.06	37 709.35				
1 094 350.—		92 350.—		8. Sanitätsdirektion	1 138 786.35	91 017.—	1 173 993.63	114 198.95				
714 900.—		301 800.—		9. Landwirtschaftsdirektion	897 998.60	404 568.10	700 325.60	375 047.65				
369 600.—		240 200.—		10. Forstdirektion	294 126.40	174 691.20	296 114.55	188 826.10				
1 229 600.—		544 500.—		11. Direktion des Innern	1 237 228.30	570 758.55	1 243 573.07	531 644.73				
13 128 250.—		12 776 750.—			13 662 341.25	13 508 602.96	11 985 458.36	11 700 776.69				
		351 500.—		Rückschlag		153 738.29		284 681.67				
13 128 250.—		13 128 250.—			13 662 341.25	13 662 341.25	11 985 458.36	11 985 458.36				

Umsatz pro 1956

	Soll		Haben	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verwaltungsrechnung	13 662 341.25		13 508 602.96	
Vermögensrechnung	55 346 821.07		55 500 559.36	
	69 009 162.32		69 009 162.32	

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen					
100 Ertrag der Steuern, Gebühren, Taxen usw.					
101/9	Kantonale Steuern	7 566	154.65		
110/9	Gebühren	200	478.44		
120/9	Patente	136	033.75		
130/9	Taxen	825	446.10		
140/9	Sporteln		35 854.15		
150/9	Bussen und Kostenrechnungen		43 406.65		
160/9	Anteile an eidg. Steuern	1 282	866.10	10 090	239.84
200 Ertrag des Finanzvermögens und Entnahme aus Fonds					
201/9	Zinsen und Dividenden	267	507.99		
210/9	Miet- und Pachtzinsen		2 213.—		
230	Landeskapitalien		16 761.—		
240/9	Erträge von Unternehmungen	475	071.75		
250/9	Entnahmen aus Fonds und Rückstellungen	100	663.85	862	217.59
300 Andere Verwaltungseinnahmen					
301/9	Verwaltungseinnahmen für persönl. Leistungen	276	009.45		
310/9	Verwaltungseinnahmen für sachl. Leistungen	507	114.50		
320/9	Uebrige Verwaltungseinnahmen		48 536.80		
330/9	Erlös aus Verkäufen		12 357.45	844	018.20
400 Eingehende Beiträge und Verrechnungsposten					
401/9	Beiträge des Bundes	1 336	145.65		
410/9	Beiträge der Gemeinden	296	892.43		
420/39	Andere Beiträge		40 892.—		
440/9	Verrechnungsposten		38 197.25	1 712	127.33
				13 508 602.96	

nach Sachgruppen

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Ausgaben					
500 Finanzdienst und Einlagen in Fonds					
501/9	Zinsaufwand	431	482.95		
510/9	Tilgungen	924	343.65		
520/39	Einlagen in Fonds und Rückstellungen	279	296.25		
540/9	Abschreibungen	10	300.—	1 645	422.85
600 Personalaufwand					
601/19	Besoldungen, Taggelder an Behörden und Kommissionen	238	418.70		
620/9	Besoldungen, Taggelder an Beamte	1 479	046.80		
630/9	Arbeitslöhne	270	993.60		
640/9	Wartgelder und Entschädigungen	64	084.70		
650/9	Bekleidung, Ausrüstung und Ausbildung	18	257.10		
660/9	Versicherungsleistungen	258	258.25		
670/9	Ruhegehälter an Beamte	72	027.30		
680/9	Uebrigcr Personalaufwand	8	523.25	2 409	609.70
700 Sachaufwand					
701/19	Kosten der Verwaltung	345	582.82		
720/9	Militärwesen	297	406.65		
730/9	Polizeiwesen	64	759.39		
740/9	Straßenunterhalt	528	689.05		
750/9	Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften	36	028.85		
760/9	Erziehungswesen	71	713.90		
770/9	Sanitätswesen	710	679.15		
780/9	Landwirtschafts- und Forstwesen	259	335.95	2 314	195.76
800 Andere Verwaltungsausgaben					
801/9	Prozeßkosten, Strafvollzugskosten	26	697.95		
810/9	Steuereinzug, Inkassogebühren usw.	35	060.45		
820	Revisionen	6	000.—		
830	Warenvermittlung	103	599.90		
840/9	Haftpflichtversicherung	21	388.60	192	746.90
900 Ausgehende Beiträge und Verrechnungsposten					
901/9	Bundesanteile an Gebühren und Taxen	7	414.24		
910/29	Beiträge an Gemeinden	4 493	078.94		
930/49	Uebrige Beiträge	2 561	675.61		
950/9	Verrechnungsposten	38	197.25	7 100	366.04
				<u>13 662 341.25</u>	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktiven				
1. Finanzvermögen				
Kassa-Konto		31 902.60		
Postcheck-Konto		41 046.56		
Glarner Kantonalbank	1 993 840.30		2 066 789.46	
Hypotheken		99 743.42		
Obligationen:				
3 % Eidg. Anleihe 1947		300 000.—		
3 ¹ / ₄ % Eidg. Anleihe 1948		100 000.—		
3 ¹ / ₂ % Gemeinde Glarus 1948		12 000.—		
2 ³ / ₄ % NOK AG., Baden 1954		250 000.—		
3 % Basellandschaftl. Kantonalbank		60 000.—		
Aktien:				
Schweiz. Nationalbank		97 500.—		
NOK AG., Baden		992 000.—		
Vereinigte Schweiz. Rheinsalinen		18 000.—		
Schweiz. Reederei AG., nom. 17 000.—		16 080.—		
Swissair, nom. 21000.—		13 450.—		
Sernftalbahnhof AG., nom. 200 000.—		60 000.—		
Anteilscheine:				
Ostschweiz. Bürgschaftsgenossenschaft		3 000.—		
Genossenschaft Schweiz. Mustermesse		20 000.—		
Genossenschaft OLMA St. Gallen		2 500.—	2 044 273.42	
Dotationskapital Kantonalbank			5 000 000.—	
Ertragabwerfende Liegenschaften				1.—
Guthaben und Vorschüsse			801 950.38	
Inventarvorräte			473 750.27	
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt	1 125 649.40			
Fischbrutanstalt Mettlen		32 254.10		
Badekiosk im Gäsi		53 852.60	1 211 756.10	
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Straßen und Brücken		22 977.19		
Baukonto Kerenzbergstraße		323 026.65		
Baukonto Walenseestraße	1 284 544.—			
Baukonto Sernftalstraße		3 530 599.45		
Baukonto Klöntalerstraße		33 589.80		
Baukonto Kistenstraße		67 852.30		
Baukonto Panixerstraße		1 421.90		
Baukonto Dorfstraßenstrecken		464 788.38	5 728 799.67	
Baukonto Sanatorium Braunwald		200 000.—		
Baukonto Sernftalbahnhof		810 850.57		
Durnagelbachverbauungen		608 237.47		
Konto Grundbuchvermessung		95 839.95	1 714 927.99	
4. Konto Vor- und Rückschläge				
			434 596.53	
			19 476 844.82	

Im Voranschlag 1956 nicht enthaltene Ausgabenbeschlüsse

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. des Regierungsrates:				
Expertise betreffend den Spitalbetrieb	8 000.—			
Unterhalt der Wildhüterhütten	2 800.—			
Anschaffung von Mobiliar für die Polizeistationen	8 000.—			
Erstellung einer Autogarage Polizeistation Niederurnen	2 700.—			
Erhaltung der Kunstdenkmäler im Kanton Glarus	4 000.—			
Beitrag an Pestalozziheim Neuhof bei Birr für Erweiterungsb.	4 000.—			
2. des Landrates:				
Verbesserung der Akustik im Landratssaal	15 000.—			
Wohnbausanierung in Berggebieten	30 000.—			
3. der Landsgemeinde:				
Beiträge an Uferschutzpflichtige	20 000.—			

II. Vermögensrechnung

	Stand 1. Januar 1956	Belastungen	Gutschriften	Stand 31. Dez. 1955
1. Finanzvermögen				
Flüssige Mittel	3 058 358.11	24 745 846.61	25 737 415.26	2 066 789.46
Wertschriften	2 041 173.42	13 100.—	10 000.—	2 044 273.42
Dotationskapital	5 000 000.—	—.—	—.—	5 000 000.—
Liegenschaften	1.—	—.—	—.—	1.—
Guthaben und Vorräte	728 572.39	8 344 335.63	7 797 207.37	1 275 700.65
Total Finanzvermögen	10 828 104.92	33 103 282.24	33 544 622.63	10 386 764.53
2. Verwaltungsvermögen				
Kantonale Krankenanstalt	1 138 227.20			1 125 649.40
Schwesternhaus		7 317.80		
Gesamtplanung Um- und Erweiterungsbauten		104.40		
Anschaffung von Krankenbetten		30 000.—		
Tilgung gemäß Voranschlag			50 000.—	
Badekiosk im Gäsi		53 852.60		53 852.60
Fischbrutanstalt Mettlen		32 254.10		32 254.10
Total Verwaltungsvermögen	1 138 227.20	123 528.90	50 000.—	1 211 756.10
3. Zu tilgende Aufwendungen				
Baukonto Straßen und Brücken	620 979.54			22 977.19
Aufwendungen		740 341.30		
Bundesbeitrag			521 000.—	
Tilgung			817 343.65	
Baukonto Kerenzerbergstraße	379 745.85			323 026.65
Aufwendungen		15 280.80		
Bundesbeitrag			72 000.—	
Baukonto Walenseestraße	919 515.40	365 028.60		1 284 544.—
Baukonto Sernftalstraße	2 654 539.80	876 059.65		3 530 599.45
Baukonto Klöntalerstraße	33 589.80	—.—	—.—	33 589.80
Baukonto Kistenstraße	67 852.30	—.—	—.—	67 852.30
Baukonto Panixerstraße	1 421.90	—.—	—.—	1 421.90
Baukonto Dorfstraßenstrecken	379 066.53			
Aufwendungen		153 490.30		464 788.38
Bundesbeitrag			64 200.—	
Gemeindeanteile			—.—	
Zu Lasten der Rückstellung			3 568.45	
Total Straßenbauaufwand	5 056 711.12	2 150 200.65	1 478 112.10	5 728 799.67
Baukonto Sernftalbahn	860 850.57			810 850.57
Tilgung			50 000.—	
Durnagelbachverbauungen	582 157.47			608 237.47
Beiträge an die Korporation		171 180.—		
Bundesbeiträge			95 100.—	
Tilgung			50 000.—	
Baukonto Sanatorium Braunwald	400 000.—			200 000.—
Tilgung			200 000.—	
Grundbuchvermessung	84 596.35			95 839.95
Aufwendungen		18 243.60		
Tilgung lt. Budget			7 000.—	
Total zu tilgende Aufwendungen	6 984 315.51	2 339 624.25	1 880 212.10	7 443 727.66
4. Konto Vor- und Rückschläge				
Passivsaldo	280 858.24			434 596.53
Rückschlag 1956		153 738.29		
	280 858.24	153 738.29		434 596.53

III. Spezialrechnungen

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Salzverwaltung					
Ertrag:					
Es wurden verkauft:					
Säcke:					
2882 Kochsalz jodiert und gewöhnlich, netto 288 200 Kilo zu 32 Rp.				92 224.	—
2466 Säcke Industriesalz (Gewerbesalz)				37 921.	30
355 Säcke Coupiersalz				11 400.	—
1640 kg Grésilsalz zu Fr. 1.—				1 640.	—
3100 kg Kochsalz in Paketen zu 50 Rp.				1 550.	—
2100 kg Badesalz (Meersalz) zu 30 Rp.				630.	—
4000 kg Nitrit-Pöckelsalz zu 36 Rp.				1 440.	—
250 kg Fluor-Salz zu 50 Rp.				125.	—
	Total Salzverkauf			146 930.	30
	Regalgebühren		66.75		
	Frachtvergütungen von den Schweiz. Rheinsalinen	3 462.40		3 529.15	
	Total Einnahmen			150 459.45	
	Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1956			13 254.30	
				163 713.75	
Aufwand:					
	Kosten des Salzankaufes und Unkosten		88 805.50		
	Wert des Salzlagers am 31. Dezember 1955	14 794.40		103 599.90	
	Salzgewinn pro 1956			60 113.85	
Auf die Gemeinden verteilt sich der Kochsalzverkauf					
Mühlehorn	48 ¹ / ₂	Ennenda	198	Betschwanden	15
Obstalden	40	Mitlödi	42	Rüti	39
Filzbach	45	Sool	21	Braunwald	65
Bilten	148 ¹ / ₂	Schwändi	40,5	Linthal	174 ¹ / ₂
Niederurnen	244	Schwanden	200	Engi	108
Oberurnen	57	Nidfurn	21	Matt	75
Näfels	261	Leuggelbach	18	Elm	150
Mollis	147	Luchsingen	36		626 ¹ / ₂
Netstal	170	Haslen	42		1553
Riedern	37	Hätzingen	60		702 ¹ / ₂
Glarus	355	Diesbach	24		2882
	1553		702 ¹ / ₂		

	Ausgaben		Einnahmen		Vermögensrechnung			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	1. Jan. 1956		31. Dez. 1956	
					Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
7. Fonds für künstliche Gliedmassen					63 901.30			
Zinsen				1 683.80				
An die kantonale Krankenanstalt		504.—						
		504.—		1 683.80				
Zunahme		1 179.80			1 179.80			
Vermögen am 31. Dezember 1956							65 081.10	
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte					41 682.55			
Zuweisung von Spenden				25.40				
Zinsen				1 057.10				
Rückerstattungen				544.—				
Beiträge an Nachbehandlungen (Balgrist, Kantonsspital und Badekuren)		7 052.05						
		7 052.05		1 626.50				
Abnahme				5 425.55	5 425.55			
Vermögen am 31. Dezember 1956							36 257.—	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt					4 000.—			
Zinsen				110.—				
Uebertrag der Zinsen auf Konto 85 251		110.—						
		110.—		110.—				
Vermögen am 31. Dezember 1956							4 000.—	
10. Fonds für ein Erholungsheim					896 253.45			
Zinsen				24 200.05				
				24 200.05				
Zunahme		24 200.05			24 200.05			
Vermögen am 31. Dezember 1956							920 453.50	
11. Militärunterstützungsfonds					59 027.24			
Gabe von Ungenannt				540.—				
Bussenanteile				626.50				
Zinsen				1 446.40				
Von Geb. Park. 34				335.—				
Von HD. Bewkp. Kt. Glarus				1 294.—				
Uebertrag auf Konto 3.250		230.—						
		230.—		4 241.90				
Zunahme		4 011.90			4 011.90			
Vermögen am 31. Dezember 1956							63 039.14	
12. Arbeitslosenfürsorgefonds					757 321.90			
Zinsen				19 601.35				
Arbeitgeberbeiträge				83 049.05				
Umschulungsbeiträge		750.—						
		750.—		102 650.40				
Zunahme		101 900.40			101 900.40			
Vermögen am 31. Dezember 1956							859 222.30	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1956	31. Dez. 1956
13. Landesarmenreservfonds			182 636.80	
Zinsen		5 022.50		
Uebertrag auf Konto 7 250	5 000.—			
	5 000.—	5 022.50		
Zunahme	22.50		22.50	
Vermögen am 31. Dezember 1956				182 659.30
14. Jost-Kubli-Stiftung			22 979.70	
Zinsen		642.35		
1956er Rentenanteile	640.—			
Zunahme	2.35		2.35	
Vermögen am 31. Dezember 1956				22 982.05
15. Elmer-Stiftung			3 223.76	
Zinsen		87.55		
An Unterstützungen	80.—			
	80.—	87.55		
Zunahme	7.55		7.55	
Vermögen am 31. Dezember 1956				3 231.31
16. Kantonaler Stipendienfonds			137 511.50	
Zinsen		3 586.25		
Rentenanteil aus der Jost Kubli-Stiftung		80.—		
Stipendien	4 850.—			
	4 850.—	3 666.25		
Abnahme		1 183.75	1 183.75	
Vermögen am 31. Dezember 1956				136 327.75
17. Marty'scher Stipendienfonds			324 209.25	
Zinsen		8 912.50		
Uebertrag auf Konto verwendbare Zinsen	5 000.—			
An die Stiftungskommission	236.—			
	5 236.—	8 912.50		
Zunahme	3 676.—		3 676.—	
Vermögen am 31. Dezember 1956				327 885.75
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung			10 801.20	
Zinsen		266.10		
Uebertrag vom Marty'schen Stipendienfonds		5 000.—		
An Stipendien	2 250.—			
	2 250.—	5 266.10		
Zunahme	3 016.10		3 016.10	
Vermögen am 31. Dezember 1956				13 817.30
19. Kantonsschulfonds			691 041.45	
Zinsen		14 537.70		
Vom Alkoholzehntel		10 000.—		
Vom Lotteriefonds		5 000.—		
Uebertrag		29 537.70	691 041.45	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1956	31. Dez. 1956
Uebertrag		29 537.70	691 041.45	
Von der Verwaltungsrechnung		5 000.—		
An Bauarbeiten	184 269.90			
An Anschaffungen	110 524.10			
An Schulgut Glarus für Baukonto	40 000 —			
Zins an Verwaltungsrechnung	14 537.70			
	349 331.70	34 537.70		
Abnahme		314 794.—	314 794.—	
Vermögen am 31. Dezember 1956				376 247.45
20. Kadettenkorpsfonds (Übernahme v. Schulgem. Glarus)			—.—	12 836.60
21. Bibliothekfonds Kantonsschule (Übernahme von Schulgemeinde Glarus)			—.—	1 572.05
22. Fond für Anschaffung physikal. Apparate (Übernahme von Schulgemeinde Glarus)			—.—	1 375.30
23. Evangelischer Reservefonds			338 014.57	
Zinsen		10 770.70		
An den evang. Kirchenrat des Kantons Glarus	6 000.—			
An die Hilfskasse der evang. Pfarrer	1 000.—			
An die evang. Hilfsgesellschaft	1 700.—			
Konkordatsprüfungen	848.40			
	9 548.40	10 770.70		
Zunahme	1 222.30		1 222.30	
Vermögen am 31. Dezember 1956				339 236.87
24. Katholischer Diözesanfonds			25 119.30	
Verwalter: Alois Landolt-Hongler, Näfels		696.05		
Zinsen				
An Verwaltung der bischöflichen Kanzlei	300.—			
An Fondsverwaltung und Aktuariat	192.90			
	492.90	696.05		
Zunahme	203.15		203.15	
Vermögen am 31. Dezember 1956				25 322.45
25. Konto Unterhalt des Grabmals der Ehegatten Legler			5 000.—	
Zinsen		137.50		
Uebertrag auf Konto Fonds für Unheilbare	137.50			
	137.50	137.50		
Vermögen am 31. Dezember 1956				5 000.—
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt			109 419.05	
Zinsen		2 558.35		
	—.—	2 558.35		
Zunahme	2 558.35		2 558.35	
Vermögen am 31. Dezember 1956				111 977.40
27. Viehkassafonds			355 453.29	
Zinsen		10 517.90		
Viehsteuer		10 676.25		
Uebertrag		21 194.15	355 453.29	

	Ausgaben	Einnahmen	Vermögensrechnung	
			1. Jan. 1956	31. Dez. 1956
Uebertrag		21 194.15	355 453.29	
Viehhandelspatente		7 857.60		
Gesundheitsscheine		4 309.—		
Bundesbeitrag für Rauschbrandimpfung		5 431.75		
Bundesbeitrag für Schweinepest und Rotlauf		1 030.70		
Bundesbeitrag für Maul- und Klauenseuche		183.15		
Bundesbeitrag für Räude und Dasselfliege		268.45		
Gebühren für Fremdvieheinfuhren		2 159.—		
Impfstoff und Untersuchungen	4 300.70			
Tierärzte	13 261.60			
An die Eidg. Staatskasse und interkantonales Viehhandelskonkordat, Anteil Viehhandelspat.	573.90			
Verschiedenes	500.—			
	18 636.20	42 433.80		
Zunahme	23 797.60		23 797.60	
Entnahme für die Bekämpfung der Rindertuber- kulose und des Abortus Bang				379 250.89
				49 000.—
Vermögen am 31. Dezember 1956				330 250.89

Vermögensausweis der Fonds und Stiftungen

	Vermögen am 31. Dez. 56	Wertpapiere	Guthaben bei der Staatskasse	Uebrige Aktiven
1. Irrenhausfonds	6 820 782.14	6 673 072.78	98 886.66	48 822.70
2. Fonds für unheilbare Kranke	75 124.55	65 090.—	9 590.80	443.75
3. Dr. med E. Mercierfonds f. Taubstummförsorge	21 307.10		21 307.10	
4. Krankenhausfonds	1 054 189.85	933 000.—	114 048.80	7 141.05
5. Kantonaler Freibettenfonds	320 942.14	308 400.—	10 129.69	2 412.45
6. Fonds für Radiumbehandlung	11 256.95		11 256.95	
7. Fonds für künstliche Gliedmassen	65 081.10	51 890.—	12 753.60	437.50
8. Fonds für Kinderlähmungsgeschädigte	36 257.—		36 257.—	
9. Fonds für Erneuerung des Mobiliars in der Krankenanstalt	4 000.—		4 000.—	
10. Fonds für ein Erholungsheim	920 453.50	879 590.—	34 413.55	6 449.95
11. Militärunterstützungsfonds	63 039.14	50 000.—	12 726.64	312.50
12. Arbeitslosenfürsorgefonds	859 222.30	654 750.—	200 128.60	4 343.70
13. Landesarmenreservofonds	182 659.30		182 659.30	
14. Jost Kubli-Stiftung	22 982.05	12 000.—	10 907.05	75.—
15. Elmerstiftung	3 231.31		3 231.31	
16. Kantonaler Stipendienfonds	136 327.75	121 725.—	13 646.55	956.20
17. Marty'scher Stipendienfonds	327 885.75		327 885.75	
18. Verwendbare Zinsen der Marty-Stiftung	13 817.30		13 817.30	
19. Kantonsschulfonds	376 247.45		376 247.45	
20. Kadettenkorpsfonds	12 836.60		12 836.60	
21. Bibliothekfonds Kantonschule	1 572.05		1 572.05	
22. Fonds für Anschaffung physikal. Apparate	1 375.30		1 375.30	
23. Evangelischer Reservofonds	339 236.87	325 870.56	11 173.81	2 192.50
24. Katholischer Diözesanfonds	25 322.45	17 800.—	5 000.—	7 522.45
25. Konto Unterhalt d. Grabmals d. Ehegatten Legler	5 000.—			
26. Fonds für eine Zwangsarbeitsanstalt	111 977.40	87 980.—	23 305.60	691.80
27. Viehkassafonds	330 250.89	150 000.—	178 375.89	1 875.—
	12 142 378.24	10 331 168.34	1 727 533.35	83 676.55

V. Fürsorgeeinrichtungen des Staates

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Versicherungskasse der Landesbeamten						
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1955					2 516 832.85	
Einnahmen:						
Beiträge des Landes	97 724.30					
Beiträge der Kantonalbank	23 112.—					
Mitgliederbeiträge	51 832.75					
Zinsen	90 517.05					
Einkaufssummen	48 638.80					
Nachzahlung bei Gehaltserhöhung	25 554.—					
Nachzahlung von Rentnern	80.—					
Verschiedenes	3 427.45		340 886.35			
Ausgaben						
Rentenzahlungen	84 118.75					
Rückerstattungen	11 769.10					
Verschiedenes	323.70		96 211 55			
Vorschlag					244 674.80	
Bestand des Deckungskapitals am 31. Dezember 1956					2 761 507.65	
Bestehend in:						
Obligationen			100 000.—			
Guthaben bei der Staatskasse			2 660 407.25			
Ausstehende Einkaufssummen			225.40			
Ausstehende Verrechnungssteuer 1956			875.—			
			2 761 507.65			
Technisch erforderliches Deckungskapital gemäß versicherungstechnischer Bilanz vom 31. Dez. 1956 Fr. 3 052 000.—						
2. Sparkasse der Landesbeamten						
Vermögen der Sparkasse am 31. Dezember 1955					398 351.70	
Einzahlungen	73 457.05					
Rückzahlungen	30 252.90					
Vorschlag					43 204.15	
Vermögen am 31. Dez. 1956 als Guthaben b. Staatskasse					441 555.85	
3. Beamtenunfallversicherung						
Vermögen am 31. Dezember 1955					120 381.95	
Einnahmen:						
Landesbeitrag	6 000.—					
Zinsen	3 306.—					
Unfallentschädigungen	1 613.80					
Prämienanteile von Verwaltungen	2 492.15		13 411.95			
Ausgaben:						
Renten	1 324.—					
Prämien an «La Suisse»	9 106.50		10 430.50			
Vorschlag					2 981.45	
Vermögen am 31. Dez. 1956 als Guthaben b. Staatskasse					123 363.40	

4. Staatliche Alters- und Invalidenversicherung

I. Betriebsrechnung der Versicherung

Einnahmen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Beiträge der obligatorisch und freiwillig Versicherten						377 719.05
2. Beiträge des Kantons: 21 084 Versicherte à Fr. 10.-			210 840.—			
Zinsgarantie auf d. Deckungskapital			94 334.15			
Verzinsung des Fehlbetrages			6 567.85			311 742.—
3. Beiträge der Gemeinden						
21 084 Versicherte à Fr. 2.—						42 168.—
4. Zinsen netto						502 897.85
5. Wiedereinbezahlte Rückerstattungsbeiträge						980.—

Total

1 235 506.90

Ausgaben

1. Invalidenrenten						65 181.—
2. Altersrenten						735 008.25
3. Renten der freiwillig Versicherten						3 100.—
4. Rückzahlung von Beiträgen						36.—
5. Beitragsrückerstattung laut Landsgemeindebeschluss 1953						27 947.—
6. Versicherungsarzt und Experte						2 876.—
7. Verwaltungskosten						33 310.65
8. Depotgebühren und Spesen						8 491.—
9. Zuweisung an das technisch erforderliche Deckungskapital per Ende 1956						291 904.20

Total

1 167 854.10

Abschlussergebnis

Die Einnahmen betragen	1 235 506.90
Die Ausgaben betragen	1 167 854.10

Vorschlag

67 652.80

welcher zur Verminderung des per Ende 1955 ausgewiesenen Fehlbetrages zu verwenden ist

II. Reservefonds für Umschulungszwecke

Bestand am 1. Januar 1956	10 698.50
Verzichte auf Renten	1 710.—
Bestand am 31. Dezember 1956	12 408.50

III. Bilanz per 31. Dezember 1956

	Aktiven	Passiven
Wertschriften	12 320 775.—	
Guthaben bei der Staatskasse	5 515 882.01	
Ausstehende Verrechnungssteuer 1956	89 803.50	
Zinsausstand	210.—	
Postcheckguthaben	3 600.—	
Noch nicht bezogene Prämienrückerstattungsguthaben		32 825.—
Technisch erforderl. Deckungskapital per 1. Jan. 1956	17 780 290.80	
plus Zuweisung 1956	291 904.20	18 072 195.—
Reservefonds für Umschulungszwecke		12 408.50
Transitorische Passiven		494.90
Fehlbetrag 1955	255 305.69	
abzüglich Vorschlag 1956	67 652.80	
	187 652.89	
	18 117 923.40	18 117 923.40

VI. Versicherungskassen

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Lehrerversicherungskasse des Kts. Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, Lehrer, Riedern						
Deckungskapital am 31. Dezember 1955					2 872 477.10	
Einnahmen:						
Zinsen	95 656.45					
Einzahlungen der Lehrer	96 219.65					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	112 114.35					
Einzahlungen des Kantons	159 609.50					
Beitrag des Landes für Teuerungszulagen	15 880.85					
Aufzahlung des Landes für Zinsgarantie	6 722.15		486 202.95			
Ausgaben:						
Rentenzahlungen	181 181.45					
Rückzahlungen	14 973.35					
Teuerungs- und Weihnachtzulagen	18 880.85					
Verschiedene Ausgaben	10 024.45		225 060.10			
Vermehrung des Deckungskapitals pro 1956					261 142.85	
Deckungskapital am 31. Dezember 1956					3 133 619.95	
Bestehend in:						
Obligationen und Hypotheken					2 670 991.70	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Glarner Kantonalbank					13 915.—	
Konto-Korrent-Guthaben bei der Staatskasse					440 000.—	
Postcheckkonto					5 899.45	
Debitoren					2 813.80	
					3 133 619.95	
2. Sparversicherung der Lehrerversicherungskasse des Kts. Glarus						
Verwalter: Balz Stüssi, Lehrer, Riedern						
Bestand am 31. Dezember 1955					20 066.90	
Einnahmen:						
Zinsen	765.65					
Einzahlungen der Lehrer	3 038.90					
Einzahlungen der Schulgemeinden, der Anstalten und der kaufmännischen Schule	1 528.30					
Einlagen des Kantons	2 727.85		8 060.70			
Ausgaben:						
Rückzahlungen	1 672.50		1 672.50			
Vermehrung pro 1956					6 388.20	
Bestand am 31. Dezember 1956 als Guthaben bei der Staatskasse					26 455.10	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
3. Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus						
Verwalter: E. Gallati						
Betriebsrechnung I						
Einnahmen:						
Prämien der Versicherten und Beiträge der Arbeitgeber					413 862.92	
Subventionseingänge pro 1955:						
Bund			2 091.30			
Kanton			2 081.—		4 172.30	
Subventionsguthaben 1956:						
Bund			2 941.55			
Kanton			2 941.55		5 883.10	
Zinserträge			92 340.15			
Gutschrift auf Betr. Rechnung II			23 546.75		68 793.40	
Total Einnahmen					492 711.72	
Ausgaben:						
Arbeitslosenentschädigungen					73 538.15	
Prämienrückvergütungen an Arbeitgeber					671.81	
Überweisung der Arbeitgeberbeiträge an den kantonalen Fonds für Arbeitslosenfürsorge					83 049.05	
Rückbuchung der transitorisch eingestellten Subventi- onsguthaben pro 1955					4 172.30	
Anrechenbare Verwaltungskosten					26 075.—	
Prämieneingänge: Netto	330 142.06					
Grundprämien	158 150.95				171 991.11	
Total Ausgaben					359 497.42	
Jahresergebnis						
Total der Einnahmen					492 711.72	
Total der Ausgaben					359 497.42	
Vorschlag pro 1956					133 214.30	
Vermögensrechnung						
Stammvermögen am 31. Dezember 1956					2 537 037.42	
Stammvermögen am 31. Dezember 1955					2 403 823.12	
Vermögensvermehrung pro 1956					133 214.30	
Vermögensausweis						
Aktiven:						
Postcheck			8 604.08			
Glarner Kantonalbank			2 571.—			
Staatskasse des Kts. Glarus			2 534 056.93			
Subventionsguthaben:						
Bund	2 941.55					
Kanton	2 941.55		5 883.10			
Prämienausstände			910.05			
Rückforderung von Arbeitslosenentschädigung			53.75		2 552 078.91	

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
<i>Abschlußergebnis</i>				
Die Ausgaben betragen			3 292	708.30
Die Einnahmen betragen			1 299	534.34
Mehrausgaben zu Lasten der verschiedenen Fonds, vorab des AHV-Ausgleichsfonds			1 993	173.96
<i>B. Verwaltungskostenrechnung</i>				
<i>Einnahmen</i>				
Verwaltungskostenbeiträge der Abrechnungspflichtigen			63	165.40
Verwaltungskostenzuschüsse und Vergütungen aus den verschiedenen Ausgleichsfonds			79	739.—
Uebrige Einnahmen			6	991.70
			149	896.10
<i>Ausgaben</i>				
Gehälter und Sozialleistungen			77	893.45
Übriger Personalaufwand			2	380.45
Miete, Reinigung, Heizung und Beleuchtung			2	942.20
Büromaterial und Drucksachen			8	941.20
Übriger Sachaufwand, Abschreibungen und Diverses			4	731.15
Porti, Telephon und Betreibungsspesen			2	396.70
Vergütung an die Steuerverwaltung			1	959.50
Kassenrevision			2	800.—
Vergütung an die Ortsgemeinden für die Zweigstellenf.			22	452.25
			126	496.90
<i>Abschlußergebnis</i>				
Die Verwaltungskosteneinnahmen betragen			149	896.10
Die Verwaltungskostenausgaben betragen			126	496.90
Überschuß der Verwaltungskosteneinnahmen			23	399.20
<i>Stand der kasseneigenen Anlagen:</i>				
Mobilien und Büromaschinen, Buchwert			17	036.—
Zinstragendes Konto bei der Staatskasse des Kts. Glarus			63	341.52
Kassavermögen am 31. Januar 1957			80	377.52
<i>C. Bilanz per 31. Januar 1957</i>				
<i>Aktiven</i>				
Kasseneigene Anlagen			80	377.52
Kassa und Postcheck			230	575.58
Ständiger Vorschuß an die Zweigstellen			14	300.—
Abrechnungspflichtige und übrige Konto-Korrent- Debitoren			86	569.16
			411	822.26
<i>Passiven</i>				
Ständiger Vorschuß der Zentralen Ausgleichsstelle für Auszahlungen			280	000.—
Kontokorrent-Kreditoren			51	627.46
Reserven			56	795.60
			388	423.06
<i>Abschlussergebnis</i>				
Die Aktiven betragen			411	822.26
Die Passiven betragen			388	423.06
Vorschlag in laufender Rechnung			23	399.20

5. 1956er Jahresrechnung der Bodenschadenversicherung des Kantons Glarus

Einnahmen

1. Landesbeitrag pro 1956		20 000.—
2. Versicherungsprämien pro 1956		26 166.19
3. Stempelgebühren pro 1956		1 363.21
4. Zinsen:		
a) von Wertschriften, inkl. Verr.-Steuer	10 758.75	
b) von Konto-Korrent	106.25	10 865.—
5. Rückbuchung der 1955er Rückstellung für zugesicherte Entschädigungen		21 302.—
		<u>79 696.40</u>

Ausgaben

1. Stempelabgabe an die Eidgenössische Steuerverwaltung pro 1956		1 363.20
2. Schadenvergütungen		19 885.—
3. Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen		13 484.50
4. Unkosten:		
a) Prämieinzugskosten	1 625.—	
b) Konto-Korrent-Provision	105.50	
c) Depotgebühr und Bankspesen	284.25	2 014.75
		<u>36 747.45</u>

Abschlußergebnis

Die Einnahmen betragen		79 696.40
Die Ausgaben betragen		36 747.45
<i>Vorschlag pro 1956</i>		<u>42 948.95</u>

Bilanz per 31. Dezember 1956

Aktiven

Obligationen	380 000.—
Konto-Korrentguthaben bei der Glarner Kantonalbank	37 636.80
Ausstehende Rückerstattung der Verrechnungssteuer	2 857.85
Ausstehende 1956er Versicherungsprämien	26 166.19
Ausstehende Stempelgebühren pro 1956	1 363.21
	<u>448 024.05</u>

Passiven

Rückstellung für zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen	13 484.50
Reservefonds	434 539.55
	<u>448 024.05</u>

Vermögensbewegung

Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1955	391 590.60
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1956	434 539.55
Vermögensvermehrung pro 1956	<u>42 948.95</u>

6. Staatliche Mobiliarversicherungsanstalt

Rechnung 1956

Verwalter: H. Jenny

Einnahmen: (Ertrag)

1. Vortrag aus dem Jahre 1955	5 155.49
2. Mobiliarprämien	126 376.60
3. Zinsen aus Kapitalanlagen	70 243.40
4. Vergütungen des Rückversicherers: Brand- und Elementarschäden	10 651.70
5. Schadenausgleichsreserve	24 160.40
	<u>236 587.59</u>

Ausgaben: (Kosten)

1. Erledigte Brandschäden 1956	14 584.90
2. Erledigte Elementarschäden 1956	2 355.—
3. Schatzungskosten Feuer/Elementar	1 192.30
4. Rückversicherungsprämien Feuer/Elementar	52 545.45
5. Druckkosten, Unkosten, Porti, AHV etc.	8 693.60
6. Bankspesen und Depotgebühren	1 260.60
7. Stempelabgaben auf Versicherungskapital	18 229.05
8. Couponsteuern	3 475.55
9. Verwaltungskosten	13 877.35
10. Sporteln und Inkasso	33 327.10
11. Feuerpolizei- und Feuerlöschwesen-Beiträge	12 456.—
12. Abschreibungen auf Kapitalanlagen	3 633.55
13. Schadenausgleichsreserve	26 000.—
	<u>191 630.45</u>

Die Einnahmen betragen 236 587.59

Die Ausgaben betragen 191 630.45

Rechnungsüberschuss 1956 44 957.14

zusammengesetzt aus Saldovortrag 1955 5 155.49

Reingewinn 1956 39 801.65

Verwendung des Rechnungsüberschusses gemäß § 20
des Gesetzes:

Zuweisung an den ordentlichen Reservefonds	20 000.—
Zuweisung an den außerordentlichen Reservefonds	8 000.—
Zuweisung an den Gewinnanteilfonds	8 000.—
Zuweisung an die eigene Feuerlöschreserve	2 000.—
Zuweisung an das Beitragskonto für Feuerlöschwesen	2 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	4 957.14
	<u>44 957.14</u>

Bilanz per 31. Dezember 1956

Aktiv en

Kassa	2 859.24
Guthaben Postcheck	248.05
Guthaben Konto-Korrent Glarner Kantonalbank	1 121.90
Guthaben bei der Schweiz. Nationalbank (Eidg. Schuldb.)	600 000.—
Obligationen	1 661 120.—
Immobilien	173 000.—
Mobiliar	1.—
Ausstehende Verrechnungssteuer	17 257.—
	2 455 607.19

Passiven

Prämienübertrag	16 462.05
Schwebende Schäden Feuer	3 620.—
Schwebende Schäden Elementar	68.—
Schadenausgleichsreserve	26 000.—
Ordentlicher Reservefonds	2 320 000.—
Ausserordentlicher Reservefonds	35 200.—
Gewinnanteilfonds	35.200.—
Eigene Feuerlöschreserve	8 800.—
Beitragskonto für Feuerlöschwesen	5 300.—
Vortrag auf neue Rechnung	4 957.14
	2 455 607.19

Stand des Versicherungskapitals per 31. Dezember 1956:

7 366 Policen mit Fr. 191 109 873.— Versicherungskap.

Nettovermehrung im Jahre 1956:

156 Policen mit Fr. 19 368 896.— Versicherungskapital

7. Gebäudeversicherungsanstalt

Verwaltung: Glarner Kantonalbank

E i n n a h m e n

1. 1956er Versicherungsprämien von Fr. 566 523 300.- Versicherungskapital		310 163.20
2. Anteil der Versicherten an der Stempelsteuer f. 1956		28 326.50
3. Zinseingänge:		
a) von Hypotheken	10 718.65	
b) von Obligationen	68 328.90	
c) von Polizeiposten: Mietzinse	10 822.65	
	89 870.20	
abzüglich Passivzins in Konto-Korrent	993.05	88 877.15
4. Rückerstattung der Verrechnungssteuer pro 1956		24 193.75
5. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Brandschäden		80 215.15
6. Rückvergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes an die Elementarschäden		50 460.—
7. Vergütung des Interkantonalen Rückversicherungsverbandes als Feuerlöschbeiträge		4 672.40
8. Beitrag der Staatlichen Mobiliarversicherungsanstalt des Kts. Glarus an die Ausgaben f. Feuerwehrzwecke		8 587.05
9. Beitrag derselben an die Nachtwächterkosten		5 811.10
10. Gewinn aus Wertschriften-Verkäufen		1 750.—
11. Zahlung einer Regressforderung betr. Brandschaden		50.—
12. Rückbuchungen:		
a) Schadenreserve 1955 für pendente Brandschäden		383 800.—
b) Schadenreserve 1955 für pendente Elementarsch.		81 500.—
c) der Rückstellung 1956 für Feuerwehrzwecke		165 200.—
<i>Total der Einnahmen</i>		<u>1 233 606.30</u>

A u s g a b e n

1. Stempelabgaben an die Eidg. Steuerverw. pro 1956		31 579.55
2. Brandschadenvergütungen	275 208.90	
Schatzungskosten bei Brandschäden	556.50	275 765.40
3. Elementarschadenvergütungen	112 397.60	
Schatzungskosten bei Elementarschäden	674.60	113 072.20
4. Wandbelag- und Dachprämien		11 784.85
5. Beiträge an Kaminumbauten	30 579.55	
Taggelder f. Expertisen	3 098.60	33 678.15
6. Beiträge für Feuerwehrzwecke		122 892.65
7. Beiträge für geschlossene Feuerungen in Sennhütten		3 026.35
8. Andere Beiträge:		
a) Nachtwächterkosten	17 433.30	
b) Feuerschaukosten	10 458.—	
c) Kaminfegermeisterverband	100.—	
d.) Vereinigung kantonalschweiz. Feuerversicherungsanstalten	893.—	
e) Feuerwehrverband des Kantons Glarus	500.—	
f) Schweiz, Acetylenverein	500.—	29 884.30
Uebertrag		<u>621 683.45</u>

	Uebertrag		621 683.45
9. Rückversicherungskosten:			
Prämien an den Interkant. Rückversicherungsverb.			
a) für Feuerversicherung	66 400.75		
b) für Elementarversicherung	74 715.55	141 116.30	
10. Gebäudeschätzungskosten			5 318.80
11. Verwaltungskosten:			
a) Honorare	11 500.—		
b) Delegationen und Taggelder	275.50		
c) Depot- und Inkassogebühren, Drucksachen und Verschiedenes	3 263.25		
d) Entschädigungen für den Prämieinzug inkl. AHV-Prämien	14 972.90	30 011.65	
12. Kommissionen und Spesen in Konto-Korrent, Effektenagio und Titelstempel			2 286.85
13. Schätzungs- und Druckkosten der Neuschätzung 1952			20 697.45
14. Darlehenszins an Interkant. Rückversicherungsverb.			4 093.80
15. Hypothekenratzinse a/eigenen Liegenschaften			704.50
16. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Brandschäden			171 900.—
17. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen an Elementarschäden			60 800.—
18. Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Feuerlöschbeiträge			
a) Hydrantenanlagen und Wasserfassungen	112 400.—		
b) Feuerwehrmaterial und Feuerwehrgebäude	58 000.—	170 400.—	
<i>Total der Ausgaben</i>			1 229 012.80
Abschlußergebnis			
Die Einnahmen betragen			1 233 606.30
Die Ausgaben betragen			1 229 012.80
<i>Vorschlag pro 1956</i>			4 593.50
<i>Bilanz per 31. Dezember 1956</i>			
Aktiven			
Obligationen			3 029 000.—
Hypotheken			
a) Kapital	285 246.97		
b) Zinsausstand	700.—	285 946.97	
Gebäudekonto			
a) Liegenschaft GB 574 Glarus	110 000.—		
b) „ GB 962 Näfels	70 000.—		
c) „ GB 877 Niederurnen	41 206.25		
d) „ GB 1366 Schwanden	66 177.80		
e) „ GB 82 Mühlehorn	46 543.45	333 927.50	
Ausstehende 1956er Versicherungsprämien			310 163.20
Ausstehender Anteil an 1956er Stempelsteuer			28 326.50
			3 987 364.17

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Passiven				
Konto-Korrent-Schuld bei der Glarner Kantonalbank in Glarus			282 556.80	
Darlehen-Vorschuß des Interkantonalen Rückversicherungs-Verbandes in Bern			207 765.90	
Spende z. G. der Lawinengeschädigten 1954, Rückstellung für unerledigte Schadenfälle			585.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Entschädigungen				
an Brandschäden			171 900.—	
an Elementarschäden	3 800.—			
Zugesicherte, noch nicht ausbezahlte Entschädigungen an Elementarschäden	57 000.—		60 800.—	
Rückstellung für noch nicht rechtskräftig gewordene, pendente Feuerlöschbeiträge				
a) Hydrantenanlagen, Wasserfassungen	112 400.—			
b) Feuerwehrmaterial, Feuerwehrgebäude	58 000.—		170 400.—	
Reservefonds			3 093 356.47	
			3 987 364.17	
Vermögensbewegung				
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1956			3 093 356.47	
Bestand des Reservefonds am 31. Dezember 1955			3 088 762.97	
<i>Vermögensvermehrung pro 1956</i>			4 593.50	
<i>Detail der Brandschäden-Vergütungen</i>				
Nachl. v. J. Heussi, sel., Walenguflen, Obstalden			400.—	
J. J. Keller-Düggelin, Kaufmann, Bilten			6 286.—	
W. Spörry-Baumann, Niederurnen			120.—	
J. Tschudi-Raich, Spenglermeister, Oberurnen			30.—	
Fritz Zwicky-Vonmüllenen, Fabrikant, Mollis			45.60	
Frid. Hauser-Steinmann, Riet, Mollis			110.—	
Jos. Landolt-Müller, Näfels			6 289.—	
Ludwig Gallati, Schreinermeister, Näfels			1 050.—	
M. Weber-Albertini, Netstal			173.—	
Blesi & Olsen, Immobilien Glarus (betr. Riedern)			233 946.85	
Kantonale Krankenanstalt, Glarus			330.—	
F. Störi-Wild, a. Metzgermeister, Glarus			2 224.—	
Rud. Hösli-Bäbler, Metzgermeister, Glarus			208.15	
F. Barth-Missiroli, Bäregasse 14, Glarus			348.20	
Joach. Dürst-Schubiger, a. Verwalter, Glarus			343.—	
Max Eggenberger-Rimann, Neubauquartier, Ennenda			1 290.—	
Margrit Zimmermann-Wild, Schwanden			4 312.—	
Edwin Tüscher-Lang, Sägerei, Haslen			330.—	
Johann Hösli-Heiz, Landwirt, Diesbach			854.50	
Paul Hösli-Huber, Thermaarbeiter, Diesbach			110.—	
R. Zweifel, Tschächli, Linthal			455.—	
Gabriel Stüssi-Schindler, Auen, Linthal			260.—	
Fritz Marti-Marti, Landwirt, Engi			168.20	
Dr. F. Niggli, ing. chem., Feldmeilen			14 235.—	
Solo-Immobilien A.-G., Bern			1 290.40	
			275 208.90	

Detail der Elementarschäden-Vergütungen

Frid. Schrepfer sel. Verl. Hüttenberge Obstalden	922.—
Thomas Ebnöther-Stüfi, Hintermatt, Niederurnen	1 280.—
Melch. Fischli-Landolt, Hauserberg, Oberurnen	44 080.—
Fritz Reding-Schwitter, Rauti, Näfels	2 480.—
Ferdinand Fischli, Postverwalter, Näfels	692.80
Hch. Zimmermann und Sohn, Schreinerei, Glarus	312.—
Fritz Jacober-Fischer, Fabrikant, Glarus	936.40
Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Glarus	672.—
Tagwen Ennenda	8 160.—
Fritz Luchsinger-Figi, Thon, Schwanden	144.—
Tagwen Diesbach	566.40
Legler & Co., Diesbach	472.—
Mathias Schindler, Oberrichter, Rüti	1 864.—
Pankraz Elmer, Oberhaus Elm	12 800.—
Kaspar Rhyner, Landwirt, Steinebach, Elm	1 360.—
Blasius Rhyner, Landwirt, Sandbühl, Elm	133.35
Rudolf Elmer, Landwirt, Auen, Elm	266.65
Kaspar Marti, Landwirt, Laibach, Elm	5 464.—
Rudolf Elmer, 1914, Landwirt, Steinebach, Elm	17 780.—
Hilarius Marti, Landwirt, Laibächli, Elm	4 480.—
Heinrich Elmer, 1914, Landwirt, Laibach, Elm	6 880.—
Josef Arnold, Thutenberg, Braunwald	652.—
	112 397.60

Detail der Beiträge für Feuerwehrrzwecke

Gemeinde Bilten, Feuerwehrmaterial	1 251.—
„ Niederurnen, Feuerwehrmaterial	7 803.25
„ Niederurnen, Hydrantenanlage	3 630.50
„ Näfels, Hydrantenanlage	5 657.30
„ Näfels, Grundwasserpumpe	6 351.—
„ Mollis, Feuerwehrmaterial	528.35
„ Netstal, Feuerwehrmaterial	1 032.—
„ Netstal, Grundwasserpumpe	17 400.—
„ Glarus, Feuerwehrmaterial	342.40
„ Glarus, Hydrantenanlage	1 718.10
„ Glarus, Bereitschaftswagen	1 875.—
„ Mitlödi, Feuerwehrmaterial	88.—
„ Sool, Quellenfassung	10 175.30
„ Nidfurn, Hydrantenanlage	35 575.—
„ Nidfurn, Feuerwehrmaterial	668.85
„ Luchsingen, Feuerwehrmaterial	1 125.15
„ Hätzingen, Hydrantenanlage	5 324.65
„ Rüti, Quellenfassung	5 360.—
„ Linthal, Feuerwehrmaterial	3 011.—
Uebertrag	108 916.85

	Uebertrag	108 916.85
Gemeinde Braunwald, Hydrantenanlage		1 814.30
„ Engi, Hydrantenanlage		2 750.—
„ Matt, Feuerwehrmaterial		667.30
„ Elm, Feuerwehrmaterial		1 320.30
Taggelder für Kollaudationen etc.		655.40
Auto-Kasko-Versicherung		181.80
Haftpflichtversicherung für Feuerwehrtätigkeit		251.30
Prämien für die Versicherung der Feuerwehrmannschaften		6 022.50
Feuerwehr-Kurswesen		312.90
		122 892.65

Jahresergebnis 1956

der

Glarner Kantonalbank

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Aktivzinse			2 479	291.72
Kontokorrent-Kommissionen			75	955.42
Depotgebühren			108	843.45
Ertrag des Wechselportefeuilles			150	003.38
Ertrag der Wertschriften			921	938.50
Ertrag auf Coupons			14	015.07
Gewinn auf fremden Sorten			7	200.65
			3 757	248.19
abzüglich:				
Passivzinse	2 600	571.44		
Kommissionen (Postcheckgebühren)	2 910.65		2 603	482.09
<i>Bruttogewinn</i>			1 153	766.10
Hievon sind in Abzug zu bringen:				
Verwaltungskosten und Beiträge			533	408.10
<i>Reingewinn</i>			620	358.—
welcher folgende Verwendung findet:				
Verzinsung des Dotationskapitals zu 3 $\frac{1}{2}$ % Zins à Fr. 5 000 000.—			175	000.—
Einlage in den offenen Reservefonds gemäß § 15 des Gesetzes . . .			134	000.—
Ueberweisung an die kantonale Staatskasse			311	358.—
			620	358.—
Reservefonds				
Bestand der Reserven am 31. Dezember 1956			4 264	000.—
Sparkassa				
Guthaben am 31. Dezember 1956, Einlegerzahl 35178			90 529	915.65
Guthaben am 31. Dezember 1955, Einlegerzahl 34892			87 999	515.65
		286		
Kapitalvermehrung			2 530	400.—

Betriebsrechnung

der

kantonalen Krankenanstalt vom Jahre 1956

	Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Verpflegungsgelder und Geburtstaxen			540 600.20	
Röntgen und Physikalische Therapie			152 836.95	
Operationstaxen			96 240.45	
Verschiedene Einnahmen			25 410.20	
Subvention für Tbc.-Tage			3 148.40	
Personalkosten	850 249.95			
Allgemeine Verwaltungskosten	23 476.80			
Lebensmittel	293 389.87			
Aerztliche Bedürfnisse	98 167.—			
Röntgen und Physikalische Therapie	26 518.13			
Licht und Wärme	101 753.35			
Unterhalt der Gebäude	25 626.40			
Unterhalt des Inventars	39 597.05			
Allgemeine Betriebskosten	19 374.05			
	1 478 152.60		818 236.20	
Abschreibungen und außerordentliche Aufwendungen	25 493.60			
	1 503 646.20		818 236.20	
<i>Defizit 1956</i>			685 410.—	
	1 503 646.20		1 503 646.20	

Voranschlag

des

Kantons Glarus

für das Jahr 1957

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Allgemeine Verwaltung								
101 Vermögens-, Kapital- und Personalsteuer			2 000 000.—					1 970 797.80
102 Erwerbs- und Ertragssteuer			4 000 000.—					3 833 612.45
530 Anteil des Ausgleichsfonds	80 000.—				76 672.25			
910 Anteile der Gemeinden	1 581 000.—				1 533 445.—			
950 Anteil der Kantonsschule	19 000.—				—.—			
104 Staatsgebühren der Domizilgesellschaften			170 000.—					157 452.15
201 Zinsen vom Dotationskapital der Bank			175 000.—					157 500.—
202 Ertrag von Aktien, Obligationen usw.			77 000.—					77 341.95
203 Kontokorrentzinsen			10 000.—					10 983.92
210 Pachtzinsen			1 000.—					557.50
230 Ertrag der Landeskaptalien			16 500.—					16 604.—
750 Unterhalt der Liegenschaften	700.—				776.55			
301 Leistungen der Lohnausgleichskasse			6 000.—					7 006.60
310 Rückerstattung von Telefon- und Portiauslagen			6 000.—					6 734.40
311 Andere Rückerstattungen			13 000.—					13 708.40
330 Drucksachen- und Materialverkäufe			5 000.—					5 868.35
601 Ständerat	8 000.—				7 634.—			
602 Landrat	14 000.—				18 207.—			
603 Landrätliche Kommissionen	4 000.—				2 246.60			
604 Regierungsrat, Besoldungen	37 000.—				40 280.25			
605 Taggelder und Abordnungen	22 000.—				33 903.98			
606 Experten und Spezialkommissionen	11 000.—				19 956.70			
607 Kantonaes Einigungsamt	100.—				122.60			
620 Besoldungen Regierungskanzlei	102 000.—				103 939.80			
Ratsweibel und Abwart	26 700.—				26 667.40			
Grundbuchamt und Bereinigung	75 000.—				71 197.20			
302 Anteil Gebäudeversicherung			10 000.—					10 000.—
621 Taggelder der Beamten	4 000.—				6 710.20			
640 Lohnausfallentschädigungen	100.—				—.—			
660 Arbeitgeberbeiträge AHV	34 000.—				34 563.65			
670 Ruhegehälter an Landesbeamte	66 000.—				66 988.25			
680 Uebrigter Personalaufwand	1 000.—				1 213.95			
701 Landsgemeinde	4 000.—				5 489.45			
702 Fahrtsfeier	4 000.—				3 856.10			
703 Konferenzen	800.—				1 003.60			
710 Druckkosten	30 000.—				34 650.10			
711 Memorial und Amtsbericht	23 000.—				28 958.95			
Uebertrag	2 147 400.—		6 489 500.—		2 118 483.58			6 268 167.52

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	2 147 400.—		6 489 500.—		2 118 483.58		6 268 167.52	
712 Kosten des Amtsblattes	11 000.—				12 525.20			
713 Kanzleibedarf	19 000.—				25 026.45			
714 Bücher und Zeitschriften	1 500.—				1 320.40			
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	26 000.—				29 525.10			
716 Reinhaltung der Verwaltungsgebäude	9 000.—				10 582.97			
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	2 000.—				2 025.95			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	10 000.—				9 324.70			
719 Uebriger Sachaufwand	500.—				1 516.25			
801 Prozesskosten	—.—				244.90			
930 Beiträge für Verkehrswesen	7 500.—				7 400.—			
931 Beitrag an Kantonschützenverein	300.—				300.—			
932 Beiträge an Rechtsauskunftsstellen	1 200.—				1 400.—			
933 Beiträge verschiedener Art	10 000.—				13 047.45			
	2 245 400.—		6 489 500.—		2 232 722.95		6 268 167.52	
I. 1 Gerichtswesen								
140 Sporteln der Gerichtskanzleien			30 000.—				29 842.85	
150 Bussen und Kostenrechnungen			43 000.—				42 154.70	
310 Verpflegungsrückerstattungen			2 000.—				1 479.25	
601 Kosten der Gerichte und Inspektion der Betreibungs- und Vermittlerämter	32 000.—				32 783.05			
602 Oeffentlicher Verteidiger	3 000.—				2 813.65			
604 Besoldungen Obergerichtspräsident	2 600.—				2 515.—			
Kriminalgerichtspräsident	7 000.—				6 999.—			
Zivilgerichtspräsident	11 300.—				11 306.—			
620 Besoldungen Gerichtskanzlei	48 000.—				48 405.75			
Verhöramt	29 000.—				29 257.65			
Staatsanwalt	11 000.—				11 021.80			
Gerichtsweibel und Abwart	26 000.—				26 278.10			
710 Druckkosten	1 200.—				1 269.10			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				3 393.25			
715 Telephon, Porti, Frachten	4 000.—				6 776.—			
716 Reinhaltung Gerichtshaus	3 500.—				3 839.37			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	8 000.—				7 117.85			
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—				2 406.50			
802 Untersuch- und Strafvollzugskosten	16 000.—				16 390.75			
803 Gefangenenwäsche	700.—				1 016.75			
804 Anschaffungen für die Gefängnisse	200.—				—.—			
805 Kosten der Sträflinge	5 000.—				5 488.30			
806 Vergütungen an Kläger	1 000.—				919.55			
810 Inkassogebühren	2 500.—				2 468.90			
820 Revisionskosten	300.—				300.—			
930 Unentgeltlicher Rechtsbeistand (Armenrecht)	10 000.—				17 834.40			
	2 472 700.—		6 564 500.—		2 473 323.67		6 341 644.32	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2. Finanz- und Handelsdirektion								
105 Erbschaftssteuern			550 000.—				291 751.99	
910 Anteil der Armengemeinden	137 500.—				72 938.—			
106 Nachsteuern			10 000.—				14 646.05	
110 Handelsregistergebühren			8 000.—				13 119.90	
901 Bundesanteil	3 200.—				4 885.58			
111 Lotterieggebühren			3 000.—				3 745.44	
130 Besteuerung der Wasserwerke			300 000.—				332 342.50	
520 Einlage in das Spezialkonto	20 000.—				—.—			
160 Anteil an der eidgenössischen Wehrsteuer			1 000 000.—				1 000 000.—	
161 Anteil an der eidgenössischen Stempelsteuer			224 000.—				203 780.60	
240 Salzregal Ertrag			160 000.—				161 048.25	
830 Aufwand	100 000.—				101 349.75			
241 Reingewinn der Kantonalbank			330 000.—				302 844.50	
320 Anteil Reingewinn Nationalbank			30 100.—				30 130.40	
321 Uebrige Verwaltungseinnahmen			5 000.—				6 158.45	
420 Vergütung der AHV für Steuerkommissariat			1 500.—				1 610.—	
501 Verzinsung der Landesschuld	430 000.—				434 254.25			
510 Tilgung auf Konto Sernftalbahn	50 000.—				50 000.—			
540 Abschreibung auf ertragslosen Aktien	10 000.—				10 000.—			
606 Kommission für die Wasserwerksteuer	500.—				512.95			
607 Steuerkommissionen	18 000.—				22 492.50			
620 Besoldungen Steuerkommissariat	124 000.—				124 611.70			
Staatskasse	23 500.—				23 645.—			
621 Taggelder Steuerkommissariat	2 500.—				2 393.20			
660 Beamtenversicherung Prämien	110 000.—				119 786.20			
Einkaufssummen	—.—				17 865.75			
Sparkasse	29 000.—				31 067.80			
680 Uebriger Personalaufwand	2 000.—				3 123.—			
710 Druckkosten	10 000.—				12 151.30			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				2 394.80			
715 Porti usw.	100.—				75.65			
719 Uebriger Sachaufwand	100.—				285.05			
810 Steuerrödel und Steuereinzug	27 000.—				28 975.—			
820 Revision der Staatskasse	2 700.—				2 700.—			
930 Beitrag Zentralstelle für Handelsförderung	250.—				250.—			
931 Beitrag glarner. Amtsbürgerschaftsgenossenschaft	200.—				200.—			
932 Beitrag Heimatmuseum Feulerpalast	3 000.—				3 000.—			
	1 106 550.—		2 621 600.—		1 068 957.48		2 361 178.08	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955					
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		
3. Militärdirektion										
162 Militärpflichtersatz (Kantonsanteil)									59 114.35	
720 Rekrutierung und Inspektionen	3 500.—					3 487.25				
310 Bundesvergütung						2 500.—			2 490.95	
721 Militärarrestanten	700.—					288.90				
311 Bundesvergütung						350.—			140.90	
930 Zusätzliche Wehrmannsunterstützung	1 000.—					520.—				
250 Zins vom Militärunterstützungsfond						1 000.—			520.—	
3. 1 Militärverwaltung										
620 Besoldungen	48 000.—					49 021.10				
621 Taggelder der Beamten	2 000.—					2 602.30				
640 Sektionschefs	14 000.—					13 882.15				
710 Druckkosten	2 500.—					3 274.50				
713 Kanzleibedarf	1 000.—					1 133.60				
719 Uebriger Sachaufwand	1 000.—					671.65				
3. 2 Vorunterrichtswesen										
606 Kant. Vorunterrichtskommission	2 000.—					1 238.90				
720 Kosten des Vorunterrichts	11 000.—					10 898.60				
401 Bundesbeitrag						10 000.—			10 012.25	
3. 3 Schiesswesen										
607 Kant. Schiesskommission	600.—					765.40				
930 Beiträge an freiw. Schiessvereine	14 500.—					13 438.75				
3. 4 Luftschutz										
608 Kant. Luftschutzkommission	1 500.—					698.70				
720 Ausbildung	3 000.—					—				
721 Sachaufwand	6 000.—					9 280.59				
310 Bundesvergütung						3 600.—			6 519.45	
410 Anteile der Gemeinden						3 000.—			1 058.11	
931 Subventionen an Schutzräume	30 000.—					4 201.65				
401 Bundesbeiträge						10 000.—			1 400.55	
411 Gemeindebeiträge						10 000.—			1 400.55	
3. 5 Zeughausverwaltung										
620 Besoldungen	34 000.—					32 180.20				
630 Arbeitslöhne	85 000.—					81 434.05				
661 Unfallversicherung	1 800.—					1 687.10				
713 Kanzleibedarf	1 500.—					861.—				
715 Telephon, Porti, Frachten usw.	3 500.—					3 431.30				
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	3 500.—					2 555.80				
719 Uebriger Sachaufwand	2 000.—					1 457.95				
724 Anschaffungen für Bekleidung und Ausrüstung	220 000.—					181 006.90				
725 Instandstellung der persönlichen Ausrüstung	20 000.—					17 878.40				
726 Instandstellung von Korpsmaterial	10 000.—					11 108.50				
727 Lagerung des Korpsmaterials in eidg. Gebäuden	2 500.—					2 525.—				
728 Zeughausbedarf	5 500.—					5 334.63				
Uebertrag	531 600.—					99 450.—			456 864.87	82 657.11

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
	Uebertrag			531 600.—	99 450.—	456 864.87	82 657.11	
301	Vom Bund an Besoldungen				29 000.—		27 248.15	
302	an Arbeitslöhne				80 000.—		79 323.75	
303	an Unfallversicherung				1 200.—		981.55	
312	an Bekleidung und Ausrüstung				230 000.—		185 341.35	
313	an Instandstellung der persön. Ausrüstung				20 000.—		17 829.30	
314	für Korpsmaterial				10 000.—		11 809.40	
315	für Zeughausbedarf				3 500.—		3 531.90	
316	für Telephon, Porti usw.				3 000.—		2 929.35	
317	für Heizung, Beleuchtung, Wasser				2 500.—		2 484.95	
320	Verschiedene Verwaltungseinnahmen				4 000.—		5 790.85	
				531 600.—	482 650.—	456 864.87	419 927.66	
4. Polizeidirektion								
112	Pass- und Fremdenpolizeigebühren				78 000.—		85 000.50	
810	Bezugskosten			3 000.—		4 191.50		
120	Handelsreisendenpatente				21 000.—		19 168.35	
901	Bundesanteil			6 000.—		3 043.—		
121	Hausier- und Ausverkaufspatente				15 000.—		16 922.95	
122	Marktpatente				5 000.—		5 081.45	
123	Wirtschafts- und Kleinverkaufspatente				40 000.—		39 979.—	
530	Einlage in den Wirtschafts-Fonds			2 000.—		1 988.20		
811	Bezugsprovisionen			200.—		215.—		
131	Hundetaxen				23 000.—		23 560.—	
812	Bezugskosten			2 300.—		2 328.50		
640	Kontrolle für Mass- und Gewicht			6 000.—		1 339.80		
730	Sachaufwand			400.—		167.30		
930	Unterstützung von Emigranten			1 600.—		1 126.80		
4.1 Jagdwesen								
120	Jagdpatente				36 000.—		38 718.20	
813	Bezugsprovisionen			1 300.—		1 432.—		
840	Jagdhaftpflichtversicherung			1 000.—		1 089.60		
330	Erlös aus Wildabschuss				5 000.—		4 006.35	
401	Bundesbeitrag Wildhut				21 000.—		22 818.20	
620	Besoldungen der Wildhüter			49 000.—		49 328.—		
641	Wohnungsentschädigung			1 500.—		1 575.—		
650	Bekleidung und Ausrüstung			2 000.—		3 553.75		
680	Uebriger Personalaufwand			1 200.—		1 644.40		
731	Unterhalt der Wildhüterhütten			1 000.—		479.40		
732	Uebriger Sachaufwand			3 000.—		3 791.25		
4.2 Fischereiwesen								
120	Fischereipatente				17 000.—		17 967.95	
814	Bezugsprovisionen			750.—		722.40		
330	Erlös aus Fischverkäufen				600.—		490.75	
402	Bundesbeitrag Fischzucht				—.—		780.—	
	Uebertrag			82 250.—	261 600.—	78 015.90	274 493.70	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	82 250.—		261 600.—		78 015.90		274 493.70	
420 Entschädigungen von Wasserwerkbesitzern			3 100.—				3 220.—	
640 Entschädigung des Fischereiaufsehers	2 000.—				2 000.—			
681 Uebriger Personalaufwand	1 500.—				1 120.80			
731 Fischbrutanstalt und Aufzuchtteiche	5 000.—				8 107.25			
732 Ankauf von Jungbrut und Sömmerlingen	2 000.—				2 988.—			
733 Uebriger Sachaufwand	1 500.—				2 789.80			
4. 3 Polizeikorps								
620 Besoldungen	172 000.—				169 246.85			
441 Anteil Autokontrolle			15 000.—				12 000.—	
621 Taggelder	600.—				640.—			
640 Extraentschädigungen	25 000.—				25 089.70			
651 Bekleidung und Ausrüstung	11 000.—				11 917.20			
652 Ausbildung	4 000.—				2 851.60			
660 Haftpflichtversicherung	3 500.—				2 443.70			
730 Polizeiauto Betriebskosten	5 000.—				6 367.50			
731 Polizeianzeiger und Transporte	3 000.—				3 099.40			
310 Rückvergütungen für Transporte				300.—			560.30	
732 Uebriger Sachaufwand	8 000.—				40 577.72			
733 Polizeiposten Glarus: Miete	4 200.—				4 200.—			
734 Unterhalt, Reinigung, Heizung usw.	3 500.—				3 994.50			
735 Polizeiposten Engi, Näfels, Niederurnen, Schwanden, Mühlehorn: Miete und Unterhalt	6 500.—				6 765.70			
311 Verschiedene Verwaltungseinnahmen				1 000.—			1 648.05	
	340 550.—		281 000.—		372 215.62		291 922.05	
5. Baudirektion								
510 Tilgung Grundbuchvermessung	7 000.—				7 000.—			
530 Korrektio n von Dorfstrassenstrecken	—.—				59 240.—			
5.1 Motorfahrzeugkontrolle								
130 Motorfahrzeugtaxen			480 000.—				426 576.65	
840 Haftpflichtversicherung	1 400.—				585.40			
131 Fahrradtaxen			50 000.—				49 295.20	
841 Haftpflichtversicherung	20 500.—				19 907.20			
401 Benzinzoll			400 000.—				311 252.—	
510 Tilgung auf Konto Straßen und Brücken	848 100.—				711 027.10			
620 Besoldungen	27 000.—				27 573.60			
950 Besoldungsanteil Polizeikorps	15 000.—				12 000.—			
621 Taggelder	300.—				151.10			
710 Druckkosten	4 500.—				4 306.55			
713 Kanzleibedarf	5 000.—				3 518.80			
719 Uebriger Sachaufwand (Schilder usw.)	8 200.—				8 054.10			
5.2 Bauamt								
110 Konzessionsgebühren				—.—			1 740.—	
301 Rückvergütungen für Arbeiten des Techn. Personals			40 000.—				91 580.85	
Uebertrag	937 000.—		970 000.—		853 363.85		880 444.70	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 924 800.—		979 000.—		1 741 241.53		900 905.70	
5.8 Wasserbauten								
— Wasserbauten 1955					103 231.65			
510 Tilungsquote Durnagelbachverbauung	50 000.—				50 000.—			
931 Anteil an Escherkanal-Verbauung	31 800.—							
934 Linth Linthal-Näfels	7 000.—							
936 Gerenrunse Linthal	10 000.—							
937 Sernf Elm-Engi	44 000.—							
938 Mühlebach Engi	31 000.—							
939 Krauchbach Matt	54 000.—							
940 Verschiedene Runsen und Flinsen	10 000.—							
401 Bundesbeiträge			68 000.—				48 153.—	
5.9 Beiträge								
910 Beiträge an Gemeindestrassen	42 000.—				29 669.50			
911 Beiträge an Brückenneubauten	—.—				31 611.70			
931 Konzessionsentschädigung Sernftalbahnhof	25 000.—				25 000.—			
932 Beitrag an die Schneebrückkosten der Se. T. B.	25 000.—				15 103.10			
933 Betriebsdefizitdeckung der Sernftalbahnhof	45 000.—				49 267.44			
	2 299 600.—		1 047 000.—		2 045 124.92		949 058.70	
6. Erziehungsdirektion								
401 Bundessubvention für die Primarschule			20 250.—				21 639.20	
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	5 000.—				5 000.—			
640 Entschädigung für die Absenzenkontrolle	250.—				250.—			
760 Kaufmännische- und Verkäuferinnenprüfungen	4 500.—				4 313.50			
6.1 Schulinspektorat								
620 Besoldungen	19 500.—				19 470.60			
621 Taggelder	3 000.—				3 361.30			
6.2 Landesarchiv								
620 Besoldungen	19 400.—				16 076.60			
621 Taggelder	300.—				279.60			
760 Anschaffungen	1 000.—				1 000.75			
6.3 Landesbibliothek								
760 Ordentliche Zuwendung	5 000.—				5 000.—			
250 zu Lasten des Lotteriefonds			2 000.—				2 000.—	
761 Anschaffungen	500.—				267.15			
Uebertrag	58 450.—		22 250.—		55 019.50		23 639.20	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955				
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Uebertrag	58 450.—		22 250.—		55 019.50		23 639.20		
6. 4 Naturwissenschaftliche Sammlung									
640 Entschädigungen an Verwalter und Abwart	1 300.—				1 280.—				
760 Miete	8 225.—				8 225.—				
761 Anschaffungen und Unterhalt	3 000.—				3 294.45				
6. 5 Kantonale Lehrmittelverwaltung									
640 Entschädigungen	1 100.—				1 100.—				
760 Sachaufwand	200.—				208.05				
540 Abschreibung auf Lehrmitteln	300.—				300.—				
6. 6 Kantonale Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen									
640 Entschädigung des Verwalters	1 000.—				1 000.—				
760 Sachaufwand	700.—				553.20				
401 Bundesbeitrag			400.—				420.—		
410 Beitrag der Schulgemeinde Glarus			200.—				200.—		
420 Beitrag des kant. Gewerbeverbandes			75.—				75.—		
6. 7 Gewerbewesen									
606 Gewerbliche Lehrlingskommission	3 000.—				3 336.05				
760 Sachaufwand	300.—				812.70				
761 Gewerbliche Lehrlingsprüfungen	13 500.—				13 597.25				
401 Bundesbeitrag			4 200.—				4 151.—		
930 Beiträge an Fachkurse	2 000.—				1 079.20				
402 Bundesbeitrag			—.—				90.—		
6. 8 Kantonsschule									
250 Zins des Kantonsschulfonds			6 000.—						
401 Bundesbeitrag für hausw. Unterricht			1 000.—						
410 Beiträge der Schulgemeinden			108 000.—						
411 Beiträge der Ortsgemeinden			12 000.—						
420 Schulgelder und Gebühren			2 700.—						
440 Erwerbssteueranteil			19 000.—						
606 Sitzungen und Kommissionen	6 000.—				3 293.80				
620 Besoldungen:									
Hauptlehrer	242 000.—								
Rektorat usw.	3 000.—								
Hilfslehrer	25 000.—								
Stellvertreter	5 000.—								
Abwart	11 500.—								
Kanzleipersonal	3 300.—								
660 Lehrerversicherungskasse	22 400.—								
661 AHV	6 000.—								
Uebertrag	417 275.—		175 825.—		93 099.20		28 575.20		

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	417 275.—		175 825.—		93 099.20		28 575.20	
710 Druckkosten	3 000.—							
713 Kanzleibedarf	600.—							
715 Telephon, Porti usw.	800.—							
716 Reinhaltung der Schulgebäude	3 000.—							
717 Gebäude- und Mobiliarversicherung	1 200.—							
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	15 000.—							
719 Uebriger Sachaufwand	500.—							
750 Bauten und Reparaturen	1 500.—							
760 Lehrerbildung und Delegationen	1 500.—							
761 Lehrmittel	6 000.—							
762 Schulmaterial	6 000.—							
763 Laufende Anschaffungen für Unterricht und Bibliothek	6 000.—							
764 Schulreisen/Exkursionen	6 500.—							
765 Einmalige Anschaffungen	5 000.—							
766 Schulgesundheitspflege	2 000.—							
930 Diverse Beiträge	1 200.—							
6. 9 Beiträge								
910 Lehrstellenbeiträge Primarlehrer	415 000.—				420 300.—			
Arbeitslehrerinnen	57 000.—				57 730.—			
Teuerungszulagen an Schulgemeinden	99 000.—				56 722.70			
911 Dienstalterszulagen des Staates								
Primarlehrer	220 000.—				216 075.—			
Arbeitslehrerinnen	22 000.—				22 609.85			
Sekundarlehrer	40 000.—				61 900.—			
912 Beiträge an Sekundarschulen								
für Lehrergehalte	135 000.—				231 000.—			
Teuerungszulagen	20 000.—				34 800.—			
913 Beiträge an zusammengelegte Abschluss- und Hilfsklassen	6 000.—				—.—			
914 Beiträge an Fortbildungsschulen								
Allgemeine Fortbildungsschulen	600.—				—.—			
Gewerbliche Fortbildungsschulen	62 000.—				72 979.75			
Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	55 000.—				68 833.97			
402 Bundesbeiträge				43 000.—			43 281.—	
915 Beitrag an die Handwerkerschule	9 000.—				7 500.—			
916 Defizitbeiträge an Schulgemeinden	125 000.—				157 920.47			
917 Schulhausbauten und Turnplätze	50 000.—				42 928.25			
918 Beiträge an Lehrmittel und Schulmaterial	47 000.—				31 456.80			
919 Beitrag an die Anschaffung von Turngeräten	3 000.—				—.—			
920 Beitrag an die Anschaffung phys. Apparate	2 000.—				—.—			
921 Beitrag an die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht	10 000.—				—.—			
922 Beitrag an die Handfertigkeitskurse für Schüler	11 000.—				11 329.30			
923 Beiträge für Stenographiekurse	1 000.—				—.—			
924 Beitrag an Schulgesundheitspflege	25 000.—				17 312.30			
925 Beitrag an Schulversicherung	30 000.—				24 969.10			
410 Von den Schulgemeinden				10 000.—			10 352.90	
926 Beitrag an die Lehrerstellvertretungskosten	30 000.—				21 363.60			
Uebertrag	1 951 675.—		228 825.—		1 650 830.29		82 209.10	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	1 951 675.—		228 825.—		1 650 830.29		82 209.10	
927 Uebrige Beiträge an Schulgemeinden		—.—			1 984.05			
930 Beiträge für soziale Massnahmen	10 000.—				—.—			
931 Anstaltsversorgte Schüler	20 000.—				—.—			
932 Erziehungsberatung	500.—				—.—			
933 Beitrag an die kaufm. Berufsschule und Angestellten- kurse	14 500.—				14 500.—			
934 Beitrag an die Verkäuferinnenschule	3 600.—				3 600.—			
935 Beiträge an Fachklassen	7 000.—				6 063.—			
411 Anteile von Lehrortsgemeinden				2 700.—			2 462.50	
420 Anteile von Lehrmeistern				3 200.—			2 737.50	
936 Beitrag an die Lehrerversicherungskasse	120 000.—				131 008.10			
937 Beitrag an die Arbeitslehrerinnenkasse	1 500.—				1 500.—			
938 Ruhegehälter an Arbeitslehrerinnen inkl. T.-Z.	4 500.—				4 176.30			
939 Teuerungszulagen an pensionierte Lehrer	17 000.—				15 460.—			
940 Beiträge an Lehrerfortbildungskurse	2 300.—				2 283.15			
403 Bundesbeitrag				800.—			—.—	
941 Beiträge an die kantonalen Lehrervereine	2 750.—				2 750.—			
404 Bundesbeitrag an den Lehrerturnverein				500.—			500.—	
942 Stipendien	12 000.—				8 100.—			
943 Beitrag an das Lehrlingspatronat	12 000.—				12 000.—			
405 Bundesbeitrag				1 800.—			1 710.—	
944 Weitergabe des Bundesbeitrages	1 800.—				1 710.—			
945 Beitrag an Anstalt Haltli	8 000.—				8 000.—			
946 Beiträge an Kleinkinderschulen	76 000.—				61 600.—			
	2 265 125.—		237 825.—		1 925 564.89		89 619.10	
7. Armen- und Vormundschaftsdirektion								
250 Zins aus dem Landesarmenreservfonds				5 000.—			5 000.—	
7.1 Jugendamt und Schutzaufsicht								
601 Taggelder	1 000.—				531.60			
640 Entschädigungen	1 200.—				1 130.—			
719 Sachaufwand	200.—				411.30			
801 Versorgungskosten	1 000.—				90.—			
320 Bussen- und Kostenvergütungen				150.—			135.50	
7.2 Kantonaler Armenfürsorger								
620 Besoldung	13 475.—				13 470.80			
621 Taggelder	1 500.—				1 663.20			
719 Sachaufwand	200.—				366.20			
7.3 Beiträge								
910 Defizitbeiträge an Armengemeinden	165 000.—				139 730.21			
911 Berufshaftpflicht der Waisenämter	1 400.—				1 372.90			
410 Zu Lasten der Gemeinden				700.—			696.—	
930 Beitrag an Mädchenanstalt Mollis	3 000.—				3 000.—			
931 Beitrag an Erziehungsanstalt Linthkolonie	3 000.—				3 000.—			
932 Beitrag an schweiz. Hilfsgesellschaften im Ausland	800.—				800.—			
Uebertrag	191 775.—		5 850.—		165 566.21		5 831.50	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	191 775.—		5 850.—		165 566.21		5 831.50	
933 Beiträge aus dem Alkoholzehntel:								
Kantonale Trinkerfürsorge	7 000.—				7 000.—			
Abstinentenvereine	2 200.—				2 456.—			
Kurse usw.	—.—				172.50			
Kant. Verband für Naturalverpflegung	400.—				312.75			
Anstalten mit glarnerischen Insassen	11 000.—				11 269.65			
440 Uebertrag von der Direktion des Innern			8 000.—				6 947.75	
934 Beiträge Verpflegung und Beerdigung Kantonsfremder	8 000.—				8 724.20			
935 Beiträge an die Rückwandererhilfe	31 000.—				33 558.75			
401 hieran vom Bund			19 000.—				18 043.65	
411 hieran von den Gemeinden			4 000.—				6 886.45	
936 Verschiedene Beiträge	475.—				340.—			
	251 850.—		36 850.—		229 400.06		37 709.35	
8. Sanitätsdirektion								
8. 1 Kantonales Laboratorium								
310 Laboratoriumseinnahmen			3 000.—				2 719.85	
401 Bundesbeitrag			3 400.—				3 375.—	
620 Besoldungen	38 100.—				46 156.30			
621 Taggelder	3 000.—				3 083.20			
640 Ortsexperten und Stellvertreter	9 000.—				6 410.58			
410 Anteil der Gemeinden			4 500.—				3 205.55	
715 Telefon, Porti, Frachten usw.	800.—				617.—			
718 Heizung, Beleuchtung, Wasser	900.—				812.30			
719 Uebrigter Sachaufwand:								
Apparate und Instrumente	2 500.—				2 623.—			
Betrieb des Laboratoriums	3 800.—				4 540.30			
Lokalmiete	2 200.—				2 200.—			
8. 2 Fleischschau								
770 Sachaufwand	1 000.—				1 052.75			
310 Für Fleischschaubegleitscheine			800.—				900.—	
8. 3 Sanitätsdienst								
110 Bewilligungsgebühren für Heilmittelverkauf			500.—				130.—	
771 Desinfektionen, Schutzimpfungen, bakteriologische Untersuchungen	8 500.—				5 136.40			
772 Kinderlähmungs-Bekämpfung	3 000.—				—.—			
401 Bundesbeiträge			2 200.—				1 518.—	
773 Baderettungsdienst	800.—				659.90			
910 Hebammenwesen	8 000.—				7 086.20			
931 Beitrag an Inter- Kant. Kontrollstelle f. Heilmittel	—.—				5 145.50			
8. 4 Tuberkulosenbekämpfung								
510 Tilgungsquote Sanatorium Braunwald	100 000.—				100 000.—			
770 Tuberkulose-Abwehr (Schirmbild, BCG-Impfung)	25 000.—				22 220.20			
310 Rückerstattungen			15 000.—				20 287.50	
930 Beitrag an Sanatorium Braunwald	70 000.—				70 000.—			
931 Beitrag an Sanatorium Braunwald, Umbaukosten	—.—				40 000.—			
Uebertrag	276 600.—		29 400.—		317 743.63		32 135.90	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	276 600.—		29 400.—		317 743.63		32 135.90	
931 Beitrag an kant. Tuberkulosekommission	6 500.—				6 500.—			
401 Beiträge vom Eidg. Gesundheitsamt			38 000.—				42 655.—	
932 hievon für Sanatorium Braunwald	26 000.—				28 967.—			
933 „ für Kantonale Tuberkulosekommission	7 000.—				8 212.—			
934 „ für Kantonale Krankenanstalt	5 000.—				5 476.—			
8.5 Kantonale Krankenanstalt								
250 Zins vom Krankenhausfonds			30 000.—				31 206.35	
251 Zins vom Mobiliarerneuerungsfonds			115.—				110.—	
510 Tilungsquote Baukonto Schwesternhaus	50 000.—				50 000.—			
606 Sitzungsgelder der Spitalkommission	2 500.—				2 019.—			
770 Defizit der Betriebsrechnung	680 000.—				639 219.15			
771 Unentgeltlicher Krankentransport	14 000.—				13 984.25			
310 Rückerstattungen			7 000.—				8 091.70	
8.6 Beiträge								
931 Beiträge an die Geburten	27 500.—				25 400.—			
932 Beiträge an Kinderkrippen	3 000.—				3 000.—			
933 Beitrag an die Säuglingsfürsorge	3 000.—				3 000.—			
934 Unentgeltliche Beerdigung	70 000.—				69 546.80			
935 Beitrag an Heil- und Pflegeanstalt Herisau	300.—				300.—			
936 Verschiedene Beiträge	1 350.—				625.80			
	1 172 750.—		104 515.—		1 173 993.63		114 198.95	
9. Landwirtschaftsdirektion								
9.1 Meliorationsamt								
620 Besoldungen	31 000.—				30 989.—			
621 Taggelder	3 000.—				3 404.80			
661 Unfallversicherung	200.—				186.70			
713 Kanzleibedarf	700.—				643.20			
301 Vergütungen für technische Vorarbeiten			9 000.—				8 522.—	
9.2 Landwirtschaftliche Winterschule								
620 Besoldung	16 100.—				16 196.60			
621 Taggelder	500.—				495.10			
640 Entschädigungen der Hilfslehrer	2 000.—				1 950.60			
780 Sachaufwand	6 400.—				11 400.05			
401 Bundesbeitrag			6 670.—				6 293.45	
9.3 Preiskontrolle und Kriegswirtschaft								
621 Taggelder	300.—				154.90			
640 Entschädigungen	—.—				1 052.—			
780 Sachaufwand	1 500.—				2 318.40			
320 Kostenvergütungen			1 000.—				1 162.—	
9.4 Alpaufsicht und Inspektion								
606 Alpkommission	1 200.—				688.80			
Uebertrag	62 900.—		16 670.—		69 480.15		15 977.45	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	62 900.—		16 670.—		69 480.15		15 977.45	
9. 5 Kantonstierarzt und Veterinärdienst								
640 Wartgelder	6 500.—				6 461.—			
780 Sachaufwand	3 000.—				2 348.45			
401 Bundesbeitrag				—.—				28.60
9. 6 Massnahmen zur Hebung der Rindviehzucht								
607 Viehschaukommission	3 000.—				3 121.15			
781 Viehschau	5 000.—				4 985.55			
782 Prämierung der Zuchtbestände	6 000.—				5 840.20			
783 Aufubrgeld für zuechtwertige Stiere	400.—				336.—			
784 Kurse, Viehzählung, Milchleistungserhebungen	9 000.—				5 194.30			
401 Bundesbeitrag				350.—				232.05
785 Michwirtschaftliche Beratungsstelle	2 000.—				2 000.—			
402 Bundesbeitrag				—.—				—.—
786 Bekämpfung der Rindertuberkulose u. Abortus Bang	60 000.—				154 161.40			
250 Entnahme aus dem Viehkassafonds				40 000.—				95 908.80
402 Bundesbeiträge				18 000.—				58 252.60
9. 7 Viehprämien								
930 Zuchtstiere	11 000.—				9 165.—			
401 Bundesbeiprämiën				6 500.—				5 499.—
931 Kühe	3 500.—				2 755.—			
932 Rinder	4 000.—				4 435.—			
933 Gemeindestiere	4 800.—				4 820.—			
934 Kleinviehprämien	2 300.—				1 357.—			
402 Bundesbeiprämiën				300.—				441.—
9. 8 Meliorationen								
910 An Gemeinden	120 000.—				112 047.—			
930 An Private und Genossenschaften	150 000.—				70 478.—			
401 Bundesbeiträge				135 000.—				90 928.—
931 Landwirtschaftl. Siedlungswesen u. Stallsanierungen	44 270.—				56 375.40			
402 Bundesbeiträge				22 135.—				41 463.20
932 Wohnbausanierung in Berggebieten	56 000.—				95 501.—			
403 Bundesbeiträge				25 000.—				36 786.—
410 Gemeindebeiträge				6 000.—				7 974.50
9. 9 Beiträge								
930 Beiträge an Genossenschaftsstiere	5 000.—				5 587.50			
931 Beiträge an Ziegenherden	5 800.—				6 200.—			
932 Beitrag an die Bodenschadenversicherung	20 000.—				20 964.—			
933 Beitrag an die Viehversicherung	48 000.—				47 445.65			
401 Bundesbeitrag				18 000.—				17 626.40
934 Beitrag an die Pferdeversicherung	1 100.—				1 100.—			
935 Beitrag an die Hagelversicherung	1 000.—				1 149.60			
402 Bundesbeitrag				300.—				328.95
936 Beiträge an die Bergbauern-Unfallversicherung	1 000.—				—.—			
937 Beiträge an landw. Maschinen und Geräte	10 000.—				—.—			
403 Bundesbeitrag				5 000.—				—.—
938 Landwirtschaftliche Stipendien	1 200.—				—.—			
404 Bundesbeitrag				600.—				—.—
Uebertrag	646 770.—		293 855.—		693 308.35		371 446.55	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	646 770.—		293 855.—		693 308.35		371 446.55	
939 Beiträge an landwirtschaftliche Vereine		3 000.—				3 279.—		
941 Bekämpfung der landwirtschaftlichen Schädlinge . .		5 100.—				800.25		
405 Bundesbeitrag				300.—				349.80
942 Anbauprämien für Futtergetreide		3 400.—				2 938.—		
406 Bundesbeitrag				3 400.—				2 938.—
407 Bundesbeitrag Ackerbaustelle				300.—				313.30
	658 270.—		297 855.—		700 325.60		375 047.65	
10. Forstdirektion								
620 Besoldungen	54 800.—				42 654.—			
621 Taggelder	7 000.—				7 668.25			
301 Linthwaldungen, Techn. Bewirtschaftung				600.—				290.—
302 Rückvergütungen für Arbeiten des techn. Personals .				15 700.—				10 465.30
713 Kanzleibedarf	1 000.—				788.45			
780 Kantonale Forstgärten	500.—				629.35			
330 Erlös aus Pflanzenverkauf				300.—				335.90
911 Beiträge an Waldwege und Waldstrassen	86 000.—				32 395.95			
402 Bundesbeitrag				45 800.—				15 478.40
912 Beiträge an Verbauungen und Aufforstungen	403 300.—				211 468.95			
403 Bundesbeitrag				300 600.—				162 256.50
930 Verschiedene Beiträge		600.—				509.60		
	553 200.—		363 000.—		296 114.55		188 826.10	
11. Direktion des Innern								
110 Grundbuchgebühren				65 000.—				68 195.40
140 Kanzleisporteln				7 000.—				8 844.55
401 Anteil am Alkoholmonopol				80 000.—				69 477.40
530 Einlage in den Kantonsschulfonds	10 000.—				10 000.—			
950 Uebertrag auf Armen- u. Vormundschaftsdirektion .	8 000.—				6 947.75			
420 Beiträge der Feuerversicherungsgesellschaften . . .				27 000.—				27 497.70
910 Feuerlöschbeiträge an die Gemeinden	27 000.—				27 497.70			
531 Einlage in den Beamtenunfallfonds	7 000.—				6 000.—			
621 Zivilstandsinspektorat		300.—				105.60		
661 Nichtbetriebsunfallversicherung		—.—				9 292.90		
320 Prämien der Beamten und Entschädigungen				—.—				8 890.90
11.1 Arbeitsamt und Arbeitsnachweis								
620 Besoldungen	54 000.—				53 657.—			
621 Taggelder	1 000.—				856.40			
710 Druckkosten	2 500.—				2 210.65			
713 Kanzleibedarf	1 600.—				1 625.12			
719 Uebriger Sachaufwand	6 300.—				6 297.95			
820 Revisionskosten	200.—				200.—			
Uebertrag	117 900.—		179 000.—		124 691.07		182 905.95	

	Voranschlag 1957				Rechnung 1955			
	Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	117 900.—		179 000.—		124 691.07		182 905.95	
402 Bundesbeitrag			2 500.—				2 447.95	
Anteil Arbeitslosenkasse:								
301 am Personalaufwand			28 000.—				28 067.40	
310 am Sachaufwand			5 500.—				5 407.25	
II. 2 Verwaltung der Staatl. Alters- und Invaliden- und Mobiliarversicherung								
606 Versicherungsarzt und Experte	4 000.—				2 400.—			
620 Besoldungen	36 000.—				33 979.25			
621 Taggelder	1 000.—				788.60			
710 Druckkosten	5 000.—				3 792.—			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				610.—			
715 Porti usw.	3 000.—				3 367.—			
719 Uebrigter Sachaufwand	6 000.—				2 055.55			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			41 000.—				37 167.85	
310 Sachaufwand }			17 000.—				9 824.55	
II. 3 Verwaltung der AHV								
620 Besoldungen	75 000.—				65 379.20			
621 Taggelder	2 000.—				2 286.65			
710 Druckkosten	6 000.—				3 134.85			
713 Kanzleibedarf	3 000.—				3 296.55			
719 Uebrigter Sachaufwand	15 200.—				15 357.—			
820 Revisionskosten	2 800.—				4 700.—			
301 Personalaufwand } zu Lasten der Anstalten			77 000.—				67 665.85	
310 Sachaufwand }			27 000.—				26 488.40	
II. 4 Beiträge								
911 Beiträge an die Gehälter der Zivilstandsbeamten	9 500.—				10 096.75			
912 Beiträge an die Gemeindearbeitsämter	7 500.—				7 364.—			
930 Beiträge an die Krankenkassen	128 000.—				135 642.65			
931 Beitrag an die Arbeitslosenkassen	11 500.—				8 549.30			
932 Beitrag in den eidg. Ausgleichsfonds	7 400.—				16 878.—			
410 Anteile der Gemeinden			6 300.—				9 141.75	
933 Beiträge an den freiwilligen Landdienst	800.—				437.60			
934 Umschulung, Versetzung, Kurse	800.—				—.—			
935 Landwirtschaftliche Beihilfen (AHV)	38 000.—				34 188.80			
411 Anteile der Gemeinden			12 700.—				11 396.25	
936 Gewerbehilfe	1 000.—				845.10			
937 Beiträge an die staatl. Alters- u. Invalidenversicherung	211 000.—				211 390.—			
938 Zinsgarantie auf dem Solldeckungskapital	100 000.—				101 717.25			
939 Beitrag des Kantons an die AHV	442 000.—				441 928.—			
412 Anteile der Gemeinden			147 300.—				147 309.35	
940 Beiträge für Zahlungsunfähige	—.—		—.—		252.—			
941 Eidgen. Betriebszählung 1955	—.—		—.—		8 445.90		3 822.20	
	1 237 400.—		543 300.—		1 243 573.07		531 644.75	

Zusammenstellung

Rechnung 1955					Voranschlag 1957				Voranschlag 1956			
Ausgaben		Einnahmen			Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
2 473 323.67		6 341 644.32		1. Allgemeine Verwaltung	2 472 700.—		6 564 500.—		2 458 300.—		6 548 500.—	
1 068 957.48		2 361 178.08		2. Finanz- und Handelsdirektion	1 106 550.—		2 621 600.—		1 119 050.—		2 911 600.—	
456 864.87		419 927.66		3. Militärdirektion	531 600.—		482 650.—		481 400.—		428 350.—	
372 215.62		291 922.05		4. Polizeidirektion	340 550.—		281 000.—		319 150.—		273 900.—	
2 045 124.92		949 058.70		5. Baudirektion	2 299 600.—		1 047 000.—		2 518 700.—		1 204 500.—	
1 925 564.89		89 619.10		6. Erziehungsdirektion	2 265 125.—		237 825.—		2 589 375.—		195 225.—	
229 400.06		37 709.35		7. Armen- und Vormundschaftsdirektion	251 850.—		36 850.—		233 825.—		35 825.—	
1 173 993.63		114 198.95		8. Sanitätsdirektion	1 172 750.—		104 515.—		1 094 350.—		92 350.—	
700 325.60		375 047.65		9. Landwirtschaftsdirektion	658 270.—		297 855.—		708 900.—		301 800.—	
296 114.55		188 826.10		10. Forstdirektion	553 200.—		363 000.—		369 600.—		240 200.—	
1 243 573.07		531 644.73		11. Direktion des Innern	1 237 400.—		543 300.—		1 229 600.—		544 500.—	
11 985 458.36		11 700 776.69			12 889 595.—		12 580 095.—		13 128 250.—		12 776 750.—	
		284 681.67		Rückschlag			309 500.—				351 500.—	
11 985 458.36		11 985 458.35			12 889 595.—		12 889 595.—		13 128 250.—		13 128 250.—	